This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

V B 546 IV

Pommersche
Geschichtsdenkmäler.

Siebenter Band.

Die Entwicklung des Pommerschen Wappens,

im Zusammenhang
mit den
Pommerschen Landestheilungen,
nach den urkundlichen Quellen
des Greifswalder Raths- u. Univ. Archivs

dargestellt

von

Dr. Theodor Pyl
Professor an der Universität zu Greifswald,
Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

Mit vier Tafeln lithographischer Abbildungen
der Wappen und Siegel der Herzoge von Pommern,
der Fürsten v. Rügen u. Grafen v. Gützkow,
und chronologischer Übersicht von deren Genealogien.

Greifswald.
Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
C. B. der Akademischen Buchhandlung.
1894.

Wappen des Herzogs Philipp I. von Pommern

aus dem herzoglichen Schlosse zu Wolgast, v. J. 1551,
seit d. J. 1803 im Univ[illegible]gebäude zu Greifswald.

Pommersche
Geschichtsdenkmäler.

Siebenter Band.

Die Entwicklung des Pommerschen Wappens,

im Zusammenhang
mit den
Pommerschen Landestheilungen,
nach den urkundlichen Quellen
des Greifswalder Raths- u. Univ. Archivs

dargestellt

von

Dr. Theodor Pyl
Professor an der Universität zu Greifswald,
Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

Mit vier Tafeln lithographischer Abbildungen
der Wappen und Siegel der Herzoge von Pommern,
der Fürsten v. Rügen u. Grafen v. Gützkow,
und chronologischer Übersicht von deren Genealogien.

Greifswald.
Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
C. V. der Akademischen Buchhandlung.
1894.

schmacke folgt. Wie sich aber dieses mehrschildige Pom. Wappen in der älteren Zeit aus einfacheren Formen entwickelt habe, solches deutet Kosegarten (S. 327 ff., 349—352) nur mit wenigen Worten an, und bemerkt (S. 328), daß er „nähere Beschreibungen und Abbildungen älterer Pom. Siegelwappen im nächsten Bande mittheilen werde." Die Herausgabe dieses nächsten Bandes ist jedoch nicht erfolgt, weil Kosegartens Thätigkeit durch die Vorarbeiten zu dem seit 1843 ff. herausgegebenen Codex Diplomaticus Pomeraniae (Vgl. Balt. Stud. XX, 2, S. 65; Pom. Gesch. Denkm. II, S. V) eine umfaßendere Richtung erhielt. Die verheißenen Beschreibungen und Abbildungen der Pom. Siegel sind aber dessenungeachtet nicht unterlaßen, vielmehr enthalten die Anmerkungen zu den Urkunden des C. P. D., No. 30 (1170) — No. 488 (1253) genaue Beschreibungen der Siegel der Pom. Herzoge Bogislaw I. (1136—87), Casimir I. (1136—81), Bogislaw II. (1187—1220) und seiner Gattin Miroslava, Casimir II. (1187—1219) und seiner Gemahlin Ingardis, Barnim I. (1220—78), und Wartislaw III. (1219—64), welche durch lithographische Abbildungen auf Taf. C—M illustrirt werden. Nachdem dann die Herausgabe des C. P. D. durch Kosegartens Tod (1860) unterbrochen wurde, erschien, als dessen unmittelbare Fortsetzung, das Pom. Urkundenbuch, B. I, h. von Klempin, B. II—III von R. Prümers (1868—91), welches die Jahre 1254—1300 umfaßt, und auch die betr. Pom. Siegel berücksichtigt. Eine weitere Ergänzung erhielt die Pom. Wappen- u. Siegelkunde durch das von Lisch, Wigger, Römer und Crull bearbeitete Meklenburgische Urkundenbuch, welches bis jetzt (B. I—XV, 1863—90) bis zum Jahre 1365 fortgeführt ist, sowie durch die gleichzeitig herausgegebenen Urk. Sammlungen zu den genealogischen Forschungen von Lisch, zur Geschichte des Geschlechtes Maltzan, B. I—V, 1842—53,

und des Geschlechtes Behr, B. I—IV, 1861—68, in welchen die späteren seit d. J. 1300 vorkommenden Pom. Siegel durch genaue Beschreibungen erläutert sind. Zugleich empfing die heraldische und sphragistische Wißenschaft im Allgemeinen eine wesentliche Förderung durch die epochemachenden Schriften des Fürsten Friedrich Karl von Hohenlohe, namentlich über das heraldische Pelzwerk (1867), und die Helmzierden im Mittelalter (1868), sowie durch die auf seine Veranlaßung von der antiq. Ges. in Zürich h. Züricher Wappenrolle (1860), und ebenso durch die mit Meisterschaft ausgeführten und erläuterten „Siegel des Mittelalters a. d. Arch. der Stadt Lübeck" von Milde und Masch, H. I—X, 1856—79; endlich lieferte uns Wigger in den Stammtafeln des Großherz. Hauses von Meklenburg (Mekl. JB. L, 1885) ein Musterwerk genealogischer Arbeit.

Als Specialwerke Pom. Genealogie und Heraldik haben wir dagegen hervorzuheben: die vom Fr. Julius v. Bohlen h. Personalien und Leichenprocessionen der Herzoge von Pommern (1869), welche für die Entwickelung des Pom. Wappens in der Zeit v. 1560—1654 die Hauptquelle bilden; ferner die von Klempin nach urkundlichen Quellen entworfenen Stammtafeln des Pom. Rüg. Fürstenhauses, h. nach seinem Tode von AR. Dr. v. Bülow, 1876; sowie die gründlichen Forschungen von Kratz über die Pom. Farben (Balt. Stud. XX, 2, 1865), und von Julius Müller über Herz. Joh. Friedrich und die Reichshoffahne v. 1566 (Balt. Stud. XLII, 1892), endlich auf dem Gebiet der mit der Heraldik sich berührenden Numismatik die Schriften von Dannenberg, Pom. Münzen im Mittelalter, 1864, mit 4 Taf. Abb., erweitert in seiner Münzgeschichte Pommerns, 1893, mit 47 Taf. Abb., und Bahrfeldt, zur mitt. Münzkunde Pommerns, 1893, mit Abb., von denen Dannenbergs spätere Schrift auch die Abb. der Wappen und Siegel der Pom.

Städte enthält, die uns bisher nur vereinzelt aus Monographien, aus Merians Topographie, und aus den Beschreibungen von Kratz und Klempin in der Schrift „Die Städte der Provinz Pommern, 1865" bekannt waren.

Für Genealogie und Heraldik der mit Pommern verwandten Nachbarländer sind, betr. Ostpommern oder Pomerellen, außer den epochemachenden Schriften von Quandt, zu nennen: das von Perlbach im Auftrag des Westpreussischen GV. h. Pommerellische Urk. Buch, 1882, m. d. betr. Siegelbeschreibungen; ferner Voßberg, Münzen und Siegel der Preussischen Städte, sowie der Herzoge von Pommern, 1841, m. Abb., sowie im Einzelnen Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, 1858; betr. das Fürstenthum Rügen: Carl Gustav Fabricius, Urk. zur Gesch. d. Fürst. Rügen, B. I—IV, 1841—69, mit 6 Taf. Siegel-Abb., sowie Fr. Jul. v. Bohlen, Gesch. d. G. Krassow, 1853, mit 14 Taf. Siegel-Abb., und d. G. Bohlen, 1859—75, mit 4 Taf. Siegel-Abb.; betr. die Grafschaft Gützkow: Albert Georg Schwarz, Diplom. Historie der Grafschaft Gützkow, als Anhang zu seiner Geschichte der Pom. Rüg. Städte, h. von Dähnert, 1755, S. 707—862; endlich betr. die Aufnahme des Pom. Titels und Emblems in das Dänische, resp. in das Unions-Wappen der nordischen Reiche: Die Hanserecesse, I—III, 1870—75, die von Montelius, Hildebrand u. A. h. Sveriges historia I—II, 1877, mit Abb., und Svenska Sigiller I—II, 1862—67, sowie Petersens Schrift über die Unionsflagge in Lübeck, mit farbigen Abbildungen, 1882, welche heraldische Darstellung als ältestes Beispiel Pom. Wappen-Tinctur eine besondere Bedeutung hat.

Unter Benutzung dieser zahlreichen Hülfsmittel, welche Kosegarten noch nicht kannte, schien es wünschenswerth, dessen p. V erwähnte Abh. v. J. 1834 in erweiterter und berichtigter

Gestalt aufs Neue herauszugeben, zugleich aber ließ sich erkennen, daß diese neue Bearbeitung zwei bisher wenig berücksichtigte Ziele zu verfolgen habe: einerseits die Verschiedenheit der Embleme des Pom. Wappens aus den älteren Landestheilungen und Grenzerweiterungen abzuleiten, andererseits an einer chronologischen Übersicht der älteren heraldischen und sphragistischen Denkmäler zu zeigen, wie sich das mehrschildige Pom. Wappen aus einfacheren Formen entwickelt habe. Für den ersten Gesichtspunkt dienten, abgesehen von den Erläuterungen, welche Klempin, in den Anm. zum PUB. No. 143, 472, 572, über die Bedeutung von Pommern und Cassubien gibt, als wesentliche Hülfsmittel im weiteren Sinne: Wigger's Abh. „Zur Topographie der Slavenländer" (Mekl. Annalen, 1860, S. 100—127), und der von ihm h. Bericht des Ibrahim ibn Jakub über die Slaven, a. d. J. 973 (Mekl. JB. Jg. XLV); im engeren Sinne dagegen die schon erwähnten Abh. von Quandt, die Landestheilungen in Pom. vor 1295 (Balt. Stud. XI, 2, 1845); Ostpommern, seine Fürsten, fürstl. Landestheilungen u. Districte (Balt. Stud. XVI, 1856—7); Zur Urgeschichte der Pomoranen, und die Liutizen und Obdriten (Balt. Stud. XXII, 1868). Für die zweite Aufgabe der chronologischen Übersicht der heraldischen Denkmäler lag dagegen eine stetige Reihe herz. Pom. Siegel an den Urk. des Greifswalder Rathsarchivs v. 1250—1637 vor, durch welche die p. VI erwähnten im Cod. Pom. Dipl. publicirten älteren Siegel (1170 ff.) ihre Ergänzung erhalten; andererseits im Besitz der Universität eine Reihe von Wappen: am Croyteppich (1554), a. d. Univ. Sceptern (1547—8), am Rectormantel (1619), sowie das (1803) aus dem Wolgaster Schloß in das Univ. Gebäude übertragene Wappen Philipps I. v. J. 1551. Das letztere, ein charakteristisches Beispiel der Entwicklung des Pom. Wappens in der Renaissance,

ist als Titelbild (Taf. I) für diese Schrift gewählt, unter den Siegeln des Gr. Rathsarchivs aber eine Auswahl von 18 Pom. und 3 Gützkower S. getroffen, welche in verkleinertem Umfang vom Verf. nach den Originalen gezeichnet, und auf Taf. II—IV lithographisch vervielfältigt sind. Die Ostpommerschen Siegel (Taf. IV, 20—24) sind dagegen den Werken von Voßberg und Bagmihl, die Rügischen Siegel (Taf. IV, 25—38), denen von Fabricius und Bohlen, endlich das Wappen des Kön. Erichs XIII. auf der Lüb. Flagge (Taf. III, 19) der Schrift von Petersen entnommen. Am Schluß des Buches ist zur leichteren Orientirung (S. 220—8, m. Angabe der Seitenzahlen u. No. der Abbildungs-Tafeln I—IV) eine chronologische Übersicht der Genealogien des West- und Ost-Pommerschen Hauses, der Fürsten von Rügen und Grafen von Gützkow, sowie der Dänischen Könige, als Rüg. Pom. Oberlehnsherren, hinzugefügt; ebenso, nach der Inhaltsübersicht, (p. XV—XVI) ein Verzeichnis der Abbildungen auf Taf. I—IV. Dagegen finden sich einige Berichtigungen, welche sich aus neueren, während des Druckes erschienenen Schriften ergaben, auf S. 229.

Gewidmet ist diese Schrift dem Andenken des Freiherrn Julius v. Bohlen, dem Vertreter des alten dem Rüg. Fürstenhause verwandten Geschlechtes, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste, welche er sich durch seine historischen Forschungen um die Pom. Heimat erwarb; allen anderen Freunden Pom. Geschichte, welche mich bei dieser Arbeit unterstützten, sage ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank.

Inhalts-Uebersicht.

Taf. I mit dem Titelbilde.

Einleitung . . . . . S. V—X
Inhalts-Uebersicht . . . . . S. XI—XIV
Verzeichnis der Abbildungen . . . . . S. XV—XVI

Taf. II, mit den Abbildungen, No. 1—9.

Das Pomm. Wappen und die Eintheilung Pommerns in ihrer gegenwärtigen Gestalt . . S. 1
Theilung in Vor- und Hinter-Pommern zwischen Schweden und Brandenburg . . . . . S. 1
Pommerns Titel und Wappen unter Schwedischer und Brandenburgischer Herrschaft . . . . . S. 4
Die Entwicklung des Pommerschen Wappens S. 8
Die Vereinigung mehrerer Schilde im Pommerschen Wappen . . . . . S. 11
Beschreibung der 5 Landestheile und ihrer Wappen, im Stettiner Erbfolgestreit (1464) . . . . . S. 12
Das fünfschildige Pommersche Wappen . . . . S. 16
Der gekrönte Stettiner Greif . . . . . S. 17
Das neunschildige Pommersche Wappen . . . . S. 26
Die Embleme und Farben des neunschildigen Pom. Wappens . . . . . S. 31
Schriftliche Denkmäler . . . . . S. 31
Bildliche Denkmäler . . . . . S. 34
Der Croyteppich, vom Jahre 1554 . . . . . S. 34
Der Rectormantel, vom Jahre 1619 . . . . . S. 35
Die Lubinsche Charte v. Pommern (1612—18) . . S. 39
Der Herzogliche Titel . . . . . S. 42
Die einzelnen Felder des Pommerschen Wappens S. 44
1. Feld: **Stettin** . . . . . S. 44
2. Feld: **Pommern** . . . . . S. 46
3. Feld: **Cassuben** . . . . . S. 47
4. Feld: **Wenden** . . . . . S. 48
5. Feld: **Rügen** . . . . . S. 50

6. Feld: **Usedom** (Schlawe) . . . . . S. 57
Genealogie d. Geschl. d. Swenzonen u. Putkamer S. 59
7. Feld: **Barth** (Wolgast) . . . . . S. 62
8. Feld: **Gützkow** . . . . . S. 70
9. Feld: **Wolgast** (Bernstein) . . . . . S. 78
Darstellung im Constanzer Concilienbuch und Grünenbergs und Virg. Solis WB. . . . S. 80
Geschichte des Pom. Grenzlandes Bernstein . . S. 84
10. Feld: **Blutfahne** (Regalien-Schild) . . . . S. 86
Die Kaiserliche Reichshoffahne . . . . . S. 88
Die Reichssturmfahne von Württemberg . . . S. 90
Die Herz. Pommersche Hoffahne . . . . . S. 93
11. Feld: Bisthum **Cammin** . . . . . S. 96
Helme, Helmdecken und Schildhalter des Pom. Wappens, und Pom. Landesfarben . . . S. 99

Die Entwicklung des Pom. Wappens im Zusammenhang mit den Pommerschen Landestheilungen . . . . . S. 101

Ursprung des Pom. Fürstengeschlechts . . . . . S. 101
Eintheilung Pommerns u. seiner Nachbarländer . . S. 107
Die Bedeutung des Namens Pommern . . . . . S. 109
Die Slavischen Volksstämme an der Südbaltischen Küste S. 112
Das Land Tollenze oder Wenden . . . . . S. 113
Das Land der Leutizier . . . . . S. 115
West-Pommern und seine Landestheile . . . . . S. 116
Schlawe und Ost-Pommern (Pomerellen) . . . . . S. 119
Name und Land Cassuben . . . . . S. 121

Die Pommerschen Landestheilungen der ältesten Zeit . . . . . S. 123

Landestheilung zwischen Bogislaw I. und Casimir I. in die Stettiner und Demminer Linie . . . S. 126
Der Greif im Siegel der Stadt Greifswald und der anderen Pom. Stadtsiegel . . . . . S. 132
Die Landestheilung v. 1295 zwischen Bogislaw IV. und Otto I. in die Stettiner u. Wolgaster Linie S. 139
Die Siegel der Stettiner Linie . . . . . S. 142
Die Siegel der Wolgaster Linie . . . . . S. 146
Die Theilung des Herz. Wolgast in die Linie diesseits und jenseits der Swine . . . . . S. 151

Die Berufung Erichs I. zum König der drei nord. Reiche u. d. Namen Erich XIII. . . . . . S. 157
Der Pom. Greif und der Titel „rex Slavorum" im Däniſchen Wappen . . . . . S. 161

Taf. III, mit den Abbildungen, No. 10—19 S. 161

Die erloſchenen fürſtl. Geſchlechter, deren Embleme in das Pom. Wappen aufgenommen wurden . . . . . S. 168

Die Herzoge von Oſtpommern oder Pomerellen S. 168
Meſtwins II. v. Oſtpommern Nachfolger und die Herrſchaft der Swenzonen . . . . . S. 173

Die Fürſten von Rügen und ihre Seitenlinien . S. 176

Taf. IV, mit den Abbildungen, No. 20—43 S. 176

Die Nachkommen Tezlaws . . . . . S. 177
Das Geſchlecht v. Bohlen . . . . . S. 178
Das Geſchlecht v. d. Lancken . . . . . S. 179
Das Geſchlecht v. d. Bughe . . . . . S. 180
Der Dynaſt Detlev v. Gadebuſch in Loſitz . . . S. 181
Die regierende Linie des Rüg. Fürſtenhauſes . . . S. 182
Jaromar I. (1170—1218) . . . . . S. 182
Die Nachkommen Jaromars I. aus der Rüg. Seitenlinie v. Griſtow und das Geſchlecht Dotenberg S. 185
Die Rüg. Seitenlinie v. Putbus . . . . . S. 188
Die Nachkommen Jaromars I. aus der regierenden Linie des Rügiſchen Fürſtenhauſes . . . . . S. 192
Wizlaw I. (1218—49) . . . . . S. 192
Jaromar II. (1249—60) . . . . . S. 195
Wizlaw II. (1260—1302) . . . . . S. 196
Wizlaw III. (1302—1325) . . . . . S. 202

Die Grafen von Gützkow u. Edelvögte v. Soltwedel S. 207
Die Münzen Jaczos v. Copenik . . . . . S. 208
Genealogie und Siegel der Grafen v. Gützkow . . S. 210

Die Vereinigung der Pommerſchen, Rügiſchen und Gützkowſchen Embleme zum neunſchildigen Wappen unter Bogislaw X. (1478—1523) S. 215

Übersicht der einzelnen Felder des Pom. Wappens S. 217
Die Pommerschen Landesfarben . . . . . S. 219

Chronologische Übersicht der Genealogien der Herzoge v. Pommern, der Fürsten v. Rügen u. der Grafen v. Gützkow, und der zu den Genealogien gehörenden heraldischen Abbildungen . . . S. 220
Das Herzogthum Pommern . . . . . S. 220
Das West-Pommersche Haus . . . . . S. 220
Herz. Stettin (1295—1464) . . . . . S. 221
Herz. Wolgast (1295—1637) . . . . . S. 221
Linie Wolgast, diesseits der Swine (1372—1459) . S. 222
Linie Wolgast, jenseits der Swine (1372—1459) . S. 222
Die Vereinigung Pommerns unter Bogislaw X. . S. 223
Das Ost-Pommersche oder Pomerellische Haus und seine Nachfolger . . . . . S. 224
Die Herrschaft der Swenzonen . . . . . S. 225
Das Fürstenthum Rügen und seine Seitenlinien . . S. 225
Die Grafschaft Gützkow unter Pom. Lehnsherrschaft, dann i. B. der Edelvögte v. Soltwedel . . . . S. 227
Die Könige v. Dänemark als Oberlehnsherren von Pommern und Rügen . . . . . S. 227

Berichtigungen . . . . . S. 229
Verzeichnis der Vereinsschriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. A. . . . S. 230

Verzeichnis der Abbildungen
der Wappen und Siegel der Herzoge v. Pommern, der Fürsten v. Rügen und Grafen v. Gützkow.

Titelbild.
Taf. I.

Wappen des Herzogs Philipp I. von Pommern
aus dem herzoglichen Schlosse zu Wolgast vom Jahre 1551,
seit dem Jahre 1803 im Universitätsgebäude zu Greifswald,
neunschildig mit drei Helmen.

Herzogthum Pommern.
Linien Stettin und Wolgast.
Taf. II.

(Vgl. Seite 1).

1) Schild-Siegel Herz. Wartislaw's III. (1219—64).
2) Ältestes Siegel der Stadt Greifswald (1262).
3) Reiter-Siegel Herz. Barnim's I. (1220—78).
4) Reiter-Siegel Herz. Bogislaw's IV. (1278—1309).
5) Rück-Siegel Herz. Bogislaw's IV. (1278—1309).
6) Reiter-Siegel Herz. Otto's I. von Pom. Stettin (1295—1344).
7) Reiter-Siegel Herz. Wartislaw's IV. von Pom. Wolgast (1309—26).
8) Siegel der Herz. Elisabeth, Witwe Wart. IV. (1327).
9) Reiter-Siegel Herz. Barnim's III. von Pom. Stettin (1344—68).

Taf. III.

(Vgl. Seite 161).

10) a, b, Reiter- und Rück-Siegel Herz. Bogislaw's V. (1334—74).
11) Secret Herz. Bogislaw's V. (1334—74).
12) Secret Herz. Wartislaw's V. († 1392).
13) Secret Herz. Wartislaw's VI. (1365—94).
14) Secret Herz. Bogislaw's VI. (1365—93).
15) Reiter-Siegel Herz. Bogislaw's X. (1478—1523).
16) Secret Herz. Bogislaw's X. (1478—1523).
17) Siegel Herz. Georg's I. (1523—31) fünfschildig.
18) Siegel Herz. Barnim's XI. (1523—69) fünfschildig.
19) Flagge König Erich's XIII. († 1459).

Taf. IV.
Herzogthum Ostpommern oder Pomerellen.

(Vgl. Seite 176).

20) Reiter-Siegel Herz. Swantepolk's (1220—66).
21) Siegel Herz. Mestwin's II. (1266—94).
22—24) Siegel der Söhne des Palatins Swenzo, als Herren von Schlawe und Rügenwalde.

Fürstenthum Rügen.

25) Schild-Siegel des Fürsten Wizlaw's I. (1218—49).
26) Schild-Siegel des Fürsten Wizlaw's II. (1260—1302).
27) a, b, Rügische Münze.
28) a, b, Reiter- u. Rück-Siegel des Fürsten Wizlaw's II. (1260—1302).
29) S. d. Fürstin Agnes, Witwe Wizlaw's II. (1302).
30) a, b, Schild- und Helm-Siegel Wizlaw's III. (1302).
31) a, b, Schild- und Rück-Siegel Sambur's (1302).
32) Reiter-Siegel des Fürsten Wizlaw's III. (1302—25).
33) Schild-Siegel Dubislaw's von Wittow (1232).
34) Siegel Johann's von Gristow (1293).
35) Siegel Pridbor's von Vilmenitz (Putbus).
36) Siegel Johann's von Dotenberg.
37) Siegel Grimeslaw's von Lanken.
38) Siegel Conrad's v. d. Bughe (1326).

Grafschaft Gützkow.

39) a—c, Münzen v. Jacza v. Copenik (1257—78).
40) Wappen des Grafen Nic. v. Gützkow (1317).
41) Helm-Siegel des Grafen Johann's III. von Gützkow (1327).
42) Schild-Siegel des Grafen Johann's IV. von Gützkow (1327).
43) Grosses Siegel des Grafen Johann's III. von Gützkow (1336).

Die Seitenzahlen, betr. die Beschreibung obiger Wappen und Siegel, vgl. in der chronologischen Übersicht p. 220—228, wo die betr. Abbildungs-Tafeln durch Antiqua-Lettern hervorgehoben sind.

No. 3.

Reiter-Siegel Herz. Barnim's I. v. J. 1273. (8 Cm. im D.)

No. 1.

Schild-Siegel Herz. Wartislaw's III. v. J. 1248—64. (7 Cm. im D.)

No. 2.

Aeltestes Siegel der Stadt Greifswald v. J. 1262. (7 Cm. im D.)

No. 4.

(8 Cm. im D.)

Reiter Siegel II. Bogislaw's IV. v. Pom. Wolgast v. J. 1278.

No. 6.

(10 Cm. im D.)

Reiter-Siegel Herz. Otto's I. v. Pom. Stettin v. J. 1302.

No. 5.

Rücksiegel Bogislaw's IV. (2½ Cm. br.)

No. 7.

Reiter-Siegel Wartislaw's IV. v. Pom. Wolgast v. J. 1309. (8 Cm. im D.)

No. 9.

Reiter-Siegel Barnim's III. v. Pom. Stettin v. J. 1333. (9 Cm. im D.)

No. 8.

Siegel der Herzogin Elisabeth, Witwe Wartislaw's IV. v. J. 1327.

Das Pomm. Wappen,

und die Eintheilung Pommerns

in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Theilung in Vor- und Hinter-Pommern zwischen Schweden und Brandenburg.

Das Herzogthum Pommern wurde nach dem Tode des letzten eingeborenen Fürsten, Bogislaws XIV., am 10. März 1637, durch den Westphälischen Frieden (1648) in der Art getheilt, daß die westliche Hälfte an das Königreich Schweden, die östliche dagegen an das Churfürstenthum Brandenburg gelangte, welches letztere durch den Vertrag zu Grimnitz (1529, Aug. 26) zur Erbfolge in ganz Pommern berechtigt war, seine Ansprüche jedoch unter den Einflüßen des 30j. Krieges nicht durchzuführen vermochte. In dem Friedenstractat v. 1648, und in dem am 4. Mai 1653 zu Stettin zwischen beiden Mächten abgeschloßenen Grenz-Recesse[1]) wurde der Schwedische Antheil, westlich von der Oder, als „das ganze Vorpommern, nebst der Insel Rügen", der Brandenburgsche aber, östlich von der Oder, als „Hinterpommern" bezeichnet, zugleich jedoch ausbedungen, daß ein Theil dieses Hinterpommerschen Landes, d. h. die Inseln Usedom und Wollin, der Oderstrom mit dem Frischen Haff und den drei Mündungen Peene, Swine und Diwenow,

[1]) Vgl. über den Grimnitzer Vergleich v. J. 1529, über die Brand. Pom. Erbeinigung v. J. 1571, über den Art. X des Westph. Friedens und den Stettiner Grenz-Receß J. C. Dähnert, Landes-Urkunden I, S. 47 (1529), S. 70 (1571), S. 88 (1648), und S. 95—182 (1653). A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 1102, 1141; Sell, Pom. Geschichte, III, S. 350—359. In dem Grenzrecesse v. 1653 werden die Grenzen zwischen dem

sowie ein Streifen des östlichen Oderufers, in einer Breite von zwei Meilen, mit der Insel Gristow, und den Städten Cammin, Golnow, Damm, Greifenhagen, Fiddichow, Bahn, und mit der Compturei Wildenbruch, dem Königreich Schweden abzutreten seien, welches auch die früher zu Hinterpommern gehörenden, am westlichen Oderufer belegenen Städte Stettin und Garz a. O. empfing. Infolge des durch das Bündnis zwischen Schweden und Frankreich hervorgerufenen Krieges mit Brandenburg trat ersteres jedoch in dem Frieden von St. Germain en Laye (1679, Juni 9) dieses östliche Oderufer, mit Ausnahme der Gebiete von Damm und Golnow, wieder ab. Noch mehr wurde das Schwedische Gebiet nach dem Tode des Königs Carl XII. beschränkt, indem dessen Schwester und Nachfolgerin Ulrike Eleonore in dem Friedensschluß, v. 21. Jan. 1720, die größere Hälfte Vorpommerns, mit Stettin, den Odermündungen und den Inseln Usedom und Wollin an Preussen überließ. In der betr. Urkunde[2]) wird dieser Landestheil jedoch nicht als „Vorpommern", sondern als „District zwischen der Oder und der Peene" bezeichnet, und

---

Schwedischen und Brandenburgischen Antheil sehr genau durch Gewäßer, Anhöhen, Bäume, Steine, Pfähle u. A. bezeichnet, und auch die Namen der Dörfer: Wendisch Mellen (jetzt Kl. Mellen), Bartikow, Wierow, Brünecken, Klütz, Hoickendorf, Alten Grapow und Repenow, Marsdorf, Gr. und Kl. Stepenitz, Sarnow, Lanken, Jassow, Paulsdorf, Schönichow, Sager, Gr. und Kl. Weckow, Gauglitz, Paatzig (Patzke), Drammin, Ribbertow, Zebbin, Kuckelow, Dussin, Scharchow, Milchow, Grambow, Marquardshütte, Tribbezow, Raddock u. A., als zum Schwedischen Antheil gehörend, angeführt. Über die Zugehörigkeit der Compturei Wildenbruch zu Schweden vgl. Dähnert L. U. I, S. 843, Kön. Resolution v. 15. Juli 1664. Vgl. auch die betr. Landcharten in Droysens hist. Atlas, h. v. Andree, 1886, T. 52, S. 56; sowie über die Städte Schwedischen Antheils, Klempin und Kratz die Städte der Prov. Pommern, 1865, S. 22, 63, 111, 135, 151, 160, 184, 402. Ältere Charten, welche die Grenzen zwischen dem Schwed. und Brand. Pommern bezeichnen, erwähnt Oelrichs, Hist. geographische Nachr. von Pom., Berlin, 1771, S. 34.

[2]) Vgl. die Friedenstractate bei Dähnert, Landes-Urk. I, S. 187, §. VII (1679) und S. 197, §. III (1720); Gesetzsammlung für die K. Preuss. Staaten, 1815, S. 203; Anhang zur Gesetzsamml. v. J. 1818, S. 35 ff. Biesner, Gesch. Pommerns und Rügens, 1834, S. 317—350.

letztere als die Grenze bestimmt. Der bei der Krone Schweden verbleibende Theil Vorpommerns, nördlich und westlich von der Peene, nebst der Insel Rügen, führte seitdem[3]) den Namen „Schwedisch-Pommern (Pomerania anterior Suecica)", und seit der Vereinigung mit Preussen (1815) die Bezeichnung „Neu-Vorpommern und die Insel Rügen". Letztere Änderung ging aus der in Preussen, seit den Polnischen Erwerbungen, üblichen Sitte hervor, den betr. Zuwachs nach der älteren Nachbarprovinz mit dem Präfix „Neu" zu benennen, der zufolge man den früheren Bezeichnungen: West-Preussen (1772), Süd-Preussen (1793), Neu-Ost-Preussen und Neu-Schlesien (1795—97) i. J. 1815 einen ähnlichen Namen „Neu-Vorpommern" hinzufügte. In amtlicher Beziehung theilte man jedoch das ganze Herzogthum in drei Regierungsbezirke, von denen der RB. Stettin das Land zwischen Peene und Oder und außerdem noch die Hinterpommerschen Kreise Cammin, Greifenberg, Naugard, Greifenhagen, Stargard (Satzig) und Regenwalde umfaßt. Der RB. Cöslin besteht dagegen aus dem ehemaligen Bisthum Cammin, welches (1669) vom Großen Churfürsten in ein Fürstenthum Cammin[4]) umgewandelt wurde, und aus den Kreisen Belgard, Schievelbein, Dramburg, Schlawe, Rummelsburg, Neu-Stettin, Lauenburg und Bütow, während der RB. Stralsund in seiner Ausdehnung

---

[3]) Vgl. Andr. Mayers, Charte von Schwedisch-Pommern, 1763, 2. Asg. 1806; Sotzmann, Samml. von Landkarten, Ob. Sächs. Kr. und Guthries Erdbeschreibung, 1794, S. 198; Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde, 1786; Provinzial-Recht des Herz. Neu-Vorpommern und d. Fürst. Rügen, 1836—37, II, S. 37; Sonnenschmidt, Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen ergangenen Gesetze, 1844—47, II, S. 337—366. Vgl. auch Droysens hist. Atl. T. 52, 53, S. 57.

[4]) M. Rango, Orig. Pom. 1684, Diplomata vet. p. 145, 316, 341; A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 1203; Klemp. und Kratz, Pom. Städte, S. LXXXVI. Von dem Bisthum, resp. Fürstenthum Cammin, mit den bischöflichen Residenzen Cörlin, Cöslin und Colberg, ist zu unterscheiden Stadt und Land Cammin, welches zwar die bischöfliche Kathedrale, das Domstift und einen Bischofshof in sich schloß, jedoch den Pommerschen Herzogen gehörte, und nur vorübergehend (1321—56) unter bischöflicher Herrschaft stand. Vgl. Klemp. und Kratz, Pom. Städte, S. 61, 67, 75, 81;

dem ehemaligen Schwedisch-Pommern, resp. Neuvorpommern und Rügen entspricht.

Pommerns Titel und Wappen unter Schwedischer u. Brandenburgscher Herrschaft.

Da beide Herrscherfamilien die ihnen im Westphälischen Frieden zugefallenen Landestheile nicht als freies Eigenthum, sondern als kaiserliches Reichslehn und als Nachfolger der Herzoge von Pommern besaßen, so erhielten beide, sowohl Schweden als Brandenburg, das Recht, den Titel und das Wappen des Herzogthums Pommern in derselben Weise zu führen, wie es bei den eingeborenen Fürsten vor deren Aussterben üblich[5]) gewesen war. Brandenburg, welches, zufolge der Verträge v. 13. Aug. 1338, und v. 31. Mai 1417, nach dem Tode Ottos III., des letzten Descendenten der Stettiner Linie (1464, Sept. 7.—8.), dessen Landestheil zwischen Peene und Ihna als sein Erbe beanspruchte, hatte schon seit dem 4. Oct. 1464 den Pom. Herzogstitel, wenn auch im Widerspruch mit der Wolgaster Linie, geführt, dann aber durch die Verträge von Soldin (1466, Jan. 21.) und Prenzlau (1472, Mai 30.) urkundlich die Berechtigung[6]) erlangt, sich desselben Titels und Wappens, wie die Herzoge

---

Benno, Gesch. d. St. Cöslin, 1840, S. 55; Riemann, Gesch. d. St. Colberg, 1873, S. 51; Küken, Gesch. d. St. Cammin, 1880, S. 2, 39, 67—69, 77.

[5]) Art. X des Westph. Friedens bei Dähnert, L. U. I, S. 90. „Des Tituls und Pommerschen Wapens sollen sich sowol das K. Schwedische als Churfürstliche Haus ohne Unterscheid gebrauchen, wie solches unter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen.“ Bei der Beerdigung des letzten Pom. Herzogs Bogislaws XIV. (1654) wurden, außer dem bischöfl. Camminschen Siegel, zwei herzogliche Siegel, das eine für Vorpommern, das andere für Hinterpommern getragen. Vgl. Bohlen, Pers. und Leichenprocessionen der Herzoge von Pommern, S. 583.

[6]) Rachfahl, der Stettiner Erbfolgestreit (1464—72) 1890, S. 85, S. 117, S. 164, 287; wo der Inhalt der betr. Urk. nach Raumers und Riedels Cod. dipl. Brand. angegeben ist. Vgl. auch Dähnert, L. U. I, S. 48, wo beim Datum des Grimnitzer Recesses, statt 24. Aug. 1529, 26. Aug. (Donnerstag nach Bartholomäi) zu berichtigen ist.

zu bedienen, endlich bestimmte der Grimnitzer Receſs v. 26. Aug. 1529: „Schild und Helm halber iſt beſprochen, daß beide Theile ſollen denſelben Schild und Helm von den Stettiniſchen, Pommerſchen, Caſſubiſchen, Wendiſchen, Rügiſchen und Grafſchaft Gützkow Landen zu gleichen Theilen führen und gebrauchen.“ Infolge deſſen finden wir in den Siegeln der Churfürſten Friedrich II., Johannes Cicero und Joachim I., neben dem Hohenzollernſchen Geſchlechts-Wappen, dem Brandenburgſchen Adler, dem Nürnberger Löwen und dem Scepter des Erzkämmerer-Amtes, nicht nur das Emblem des Pommerſchen Greifen, ſondern auch den Rügiſchen Löwen auf dem Mauergiebel [7]). Bei der Theilung Pommerns zwiſchen Schweden und Brandenburg einigte man ſich dahin, daß zwar der Herzoglich-Pommerſche und Gräflich-Gützkowſche Titel beiden gemeinſam bleiben ſolle, daß aber die Würde der Fürſten von Rügen [8]) von Schweden allein zu führen ſei. Andererſeits verzichtete Schweden auf den Titel eines Biſchofs, reſp. Fürſten von Cammin, ſowie eines Herrn der Lande Lauenburg und Bütow [9]), eine Anordnung, welche darin ihren natürlichen Grund hatte, daß die letzten drei Landestheile an Brandenburg gelangt waren, während Land und Inſel Rügen bis zum Jahr 1815 unter Schwediſcher Herrſchaft verblieb. Als dann aber das frühere Schwediſch-Pommern, nebſt der Inſel Rügen, durch die Verträge zwiſchen Dänemark, Schweden und Preuſſen, letzterem Königreiche zufiel, wurde in dem Preuſſiſchen

---

[7]) Fr. v. Hertzberg, Mem. d. K. Akad. d. W. in Berlin, Th. VIII, abgedruckt, Gercken, Cod. dipl. Brand. T. III, S. 28, Taf. IX, No. 19, 20; Berliner Siegel, h. v. Verein f. Geſch. Berlins, die Siegel der Brand. Preuſſiſchen Regenten v. Ferd. Meyer, Taf. 5—6, No. 7—11.

[8]) Vgl. den Kön. Schwediſchen und Churfürſtlich Brand. Titel im Grenzreceſſe v. 1653 bei Dähnert, L. U. I, S. 96, S. 156—182; Gadebuſch, Schwed. Pom. Staatskunde, I, S. 334; die durchläuchtige Welt, Genealogiſche, Hiſtoriſche und Politiſche Beſchreibung aller durchl. Perſonen, Hamburg i. V. v. B. Schiller, 1701, I, S. 117, S. 213.

[9]) Vgl. über die Grenze und Geſch. von Lauenburg und Bütow Quandt, Pom. Oſtgrenzen, Balt. Stud. XV, 1, S. 218—223; Cramer, Geſch. d. L. Lauenburg und Bütow, 1858.

Besitzergreifungs-Patent v. 19. Sept. 1815 ausdrücklich[10]) bemerkt: „Wir vervollständigen den schon bisher zu unseren Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen."

In Übereinstimmung mit diesen Verordnungen über den Titel stand auch die Veränderung des Brandenburgschen Wappens, indem man unter den schon von Joachim I. geführten Schilden (1648—60) nur die mit den Greifen-Emblemen beibehielt, den Rügischen Löwen aber wegließ; an seine Stelle traten dagegen ein silbernes Kreuz im rothen Felde als Wappen des Bisthums, resp. Fürstenthums Cammin, und (1732—44) zwei rothe Schrägebalken in Silber für die Lande Lauenburg und Bütow[1]), bis endlich nach dem Jahr 1815 auch der Rügische Löwe wieder in das große Preussische Wappen aufgenommen wurde. Das Königreich Schweden ließ jedoch sein früher geführtes Wappen, welches im quadrirten Hauptschilde, im 1. und 4. Felde die drei Kronen von Schweden, und im 2. und 3. Felde über drei Flüßen (resp. Schrägebalken) den gekrönten Löwen von Gothland, sowie im Mittelschilde abwechselnd das Familienwappen der Wasa, der Pfalz und von Holstein enthielt, unverändert, und verordnete auch, daß dieses Königliche

---

[10]) Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern u. d. Fürst. Rügen, II, S. 37; Sonnenschmidt, Samml. der für Neu-Vorpommern und Rügen erg. Gesetze, II, S. 337 ff., S. 354; Biesner, Pom. Gesch. S. 340.

[1]) Durchl. Welt, I, S. 116, 210; Geneal. Herald. Calender v. J. 1718, Regensburg und Augsburg, S. 35—43; Tyroffsches Wappenbuch 1791, Th. I; Vgl. auch die Stammbäume und Wappen von Math. Seutter in Homanns Atlas, sowie die Nachrichten aus dem Preuss. Staats-Archiv v. 27. Jan. 1858 über das (1732—44) in das Preuss. Wappen aufgenommene und anscheinend willkürlich gewählte Wappen v. Lauenburg und Bütow „im silbernen Felde zwei rothe schrägerechte Balken" bei Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, 1858, Th. I, S. 4. Bei Ed. v. Schmidt, Wappen der reg. Fürsten und Staaten, Frankf. a. M. 1869, S. 15, ist das W. v. Lauenb. und Bütow als „in Gold zwei rothe Rechtsschrägebalken" bestimmt, im Tyroffschen WB. I, in Silber.

Schwedische Wappen von dem für Schwedisch-Pommern, Wismar und die Herzogthümer Bremen und Verden (1653) begründeten höchsten Gericht, dem Tribunal in Wismar (seit 1803 in Greifswald) in dessen Amtssiegel [2]) geführt werde. Für die Siegel der anderen Pom. Gerichts- und Verwaltungs-Behörden namentlich für die Regierung in Stralsund und das Hofgericht in Greifswald, ließ Schweden dagegen die Führung des alten Pommerschen Wappens (Taf. I.) bestehen, wie solches unter den Pom. Herzogen, seit Bogislaws X. Tode, bis zum Aussterben des fürstlichen Hauses mit Bogislaw XIV. (1637, März 10.) üblich gewesen war. Auch bei der Errichtung des neuen Universitätsgebäudes in Greifswald (1750) wurde dessen südliche Seite in der Mitte des Giebels mit einem Reliefbilde dieses Pommerschen Wappens geschmückt, welchem an der nördlichen Seite [3]) das Schwedische W. entsprach, bis (1815) an dessen Stelle das Preussische Wappen trat. In der Folge ließ dann die Universität in dankbarer Erinnerung an das Pom. Herzogshaus, (1803) ein gleichfalls als Relief aus Gothl. Kalkstein gearbeitetes Pom. Wappen, welches früher über dem Portale des mittleren Thurmes am Wolgaster Schloß [4]) stand, und

---

[2]) Dähnert, L. U. III, S. 7; Aug. Balthasar, Von den Landesgerichten, S. 247; Tribunals-Ordnung v. J. 1657, Th. III, Tit. XI, „Darumb dann die Gerichtliche Verordnungen und Decreta in Unserm Nahmen und Unserm Königl. Titel außgefertiget, mit Unserm hierzu verordneten Signet bestetiget und — mit diesen Worten: Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis Sueciae proprium — unterschrieben — werden." Vgl. die zahlreichen Siegel an den betr. Tribunals-Akten Das Trib.-Siegel hatte unter Gustav IV. Adolph (1792—1809) folgende Umschrift „Gustavus IV. Adolphus D. G. Suec. Goth. Vand. Q. Rex", unter Carl XIII. (1809—15) d. U. „Carolus XIII. D. G. Suecorum Goth. Vand. Q. Rex."

[3]) Das aus Gothländischem Kalkstein gemeisselte Schwedische Wappen ist leider zerstört. Die c. $2^1/_2$ Fuß Rh. breite Krone d. W. lag, bis zur Errichtung des Trottoirs, in der Ecke des Vorbaues an dem Hause, Langestraße, No. 87, ist aber dann verschwunden. Das Pom. Wappen befindet sich noch jetzt an der südlichen Seite des Universitäts-Gebäudes.

[4]) Vgl. das Titelbild (Taf. I.) zu diesem Buche, lith. v. Hans, sowie Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, 330; Merian, top. el. Brand. et duc. Pom., S. 125, m. Abb. und die Abb. von J. G. Kleidke, „Prospect

bei der fortgesetzten Zerstörung des letzteren gleichfalls dem Untergange entgegensah, in der zweiten Vorhalle beim Aufgange zur Aula aufstellen, wie aus der betr. Inschrift hervorgeht:

„In piam memoriam ducum Pomeraniae hocce vetustatis exemplum, e ruinis arcis Wolgast servatum, hic poni curavit academia Gryphiswald die XX Martii anno MDCCCIII."

Die Entwicklung des Pommerschen Wappens.

Da das herz. Pom. Haus i. J. 1637 erlosch, und das Land fortgesetzt den Stürmen des 30j. und Russ. Krieges ausgesetzt blieb, so sind uns, mit Ausnahme der alten Siegel und Münzen, nur wenige Denkmale der späteren Renaissancezeit erhalten, aus denen wir unsere Kenntnis des Pom. Wappens schöpfen können, unter ihnen aber als ein besonders merkwürdiges Beispiel das oben erwähnte, diesem Buch als Titelbild (Taf. I) beigegebene Wappen Philipps I. (1531—60). Dieses Denkmal, anscheinend bestimmt, dem fürstl. Schloß zu Wolgast einen wesentlichen Schmuck zu verleihen, wurde aus diesem Grunde im Jahr 1551 einem geschickten Künstler, Paul van Howe, anvertraut, und von diesem, ebenso wie seine architektonische Bekrönung, welche aus einem Friese, mit drei auf Consolen ruhenden Bogen, und einem mit Zahnschnitt und Löwenköpfen verzierten Giebel besteht, im Renaissance-Geschmack, und in einem so beträchtlichen Umfange (2,20 m. hoch, 1,15 m. breit) dargestellt, daß vermöge des letzteren eine sorgfältige Ausführung bis in die

---

des alten Herzoglichen Schlosses zu Wolgast von der Mittagsseite, Griessmann sc. Lipsiae 1792", welcher Abb. zufolge i. J. 1792 noch mehrere Thürme und andere Schloßtheile, sowie die Brücke erhalten waren. Da das Wolgaster Schloß am 18. Dec. 1557 durch eine Feuersbrunst zerstört wurde, so stammt das betr. Wappen v. J. 1551 noch aus dem älteren Bau, und wurde in den Neubau (1558—60) übertragen. Vgl. J. v. Wedels Hausbuch, h. v. Bohlen (Bibl. des litt. V. in Stuttgart, CLXI, 1882), S. 177; Matrikel der Univ. Greifswald, h. v. Friedländer (Publ. a. d. Preuss. Staatsarchiven, B. 52, 1893), S. 248, S. 251; Micrälius, APL. B. III, 2, c. 13.

kleinsten heraldischen Einzelheiten erreicht werden konnte. Demzufolge gewährt uns das Wolgaster Schloßwappen nach seinem Alter (1551) und Stil, im Zusammenhange mit dem farbigen Wappen auf dem Croyteppich v. J. 1554, und den heraldischen Darstellungen auf der Lubinschen Charte v. J. 1618, das älteste und wichtigste Beispiel für die Form, in welcher sich das Neunschildige Pom. Wappen, mit seinen einzelnen Feldern und ihren Emblemen, nach Bogislaws X. Tode, unter dessen Nachfolgern ausgebildet hatte. In dieser Vereinigung der neun Schilde bildet das Pom. Wappen zugleich ein Symbol für die staatliche Einheit, zu welcher das früher so vielfach getheilte Pommersche Land, seit Bogislaws X. Alleinherrschaft (1478—1523), endlich gelangt war, zugleich aber erkennen wir aus der Zusammenstellung der neun Schilde, und der Vergleichung mit dem früheren von Bogislaw X. und seinen Söhnen Georg und Barnim geführten Fünfschildigen Wappen, sowie mit den älteren Reiter- und Schild-Siegeln, eine heraldische Entwicklung, welche mit der Geschichte Pommerns parallel geht, insofern einerseits bei der Theilung des Landes unter mehreren Brüdern, andererseits bei der Erweiterung der Grenzen durch Erlöschen benachbarter Fürstengeschlechter und Vererbung von deren Besitz, jedesmal eine solche Veränderung durch Hinzufügung eines neuen Schildes angedeutet wurde. Es liegt uns deshalb eine doppelte Aufgabe ob, einerseits das Neunschildige Pom. Wappen nach seinen Schilden, Emblemen, Helmen u. a. heraldischen Theilen, sowie nach seinen Tincturen zu bestimmen, und mit dem Fünfschildigen W. zu vergleichen, andererseits aber jeden der einzelnen Schilde und jedes Emblem nach seinem Ursprung und als Symbol der einzelnen Pommerschen Landestheile, resp. der entsprechenden fürstlichen Geschlechter nachzuweisen. Aus dieser zweiten Darstellung wird sich ergeben, daß mehrere Schilde und Embleme des neunschildigen Wappens hinsichtlich ihrer Deutung einer Berichtigung bedürfen, nicht nur weil sie von früheren Schriftstellern unrichtig erklärt wurden, sondern auch weil sie anscheinend von den fürstlichen Räthen, welche heraldische Anordnungen zu treffen hatten, willkürlich verändert und irr-

thümlich vertheilt worden sind. Wie nämlich aus dem Schreiben [5]) des fürstl. Canzlers Henning Rammin v. 17. Sept. 1588 hervorgeht, war derselbe vom Herzoge Ernst Ludwig beauftragt, demselben einen genauen Bericht über „Ew. Fürstlichen Gnaden Insignia und Fürstl. Pommerschen Wapen“ zu senden, und hatte darüber in der Wolgaster Canzelei sorgfältige Forschungen angestellt, auch eine colorirte Zeichnung des Wappens mit den verschiedenen Schilden, wie sie einem jeden Lande mit ihren Helmzierden und Farben zugeeignet wurden, beigelegt. Wenn nun auch dieser Auftrag für den historischen Sinn des Herzogs Zeugnis ablegt, so bekundet dessenungeachtet der Umstand, daß eine solche Anfrage und Nachforschung überhaupt nöthig war, und nicht minder die Menge heraldischer Zweifel, welche, nach des Canzlers Rammin Aussage, über das Pom. Wappen trotz aller sorgfältigen Bemühungen bestehen blieben, daß man am Pom. Hofe sehr unvollkommen über das eigene Wappen unterrichtet war, und daß aus diesem Grunde die oben erwähnte irrthümliche Bestimmung der einzelnen Wappen-Embleme leicht erklärlich ist. Eine richtige Deutung derselben kann nur dadurch gefunden werden, wenn man auf die älteren Landes-Theilungen und Erwerbungen und die solchen entsprechenden heraldischen Embleme zurückgeht, und würde es demnach in der Theorie als ordnungsmäßig erscheinen, in dieser Schrift mit dem Ursprung und der ältesten Entwicklung des Pom. Wappens zu beginnen, und erst dann die spätere Ausbildung des mehrschildigen W. folgen zu laßen: da jedoch vorzugsweise das neunschildige W. seit drei Jahrhunderten von den Pom. Herzogen und ihren Nachfolgern geführt wurde, und sich in dieser Form auch dem populairen Bewußtsein eingeprägt hat, so schien es praktisch zweckmäßiger, die mehrschildigen W. zuerst zu behandeln, und dann in umgekehrter Folge auf die älteren Formen zurückgehn.

---

[5]) Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 96, ohne Angabe wo sich das Original des mitgetheilten Schreibens befindet. Über das Interesse des Herzogs Ernst Ludwig für Geschichte und Kunst vgl. Matr. der Univ. Greifswald, h. v. Friedländer, S. 345; Kosegarten, Gesch. d. Univ. I, 225.

Die Vereinigung mehrerer Schilde im Pommerschen Wappen.

Die Vereinigung mehrerer Schilde, resp. Fahnen zu einem Pom. Wappen findet ihre älteste kurze Erwähnung unter Herz. Wartislaw IV., als derselbe seinem Oheim Wizlaw III. († 1325, Nov. 8.) im Fürstenthum Rügen succedirte, und (1326, Mai 24.) von seinem Schwager, dem König Christoph II. v. Dänemark die Belehnung „de dicto principatu — cum septem vexillis" empfing. Nach dem Wortlaut der Beschr. des Rüg. Erbfolgekrieges [6]) hätte man diese Belehnung nur auf das Fürstenthum Rügen, und die 7 Fahnen auf die 7 Rüg. Vogteien zu beziehen, welche in ff. Reihe: 1. Insel Rügen, 2. Prohn (Perun oder Sundis), 3. Barth, 4. Saal m. d. Dars, 5. Tribsees, 6. Grimmen, 7. Lositz, nach Wartislaws IV. Tode, bei der Belehnung Meklenburgs mit dem Fürstenthum Rügen durch Christoph II. (1326, Aug. 6.) aufgezählt werden. Möglich wäre aber auch, daß der Herzog, um sich der seit 1231—35 von Brandenburg erlangten Lehnsherrschaft zu entziehen, sich der früher unter den Dän. Königen Canut VI. und Waldemar II. (1185—1225)

---

[6]) Über die Belehnung des Fürsten Wizlaw III. durch die Könige Erich VIII. und Christoph II. von Dänemark (1304—22) mit dem Fürstenthume Rügen, als einem „faneleen", und mit ff. Landestheilung „terram Grymme, t. Sundis, t. Barth, t. Tribuses, et t. Lozyze", vgl. Fabricius, Rüg. Urk. No. 527, 848; it. d. Belehnung v. 1326 vgl. die Beschreibung des Rüg. Erbfolgekrieges (1326—28) Dähnert, Pom. Bibl. V, S. 131; Mekl. UB. No. 4942, S. 569; Pom. Genealogien III, S. 41; Kosegarten, P. GD. I, S. 182. Über die Eintheilung des Fürst. Rügen in verschiedene Vogteien, deren Namen und Zahlen wechseln, vgl. Dähnert, Pom. Bibl. IV, 46; Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 88 und No. 672, 907; Bohlen, Bischofsroggen, S. 73 ff.; Klempin und Kratz, Matr. Pom. Ritt., S. 1—4; Städte Pommerns, S. XI; Mekl. Urk. Buch, No. 4756 (1326, Aug. 6.); Kantzows Excerpte, Cod. 53; Dähnert, Landes-Urkunden I, S. 250 (1376—1425). Über die Dänische und Brandenburgsche Belehnung vgl. Fabricius, Rüg. Urk. I, 49—54; Wigger, Mekl. Jahrbücher, XXVIII, 269 ff. Pyl, Gesch. d. Kl. Eldena, S. 566—577; Mekl. Urk.-Buch, No. 3547, 4358 (1312—22), und betr. die Herz. Pom. Titular Mekl. UB. No. 4213, 4256 ff.

bestehenden und noch (1312—22) von den Herz. Otto und Wartislaw anerkannten Dänischen Oberlehnsherrlichkeit über Pommern aufs Neue unterworfen hätte, und daß sich die 7 Fahnen auf 7 Landestheile des vereinigten Pommerns und Rügens bezögen, als welche nach Ottos I. (1295—1344) und Wartislaws IV. (1309—26) Titular zu schließen: 1. Stettin, 2. Pommern, 3. Cassuben, 4. Wenden, 5. Schlawe, 6. Wolgast, 7. Rügen gelten können, jedoch läßt sich, bei dem Mangel genauerer Nachrichten, nichts Sicheres darüber feststellen.

Eine ausführlichere Beschreibung einer solchen Vereinigung mehrerer Schilde zu einem Pom. Wappen finden wir dagegen in den Vertheidigungsschriften, welche die Greifswalder Juristen im Namen der Herzoge Erich II. und Wartislaw X. im Stettiner Erbfolgestreit (1464 ff.) dem Deutschen Kaiser Friedrich III. und dem Polnischen Könige Casimir IV. vorlegten[7]). Nach diesen lautete der Titel der Pom. Herzoge „Duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac Principes Rugie", welchen fünf Landestheilen vier Greifenembleme (Griphones quatuor) und ein fünfter Schild, mit dem Rügischen Löwen, in dem vollständigen herz. Pom. Wappen (in suis clipeis perfectis banneriis et vexillis) entsprachen; und zwar waren diese „insignia et arma" in ff. Weise auf die einzelnen Landschaften vertheilt:

1. **Land Stettin und Pommern,**
(racione terrarum Stettinensium et Pomeranie):

Ein rother Greif mit goldenem Schnabel (Gr. rubeus, habens rostrum deauratum) im silbernen Felde (in campo albo).

2. **Land Wolgast und Barth,**
(racione terrarum Wolgastensium et Bardensium):

Ein schwarzer Greif (Gr. niger) im goldenen Felde (in campo aureo).

---

[7]) Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 350; Balt. Studien, XVI, 2, S. 108; Nachfahl, Stettiner Erfolgestreit, S. 257; wo die Vertheidigungsschriften, nach der im Greifsw. Rathsarchiv (Lib. Civ. III, fol. 10—18) befindlichen alten Abschrift mitgetheilt sind. Über die abweichenden Nachrichten betr. L. Wenden und Cassuben vgl. Micrälius, A. Pl. B. II, c. 58, S. 137; Dähnert, Pom. Bibl. III, S. 299—302; Gesterding, Pom. Mannigfaltigkeiten, 1796, S. 214, sowie die Beschreibung Pommerns auf der Lubinschen Charte.

3. **Land Wenden, oder Treptow a. d. Tollense,**
(racione Tollenze):

Ein rother Greif, grüngestreift, (alius Gr. rubeus, cum ala viridi) im silbernen Felde (in campo albo).

4. **Land Bernstein, südlich von Cassubien,**
(racione Bernenstein):

Ein wachsender silberner Greif über geschachtetem Felde (alius Gr. albus medius, in mensa scacorum) im rothen Felde (in campo rubeo).

5. **Fürstenthum Rügen,**
(racione principatus seu terre Rugie):

Ein wachsender Löwe über einem Mauergiebel (medius Leo, super thenoculum), als Mittelschild des fünfschildigen Pom. Wappens (in medio istorum Griphonum in quodam clipeo).

Diese anscheinend nach einem nicht mehr erhaltenen Wappen, resp. Siegel der Herzoge Erich II. und Wartislaw X. entworfene Beschreibung ist von besonderer Wichtigkeit, insofern solche nicht nur von den uns bekannten heraldischen Denkmälern, sondern auch hinsichtlich der Nachrichten über die Pom. Landestheile wesentlich abweicht, wodurch die traditionelle Erklärung des Pom. Wappens eine erhebliche Modification erleidet. Namentlich ist die Angabe zu berücksichtigen, daß L. Wenden mit der provincia Tholenze, d. h. der Umgegend von Treptow a. d. Tollense, identisch sei, sowie die anscheinend auf urk. Nachweisen beruhende Beziehung des aus dem Schachfelde wachsenden Greifen auf Land Bernstein, durch welche spätere Nachrichten, u. A. der Lub. Carte, welche L. Wenden mit dem L. Schlawe und Stolpe identificiren, und das Bernsteinsche W. auf Wolgast beziehen, widerlegt werden. Andererseits aber muß es befremden, daß der Rügische Löwe, nach den Worten „in medio istorum Griphonum in quodam clipeo" im Mittel- resp. Haupt-Schilde dargestellt ist, und daß der Schild der seit 1359—78 dem Pom. Hause zugefallenen Grafschaft Gützkow fehlt, während das kleine, zwischen Pom. und Brand. streitige, (1479) an Brand. abgetretene Land Bernstein durch ein Emblem vertreten wird. Jedenfalls geht aus der Vergleichung der Beschreibung v. 1464 ff. mit anderen Wappen auf Pom. Münzen und

Siegeln[8]) früherer und späterer Zeit deutlich hervor, daß auch schon vor d. J. 1588 (S. oben S. 10) Unkenntnis, Willkür und Wechsel in Anordnung des fürstlichen Wappens herrschte. Einige Beispiele solcher abweichenden Pommerschen Wappenzeichnungen mit fünf Schilden, welche aus dem Nachlaß des Pom. Historikers J. C. C. Oelrichs an die Bibl. des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin übergegangen sind, beschreibt Kosegarten, PGD. I, S. 352, da uns aber keine Kunde über die betr. Originale vorliegt, so können wir denselben für unseren Zweck keine wesentliche Bedeutung beilegen. Desto wichtiger sind dagegen die Wappen auf den Silbermünzen Bogislaws X. und den Goldgulden, deren Prägung dem Herzoge durch das Privilegium des Kaisers Maximilian I. v. 4. März 1498 gestattet war. Auf den Schillingen desselben (1489—99) sind die herzoglichen Embleme noch räumlich[9]) getrennt, sodaß der Avers den Pommerschen Greifen, der Revers aber einen Schild mit dem Rügischen Löwen über dem Mauergiebel enthält: dagegen zeigen die Halbmarkstücke und Goldgulden auf der einen Seite das Bild Marias, mit dem Kinde, im Strahlenkranze, mit der Umschrift „Conserva nos Domina", auf der anderen Seite, mit der Umschrift „Bugslaus D. G. Dux Stettin", aber einen

---

[8]) Vgl. über die Münzen und Siegel Wartislaws IX., Erichs II., Wartislaws X. und Bogislaws X., mit dem einfachen Greifen, Dannenberg, Pom. Münz. 1864, S. 22 ff. Münzgeschichte, 1893, S. 132 ff.; Reichels Münzsammlung, 1842, S. 208, 637; Kosegarten, Geschichte der Univ. II, Urk. No. 4—78, mit Abb. Taf. II, 7; sowie die Siegel a. d. Urk. i. d. Archiven zu Stettin, Stralsund und Greifswald auf Taf. II—III, No. 1—18. Im Gegensatz zu dem Mittelschilde des Wappens v. 1464 ff., mit dem Rüg. Löwen, steht der Mittelschild der Herzoge Georg I. und Barnim 1523 ff. mit dem gekrönten Stettiner Greifen. Vgl. unten S. 16 und Taf. III, 17, 18.

[9]) Greifswalder Sammlungen, S. 54 ff. Dannenberg, Pom. Münzen, S. 30 ff. 82; Taf. I, 43; III, 47; IV, 45; Münzgeschichte, 1893, S. 140 ff. Taf. XV, No. 371—424; Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, S. 531; IV, 2, S. 24. Die Worte des kais. Priv. v. 1498 lauten (Dähnert, L. U. I, S. 9) „auff der einen Seiten unsre liebe Frau mit der Sonnen umgeben und [auff] der anderen seine und seiner Fürstenthum Wapen und Clainod."

quadrirten, durch die vier Arme eines langen, bis an den Rand der Münze reichenden Kreuzes[10]) getheilten Schild, in welchem die vier herzoglichen Embleme vereinigt und in ff. Art angeordnet sind:

1) Greif (Herzogthum Stettin).	2) Löwe auf dem Mauergiebel. (Fürst. Rügen.)
3) Schrägekreuz mit vier Rosen. (Gr. Gützkow.)	4) Greif (Herzogthum Wolgast).

Einige dieser Münzen weichen jedoch von der gewöhnlichen Form dadurch ab, daß im vierten Felde, statt des zweiten Pom. Greifen, ein geflügelter Drache, oder Greif mit dem Störschwanze vorkommt, welcher im neunschildigen Wappen das 6. Feld erhielt, und dort irrthümlicher Weise von späteren Schriftstellern auf die Insel Usedom bezogen ist. Auf den Schillingen und halben Schillingen, welche unter der gemeinschaftlichen Regierung von Bogislaws X. Söhnen, Georg I. und Barnim XI. (1523—31) geprägt wurden, finden wir ebenso, wie früher in dem Av. den einfachen Greifen, in den Reversen aber abwechselnd bald den Rügischen Löwen[1]), bald den Gützkowschen Schild. Auf den Siegeln Georgs I. und Barnims XI. zeigt sich dagegen in der Regel ein fünfschildiges, und bei besonders feierlichen Gelegen-

---

[10]) Dieses Kreuz, welches sich auch auf den Münzen der Pom. Städte (Dannenberg, Pom. Münz. Taf. II—IV; Münzgeschichte, Taf. VI—XIII) findet, hat dieselbe Form, wie das Danebrogskreuz auf den späteren Dänischen Siegeln. Vgl. Henry Petersen, et Dansk Flag fra Unionstiden. 1882, S. 47, mit Abb. S. 9. Auf sämtlichen Münzen sind die Greifen und Löwen nach rechts gewendet und der Mauergiebel aus je zwei Stufen gebildet. Das irrthümlich auf die Insel Usedom (Vgl. unten das 6. Feld des neunschildigen Wappens) bezogene Emblem wird von Marstaller in seinem das Pom. Wappen in der Barther Bibel (1588) erläuternden Gedichte „Draco", in dem Wappengedicht in Cramers Kirch. Chron. (1591) aber „Gryphus forma inferius acipenseris" genannt.

[1]) Dannenberg, Pom. Münzen, S. 36, Abb. Taf. II, 49, 50; III, 48; Münzgeschichte 1893, S. 147, Taf. XVI, No. 435—8.

heiten, wie bei Bestätigung der Greifswalder Privilegien am 19. März 1524, schon das neun- resp. zehnschildige Wappen, welches später, wie oben S. 9 ff. bemerkt ist, zu dauerndem allgemeinem Gebrauch gelangte. Um so auffallender ist der Umstand, daß Georgs I. Sohn Philipp I., welcher über dem Portal des Wolgaster Schloßes (1541) das neunschildige Pom. Wappen aufstellen ließ, bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Restauration der Universität Greifswald ihm erscheinen mußte, dennoch, als man (1547—8) die beschädigten silbernen Cleinodien wieder herstellte, nicht ein ähnliches mehrschildiges Wappen, sondern nur dieselben vier Embleme[2]) als Schmuck für die Univ. Scepter bestimmte, welche sein Großvater Bogislaw X. auf den Goldgulden führte. Demgemäß finden wir am 1. Scept. 1) einen Greifen mit der Krone, und dem Initialen G., wahrscheinlich als Emblem des Herzogthums Stettin; da Herz. Philipp I. sich in den Jahren 1535—37 noch des Siegelringes seines Vaters Georg I. († 1531), m. d. Init. G. H. Z. ST.[3]), bediente, so läßt sich der Initial G. vielleicht als ein Erinnerungszeichen auf den väterlichen Namen Georg beziehen, 2) den Rügischen Löwen, mit der Krone, auf einem Mauergiebel von je 4 Stufen, 3) einen zweiten Greifen, gleichfalls mit der Krone, wahrscheinlich als Emblem des Herzogthums Wolgast, da Philipp I. zu Wolgast residirte, 4) einen geflügelten Drachen oder Greifen mit Störschwanz.

Das fünfschildige Pommersche Wappen.

(Vgl. Tafel III, N. 17 und 18.)

Das fünfschildige Wappen, welches uns auf den Siegeln der Herzoge Georg I. und Barnim XI. und ihrer Nachfolger begegnet, unterscheidet sich von den älteren Formen einerseits

---

[2]) Friedländer, Matr. d. Univ. Greifswald, S. 220, 221, „Horum omnium Insignia duobus minoribus sceptris adfixa sunt"; Kosegarten, Gesch. der Univ. 1857, I, S. 111.

[3]) Vgl. die Acten der Bukowschen Stiftung, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, 4. Fortsetzung, 1893, S. 118, No. 11 (1535, Oct. 29.); Gesterding, Beitr. No. 517 (1524, März 19.), No. 543 (1537). Die vier Wappenthiere sind nach rechts gewendet.

durch die Anwendung des Renaissance-Stils, welcher an die Stelle des früher geübten Gothischen Stiles trat. Dieser neue Geschmack zeigt sich nicht nur in der Form der geschweiften Schilde und Spangenhelme, sondern auch in der Wahl von Antiqua-Lettern, welche, im Gegensatz zu der früheren gothischen Umschrift, auf verschlungenen Bändern angebracht sind. In dieser Art lautet die Inschrift[4]) auf Georgs I. Siegel: „IVRGE . V . G . G . HERTOGH . TO . STETTIN . P . C . Z . E", und auf Barnims XI. Siegel „BARNYM . H . TO . STETTIN . PA . R . C ." Andererseits weicht das fünfschildige W. dadurch von Bogislaws X. Münzen ab, daß es einen Mittel- oder Herz-Schild, und innerhalb desselben das Bild einen rechtshin schreitenden Greifen[5]), mit einer Krone, als Emblem des Herzogthums Stettin, enthält, eine Anordnung, durch welche dieser Landestheil mit der herzoglichen Residenz, im Gegensatz zu den übrigen durch ungekrönte Greife bezeichneten Territorien, sowie im Widerspruch mit den älteren ungekrönten Wappenemblemen, eine besondere heraldische Bevorzugung empfing.

Der gekrönte Stettiner Greif.

Die älteste Erwähnung des gekrönten und auf das Herzogthum Stettin bezogenen Greifen findet sich in dem Wappen-Privilegium Carls V., vom 18. Mai 1521, demzufolge der Kaiser, auf Bitte Bogislaws X., die blaue Farbe des Stettiner Schildes in Gold[6]) veränderte, und lautete:

„des Landes Stettin Wappen, die seyn mit Namen: ein blauer Schild, darin ein rother Greiff zum Klimmen geschickt, des forderen Füße vnd Clauen der Hinterfüße gelbe [sind], mit aufgeworfenen Schwanz, aufge-

---

[4]) Die Antiquaschrift ist, der Lage der Bänder folgend, bald vorwärts, bald rückwärts zu lesen, und hinsichtlich der Initialen am Schluß, die sich anscheinend auf Rügen und Gützkow beziehen, nicht sicher festzustellen, resp. zu ergänzen.

[5]) Im Gegensatz zu diesem Mittelschilde, mit dem gekrönten Stettiner Greifen, steht der Mittelschild der Beschreibung von 1464 ff., in welchem der Rügische Löwe dargestellt war.

[6]) Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 98; L. U. I, S. 14, 48; Kosegarten, PGD. I, S. 333.

thanen Schnabel, vnd ausgeschlagener Zunge, auf seinem Haupte eine gelbe oder Gold-farben Crone — —“

Diese auch im Grimnitzer Vergleich v. 26. Aug. 1529 erwähnte „Veränderung im alten Stettinschen und Pommerschen Wappen“ scheint aber hinsichtlich der Farbe des Stettiner Schildes nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da sowohl der Croyteppich, v. J. 1554, als der von Philipp Julius der Univ. Greifswald geschenkte Rectormantel, v. J. 1619, sowie andere tingirte Wappen, bis auf die neueste Zeit, den Schild des Landes Stettin in seiner alten blauen Farbe beibehalten haben. Dagegen erscheint der Stettiner Greif schon 1464 (S. o. S. 12) und seit 1521 dauernd mit sog. goldener Bewehrung, d. h. Krallen und Schnabel, sowie mit einer goldenen Krone, einem Emblem, über dessen Ursprung jedoch der Canzler Rammin i. J. 1588 vergebens [7]) urk. Nachrichten im fürstlichen Archive zu ermitteln suchte. Wenn R. dann die Vermuthung aufstellt, diese Krone deute darauf hin, daß die Pom. Herzoge vor der kaiserlichen Belehnung (1181) als ganz unabhängig „regio nomine“ ihr Land beherrscht hätten, so ist dagegen zu bemerken, daß Bogislaws I. († 1187) Münzen zwar das Prädicat „Rex“ zeigen, daß der Mangel einer Krone auf den ältesten Siegeln aber jener Annahme widerspricht. Ebenso wenn Paul Friedeborn, Burgemeister von Stettin († 1637), in seiner hist. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, 1613, I, S. 45, berichtet, daß die Stadt, nach der Erbtheilung zwischen den Brüdern Bogislaw IV. und Otto I. (1295) ein neues Siegel, d. h. einen rothen Greifenkopf mit einer goldenen Krone, geführt habe „nach dem Exempel des Stettinischen Herzogthums, so einen rothen Greiff mit einer güldenen Kronen führet“: so ist darauf zu entgegnen, daß sich zwar seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts auf den Münzen [8])

---

[7]) Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 97. Vgl. ob. S. 10. Dannenberg, Pom. Münz. S. 7 ff., Münzgeschichte, S. 27 ff.

[8]) Dannenberg, Pom. Münzen, S. 66, m. Abb. Taf. II, 92; IV, 91, 93, 94; Münzgeschichte, 1893, S. 67, 98, m. Abb. Taf. V, No. 132—137; Taf. X, No. 246—257; Taf. XXV, 1—4; Pitzschky, das Wappen der Stadt Stettin, mit Abb. (Balt. Studien, XIV, 1, S. 31);

und auf dem kleineren Siegel der Stadt Stettin das Emblem eines gekrönten Greifenkopfes befindet, daß aber nicht nur alle früheren herzoglichen Siegel, soweit solche bis zum Jahr 1521 erhalten sind, sondern namentlich auch das große Reitersiegel Ottos I. (S. Taf. II, 6), welchem bei der Theilung (1295) das Herzogthum Stettin zufiel, das Bild eines ungekrönten Greifen zeigen. Rammins und Friedeborns irrthümliche Angaben erklären sich aber leicht aus dem Umstande, daß sie das zu ihrer Zeit (1588—1637) allgemein bekannte, für das Herzogthum Stettin übliche Emblem eines gekrönten Greifen auch auf das ältere Wappen dieses Landestheils (1181—1295) übertrugen: zugleich aber veranlaßen sie uns zu der Vermuthung, daß eine solche Übertragung in entgegengesetzter Weise stattfand, insofern sich wahrscheinlich das seit 1521 angenommene Emblem eines gekrönten herzoglichen Greifen auf das ältere Wappen der Stadt Stettin, mit dem gekrönten Greifenkopfe, zurückführen läßt. Otto I. nennt sich nämlich in den, nach der Landestheilung v. 1295, ausgestellten Urkunden, und auf seinen seit diesem Jahre geführten Siegeln „Dux Slavorum et Cassubie ac Dominus in Stetin", während derselbe, zur Zeit der gemeinschaftlichen Regierung mit seinen Brüdern Bogislaw IV. und Barnim II., und auch in dem genannten Theilungsvertrage, ebenso wie jene, nur als „Dux Slavorum ac Cassubie" bezeichnet wird. Aus diesem Umstande geht hervor, daß Stettin, als Residenz und

---

Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 376, 384, 388; Mekl. Urk. Buch, No. 8937 (1361, Sept. 9.), wo das Secret der Stadt Stettin mit dem gekrönten Greifenkopf, und der Majuskel-Umschrift „Secretvm . Civitatis . Stetin", als Rückfiegel des größeren (Balt. Stud., XIV, 1, S. 28) beschriebenen und (Taf. I) abgebildeten Stettiner Stadtsiegels dient. Das (Balt. Stud., XIV, 1, Taf. II, 6) abgebildete Secret, mit dem gekrönten Greifenkopf, hat obige Inschrift in Minuskeln, und stammt daher anscheinend erst aus späterer Zeit, wie auch W. H. Meyer, Stettin in alter und neuer Zeit, 1887, S. 290, bemerkt. Die von Pitzschky als „S' Civitatis . Stetin . Nova", von W. H. Meyer als „S' Civitatis . Stetin . Aqua" gelesene Umschrift des spitzovalen Siegels (Taf. II, 3) ist wohl als „S' Civitatis . Stetin . Antiqua" zu berichtigen, da in früherer Zeit der Name „Alten-Stettin", im Gegensatz zu Neustettin üblich war.

Stätte der alten herzoglichen, i. J. 1346 erneuten Burg[9]), sich eines besonderen Ansehens erfreute, und sehr wohl berechtigt war, auch eine seiner politischen Bedeutung entsprechende heraldische Auszeichnung zu empfangen, welche darin bestand, daß man den auf seinen früheren Siegeln als ungekrönt dargestellten Greifen, resp. Greifenkopf mit einer Krone schmückte. In der Abbildung des Stettiner Stadtwappens bei Merian, Top. el. Brand. et duc. Pom. S. 102, ist der gekrönte Greifenkopf willkürlich, in einem gespaltenen Schilde, mit der weiß-blau (roth) quergetheilten Stettiner Flagge, durch Zusammenschiebung, zu einem Wappenbilde vereinigt, welche Anordnung in Pommern selbst zwar niemals üblich war, von Merian aber angenommen zu sein scheint, um die Blüthe des Stettiner Handels anzudeuten.

Nachdem dann in der Folge unter der Herrschaft Barnims III. Land und Stadt Stettin eine immer zunehmende Bedeutung erhielten, auch das Herzogthum Stettin durch die kaiserlichen Belehnungen v. J. 1338 und 1348 von der Oberlehnsherrlichkeit Brandenburgs befreit wurde, trat dieses Übergewicht auch äußerlich darin hervor, daß jenes (1295 ff.) am Ende des fürstlichen Titels stehende Prädikat, „dominus in Stetin“ oder „dux Stetinensis“ in den späteren Urkunden und auf den Siegeln der Herzoge die erste Stelle einnahm. Anfangs blieb diese Anordnung auf die Stettiner Linie beschränkt, demzufolge sich

---

[9]) Pom. UB. No. 1729—30 (1295), No. 1841, 1848, 1850 (1298) No. 1937, 1941, 1961 (1300). Vgl. die Abb. des Siegels T. II, 6; Hering, Beitr. zur Topographie Stettins (Balt. Stud. X, 1, S. 20, S. 57—62); Pitzschky, das Wappen der Stadt Stettin (Balt. Stud. XIV, 1, S. 28, Taf. I, II, No. 1—6); W. H. Meyer, Stettin in a. und n. Zeit, mit Abb. der Stadt und d. Siegel. Die Auszeichnung eines heraldischen Emblems durch eine Krone kommt, wenn auch selten, doch schon im XIV. Jahrhundert vor. Vgl. die Wappenrolle v. Zürich (1336—47), in der auf No. 8, 14, 84, 120, 121, 138, 198, 204, 287, 452, 453, 506, 512, 554, 587 gekrönte Löwen, auf No. 124, 581 aber gekrönte Häupter dargestellt sind; die Krönung der beiden Leoparden im Hohenlohischen Wappen (No. 459) beruht jedoch nach Angabe des Fürsten Fr. Karl v. Hohenlohe (die Hohenlohischen Münzen, Siegel und Wappen, 1865, S. 269) auf einem Irrthum.

Otto I. und Barnim III. (1327, Sept. 25.) „Otto et Barnim, d. gr. duces Stetinenses, Slavorum, Cass. et Pom.", oder (1330, Dec. 13.) „Otto vnde Barnym, v. d. gn. g. hertoghen to Stetin, der Pameren, Wende vnde der Caſſuben" nannten [10]), während Wartislaw IV., aus dem Wolgaſter Hauſe, bis zu ſeinem Tode (1326) die alte Bezeichnung „dux Slav. Cass. et Pom." beibehielt; auch lautet die Umſchrift [1]) auf Barnims III. Siegel „S' Barnym, d. gr. Stetinensis, Pomeranie, Slavie et Cassubie ducis", im Gegenſatze zu Wartislaw IV., deſſen Siegel die Umſchrift „S' Wartizlai, d. gr. illustris ducis Slavorum et Cass." enthält. Seit dem Jahr 1338, in welchem Brandenburg, als Erſatz für die aufgegebene Oberlehnsbarkeit, die Erbfolge im Herzogthum Stettin nach dem Ausſterben der Ottoniſchen Linie erlangte, führen aber auch die Wolgaſter Herzoge, anſcheinend um ihre Rechte an das Herz. Stettin, welche ihnen im Theilungsvertrage v. 1295 zur geſamten Hand (sub coniuncta manu et indisiuncta) verliehen [2]) waren, auch äußerlich zu bekunden, gleichfalls denſelben Titel, wie die Mitglieder der Stettiner Linie, und zwar in der Weiſe, daß ſie nicht nur das Prädikat „duces Stetinenses" an den Anfang ſtellen, ſondern ſogar bisweilen die von den Vorfahren geführten Bezeichnungen „Slavie, Cassubie et Pomeranie" weglaßen, und ſich nur „herthoge to Stetin" benennen. In der Regel finden wir zwar bei Wartislaws IV. Söhnen die

---

[10]) Geſterding, Beitr. No. 81, 82; Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 101; L. U. I, S. 426, 424; Mekl. UB. No. 5188, 4748; Koſegarten, Pom. Geſch.-Denkm. I, S. 197.

[1]) Vgl. die Abb. Taf. II, No. 7, 8, 9. In ähnlicher Weiſe unterſchieden ſich, nach der Landestheilung zwiſchen Bogislaw II. und Caſimir II., deren Söhne, die Vettern Barnim I. und Wartislaw III., (1244, Mai 27.; C. P. D. No. 335, PUB. No. 429) durch die Bezeichnung „Barnym, d. gr. dux de Stetin et Wartizlaus, eadem gr. dux de Dimin", indem ſich beide nach ihrer Hauptburg, der eine nach Stettin, der andere nach Demmin benannten; jedoch hörte dieſe Unterſcheidung nach Wartislaws III. Tode (1464), da er keine Söhne hinterließ, wieder auf.

[2]) Dähnert, L. U. Suppl. I, S. 7—10; Schwarz, Lehnshiſtorie, S. 355; Rachfahl, Stett. Erbfolgeſtreit, S. 56; Pom. UB. No. 1730.

zuerſt von Bogislaw V. (1338, Dec. 22.) geführte Formel „Bughezlaus, Barnym et Wartizlaus, fratres, d. gr. duces Stetinenses, Slauie, Cassubie et Pomeranie —", die ſich auch auf Bogislaws V. Reiterſiegel (S. Taf. III, 10) wiederholt, doch werden die Brüder auch (1346, Jan. 20; 1350, Oct. 15.; 1356, Juni 16. u. A.) nur als „herthoge tho Stetin" bezeichnet und führen auf ihren Secreten[3]) die Umſchriften „Secretvm . Bvggeslavi . Dvcis . Stetynensis —"; „Secretvm . Barnym . Dvcis . Stetinensis —"; „Secretvm . Wartizlai . Dvcis . Stetinensis". (Taf. III, No. 11—14.)

Aus dieſer Bevorzugung der Bezeichnung „Ducis Stetinensis" in den Titeln beider Linien geht deutlich hervor, daß Burg, Land und Herzogthum Stettin ſämtlichen Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes, wenn ſolche auch nicht in der Stadt reſidirten, doch als der werthvollſte Theil ihres Landes und als Mittelpunkt von ganz Pommern galt, demzufolge es ſich leicht erklärt, daß man in ſpäterer Zeit, als der heraldiſche Geſchmack eine größere Fülle von Ornamenten begünſtigte, das Bild des herzoglichen Stettiner Greifen, nach dem Muſter des Stadtwappens, gleichfalls mit einer Krone zierte, und dieſes Emblem in den Mittel- oder Herz-Schild des fünfſchildigen Wappens aufnahm. In dieſer Stellung bezeichnete demnach der gekrönte Greif nicht nur das Herzogthum Stettin, ſondern galt auch zugleich, ähnlich wie die Mittelſchilde[4]) in den Inſignien anderer fürſtlichen Geſchlechter jener Zeit, als Hauptwappen und Symbol für ganz Pommern. In dieſer Form erſcheint der gekrönte Greif[5]) vereinzelt, in

---

[3]) Liſch, Urk. G. Maltzan, No. CCXXIII (1338); Geſterding, Beitr. No. 112 (1342); No. 138a (1354); No. 153 (1361); Mekl. UB. No. 6616 (1346); No. 7128 (1350); No. 8238—39 (1356). Vgl. die Beſchreibung der Siegel im Mekl. UB. No. 7890 und No. 9037.

[4]) Vgl. als ähnliche Hauptwappen der betr. Länder die Mittelſchilde mit dem Sächſiſchen Rautenkranz, mit dem Brandenburgſchen Adler, mit den Württembergſchen Hirſchſtangen, mit dem Pfälziſchen Löwen und anderen Beiſpielen im Tyroffſchen Wappenbuch, Th. I, 119, 42, II, 228; Durchläuchtige Welt, I, S. 228.

[5]) Von Bedeutung iſt auch der Umſtand, daß in der Aufzählung der Fahnen bei der Beſtattung der Herzoge Ernſt Ludwig (1592) und Caſimir IX.

einem vergoldeten, oben und unten blattartig verzierten Schilde, auf dem Einbande des Gebetbuches des Herzogs Johann Friedrich, v. J. 1593, im Besitz der Univ. Greifswald, und zwar stehend und nach rechts schreitend, mit den Initialen „**H**[ans] **F**[riederich] **H**[erzog] **Z**[u] **S**[tettin] **P**[ommern]."

Außer diesem Mittelschilde enthalten die Siegel der Herzoge Georg I. und Barnim XI. noch vier Felder in ff. Anordnung:

1) Greif nach links gewendet. (Herz. Wolgast.)	Mittelschild, mit gekröntem Greifen, rechts gewendet.	2) Rügischer Löwe, rechts g., a. e. Mauergiebel v. je 4 Stufen.
3) Wachsender Greif, links gew., über geschachtetem Felde.		4) Schrägekreuz, mit vier Rosen, der Gr. Gützkow.

Der Greif des 1. Feldes hat eine zusammengekauerte Gestalt, welche von den sonstigen Darstellungen auf Pom. Siegeln abweicht und mehr an die Form eines geflügelten Drachen erinnert, wie er auf den Wappen der Dänischen Könige[6]) vorkommt: es ist dies aber wohl nur eine zufällige Ähnlichkeit ohne Bedeutung, vielmehr ist dieser Greif wohl, ebenso wie der zweite Greif auf den Goldgulden Bogislaws X. (S. o. S. 15), auf das Herzogthum Wolgast zu beziehen. Schwieriger ist dagegen die Bestimmung des dritten Feldes mit dem wachsenden Greifen über geschachtetem Felde, da solcher in den späteren Wappen-

(1605) die übrigen Fahnen einer Beschreibung der Embleme entbehren, daß dagegen das Wappen des Herzogthums Stettin, im Gegensatz zu den anderen, als „Greiff mit der Kronen" bezeichnet wird. (Bohlen, Pers. und LPr. d. Herz. S. 102, 176.) Wenn dagegen auf dem Rectormantel, welchen die Univ. Greifswald von Herz. Phil. Julius (1619) erhielt, nicht nur der Stettiner, sondern auch der Pom. Greif eine Krone trägt, so hat das keine heraldische Bedeutung, sondern beruht nur auf künstlerischer Willkür, um eine Symmetrie zwischen den beiden Greifen-Emblemen herzustellen.

[6]) Petersen, et Dansk Flag fra Unionstiden, S. 9 ff. Sveriges historia II, S. 265, 319, 381, 421, 453; v. d. Hardt, Magn. Concil. Constant. Tom. V. Kosegarten, PGD. I, S. 350; Balt. Stud. XVI, 2, S. 108.

beschreibungen, u. A. in den Abbildungen der „Insignia Ducum Germaniae in concilio Constantiensi praesentium", als Emblem „Ducis Wolgast. Pomer.", in den Schriften, betr. den Stettiner Erbfolgestreit (1464; S. o. S. 13), aber als Wappen des Landes Bernstein bezeichnet wird, welches Bogislaw X. i. J. 1479 an Brandenburg abtrat: die Lösung dieser Frage läßt sich jedoch nur im Zusammenhang mit den übrigen Feldern des erweiterten Pom. Wappens geben, und wird deshalb erst in der Folge bei der Beschreibung des neunschildigen Wappens versucht werden.

Endlich ist noch hinsichtlich der Wappen der beiden Brüder zu bemerken, daß Barnims XI. Schild einen größeren Umfang ($2^1/_2$ cm i. D.) hat, und deshalb eine sorgfältigere Ausführung der Embleme gestattet; dagegen entbehrt derselbe eines Helmes, während Georg I., bei einem geringeren Umfange des Schildes (2 cm i. D.) einen Turnierhelm mit fünf Spangen, und darüber einen Herzogshut (Ducale biretum) mit einem Pfauenwedel, führt. Letzterer erscheint in der Beschreibung der Bestattungsfeierlichkeiten Bogislaws XIV. (1654), sowie bei Friedeborn, Beschr. Stettins I, S. 13 ff. bald einfach, als von rothem Sammet, mit Aufschlägen von weißem Hermelinfutter [7]), bald in einer aus 3 Stücken zusammengesetzten Form, in denen rother Sammet und weißer Hermelin abwechseln; demzufolge auch die Darstellung auf Georgs I. Siegel, welche drei Abtheilungen, mit einem Besatz von drei concentrischen Kreisen und vier verticalen Streifen enthält, anscheinend als eine unvollkommene oder misverstandene Zeichnung heraldischen Pelzwerkes aufzufaßen sein möchte. Der über dem Herzogshute emporragende Pfauenwedel enthält drei Reihen Federn über einander, welche sich nach unten verjüngen, eine Form, welche auch für die späteren herz. Wappen üblich geblieben ist, während die Zahl der Federn beliebig wechselt.

---

[7]) Bohlen, Pers. und Leichen-Processionen der Herz. v. Pom. S. 538, 583, 588. Vgl. Fürst Fr. Karl v. Hohenlohe, das heraldische Pelzwerk, 1867, S. 14—18, m. Abb. Taf. II, No. 19, 25, 30. Vgl. Taf. I, und die Abb. bei Kosegarten, PGD. I, und Bohlen a. a. O.

Das Recht, einen solchen Herzogshut zu führen, mögen die Pom. Fürsten schon bei der Belehnung i. J. 1181, jedenfalls aber schon nach dem Empfang der Reichsunmittelbarkeit i. J. 1338 erlangt[8]) haben: aufs Neue wurde dasselbe jedoch dem Herz. Barnim III. von Stettin durch Kaiser Carl IV. am 4. März 1357 bestätigt, und dabei hervorgehoben, daß schon seine Vorfahren ein „Ducale biretum" geführt hätten. Demgemäß findet sich auf unseren ältesten Pommerschen Reitersiegeln nur der Helm mit Pfauenfedern, in späterer Zeit jedoch, bei Erweiterung des heraldischen Schmuckes, u. A. (Taf. II, 6, 9; III, 10) auf den Siegeln Ottos I. (1302), Barnims III. (1333), und Bogislaws V. (1342—61), über dem Helm ein flacher breiter Hut mit Federn, endlich im XV. Jahrhundert auf den Secreten Barnims VI. (1404), Barnims VIII. (1434), Wartislaws IX. (1418—57), sowie Bogislaws X. (1484—1508), gleichfalls über dem Helm ein hoher, unten barettartig geformter, nach oben aber zugespitzter Hut[9]), welcher an der Spitze mit drei Pfauenfedern geschmückt ist, und in dieser Form auch als Zierde des

---

[8]) Kosegarten, Cod. Pom. Dipl. S. 121; Dähnert, L. U. Suppl. I, 7; Oelrichs, Verz. Dregerscher, Pom. Urk. S. 91; Chr. Schöttgen und Kreysig, Diplom. et script. hist. Germ. III, S. 49 (1357, März 4.) „Dux, haeredes et successores sui Duces Stetinensium, Pomeranorum, Sclavorum et Cassuborum qui fuerint pro tempore, Ducale biretum gestent et in illo incedant, prout eorum praedecessores gestasse et incessisse hactenus dinoscuntur"; A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 421; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 417.

[9]) Lisch, Gesch. Behr, No. 374, mit Beschr. (1404); Gesterding, Beitr. No. 263 (1434); Kosegarten, Gesch. d. Univ. II, Taf. II, No. 7 (1456); Lisch, Gesch. Maltzan, No. DCLXIX (1484), No. DCCXVII (1494). Vgl. die zahlreichen spitzen Hüte in der Züricher Wappenrolle, No. 56, 58, 63, 126, 144, 154, 162 ff.; F. Fr. K. v. Hohenlohe, Helmzierden i. M., 1868, S. 45, Taf. IV, 2. In dem Schreiben des Canzlers Rammin v. 1588 (Dähnert, Pom. Bibl. II, 97) wird, hinsichtlich des Fürstenhutes, auf ein kais. Priv. (anscheinend das v. 4. März 1357) verwiesen, jedoch enthält letzteres keine Beschreibung desselben. Kosegarten, PGd. I, S. 330, 335. Möglicherweise war die ang. Spitze des Hutes ein Helmkleinod, ein Federköcher, oder eine Röhre, welche die Pfauenfedern in sich schloß.

ersten Helmes, unter der Bezeichnung „spitzer Fürstenhut", in das neunschildige Pom. Wappen aufgenommen wurde. Irrthümlicher Weise ist derselbe von Friedeborn, Beschr. Stettins I, S. 13, als Herzogshut und Helmschmuck des Stettiner Schildes gedeutet.

Das neunschildige Pom. Wappen.

Infolge des zwischen Bogislaw X. und dem Markgrafen Johann Cicero am 26. März 1493 zu Pyritz geschloßenen Vertrages, welcher Pommern von der Oberlehnsherrschaft Brandenburgs befreite, scheint der Herzog, um dieser Vermehrung der landesherrlichen Macht auch einen sichtbaren Ausdruck zu geben, zugleich eine Veränderung des Pommerschen Wappens angeordnet zu haben, welche in dem Grimnitzer Receße v. 26. Aug. 1529, der den Pyritzer Vertrag [10]) im Wesentlichen bestätigte, mit folgenden Worten Erwähnung findet:

> „Nachdem aber Änderung im alten Stettinschen vnd Pommerschen Wapen geschehen, so soll Marckgraf Joachim, Churfürst zu Brandenburg, um dieselben Wapen mit [Georg I. und Barnim XI.] von Stettin vnd Pommern sich jetzo vergleichen, vnd dieselben Wapen gleichmeßig, wie Ihre Liebden die bisher gebrauchet, mit Schild vnd Helm führen, vnd sollen beide Theile darinnen nun hinfür keine Newerung oder Enderung machen, wie dan solche Wapen, Schild vnd Helm dem Churfürsten zu Brandenburg, jetzo durch vns mit aller ihrer Ordnung gemachet, zugeschickt werden sollen".

Diese Änderung bestand einerseits, wie schon oben S. 18 bemerkt ist, wahrscheinlich in der Bekrönung des Stettiner Greifen, andererseits aber in einer Erweiterung des fünfschildigen Wappens, indem man letzterem vier neue Felder, mit den Emblemen bisher nicht vertretener Pom. Landestheile, und als zehntes Feld die sogenannte Blutfahne (vexillum sanguineum seu imperiale), das Symbol der obersten Gerichtsbarkeit und anderer landesherrlichen Hoheitsrechte, hinzufügte. Diese Erweiterung war am Pom. Hofe, wie der Grimnitzer Vertrag (1529) aussagt, „mit

---

[10]) Schwarz, Lehnshistorie, S. 655 (1493); S. 705 (1529); Dähnert, L. U. I, S. 48; Barthold, IV, 1, S. 481; IV, 2, S. 104, 217.

aller Ordnung" vollzogen, und sowohl den Pom. Herzogen, als den Brand. Churfürsten, welche als Erben Pommerns auch dessen Wappen führten, zur Pflicht gemacht, für die Zukunft keine neuen Änderungen zu veranlaßen, eine Vorschrift, welche, wie oben S. 7 ff. nachgewiesen ist, auch bis auf die Gegenwart befolgt wurde. Es läßt sich also annehmen, daß jenes, nach der angeführten Stelle des Vertrages, dem Churfürsten von Brandenburg „zugeschickte" Wappenbild in seiner Gestalt dem bekannten neunschildigen Pom. Wappen entsprach, wenn auch in der betr. Urk. keine nähere Beschreibung desselben vorliegt. Letzterer Mangel ergänzt sich nämlich durch eine ausführliche Darstellung der bald darauf am 26. Juli 1530 zu Augsburg erfolgten Belehnung der Herzoge Georg I. und Barnim XI. von Kaiser Carl V., in welcher die Zahl der im Pom. Wappen vereinigten Felder und ihre Beziehung zu den einzelnen Pom. Landestheilen genau, wenn auch ohne Bestimmung der Embleme, angegeben worden ist. Auf dem Reichstage zu Augsburg, wo jene Belehnung stattfand, trugen nämlich die Pom. Vasallen beiden Herzogen zehn Fahnen voran, auf welchen die Insignien der einzelnen Pom. Territorien in farbiger Darstellung gemalt oder gestickt waren, wie aus der betr. Schilderung von Melchior Goldast von Haimensfeld in seiner Schrift, Politica imperialia, Frankfurt, 1614, VI, 3, p. 361—363, hervorgeht:

> „Decem vexilla coloribus et insignibus distincta — (1) Primum sanguineum, seu imperiale — reliqua vexilla earum nationum insignia depicta repraesentabant, quarum inaugurationem [duces] a Caesarea Maiestate petebant; quot enim principatuum seu ditionum inaugurationem princeps aliquis a Caesarea Maiestate petit, tot enim vexilla ei ut praeferantur, concessum est. Haec igitur signa [sunt] (2) Sedinianum, (3) Pomeranicum, (4) Cassubianum, (5) Vandalicum, (6) Barthicum, (7) Rugianum, (8) Vulgastianum, (9) Gutzcoviannm."

Wenn wir diese Aufzählung prüfen, so ergibt sich, daß die erste Angabe „Decem vexilla" nicht[1]) mit der Zahl der ein-

[1]) Lud. Albr. Gebhardi führt in seiner Pom. Geschichte (Allgemeine Welthistorie, Th. 52, 1793, S. 78—79) irrthümlicher Weise unter den Fahnen auch die F. v. Usedom an; Barthold, Pom. Gesch. IV, 2, S.

zelnen Landes-Fahnen übereinstimmt, da von diesen nicht zehn, sondern, mit der Blutfahne, nur neun Fahnen angeführt werden. Aus diesem Grunde haben A. G. Schwarz, Pom. Lehnshistorie, S. 713, und Kosegarten (Pom. Gesch. Denkm. I, S. 329) angenommen, daß Goldast „eine Fahne, nämlich die Usedomsche Fahne, vergessen" habe, unter welchem Emblem K. die zuerst i. J. 1592 beim Tode des Herz. Ernst Ludwig erwähnte, dann aber in der Leichenprocession Herz. Joh. Friedrichs i. J. 1600 mit folgenden Worten „Die Siebende [Fahne] war des Landes Vsdom: Ein weißer Greiff mit einem Stoerschwantz, im roten Felde" beschriebene[2]) Fahne versteht. Diese Annahme hat jedoch wenig Wahrscheinlichkeit, vielmehr läßt sich mit größerer Sicherheit schließen, daß die nicht näher bezeichnete zehnte Fahne mit derjenigen identisch sei, welche jene herzoglichen Leichenprocessionen als Hoffahne, mit dem ganzen Pommerschen Wappen[3]), aufzählen, in der die vorher beschriebenen Insignien als neunschildiges W. vereinigt waren. Jene angebliche Usedomsche Fahne und die Beziehung ihres Emblems, des Greifen mit dem Störschwanz, auf den Fang der Störe[4]) an den Küsten der Insel Usedom

---

224, hat die erwähnte Differenz zwischen der Angabe von „Decem vexilla" und der Aufzählung von 9 Fahnen anscheinend nicht bemerkt, da er die Blutfahne als zehnte Fahne bezeichnet, dessenungeachtet aber nur acht Fahnen Pommerscher Landestheile aufzählt. Bei Kosegarten, PGD. I, S. 329, Z. 2 v. o. ist statt „Philipp I.", Georgs Sohn, dessen Bruder „Barnim XI." zu berichtigen.

[2]) Bohlen, Pers. und Leich.-Proc. Pom. Herz. S. 103 „Des Landes Usedom Wapen" in der Leichenpredigt H. Ernst Ludwigs (1592), sowie S. 132, i. d. Leichen-Predigt H. Joh. Friedrichs (1600).

[3]) Von dieser Pommerschen Hoffahne (Bohlen, a. a. O. S. 132) „die Hofffahne, darin alle vorgemelte Wapen — besonders abgemahlet" ist zu unterscheiden die Kaiserliche Reichs-Hoffahne, welche K. Maximilian II. dem Herz. Joh. Friedrich i. J. 1566 verlieh. Vgl. Bohlen, a. a. O. S. 119 und Julius Müller in den Balt. Studien, T. 42, S. 49—200. Vgl. das Nähere darüber unten beim zehnten Felde des neunschildigen Wappens.

[4]) Vgl. über den Störfang beim Kl. Usedom, Kantzows Pom. h. von Kosegarten, I, S. 137; Cramer, Gr. Pom. Kirchenchronicon II, C. 3; Nic. Klemzen, v. Pommerlande (Schomakers Chron.) Stralf. 1771, S. 7; Zietlow, d. Präm. Kl. Usedom, S. 37.

(Pom. Geſch. Denkm. I, S. 336) welche auch noch von Dannenberg (Pom. Münzen, 1864, S. 73; Münzgeſchichte, 1893, S. 141) aufgenommen iſt, beruht nämlich, wie wir aus der am herz. Hofe über das Pom. Wappen, nach Rammins Schreiben v. J. 1588 (S. oben S. 10), herrſchenden Unkenntnis ſchließen können, auf einem Irrthum, und anſcheinend auf einer ähnlichen Willkür, wie das oben S. 6 erwähnte Emblem der Lande Lauenburg und Bütow. Die Inſel Uſedom bildete freilich in älterer Zeit, ähnlich wie die ſpätere Grafſchaft Gützkow, einen abgeſonderten Bezirk, der ebenſo, wie letztere, ein eigenes Wappen hätte führen können, und wird uns auch, mit Einſchluß ihrer Unterbezirke Wanzlow (946—1150) und Bukow (1193), als eine Caſtellanei (terra Vznam) i. J. 1243 bezeichnet, welche der ſchon i. J. 1140 urkundlich erwähnten Burg Uſedom [5]) untergeordnet war, letztere führte aber, ſeitdem ſich in ihrer Umgebung eine Stadt entwickelt und (1298) das Lübiſche Recht empfangen hatte, als Emblem ihrer älteren Siegel und Münzen, keinen ſog. Greif mit dem Störſchwanz, ſondern eine Burg mit drei Thürmen und unter dem Bogen des Burgthors einen Helm mit Pfauenfedern [6]). Letzteres Emblem allein, ohne architektoniſche Umgebung findet ſich u. A. auf einem Secret der Stadt a. d. XIII. Jahrh., m. d. Majuskel-Umſchrift „Secretvm . Bvrgensium de . Vznem", ſowie auf dem Averſe mehrerer Uſedomer Münzen,

---

[5]) Cod. Pom. Dipl. No. 6, 20, 71, 74, 327, 16, 24; PUB. No. 10, 41, 123, 125, 421, 30, 48 „castrum Huznoim" (1140); „castrum Vznam" (1159); Cod. Pom. Dipl. S. 19, 38, 47, 395, 992; PUB. S. 94, wo die unrichtigen Lesarten von A. G. Schwarz, Geogr. Nord. Teutſchlands, S. 189, 239, berichtigt ſind. Vgl. auch Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. X ff.

[6]) Dannenberg, Pom. Münzen, 73, Taf. IV, B 4; Münzgeſchichte, 70, 113; Taf. V, 156; XIII, 314—20; Reichels Münzſammlung, S. 230 No. 1468—1471 „Helm mit fünf Pfauenfedern (Stadtwappen von Uſedom). Rv. Greif (Scherf); aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts; S. 651, No. 3616—18 „Einſeitig. Thor mit einem gezinnten Thurm zwiſchen zwei Kuppelthürmen. Im Portale der Helm (Scherf); No. 3619 „Der Helm, ſehr groß, mit fünf Pfauenfedern, ohne Gebäude (Scherf a. d. Anfang des vierzehnten Jahrhunderts). Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S.

deren Revers einen Greifen enthält. Erst in der neuesten Zeit ist das angebliche Wappen des Landes Usedom, der sog. Greif mit dem Störschwanz, statt des alten Emblems, auch in das Stadtwappen von Usedom aufgenommen worden. Durch diese Wappenänderung hat sich der alte Irrthum v. J. 1592—1600 erklärlicher Weise noch mehr bestätigt und verbreitet, für die oben erwähnte Zeit der Belehnung v. 26. Juli 1530 hat dagegen die Annahme eine größere Wahrscheinlichkeit, daß damals, als kurz zuvor wegen des kais. Privilegiums, v. 18. Mai 1521, die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Pom. Wappen gerichtet war, ein solcher Irrthum noch nicht bestand, und daß unter den zehn den Pom. Herzogen vorgetragenen Fahnen keine der Insel Usedom zugeschrieben wurde. Vielmehr hatte man damals am Pom. Hofe ohne Zweifel wohl noch in sicherer Erinnerung, daß der fliegende Drache, oder Greif mit dem Störschwanz das Emblem der Castellaneien Schlawe und Rügenwalde, sowie des Geschlechtes der Swenzonen sei, welche v. 1307—1368 als Palatine auf den Burgen gleichen Namens[7]) residirten, und daß deren Besitz und Wappen nach ihrem Verzicht auf die Pom. Herzoge der Wolgaster Linie überging. Wenn dessenungeachtet bei der Belehnung i. J. 1530 keine Fahne der Herr-

---

534, „Usedom. Wappen: der Pommersche Helm mit dem Pfauenbusch. Auf der Abb. der Stadt Usedom bei Merian, top. el. Br. et duc. Pom. fehlt das betr. Wappen, dagegen führen spätere populaire Schriften, u. A. die Pomerania, Gesch. und Beschr. des Pommernlandes, Stettin, 1844 (Sanne u. C.) II, 308, irrthümlicher Weise den Greif m. d. Störschwanz als Emblem der Stadt Usedom an. Das alte Siegel der Stadt Usedom, m. d. Helme, ist abgebildet bei Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, Taf. XXVII.

[7]) Klempin und Kratz, Pommerns Städte, S. 327—332, 346 bis 351, 413—419. Noch verwickelter wurde das Lehnsverhältnis, als der Deutsche Orden, nach der Schlacht bei Tannenberg, im Frieden von Thorn (1466) das Ordensland von Polen zu Lehn nehmen mußte. Demzufolge machte Polen nach dem Aussterben der Pom. Herzoge (1637) bei den Westphälischen Friedensverhandlungen (1647—48) noch Ansprüche auf die Länder Stolpe, Rügenwalde und Schlawe, jedoch ohne seinen Zweck zu erreichen. Vgl. Schwarz, Lehnshistorie, S. 233 ff., 242 ff., 1078; Quandt, Pommerns Ostgrenzen, Balt. Stud. XV, 1, S. 222.

schaften Schlawe und Rügenwalde vorangetragen wurde, so mag dieser Mangel dadurch zu erklären sein, daß jener Theil Pommerns, nach dem Tode Mestwins II. (1294), abwechselnd unter der Oberlehnsherrlichkeit Polens, Brandenburgs und des Deutschen Ordens stand, und daß man, bei der Unsicherheit der Lehnsverhältnisse, um jede Streitigkeit zu vermeiden, die betr. Fahne lieber wegließ.

Die Embleme und Farben des neunschildigen Pom. Wappens.

Während sich die Beschreibung der Lehnsfeierlichkeiten auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) auf die Zahl der Fahnen und die Namen der ihnen entsprechenden Pom. Landestheile beschränkt, liegen uns für die Kenntnis der Embleme der einzelnen Wappenschilde und deren Tincturen eine Reihe schriftlicher und bildlicher Denkmäler vor, aus denen sich dieselben mit vollständiger Sicherheit entnehmen laßen. Dieselben sind folgende:

Schriftliche Denkmäler.

1) Beschreibung des fürstl. Pom. Wappens durch den Canzler Henning Rammin, im Auszuge in dessen Schreiben an Herz. Ernst Ludwig vom 17. Sept. 1588. Wenn das Original derselben auch nicht mehr erhalten sein mag, so scheint der Inhalt der von R. angestellten Forschungen doch jener Beschreibung zum Grunde zu liegen, welche sich am Anfang der von dem fürstl. Protonotar Johann Engelbrecht (c. 1593) verfaßten, handschriftlich in mehreren Ex. vorhandenen[8]) Pom. Chronik befindet, und die, im Zusammenhang mit der colorirten Abbildung, von Kosegarten in seiner Abhandlung über das

---

[8]) Vgl. Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 97; Biesner, Pom. Gesch. S. 352. Joh. Engelbrecht, vermählt mit Ursula Husen, T. des fürstl. Rathes Erasmus Husen, stammte a. e. alten Greifswalder Fam., und war der Sohn von Joachim Engelbrecht, Rathsherr zu Gr. 1561—66 (Gesterding, 1. Forts. z. den Beitr. z. Gesch. Gr., S. 212). Über seine Chronik vgl. Böhmer, Balt. Studien III, 1, S. 86 ff.

Pom. Wappen (Pom. Geſch. Denkm. S. 332—352) als weſentliches Hülfsmittel benutzt worden iſt. Beigefügt war anſcheinend auch eine Abſchrift des kaiſerl. Priv. v. 18. Mai 1521 (S. o. S. 17 ff.), betr. die Veränderung der Farbe des Stettiner Schildes aus Blau in Gold.

2) Sammlung von fürſtlichen Leichenpredigten, welche, unter Aufſicht der regierenden Herzoge und ihrer Canzler, nach dem Tode der Mitglieder des Pom. Hauſes abgefaßt und gedruckt, und vom Freih. Jul. v. Bohlen u. d. T. „die Perſonalien und Leichen-Proceſſionen der Herzoge v. Pommern und ihrer Angehörigen a. d. J. 1560—1663, geſ. v. Ulr. Gr. Behr-Negendank und Jul. Fr. v. Bohlen-Bohlendorf, Halle 1869" herausgegeben worden ſind. Diejenigen Leichenpredigten, welche eine genaue Beſchreibung der bei der Beſtattung getragenen Fahnen, mit den Emblemen der Pom. Wappen und ihrer Tincturen enthalten, betr. folgende Herzoge:

Herz. Ernſt Ludwig, † 1592, m. Abb. (Bohlen, S. 103),
Herz. Joh. Friedrich, † 1600, m. Abb. (Bohlen, S. 131),
Herz. Barnim XII., † 1603 (Bohlen, S. 159),
Herz. Caſimir IX., † 1605 (Bohlen, S. 176),
Herz. Bogislaw XIII., † 1606 (Bohlen, S. 202),
Herz. Georg III., † 1617, m. Abb. (Bohlen, S. 261),
Herz. Philipp II., † 1618 (Bohlen, S. 298),
Herz. Franz I., † 1620 (Bohlen, S. 353),
Herz. Ulrich I., † 1622 (Bohlen, S. 392),
auch gedruckt Koſegarten, P. G. D. I, S. 331—345.
Herz. Philipp Julius, † 1625 (Bohlen, S. 462),
Herz. Bogislaw XIV., † 1637, beſtattet 1654 (Bohlen, S. 581).

Die Beſchreibungen der Embleme und Tincturen der fürſtlichen Wappen ſtimmen bei der Mehrzahl der Proceſſionen ſo genau überein, daß man leicht erkennt, wie ſolche nach einem in der fürſtlichen Canzellei vorliegenden Schema (Vgl. das Vorwort bei Bohlen a. a. O. S. VI—VII.) angefertigt ſind, und zwar nennen dieſelben an erſter Stelle die Blutfahne, an elfter Stelle dagegen die Pom. Hoffahne, welche ſämtliche Embleme der übrigen Fahnen in ſich vereinigte. Eine Abweichung findet nur inſoweit ſtatt, als die Reihenfolge der übrigen 9 Fahnen bei Ernſt Ludwig, Joh. Friedrich, Barnim XII. und Caſimir IX.

mit dem Herz. Stettin beginnt, und mit der Grafschaft Gützkow schließt, während in umgekehrter Richtung bei den jüngeren Herzogen Gützkow den Anfang macht, und Stettin den Schluß bildet. Außerdem ist zu bemerken, daß bei Ernst Ludwig und den apanagirten Prinzen Casimir IX. und Georg III. nur das Wappen von Stettin, als Greif mit der Krone, bestimmt ist, die übrigen 8 Fahnen aber einer Beschreibung entbehren, sowie daß bei Herz. Ulrich, welcher zugleich Bischof von Cammin war, nach der Blutfahne an zweiter Stelle eine 11te Fahne mit dem Wappen des Stiftes Cammin, einem weißen Kreuz im rothen Felde, getragen wurde. Sonstige kleine Abweichungen, u. A. das Fehlen einzelner Angaben bei Bestimmung der Farbe der Embleme und der Felder, entbehren jeder Bedeutung, und beruhen lediglich auf mangelnder Sorgfalt des betr. Manuscriptes oder dessen Correctur. Am genauesten sind in dieser Beziehung die Angaben bei der Bestattung Bogislaws XIII († 1606).

3) Martin Marstallers, fürstlichen Rathes zu Stettin († 1615), Wappengedichte, verfaßt zu Barth (1588—91), im Auftrage des dort von 1569—1603 residirenden Herzogs Bogislaws XIII., von denen das ältere zur Erläuterung des Pom. Wappens in der aus der herz. Druckerei in Barth (1588) hervorgegangenen Barther Bibel dient. Das spätere v. J. 1591 findet sich dagegen, unter dem Titel „In Insignia Ducum Pomeraniae", als Erklärung eines ähnlichen, in Holzschnitt ausgeführten Pom. Wappens, in Cramers Gr. Pom. Kirchen-Chronicon, Stettin 1628, am Schluß der Vorrede, und ist wiederholt von Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 347.

4) Paul Friedeborns, BM. von Stettin († 1637), Beschreibung des fürstl. Pom. Wappens, in dessen hist. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, 1613, B. I, S. 13—15, welche, wie sich aus deren speciellen Angaben schließen läßt, nach einer sorgfältig ausgeführten farbigen Darstellung entworfen ist, und in manchen Einzelheiten von der Beschreibung der Engelbrechtschen Chronik abweicht.

5) Joh. Micrälius, Rectors des Gymnasiums in Stettin († 1658), Beschreibung der Pom. Landestheile und der solchen

entsprechenden 9 Wappen in seinem chronikalischen Werke „Vom alten Pommerlande", 1. Ausg. 1640, 2. Ausg. 1723, Buch II, c. 58; B. VI, Vorrede und c. 28. Diese scheint jedoch ebenso, wie die von ihm (Buch VI, c. 48) gegebene Übersicht „Der Ritterschaft Namen, Wappen und Vorfahren" nur aus der von dem Rost. Prof. Eilh. Lubin [9]) auf Wunsch des Herz. Philipp II. (1612—18) angefertigten Charte von Pommern entnommen zu sein, und hat nur insofern Bedeutung, als durch Micräls vielgelesenes Werk die seit 1530 übliche Form und heraldische Bestimmung des neunschildigen P. W. mehr popularisirt geworden ist.

Bildliche Denkmäler.

1) Das von Paul v. Hove, unter der Regierung Philipps I., für das Wolgaster Schloß, i. J. 1551, als Relief in Gothl. Kalkstein, angefertigte neunschildige Pom. Wappen, seit 1803 im Universitätsgebäude zu Greifswald aufgestellt, welches schon oben S. 7—9 beschrieben, und als Titelkupfer (Taf. I) diesem Buche beigegeben ist.

2) Das neunschildige in farbigem Gewebe ausgeführte Pom. Wappen auf dem Croyteppich v. J. 1554, seit d. J. 1684 im Besitz der Universität Greifswald. Nach diesem wurden zwei Copien in Aquarellfarben angefertigt, eine i. J. 1820 von Gust. v. d. Lancken, jetzt im Besitz der Gr. Univ. Bibliothek, die zweite aber i. J. 1854 von G. Fr. Bolte für den König Friedrich Wilhelm IV.; vervielfältigt sind dieselben [10]) in einer Lithographie, gez. v. Pezoldt, grav. v. C. G. Herwig, in Schildeners Greifsw. Akad. Zeitschrift I, 1, S. 125—138, sowie in einer Photographie im Verlag des phot. Inst. v. Laura Bette in Berlin. Auch werden von dem im März 1891 nach Berlin zur Restauration an das Kunstgewerbe-Museum gesandten Original mehrere Photo-

---

[9]) Vgl. Böhmer, Balt. Stud. III, 1, S. 101—103; Oelrichs, hist. geogr. Nachr. v. Pom. 1771, S. 79—110, über die Wappen, S. 85.

[10]) Jul. Müller, Beitr. z. Gesch. der Kunst in Pommern, Balt. Stud. XXVIII, 1, S. 26; Chronik der Univ. Greifswald f. d. J. 1890—91, Jahrg. 5, S. 61, 65.

graphien, sowie auch Copien in farbigem Gewebe in der Orig. Größe, unter Leitung des Hrn. Dir. Prof. Lessing, angefertigt.

3) Eine Reihe von Darstellungen des neun- resp. zehnschildigen Pom. Wappens in Relief, Email und Holzschnitt, u. A. auf Philipps II. Pom. Schrank (1617) im Gewerbe-Museum[1]) in Berlin, auf Bücherdeckeln der herz. Bibl., sowie auf Holzschnitten in der Barther Bibel v. 1588, in den Leichenpredigten der Herzoge Ernst Ludwig (1592), Joh. Friedrich (1600) und Georg III. (1617), im Gebetbuche Joh. Friedrichs (1593), in den Kirchenordnungen v. 1565 und 1690, in der Hofgerichtsordnung v. 1673, und in Cramers Pom. Kirchenchronicon (1628), welches am Schluß der Vorrede das zehnschildige Wappen, auf dem Titelblatte aber das elfschildige, mit dem Kreuz des Stiftes Cammin, enthält. Die auf den Titelblättern von Micrälius Altem Pommerlande und Merians Top. el. Brand. et Duc. Pom., sowie auf der Landcharte von Pommern bei Merian abgebildeten Pom. Wappen sind willkürlich ausgeführt und ohne Bedeutung. Auf der gr. Charte von Pommern im Homannschen Atlas ist, neben dem Preuss. W. m. e. Adler, und dem Schwed. W. mit drei Kronen, Pommern nur durch einen runden Schild, m. e. einfachen rothen Greifen, vertreten.

4) Der von dem Herz. Philipp Julius i. J. 1619 der Univ. Greifswald geschenkte Rectormantel, eine Epomis von rothem Sammet, welche vorn an beiden Seiten des Ausschnittes, und unten am Rande mit einer breiten Borte, in reicher Gold-

---

[1]) Über die Pom. Wappen am Pom. Schrank vgl. Baltische Studien, II, H. 2, S. 162, 164, und die Abb. bei Knackfuß, Deutsche Kunstgeschichte, II, S. 107. Die Titel der beiden Kirchenordnungen sind: Corpus Doctrinae Christianae, darin de ware Christlike Lere — — begrepen ys, welcker schal vp vnser v. g. gn. Barnims d. O. Joh. Friedrich, Bugslaff, Ernst Ludewigs, Barnims d. J. vnde Casemiren, Hertogen tho Stettin ꝛc. Vörordening yn alle Pam. Kercken, — — geleret werden, Wittenberch, 1565", und „Kirchen-Ordnung im Lande zu Pommern, durch — Barnim vnd Philippen, hochlöblicher Gedächtniß Anno M . D . XXXV geschloßen und erneuert, Alten Stettin, 1563, in neuer Auflage, Stettin v. Fr. L. Rhete, 1690.

und Silberstickerei, verziert ist. Innerhalb der letzteren befinden sich die neun Schilde des Pommerschen Wappens (10 cm i. D.), und zwar vorn am Ausschnitt zu beiden Seiten je vier Schilde, mit sieben Greifen und dem Rüg. Löwen, so angeordnet, daß sie Haupt und Bewehrung einander zuwenden, während der neunte Schild, mit dem Gützkowschen Wappen, an der Rückseite über der Inschrift steht, welche, in Antiqua-Majuskeln, den Titel des Herzogs enthaltend, den unteren Rand des Mantels umgibt. Die Form der Schilde ist ebenso, wie das Wappen Philipps I. v. J. 1551, im Renaissancestil, in geschweiften Linien mit Ausschnitten, dargestellt, und in Reliefstickerei[2]) mit Gold-, Silber- und farbigen Seidenfäden ausgeführt. Aus der Anordnung der Embleme und ihrer Tinctur erkennt man jedoch, daß diese Arbeit nicht genau nach heraldischen Vorlagen, sondern nur zu dem Zweck angefertigt wurde, um eine prächtige Decoration zu liefern. Denn nicht die von uns erwartete Tinctur, sondern den heraldischen Regeln entgegen, tritt uns überall Metall auf Metall, Silber auf Gold, Gold auf Silber, und sogar Gold auf Gold entgegen, nur bei dem Greifen von Stettin und dem angeblichen Wolgaster Emblem ist das einfache und geschachtete Feld durch blaue Färbung ausgezeichnet. Demnach sind die Felder[3]) des Pommerschen Wappens auf dem Rectormantel der Greifswalder Universität in folgender Weise vertheilt:

---

[2]) Über die Form des der geistlichen Tracht entlehnten Rectormantels, eines kurzen Schultermantels (epomis), welcher der casula und dem pluviale verwandt war, vgl. Weiß, Kostümkunde, v. 4—14 Jh. 1864, S. 673, 685; v. 14—16 Jahrh. 1872 S. 24, 28; Otte, kirchl. Kunstarchäologie, 5. Aufl. I, S. 264—283; Kosegarten, Gesch. d. Univ. I, S. 228; über die Art der Stickerei, Weiß a. a. O., S. 530, 549, 882; Otte a. a. O. I, S. 137, 150, 274, 384; II, 534, 636, 768.

[3]) Anscheinend ist der Symmetrie wegen auf dem (2) Pommerschen Schilde der Greif, welcher dem (1) Stettiner gekrönten Greifen gegenüber steht, ebenfalls als gekrönt dargestellt, sodaß der Stett. von dem Pom. nur durch die blaue Farbe des Schildes unterschieden werden kann. Dagegen scheint (3) der Cassubische Greif, welcher dem (4) Wendischen sonst gleich gebildet ist, durch die eingefügten schwarzen Seidenfäden als schwarz bezeichnet und von diesem unterschieden zu sein.

Heraldisch
Linke Seite.

1) **Stettin.**
Gekrönter Greif,
Silber auf Blau;
darüber Pfauenwedel
ohne Helm,
obere Reihe 6, untere
Reihe 7 Federn.

4) **Wenden.**
Greif, Gold,
in einem silbernen
Felde.

5) **Rügen.**
Gekrönter Löwe,
Gold m. schw. Fäden,
üb. je 4 silb. Stufen,
auf Blau.

8) **Barth.**
Greif, Gold,
mit 3 silbernen Fäden
im Flügel,
auf Gold.

Heraldisch
Rechte Seite:

2) **Pommern.**
Gekrönter Greif,
Gold auf Silber;
darüber Pfauenwedel
ohne Helm,
obere Reihe 7, untere
Reihe 8 Federn.

3) **Cassuben.**
Greif, Gold
mit schwarzen Fäden,
auf Gold.

6) **Usedom.**
Greif
mit Störschwanz,
Silber
auf Gold.

9) **Gützkow.**
Schrägekreuz
mit vier Rosen,
Gold auf Gold;
darüber Halb-Mond,
mit Federbusch
in 3 Reihen mit je
5 Federn,
1) Gold, 2) Silber,
3) Gold.

7) **Wolgast.**
Wachsender Greif,
Silber auf Gold, über
Gold und Blau
geschachtetem Felde.

In dankbarer Erinnerung an diese Gabe seines herzoglichen Vorgängers, schenkte König Friedrich Wilhelm IV. der Universität i. J. 1853 einen neuen Rectormantel, welcher, abgesehen von der Modification der Inschrift, dem Vorbilde in Form, Stoff, Anordnung und in der Darstellung der 9 Wappenschilde genau entspricht, und nur insofern von demselben abweicht, als der Stettiner Greif und die Stufen des Rüg. Löwen in Gold, statt in Silber, ausgeführt sind.

5) Wappenrelief aus der Zeit des Herzogs Philipp Julius, v. J. 1623, auf einer Glocke des Hl. Geist-Hospitals in Greifswald (29 cm h. $33^1/_2$ cm i. D.), mit der Inschrift „V. G. G. P. I. H. Z. S. P. 1623". Das auf derselben dargestellte

W. weicht in doppelter Weise von den übrigen W. ab. Einerseits enthält der Schild in zusammenhängender Reihe nur die 6 Felder: 1) Stettin, m. d. gekrönten Greifen, 2) Pommern, 3) Cassuben, 4) Wenden, 5) Rügen und 6) Usedom m. d. fliegenden Drachen, dagegen finden sich die Embleme von 7) Gützkow und 8) Wolgast, mit dem wachsenden Gr. über dem Schach, auf zwei abgesonderten Schilden rechts und links, während 9) Barth und 10) die Blutfahne ganz fehlen. Andererseits sind die Helmzierden abweichend in ff. Weise angeordnet, daß der 1) H. die Rügischen Lilienstangen, der 2) H. den Stettiner Pfauenwedel, und der 3) H. den Pommerschen spitzen Fürstenhut enthält. (Vgl. Gr. Kirchen, S. 1252.)

6) Eine Reihe von Siegelabdrücken an den von den Pom. Herzogen ausgestellten Urkunden, von Georg I. († 1531) und Barnim XI. bis Bogislaw XIV. Wir können bei diesen drei Arten unterscheiden a) die sog. Majestätssiegel, kreisrund, auf denen das neunschildige Pom. Wappen von zwei wilden Männern gehalten wird, welche auch den zweiten und dritten Helm tragen, während der erste über dem Schilde steht. Von diesen haben die Siegel, mit welchen Georg I. und Barnim XI. am 19. März 1524 die Privilegien der Stadt Greifswald [4]) bestätigten, 7 cm i. D., das große Siegel Philipps II., welches auch von dessen Brüdern und Nachfolgern Franz I. und Bogislaw XIV. gebraucht wurde, dagegen 9 cm i. D.; letzteres von A. Schwarz in Wien i. J. 1618 ausgeführt, enthält außerdem noch die Gestalten des Glaubens und der Gerechtigkeit, sowie einen von Engeln getragenen Schild mit Philipps II. Wahlspruch „Christo et Reipublicae", und ist abgebildet bei Bohlen, Geschichte des Geschlechts Bohlen, 1859—1875, Taf. III, No. 8. b) die kleineren Siegel, in ähnlicher Weise angeordnet, jedoch von geringerem Umfange, bei Ulrich, Bischof v. Cammin, (1618

---

[4]) Gesterding, Beitr. z. Gesch. Gr., No. 517 (1524); Dähnert, Pom. Bibl. II, 97; Cramer, Gr. Pom. Kirchenchronicon, Buch IV, S. 238. Vgl. die Geschichte des Siegels Philipps II. bei Bohlen, Gesch. d. G. Bohlen, S. 146. Nach B. hat die Siegelcapsel einen D. von 4 Zoll.

—22), kreisrund, mit dem zehnschildigen Wappen, 5 cm i. D.; bei Bogislaw XIV. (1635) oval, 4 cm hoch, $3^1/_2$ cm breit. c) Die Siegelringe, mit dem neunschildigen Wappen, jedoch ohne Schildhalter, theils mit einem Helm, wie bei Georg I., oval, 2 cm hoch; theils ohne Helm, wie bei Franz I. als Bischof v. Cammin (1612), oval, 3 cm hoch, mit dem zehnschildigen Wappen; theils mit drei Helmen, wie auf dem Siegelringe Bogislaws XIV., seit d. J. 1684 im Besitz der Univ. Greifswald, achteckig, 2 cm hoch, mit dem zehnschildigen Wappen, welches als zehnten Schild die Blutfahne enthält. Alle diese Siegel können uns jedoch nur als Quelle für die Anordnung des neun- resp. zehnschildigen Wappens im Ganzen dienen, für eine spezielle Kenntnis der einzelnen Felder und ihrer Embleme sind dieselben dagegen von geringerer Bedeutung, da solche, selbst auf dem großen Siegel Philipps II. von 9 cm D, nur einen D. von 5 mm erreichen, und auf Bogislaws XIV. Siegelring nur 2 mm D. haben, sodaß bei so kleinem Umfange eine Detailausführung unmöglich ist.

7) Die Lubinsche Charte von Pommern, auf Wunsch des Herz. Philipp II. (1612—18) von dem Rost. Prof. Eilhard Lubin gezeichnet, und von „Nicolaus Geilkerckius" in Kupfer gestochen, 1 m 25 cm hoch, und 2 m 25 cm breit, mit der Überschrift „Nova illustrissimi Principatus Pomeraniae Descriptio, cum adiuncta Principum Genealogia et Principum veris et potiorum Urbium imaginibus et Nobilium Insignibus", und einer historisch-geographischen Beschreibung Pommerns u. d. T. „Pomeraniae et rerum in ea memorabilium brevis descriptio E. Lubini". Dieselbe enthält die Abbildungen von 49 Städten, 354 Wappen der Ritterschaft und einen Stammbaum des Pom. Herzogsgeschlechts mit 155 Brustbildern, von denen jedoch die älteren Generationen willkürlich dargestellt sind, und nur die Persönlichkeiten späterer Zeit, von Erich II. (1457—74) bis Bogislaw XIV. (1620—37) und Anna v. Croy (1619—60), auf Nachbildungen historischer Original-Portraits beruhen. Außerdem befinden sich auf der Charte 5 sorgfältig ausgeführte größere Brustbilder der zur

Zeit von Lubins geographischen Studien [5]) lebenden Pom. Herzoge Philipp II. († 1618), Franz I. († 1620), Ulrich I. († 1622), Phil. Julius († 1625), Bogislaw XIV. († 1637), welche von den Medaillons des Stammbaumes dadurch abweichen, daß sie in jüngerem Lebensalter, charakteristischen Gesichtszügen und reicherer Tracht, mit Spitzenkragen und Goldketten dargestellt sind, und uns auf diese Art das treuste Bild der herzoglichen Familie gewähren. Innerhalb dieses Bilderkreises erblicken wir auch das Pom. Wappen, jedoch ohne jene Sorgfalt ausgeführt, welche die Portraits auszeichnet. Dessenungeachtet bildet diese heraldische Darstellung auf der Lubinschen Charte für uns eine sehr wichtige Quelle, da sie nicht nur das ganze neun- resp. zehnschildige W. mit den drei Helmen und beiden Schildhaltern, sondern auch Abbildungen der zehn einzelnen Fahnen mit den verschiedenen Emblemen enthält, wie solche bei der Belehnung i. J. 1530, und bei den oben S. 32 ff. erwähnten fürstlichen Begräbnissen getragen wurden. Letzterer Umstand ist für unsern Zweck besonders deshalb bemerkenswerth, weil in der Lub. Ch. die einzige Publication [6]) vorliegt, auf welcher die einzelnen Wappenschilde mit Helmen und Helmzierden zur Darstellung

---

[5]) Oelrichs, hist. geogr. Nachr. v. Pom., S. 79—110; Greifsw. Samml. S. 99. Die Charte enthält 354 Wappenschilde, von denen 353 benannt sind und 332 Wappenembleme enthalten; 22 Schilde sind nicht ausgefüllt. Ältere Gemälde mit Portraits Pom. Herzoge befinden sich in Stralsund und Anklam, sowie im Besitz der Gr. Universität, welche mit den Brustbildern des Stammbaumes übereinstimmen. Über die Vorbilder der Darstellungen auf dem Croyteppich vgl. J. Müller, Balt. Stud. XXVIII, 1, S. 16 ff.

[6]) Diese Abbildungen der einzelnen Fahnen, mit den Emblemen der Wappenschilde und Helmzierden, stimmen mit den gemalten Wappenbildern in der oben S. 31 erwähnten Handschrift der Engelbrechtschen Chronik in der Landschaftsbibliothek zu Stettin, welche Kosegarten, PGD. I, S. 333—341, mittheilt, genau überein, sodaß sich annehmen läßt, daß beide Darstellungen, die gemalten Wappen in der Eng. Chronik und die Vervielfältigung auf der Lubinschen Charte, demselben Vorbilde entnommen sind, wahrscheinlich jener Beschreibung und der beigelegten Zeichnung, über welche der Canzler Rammin in dem oben S. 10 erwähnten Schreiben v. 17. September 1588 berichtet.

gelangten, während solche sonst nur, als Felder des zusammengesetzten neun- resp. zehnschildigen W., ohne Helm erscheinen. Auf der Charte enthält jedoch jede Fahne über dem Schilde einen Spangenhelm mit Helmdecken, welche sämtlich nach demselben Schema angefertigt sind, über den 10 Helmen aber die verschiedenen Helmzierden, welche wahrscheinlich der oben S. 31 erw. Beschreibung des Canzlers Rammin v. J. 1588 entsprechen. Auffallend bei dieser Darstellung ist dagegen die anscheinend willkürliche Anordnung der einzelnen Fahnen, welche nicht nur von der Reihenfolge bei der Belehnung i. J. 1530, sondern auch von der bei den fürstl. Begräbnissen (1606—45) abweicht, wie wir aus der folgenden Übersicht entnehmen können:

Reihenfolge bei der Belehnung (1530):
1. Blutf., 2. Stett., 3. Pom., 4. Caſſ., 5. Wend., 6. Rüg., 7. [Uſ.], 8. Barth, 9. Wolg., 10. Gützk.

Reihenfolge bei den fürstl. Begräbnissen (1606—54):
1. Blutf., 2 Gützk., 3. Wolg., 4. Barth, 5. Uſed., 6. Rüg., 7. Wend., 8 Caſſ., 9. Pom., 10. Stett.

Reihenfolge auf der Lubinschen Charte:
1. Gützk., 2. Barth, 3. Rüg., 4. Stett., 5. Pom., 6. Caſſ., 7. Wend., 8. Uſed., 9. Wolg., 10 Blutf.

Während sich die beiden ersten Reihenfolgen dadurch unterscheiden, daß bei der Belehnung die vornehmste Fahne von Stettin den übrigen vorangeht, bei den Begräbnissen aber den Zug abschließt, scheint auf der Lubinschen Charte in dieser Beziehung eine vollständige Regellosigkeit zu herrschen. Da eine solche aber kaum annehmbar erscheint, so läßt sich eine Regelmäßigkeit vielleicht in ff. paarweisen, resp. correspondirenden[7]) Anordnung erkennen:

Hoffahne (11) m. d. ganzen Pom. Wappen.

I. Paar. II. Paar.

4) Stettin, 5) Pommern, 6) Caſſuben, 7) Wenden,

(V.) III. Correspondirendes Paar.

1) Gützkow (2) 10) Blutfahne (1)

(IV.) IV. Correspondirendes Paar.

2) Barth (4) 9) Wolgaſt (3)

(III.) V. Correspondirendes Paar.

3) Rügen (6) 8) Uſedom (5).

---

[7]) Die voran stehenden Zahlen 1)—10) beziehen sich auf die Reihenfolge der Fahnen, resp. Wappen, auf der Lubinschen Charte, die eingeklammerten Zahlen hinter denselben (1)—(11) dagegen auf die Ordnung, in

In dieser Reihenfolge würden dann die beiden Paare I und II insofern sie in der Mitte unter der Pom. Hoffahne stehn, den ersten und vornehmsten Platz ausfüllen, die anderen Paare III bis V, resp. V (III) bis III (V) aber, insofern No. 10 mit 1, No. 9 mit 2, und No. 8 mit 3 correspondiren, eine ähnliche Ordnung befolgen, wie bei den fürstl. Begräbnissen beobachtet wurde.

8) Abbildung des Pom. Wappens, nach den Vorlagen in der Engelbrechtschen Chronik, in Farben ausgeführt von H. Asmus, als Titelbild zu Kosegartens Pom. Gesch. Denkmälern, B. I, beigefügt. Vgl. a. a. O. S. 333, 351.

9) Abbildung des Pom. Wappens in Bagmihls Pom. Wappenbuch, Stettin, 1843—55, in welchem die Tincturen der einzelnen Felder durch die betr. Schraffirungen angegeben sind.

Der Herzogliche Titel.

Von diesen schriftlichen und bildlichen Denkmälern enthält die Mehrzahl auch die vollständige Angabe des herzoglichen Titels und zwar lautet derselbe auf einem der ältesten und wichtigsten, dem Relief a. d. Wolgaster Schloße v. J. 1551 (S. Taf. I) in deutscher Sprache:

„Anno M . D . LI . Von Gots . Gnaden . Philips . der . Erst . Hertzog . zv . Stettin Pomern . der Cassvben . vnd . Wenden . Forst . zv . Rvgen . Graffe . zv Gvtzkow . zvr . Lowenborgk . vnd Bvtow . Herre . — Pavl . van . Hove fec."

während in dem Wappen-Privilegium v. 18. Mai 1521 die Bezeichnung „Herr der Lande Lauenburg und Bütow" weggelaßen ist. Andererseits finden sich im Gegensatz zu dem abgekürzten herz. Titel in den oben S. 12 erwähnten Vertheidigungsschriften v. J. 1464 ff. „Duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac principes Rugie", auf dem vom Herz. Phil. Julius

---

welcher die Fahnen bei den fürstl. Begräbnissen, von Bogislaw XIII. († 1606) bis Bogislaw XIV. († 1637, best. 1654), getragen wurden. Vgl. oben S. 32—33.

(1619) geschenkten Gr. Rectormantel der vollständige [8]) herzogliche Titel in lateinischer Sprache:

„Philippvs . Ivlivs . Dei . Gratia . Dvx . Stetini . Pomeraniae . Cassvbiorvm . et . Vandalorvm . . . Princeps . Rvgiae . . . Comes . Gvtzkoviae . . . Leobvrgensivm . ac . Bvtoeiensivm . Dynasta . vestem . hanc . Rectoralem . Vniversitati . svae . Griphiswaldensi . Donavit . Aō . 1619."

mit welchem derjenige Titel, der den Holzschnitt des Pom. Wappens im Gebetbuche Joh. Friedrichs (1593) umgibt, im Wesentlichen übereinstimmt:

„Iohanes . Fridericus. D . G . Dux . Stetinensium . Pomeranorum Cassub. . et . Vandal. . Princeps . Rug. . Com. . Guzko. . Terr. . Leop. . et . But. . Dominus."

Vergleichen wir aber die Reihenfolge der fürstlichen Prädicate im herz. Titel mit der Zahl der Felder im neunschildigen Wappen, so ergibt sich ein zwiefacher Unterschied. Einerseits fehlt unter den Wappenschilden ein Emblem, welches dem im Titel vorkommenden Prädikate eines Herrn von Lauenburg und Bütow [9]) entspricht, andererseits enthält das neunschildige W.

---

[8]) Beide Inschriften auf dem Relief v. 1551 und auf dem Mantel v. 1619 sind in Antiqua-Majuskeln ausgeführt. Auf dem neuen von König Fr. Wilh. IV. geschenkten Mantel v. J. 1853 beginnt die Inschrift m. d. W. „Fridericus . Gvilelmus . IV . Dei . gratia . Rex . Borvssiae . Dvx . Stettini — —" und stimmt dann im Folgenden mit der älteren J. überein, doch findet sich (1853) die Variante „Bvtoiensium", während Kosegartens Mittheilung (Gesch. d. Univ. Gr. I, S. 228) die Abweichungen „Stettinensis, Butoviensium und Gryphiswaldensi" enthält. Die Abkürzung „Leop." im Titel Joh. Friedrichs bezieht sich auf Lauenburgs lateinischen Namen „Leopolis". Vgl. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, S. 90.

[9]) Die Wappen der vom Deutschen Orden (1341—46) begründeten Städte Lauenburg und Bütow enthalten beide eine Burg, Lauenburg, über einem Fluß, mit einem Löwen, Bütow m. e. Schild, mit dem Kreuz des Deutschen Ordens. Das Land Lauenburg und Bütow erhielt erst unter Fr. Wilh. I. und Friedr. II. (1732—44) ein willkürlich gewähltes Wappen, mit 2 Schrägebalken. Vgl. Cramer, G. d. L. Lauenb. und Bütow, S. 3, 4, 90, 96; Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 49, 247; Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, Taf. XVIII, XXIII, m. Abb.

drei Felder mehr, als die 6 übrigen Prädicate des Titels „Stettin, Pommern, Caſſuben, Wenden, Rügen und Gützkow“ angeben, eine erhebliche Differenz, welche jedoch weder von den Verfaßern der fürſtl. Leichenpredigten und Micrälius, noch bei der Anordnung der Wappen am Wolgaſter Schloß, auf dem Rectormantel und auf der Lubinſchen Charte bemerkt worden zu ſein ſcheint. Dieſelbe gibt uns jedoch einen deutlichen Fingerzeig, wie unrichtig manche der Embleme des neunſchildigen W. in der herkömmlichen Überlieferung aufgefaßt worden ſind, deren Erklärung und hiſtoriſche Entwicklung daher dem ff. Abſchnitte unſerer Schrift vorbehalten bleibt. Zuvor haben wir jedoch, im Anſchluß an die ob. S. 31—42 aufgezählten ſchriftlichen und bildlichen Denkmäler, die üblichen Beſtimmungen des neunſchildigen Pom. Wappens vorzutragen.

Die einzelnen Felder des Pommerſchen Wappens.

1. Feld: Stettin.

(Koſegarten, Pom. Geſch. Denkm. I, S. 333, m. Abb.)

Vexillum Sedinianum (1530); Herzogthum Stettin (1592—1654), mit ff. Emblem: Ein rother Greif mit einer goldenen Krone, und goldener Bewehrung, im blauen Felde; bei Marſtaller „Primus [Gryphus] caerulei campi ruber Sedini, fronte coronatus“. Auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I) erſcheint der gekrönte Greif im 2. Felde; auf dem Croyteppich (1554) roth, im 1. blauen Felde; auf dem Rectormantel (1619) an erſter Stelle, ſilbern, gekrönt, im blauen Felde, mit einem Pfauenfederbuſch, und ihm gegenüber an zweiter Stelle der Pom. Greif, der Symmetrie wegen gleichfalls gekrönt, jedoch im ſilbernen Felde. Das Wappen-Priv., v. 1521, erwähnt außerdem noch (S. oben S. 17) die aufgerichtete Stellung, den emporſtehenden Schwanz, den geöffneten Schnabel und die ausgeſchlagene Zunge des Greifen, heraldiſche Details, welche a. d. Wappen v. 1551 (Taf. I), dem Croyteppich v. 1554, a. d. Holzſchnitten u.

Siegeln (S. ob. S. 38 ff.) u. a. dem Rectormantel v. 1619 genau ausgeführt sind. Dagegen scheint die schon oben S. 18 besprochne Änderung der Farbe des Stettiner Schildes aus Blau in Gold nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da nicht nur der Croyteppich, sondern auch der Rectormantel, auf dem bei den übrigen 8 Wappen die Schildfarben in Metall gehalten sind, grade den Stettiner Schild in blauer Farbe darstellen. Auffallender Weise erscheint auf der Lubinschen Charte[10]) der Stettiner Greif, sowohl im neunschildigen Wappen, als auch auf der einzelnen Fahne, ohne Krone und ohne jedes andere Abzeichen, vielmehr hat derselbe dort mit den übrigen Greifen von Pommern, Cassuben, Wenden und Barth eine ganz gleiche Gestalt. Der Helmschmuck des Stettiner Schildes ist, nach der Mehrzahl der schriftlichen und bildlichen Denkmäler, ein flacher rother Herzogshut[1]) mit Hermelin-Aufschlag und einer Krone, über welcher abwechselnd 2—3 Reihen Pfauenfedern (3—11 Federn) stehn, und bedeckt im neunschildigen W. den mittleren Helm. Dieser Anordnung entsprechend ist deshalb auf dem W. v. 1551 (S. Taf. I) der Schild mit dem gekrönten Stettiner Greifen, abweichend von den übrigen heraldischen Denkmälern, in das 2.

---

[10]) Das Herz. Stettin umfaßte, nach der Beschreibung a. d. Lubinschen Charte, das Land zwischen Peene und Ihna, welches jedoch nach älteren Nachrichten, die in den Vertheidigungsschriften v. 1464 (S. o. S. 13) benutzt sind, den Namen Tolenze, oder Wenden führt. Über das Emblem der Krone, welches nicht nur dem Herzogthum, sondern auch der Stadt Stettin eigenthümlich war, vgl. ob. S. 17—23. In den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. (S. oben S. 12) ist bei dem Stettiner Greifen, der aber dort zugleich, als für Pommern geltend, beschrieben wird, nur der Schnabel als golden bezeichnet, die Krone aber nicht erwähnt. Im älteren Brandenburgschen Wappen (Vgl. das Siegel Joachim I in Herzbergs Abh. in Gerckens, Cod. Dipl. Brand. Th. III, Taf. IX, 20) werden die vier Pom. Herz. Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden durch vier gleichgestaltete Greifen vertreten, dagegen enthält der Stettiner Schild im Preussischen Wappen einen gekrönten Greifen.

[1]) Auffallender Weise ist a. d. Lub. Charte der Herzogshut über der Stettiner Fahne sehr formlos gestaltet, während die minder bedeutenden Schilde von Pommern, Cassuben, Usedom und Barth durch reichere, mit Hermelin besetzte barettartige Herzogshüte ausgezeichnet sind.

Feld, unter den mittleren Stettiner Helm mit dem Herzogshut gestellt. Der gewöhnlichen Anordnung folgend, wo der Stettiner Gr. im 1. Felde und der Pommersche Gr. im 2. Felde steht, hat daher Friedeborn, I, S. 13, auch den Stettiner Herzogshut auf Pommern, und dem Pom. spitzen Fürstenhut auf Stettin bezogen.

2. Feld: Pommern.

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 334, m. Abb.)

Vexillum Pomeranicum (1530); Herzogthum Pommern (1592—1654) mit ff. Emblem: Ein rother Greif[2]) im silbernen Felde; bei Marstaller „Alter rubeus [Gryphus] spatio pictus in albo", als Emblem für „tellus Pomerana". Auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I) erscheint der ungekrönte Greif im 1. Felde; auf dem Croyteppich (1554) roth im 2. silbernen Felde, auf dem Rectormantel (1619) an zweiter Stelle, golden im silbernen Felde, und der Symmetrie wegen, ebenso wie der Stettiner Greif, gleichfalls gekrönt. Auf der Lubinschen Charte zeigt das neunschildige W. den Stettiner und den Pom. Greifen in beiden Feldern her. rechts gekehrt, auf den einzelnen Fahnen jedoch so angeordnet, daß sie ebenso, wie auf dem Rectormantel, Haupt und Bewehrung einander zuwenden. Der Helmschmuck auf der Pom. Fahne besteht in einem unten barettartig geformten und mit Hermelin besetzten Herzogshut[3]), welcher sich nach oben

---

[2]) Das Herzogthum Pommern umfaßte, nach der Beschreibung a. d. Lubinschen Charte, das Land zwischen Ihna und Wipper, nach den älteren urk. Quellen (Quandt, Balt. Stud. XVI, 2, S. 62) bezieht sich der Name Pomerania jedoch vorzugsweise auf Ostpommern oder Pomerellen. In den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. wird dem für Stettin und Pommern gemeinsam geltenden rothen Greifen ein goldener Schnabel beigelegt, infolge dessen Friedeborn, I, S. 13, und Gadebusch, Schw. Pom. Staatskunde I, 334, und andere heraldische Schriften (Kosegarten, PGD. I, 334) dem Pom. Greifen bald goldene Federn, bald goldene Bewehrung zuschreiben. In letzterer Form ist er auch in das Brand. Preussische Wappen übergegangen.

[3]) Irrthümlicher Weise bezieht Friedeborn, Beschr. Stettins I, S. 13, diesen spitzen Hut auf Stettin, und nennt ihn einen heidnischen Hut. Im

zuſpitzt und dort mit einer Kugel und drei Pfauenfedern verziert iſt. Möglicherweiſe beruht jedoch dieſe Auffaßung der Spitze auf einem Misverſtändniſſe, indem dieſelbe vielleicht urſprünglich ein Helmkleinod, einen ſog. Federköcher, oder eine Röhre darſtellte, welche die Pfauenfedern umſchloß.

3. Feld: Cassuben.

(Koſegarten, Pom. Geſch. Denkm. I, S. 335, m. Abb.)

Vexillum Cassubianum (1530); Herzogthum Caſſuben (1592—1654) mit ff. Emblem: Ein ſchwarzer Greif im goldenen Felde; bei Marſtaller „Nigrans [Gryphus] flavo in fundamine", als Emblem für „tellus Cassubiana"[4]). Auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I) erſcheint der Caſſ. Greif im 3. Felde, und ebenſo wie der Pom. Gr. geſtaltet, jedoch her. rechts gekehrt; auf dem Croyteppich (1554) und Pom. Schrank (1617) ſchwarz in Gold, und auf dem Rectormantel (1619) golden, mit ſchwarzen Fäden durchzogen, in goldenem Felde, endlich auf der Lubinſchen Charte her. rechts gewendet. Als Helmſchmuck enthält die Caſſubiſche Fahne einen barettartig geformten Herzogshut mit 6

Widerſpruch hiermit ſteht ſeine Bemerkung zu dem von ihm auf Pommern bezogenen Stettiner Herzogshut, mit der Krone, inſofern er ſolche auf die, vor ihrer Verbindung mit dem Deutſchen Reich, von den Pom. Herzogen regio nomine ausgeübte Herrſchaft bezieht, da letztere doch gerade in die vorchriſtliche Zeit fallen müßte. Die nach Friedeborn, I, 13, angeblich blauweiß tingirten Helmdecken beziehen ſich wahrſcheinlich gleichfalls auf die Pommerſche Fahne.

[4]) Die Bezeichnung „Herz. Caſſuben (tellus Cassubiana)", welche in den Vertheidigungsſchriften v. 1464 (S. o. S 12) gar nicht vorkommt, bezieht ſich, nach der Beſchreibung a. d. Lubinſchen Charte „Cassubia, quae olim potiorem Pomerelliae partem complexa, jam circa Lebeburgum et Butovium sita" auf Oſtpommern und Pomerellen, welches nach älteren urk. Quellen (Quandt, Balt. Stud. XVI, 2, S. 62; Klempin, PUB. I, S. 108, 365) vorzugsweiſe Pomerania genannt wurde. Nach letzteren wird dagegen das weſtlich von Pomerellen belegene Land, namentlich „terra Belgard" als Caſſubien bezeichnet, und ausdrücklich Belgard a. d. Perſante in Cassubia (1289; Mekl. UB. No. 2002; PUB. No. 1489) von Belgard a. d. Leba in Pomerania (Perlbach, Pomerelliſches UB. No. 530; PUB. No. 1736) unterſchieden.

Pfauenfedern, nach Friedeborn, I, S. 14, aus drei Stücken zusammengesetzt, in denen rother Sammet und Hermelin abwechseln (Vgl. oben S. 24), sowie schwarz-goldene Helmdecken. Als schwarzer Greif, im goldenen Felde, ist derselbe auch in das Preussische Wappen übergegangen.

4. Feld: Wenden.

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 335, m. Abb.)

Vexillum Vandalicum (1530); Herzogthum Wenden[5]) (1592—1654) mit ff. Emblem: Ein Greif grün und roth im silbernen Felde. Dieser auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I), ebenso wie der Pom. Greif, gestaltet und links gewendet, wird genauer von Marstaller mit ff. Worten:

„Transversim viridi rubeum sed segmine Gryphum
Distinguit niveo Vandala terra solo."

beschrieben, und ist demnach als ein fünf- resp. sechsmal schräglinks grün und roth gestreifter Greif im silbernen Felde zu bestimmen, in welcher Form und Tinctur derselbe auf dem Croyteppich dargestellt, und auch in das Brandenburgsche resp. Preussische Wappen übertragen ist. Auch die Beschreibungen und Abbildungen in älteren heraldischen Werken zeigen eine ähnliche Anordnung, u. A. das Constanzer Concilienbuch (1483), f. 174 v. und 178 r. einen fünf- resp. sechsmal grün und roth quergestreiften Greifen in Silber; ferner Grünenbergs Wappenbuch (1483), Taf. 55, einen sieben- resp. achtmal grün und silbern quergestreiften Greifen auf rothem Grunde, wachsend aus blau und silbern geschachtetem Felde; ebenso auch Virgilius Solis Wappenbuch (1555), Taf. 36, einen sieben- resp. achtmal

---

[5]) Die Bezeichnung „Herz. Wenden, (Vandala terra)" wird, nach der Beschreibung a. d. Lub. Charte „Vandalia circa Rummelsburgum, Rugewaldiam, Slaviam et Stolpam" auf dasjenige Land bezogen, welches nach den (S. 47; A. 4) angeführten älteren Quellen „Cassubia" hieß; nach den Vertheidigungsschriften v. 1464 (S. o. S. 13) bezieht sich d. N. Wenden auf die Umgegend von Treptow a. d. Tollense, welche in ältester Zeit „prov. Tolenze" genannt wurde, seit der Landestheilung v. 1295 aber zum Herzogthum Stettin gehörte.

roth und grün quergestreiften Greifen in Silber, und Bucelini genealogica Germaniae notitia, 1655, Th. III, S. 70, bei der Designatio gen. ducum Pomeraniae, einen siebenmal quergestreiften Greifen; eine Reihe von Modificationen, aus denen hervorgeht, daß meistens die grün-rothe Theilung constant war, während die Zahl und Richtung der Streifen wechselte.

Die von Friedeborn, Beschr. Stettins, I, S. 14, angegebene Tingirung des Wendischen Schildes, sowie die nach den Vorbildern der Engelbrechtschen Chronik angefertigte farbige Zeichnung des Malers Asmus, nebst der betr. Beschreibung in Kosegartens Pom. Gesch. Denkm. I, S. 335, 351, „rother Greif mit grünem Flügel", sowie die ihr folgende Abbildung in Bagmihls Pom. WB. mit der betr. Schraffirung, beruhn daher auf einem Misverständnisse der Vorlage und der heraldischen schrägen Streifen (transversim viridi rubeum segmine), und zwar ist Kosegartens Bemerkung (S. 336), daß im Preussischen Wappen die beiden grünen Streifen des Wendischen Greifen, „willkürlich" gestellt seien, dahin zu berichtigen, daß grade jene angeblich „willkürliche" Stellung den oben erwähnten, von Marstaller beschriebenen grün-rothen schrägen Streifen entspricht. Auf dem Rectormantel (1619) ist der Wendische Greif golden auf Silber, auf der Lubinschen Charte in gleicher Form, wie die übrigen drei Greifen, beide ohne schräge Streifen, ausgeführt. Der von Friedeborn und der Engelbrechtschen Chronik beschriebene und auf der Lubinschen Charte dargestellte Helmschmuck wird von Friedeborn als „heidnischer Hut, wie ein Krug formirt" bezeichnet; von Kosegarten, PGD. I, S. 336, dagegen als „ein eiförmiger Wulst, mit einem Pfauenwedel darüber", und war, den Tincturen des Schildes entsprechend, fünfmal schräglinks grün und roth gestreift, und oben mit einer Kugel und drei Pfauenfedern besteckt. Derselbe gehörte, wie wir aus den analogen Abbildungen der Züricher Wappenrolle und anderen heraldischen Beispielen[6])

[6]) Vgl. Züricher Wappenrolle, No. 41, 56, 82, 182, 185, 201, 314, 402, 406, 421, 455, 462, 467, 484, 499, 501, 509, 546, 553, 557; Fürst Hohenlohe, Helmzierden, S. 45, Taf. IV, 2; Lüb. Siegel, H. 9, Taf.

jener Zeit entnehmen können, zu den zahlreichen für die Aufnahme von Federschmuck bestimmten Helmzierden, welche bald als Wulst, bald als nach oben zugespitzter Hut, oder als Köcher gestaltet waren, und welche die mittelalterliche Heraldik mit Vorliebe dazu benutzte, um auf denselben die Tincturen der Wappenschilde zu wiederholen.

5. Feld: Rügen.

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 336, m. Abb.)

Vexillum Rugianum (1530); Fürstenthum Rügen [7]) (1592—1654), mit ff. Emblem: Ein halber schwarzer Löwe, mit einer rothen Krone, im goldenen Felde, über fünf rothen erhobenen Quadraten im blauen Felde; bei Marstaller aber mit folgenden Worten beschrieben:

„In fulvo nigrum dat Rugia culta leonem,
Quem cum caeruleo moenia rubra fovent."

Friedeborn, I, 14, und die Engelbrechtsche Chronik fügen noch hinzu, daß die Bewehrung [8]) des Löwen roth sei, während ein

---

XI, 74; Lisch, Geschl. Behr, I, S. 12; Taf. I, 3; Taf. IV, 15; Taf. X, 58—61; Taf. XII, 68—71, wo die von Masch und Lisch als „Säule", m. e. Pfauenwedel, bezeichneten Helmzierden wohl als Köcher mit Pfauenfedern aufzufaßen sind. Vgl. v. Sacken, K. d. Heraldik, No. 182—186, Fig. 168—169. Zwei dem Wend. Helmschmuck analoge Beispiele finden sich auch bei Hildebrand, Svenska Sigiller, II, 1867, 3. Serie, No. 381, 685. Vgl. auch den Helmschmuck von Engern im Sächsischen und Anhaltinischen Wappen u. des G. v. Westernhagen (Herold, 1878, No. 5, S. 57. m. Abb.

[7]) Das Fürstenthum Rügen bestand außer der Insel aus einem festländischen Theil, dessen Gränzen v. 1169—1249 wechselten, und sich (1194) sogar bis Wolgast ausdehnten, seit dem Dänischen Kriege (1246—54) aber blieb der Ryck die dauernde Grenze zwischen Rügen und Pommern, sodaß jener festländische Theil damals den Franzburger und Grimmer Kreis, resp. die Länder Barth, Tribsees und Loitz umfaßte, bis das Land nach dem Aussterben des Rüg. Fürstenhauses (1325) an Pommern fiel. Vgl. Fabricius, Urk. z. G. d. F. Rügen II, S. 22—35; III, S. 148—151.

[8]) Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, 336, „an den Poten sind die Klauen roth". Jak. Heinr. Balthasar, Val. ab Eickstedt, epit. ann. Pom. 1728, S. 2, epigramma de insignibus Pom. ducum. Gadebusch, Schwed.

von Val. v. Eickstedt mitgetheiltes Wappengedicht dem Löwen die Goldfarbe (leo fulvus) beilegt, welche letztere im Wappen des Croyteppichs und Pom. Schrankes auf die Krone beschränkt ist. Dagegen erscheint der Löwe auf dem Rectormantel golden, mit schwarzem Schwanz, im goldenen Felde. Noch auffallender sind die Abweichungen auf der Lubinschen Charte, wo das neunschildige Wappen einen gekrönten Löwen, die einzelne Rügische Fahne aber einen ungekrönten Greifen zeigt. Dieses Doppelemblem des Rüg. Wappens wird von einigen Forschern in der Weise erklärt, daß der Greif dem ursprünglichen Symbol entspreche, welches Rügen mit Pommern u. a. Slavischen Nachbarstaaten theilte, daß der Löwe aber dem Dänischen Wappen entnommen, und erst nach der Unterwerfung Rügens unter Dänische Oberlehnsherrschaft in das Rügische W. übertragen sei, womit allerdings in Einklang steht, daß sich im älteren Dänischen W., statt der späteren drei Leoparden, drei Löwen befinden [9]).

Manche Wandelung in der Form und Benennung erfuhr auch die untere Section des Rügischen Schildes, ursprünglich drei abgetreppte Sparren (S. Taf. IV, No. 25) enthaltend, in der Folge dann in alten Siegelbeschreibungen bald als Steinbau (Steynaftech; 1342), bald als Giebelzinne (Tynne; 1432) bestimmt, ferner in den Schriften, betr. den Stettiner Erbfolgestreit (1464 ff.) „tenoculum", von Marstaller (1591) aber „moenia"

Pom. Staatskunde I, 334, Gebhardi, Allgemeine Welthistorie, Theil 52, S. 20, Grümbke, Rügen II, S. 254, legen dagegen dem Löwen goldene Bewehrung bei. Der Wechsel des Emblems auf der Lub. Charte ist wohl darauf zurückzuführen, daß auf den Siegeln und Münzen der Rüg. Fürsten bald ein Löwe, bald ein Greif dargestellt wird. Vgl. Taf. IV, No. 25—32.

[9]) Über dieses Doppelemblem des Rüg. Wappens, vgl. unten die Beschreibung der Rüg. Siegel auf Taf. IV, No. 25—32, am Schluß, und über das ältere Dän. Wappen Petersen, et Dansk Flag fra Unionstiden, 1882, S. 26 ff. mit Abb. Fig. 13; über „Steynaftech" Fabr. Rüg. Urk. No. 182, mit der Siegelbeschreibung in einem Transsumpt v. 1342, und Schiller-Lübben WB.; über Giebelzinne (Tynne) Fabricius, Cop. des Kl. Neuencamp, Quell. z. Pom. Gesch. II, 1891, S. 59; Mekl. UB. No. 2082 (1290), m. d. Siegelbeschreibung.

genannt, dann aber bestimmt[10]) als „fünf erhobene Quadrate" „fünf stufenweise gesetzte rothe Quadersteine", „drei treppenweise zusammengelegte Quadersteine", „fünf rothe Quadersteine, nur mit den Ecken sich berührend, stufenweise nach der Symmetrie über einander liegend", oder als „ein leerer unten ausgeschnittener Mauergiebel auf quadrirtem Grunde", resp. als „mehrere quadratisch geformte, übereinander gestellte Mauergiebel." Unter den bildlichen Darstellungen enthalten die Münzen Bogislaws X. und seiner Söhne nur drei Stufen, dagegen das Wappen v. 1551 (Taf. I), der Croyteppich v. 1554, die Leichenpredigt v. Herz. Georg III. (1617), die Wappen in Cramers Pom. Kirchenchronikon (1628), und mehrere Siegel die oben genannten fünf Quadersteine; andererseits zeigen sich im Wappen Philipps I. auf den Universitäts-Sceptern (1547—48), in der Hofgerichtsordnung v. 1673, in der Kirchenordnung v. 1690, in der unter Bogislaw XIII. gedr. Barther Bibel (1588), auf mehreren Siegeln und auf dem Rectormantel (1619) sieben Quadersteine, und zwar auf letzterem in Silber auf blauem Grunde. Endlich finden sich in der Pom. Kirchenordnung (1565) und in den Leichenpredigten der Herzoge Ernst Ludwig (1592), und Joh. Friedrich (1600), sowie auf der Lubinschen Charte neun Stufen und zwar in der Weise, daß sie bei Joh. Friedrich ebenso, wie auf dem ältesten Rüg. Siegel Wizlaws I. (1218—49, S. Taf. IV,

---

[10]) Gadebusch, Schw. Pom. StK. I, 334; Sell, Pom. Gesch. I, 476; Grümbke, Rügen II, 254; Fabricius, Rüg. Urkunden, III, S. 214, m. Abb. — Tenaculum, in der Handschrift des Gr. Rathsarchivs „Thenoculum" geschrieben, ist von Kosegarten, PGD. I, S. 350, unrichtig „theorutum" gelesen, dann aber (Balt. Stud. XVI, 2, S. 108) als „tenaculum" berichtigt, und mit dem Französischen Worte tenaille in Zusammenhang gebracht. Nach Mekl. Urk. Buch, No. 6627 (vgl. Sachregister) würde es mit retinaculum gleichbedeutend sein, und einerseits bei Kleidungsstücken eine Spange, im Rüg. Wappen aber die Verbindung der Quadersteine, resp. das sparrenartige Emblem bezeichnen, wie solches auf den Münzen Bog. X., Georgs I. und Barnims XI. (Dannenberg, Pom. Münzen, Taf. I, 43, Taf. III, 47, 48; Münzgeschichte, 1893, S. 147, Taf. XVI, 435—6) erscheint. In der Beschr. des Siegels Wizlaws II. (Mekl. UB. No. 2082 (1290, Sept. 11) wird dies Emblem „Giebelzinne" genannt.

No. 25) wie ein abgetreppter Sparren gestaltet, auf der Lub. Charte aber, sowie bei Micrälius und in Merians Topographie, nicht offen, resp. ausgeschnitten, sondern durch sechs Quadersteine ausgefüllt sind. In dieser ausgefüllten Form ist der Rüg. sog. Mauergiebel, mit dem wachsenden Löwen, auch in das Siegel der im Fürst. Rügen belegenen Stadt Grimmen, und später in das Wappen und Siegel des Churfürsten Joachim I. von Brandenburg übergegangen, im großen Preussischen Wappen wird der Rüg. Schild [1]) dagegen in folgender Weise beschrieben:

„(22. Feld) W. des Fürstenthums Rügen: ein von Gold und Blau quergetheilter Schild, in dessen oberem goldenen Felde ein wachsender rothgekrönter schwarzer Löwe mit doppeltem Schweife erscheint. Die untere blaue Schildeshälfte enthält einen von drei rothen Ziegelsteinen gebildeten Sparren."

Ungeachtet dieser officiellen heraldischen Bestimmung läßt sich dennoch aus den zahlreichen oben aufgezählten Abweichungen, sowie aus der mangelnden Erwähnung der rothen Bewehrung, und der rothen Tinctur der fünf Quadersteine (welche letztere allein in der Leichenrede Ernst Ludwigs und bei Marstaller vorkommt) schließen, daß die ursprüngliche Tinctur eine andere war. Nach der Analogie der goldenen Krönung und Bewehrung des Stettiner Greifen, und goldenen Bewehrung des schwarzen Greifen auf der Unionsflagge des Kön. Erich XIII. (Taf. III, 19) darf man nämlich annehmen, daß auch der Rüg. Löwe ursprünglich goldgekrönt und goldbewehrt erschien, und daß auch der abgetreppte Sparren, resp. Mauergiebel eine goldene Tinctur im blauen Felde hatte, wie solche dem Gold-Blau geschachteten Felde des neunten sog. Wolgaster Schildes entspricht, sowie daß erst später nach dem heraldischen Princip, welches Metall auf Metall untersagt, die Goldfarbe in rothe Tinctur umgewandelt worden ist.

Der Rüg. Helmschmuck, welcher auf der Lub. Charte sowohl über der Rüg. Fahne, als auch über dem dritten Helme des neunschildigen Wappens erscheint, wird vom Canzler Rammin

---

[1]) Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns, 1893, Taf. XXI; Siegel der Brand. Preuss. Regenten Taf. VI, 10, h. v. Verein für Gesch. Berlins; Ed. v. Schmidt, Die Wappen der reg. Fürsten, S. 8.

(1588) als „Lilien-Stangen", in der Elngebrechtschen Chronik dagegen (Kosegarten, PGD. I, S. 336, m. Abb.) als „ein flacher Bund, oder gewundener Wulst, schwarz und golden, darüber vier oder fünf Lilien-Stangen oder Eisenstäbe, an jeder Seite derselben ein Pfauenwedel" beschrieben. Ferner bezeichnen denselben Friedeborn, I, 14, als „fünf weiße Lilien, mit langen Stengeln", und Micrälius, VI, c. 28, als „mit vielen langen Lilienstengeln zwischen etlichen Pfauenfedern", sowie Gadebusch Schw. PStk., I, 335, nach den Diss. von Gebhardi und Dähnert, als „acht Lilienstengel in der Mitte und an jeder Seite ein halber Pfauenschwanz", endlich Fabricius, Rüg. Urk. III, S. 216, als „einen mit Lilien und Pfauenfedern geschmückten Helm." Andere Beschreibungen[2]) des Rüg. Wappens in Westphalens Mon. ined. III, 720, Speners Hist. insign. ill. p. 93, und Allg. Welthistorie, Th. 52, S. 20, wo der wachsende Löwe des Schildes auch als Helmschmuck angeführt wird, scheinen auf willkürlicher Erfindung zu beruhen. Aber auch aus den oben aufgezählten abweichenden Beschreibungen, sowie aus der ausdrücklichen Bemerkung des Canzlers Rammin (1588), daß er den Ursprung der „Lilien-Stangen" im Rüg. Wappen nicht kenne, geht hervor, daß man am Pom. Hofe über deren Bedeutung nicht unterrichtet war. Aus diesem Grunde sind auch die bildlichen[3]) Darstellungen sehr verschiedenen Auffaßungen unterworfen in der Weise, daß sie auf dem Croyteppich und bei Bagmihl in weißer Tinctur, und in den Leichenpredigten Joh. Friedrichs (1600) und Georgs III. (1617), in Cramers Kirch. Chron. und auf der Lub. Charte blumen- resp. lilienartig, in

---

[2]) Grümbke, Rügen II, 254, welcher den Rüg. Helmschmuck gar nicht erwähnt, bemerkt bei Beschreibung des Schildes, daß derselbe „vormals von dem Fürstenhute bedeckt" gewesen sei, eine Angabe, welche sich entweder auf den Helmschmuck der fürstl. Reitersiegel (vgl. Taf. IV, No. 28—32) bezieht, oder auf einer Verwechselung mit dem fürstl. Putbusschen Wappen beruht.

[3]) Auf dem Wappen am Wolgaster Schloß, v. J. 1551 (Taf. I), fehlt der Rüg. Helmschmuck, an dessen Stelle ein offener Adlerflug, das Helmkleinod des ang. Wolgaster Schildes, auf dem dritten Helme dargestellt ist.

der Leichenpredigt Ernst Ludwigs (1592), in der Barther Bibel, in den Kirchen- und Hofgerichtsordnungen und auf der Mehrzahl der Siegel aber waffenartig erscheinen. Demzufolge ist auch auf der, nach der Beschreibung in der Engelbrechtschen Chronik, angefertigten farbigen Zeichnung auf dem Titelbilde zu Kos. PGD. das betr. Emblem als vier eiserne Stangen, mit je 6 Widerhaken, in natürlicher Eisenfarbe darstellt. Sollen wir uns nun für die Richtigkeit der einen oder anderen Auffaßung entscheiden, so würde die ältere Bezeichnung „Lilien-Stange" (1588), resp. „Lilien-Stengel" für das Blumen-Ornament mit weißer Tinctur sprechen: andererseits aber ist daran zu erinnern, daß die Fürsten von Rügen seit 1283 das Reichs-Jägermeister-Amt führten, welches (1348, Juni 12) unter ff. urk.[4]) Benennung:

„principatum Ruyanorum Sundis et suas pertinentias, que ad Magistratum Venationis Imperii pertinere noscuntur —"

an die Herzoge von Pommern überging. Wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß die heraldische Lilie durch ihre Spitze und ihre beiden herabhängenden Blätter große Ähnlichkeit mit denjenigen Jagdsperen und Partisanen[5]) hat, welche gleichfalls

---

[4]) Dähnert, Landes-Urkunden, Suppl. I, S. 10; Schwarz, Lehnshistorie, S. 225, 376, 715, 747; Gebhardi, Welthistorie Th. 52, S. 118; Sell, Pom. Gesch. II, S. 94; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 379, 380, wo das Datum der Urk. „II Idus Iunii" unrichtig als 4. Juni 1348 angegeben, jedoch als „12. Juni" zu berichtigen ist. Vgl. auch Jul. Müller, Balt. Studien, 42, S. 72.

[5]) Vgl. Weiß, Kostümkunde vom 14. Jh. bis auf die Gegenwart, 1872, S. 763—5, mit Abb. No. 301 a—k, wo die verschiedenen Formen, Gleve, Sponton, Ronsarde, Hellebarde u. A. abgebildet sind; Sacken, Kat. der Heraldik, 5. Afl. S. 72, mit Abb. der her. Lilie. Beispiele ähnlicher Waffenarten, welche Ähnlichkeit mit der heraldischen Lilie haben, finden sich als Helmschmuck in der Züricher Wappenrolle No. 215, 224, 253, 278, 338, 342, 480, 490, 525. Das eigenthümliche Emblem der Fam. Bröcker (Bagmihl, P. WB. II, S. 161, Taf. LVIII, LXI), welches, nach der Lubinschen Charte und Micrälius, eine her. Lilie oder Jagdsper darstellt, beruht vielleicht auf einer Verwechselung mit einem Thiergeweih. Ein ähnliches Emblem findet sich auch im Wappen des Canton Basel (Vgl. die Abb. bei Merian, topographia Helvetiae, 1642).

blattartige Widerhaken zeigen, so läge die Vermuthung nahe; daß sich auch der als „Eisenstange" gedeutete Rüg. Helmschmuck auf jenes Amt bezöge. Wenn wir jedoch bei unserer Erklärung auf die älteste Darstellung desselben auf dem Helmsiegel des Fürsten Wizlaw III., v. J. 1302 (Vgl. Taf. IV, No. 30 b) zurückgehen, welcher die oben aufgezählten späteren Formen entnommen sind, so scheint deren Ausführung weder für das Blumen-Ornament der Lilien, noch für das Emblem einer Reichs-Jägermeister-Waffe zu sprechen. Auf Wizlaws III. Helm finden wir nämlich die vier in der Mitte befindlichen sog. Lilien- oder Eisen-Stangen ganz gleichartig, wie die zu beiden Seiten angebrachten aus je fünf Federn bestehenden Pfauenwedel behandelt, und sind durch diese Zusammenstellung zu der Annahme berechtigt, daß jenes fragliche Emblem gleichfalls als ein Federschmuck zu bezeichnen sei. Als analoge Beispiele für diese Helmzier bieten sich vier verschiedene Formen dar: 1) metallene mit Federn verzierte Stangen, 2) metallene Röhren, oben mit Federn besteckt, 3) längliche Wulste, von Leder, mit Haar ausgestopft, und oben mit Federn verziert, 4) Köcher von Blech, welche die Federbüsche umschließen [6]). Abgesehen von diesen zusammengesetzten Formen bietet sich jedoch auch noch eine fünfte Auffaßung dar, daß man

---

[6]) Vgl. F. Hohenlohe, Helmzierden, S. 38 „zwo stangen mit Hemml vberzogen vnd oben in jeder stangen ain Pusch von schwartzen Hannenfedern (1290)" und Taf. II; Weiß, Kostümkunde v. 4.—14. Jh. 1864, S. 639; Lüb. Siegel, H. 9, Taf. XI, 74; Lisch, G. Behr, I, S. 12, Taf. I, 3, Taf. IV, 15; Taf. XII, 68—71, wo die von Masch und Lisch als „Säulen" bez. Embleme als Röhren oder Köcher mit Federn aufzufaßen sind. Analoge Beispiele für Wülste mit Federn finden sich Lüb. Siegel, H. 3, Taf. III, 32; H. 5, Taf. IX, 126, 135, 136; H. 7, Taf. I, 12, und (nach gütiger Mitth. des Hr. Dr. Crull in Wismar) an einem Lützowschen Wappen in einem Fenster der Kirche zu Gadebusch (Vgl. Mekl. Jahrb. 52, S. 126), sowie bei Hildebrand, Svenska Sigiller, 3. Serie, No. 381, No. 685; — welche von Masch als „Reiherfedern" bezeichnet sind. Abb. des Köchers vgl. bei v. Sacken, Kat. d. Heraldik, S. 105, Abb. No. 169. Beispiele für die einfache Form der Federbüsche finden sich in der Züricher Wappenrolle, No. 63, 104—5, 178, 182—3, 185, 188, 190, 248, 259, 260, 294, 314, 318, 328, 358, 380, 384, 390, 395, 406, 408, 421, 455, 462, 467, 472,

nämlich die vier Embleme als einfache Federbüsche erklärt, welche abweichend von ihrer natürlichen Form, der heraldischen Sitte gemäß, ornamental behandelt sind. In diesem Sinne ist auch wohl die Darstellung auf dem dritten Helme des neunschildigen Wappens auf der Lubinschen Charte zu betrachten, in welcher die Pfauenwedel nicht zu beiden Seiten vertheilt, sondern, fünf an der Zahl, so angeordnet sind, daß sie die ganze Breite des Helmes einnehmen, und mit fünf Federbüschen der oben genannten fraglichen Art belegt sind. Die Helmdecken sind nach Friedeborn, Beschr. Stettins, I, S. 14, schwarz-golden.

6. Feld: Usedom (Schlawe).

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 336, m. Abb.)

Die dem 6. Felde des neunschildigen Wappens entsprechende Fahne bleibt nicht nur in den Vertheidigungsschriften v. 1464 (S. o. S. 12) unerwähnt, sondern fehlt auch in der Aufzählung bei der Belehnung v. J. 1530, und findet ihre Erwähnung zuerst in der Leichenpredigt des Herz. Ernst Ludwig (1592) als „des Landes Usedom Wappen", und ihre Beschreibung bei Joh. Friedrich (1600) als „ein weißer Greif, mit einem Störschwanz, im rothen Felde", sowie von Marstaller (1588) in der Barther

---

474, 483—5, 501, 509, 524, 544, 546, 553, 557, für zwei Federbüsche No. 135, 145, 148, 174, 203, 246, 251, 253, 278, 400, 425, 430, 444, 466, 507, 535, für drei Federbüsche No. 70, 209, 231, 256, 276, 304—5, 363, 371, 410, 418, für vier Federbüsche No. 317, 331, für fünf F. No. 254, 343, 359, für sechs F. No. 493, 498, für acht F. No. 290, 435, für zwölf F. No. 262, 291, für einen F. im Köcher No. 227, 237, 390, während die heraldische Lilie No. 264, 302, 350, 422, 477, 552, und mit dem Federbusch zusammen No. 307, 442, 548 dargestellt ist. Aehnliche Beispiele finden sich auch Lüb. Siegel, H. 3, Taf. II, 15; H. 5, Taf. IX, 133; H. 7, Taf. I, 10; H. 10, Taf. VII, 60; Taf. VIII, 70, Taf. X, 53, und Hildebrand Svenska Silliger, 3. Serie, No. 250, 309, 318, 418, 606, 722. Vgl. auch den Helmschmuck von Engern im Sächsischen und Anhaltinischen Wappen, und des Geschlechts v. Westernhagen (Herold, 1878, No. 5, S. 57, m. Abbildungen; Mitth. d. Vereins f. Anhaltische Gesch. B. I, H. 7, S. 591—2).

Bibel als „Draco", in dem Wappengedicht v. 1591 in Cramers Kirch. Chron. aber mit folgenden Worten:

„Qui formam inferius praefert acipenseris albi
Vsdomia in campo subiicit ampla rubro."

endlich von Val. v. Eichstedt, als „sturionis cauda", oder „rhombi". Dieses im 6. Felde des Wappens v. 1551 (Taf. I) in den Leichenpredigten von Ernst Ludwig, Joh. Friedrich und Georg III., in der Barther Bibel, in Cramers Kirch. Chronicon, in der Hofgerichtsordnung, auf der Lub. Charte und auf den herz. Siegeln, als Greif mit dem Störschwanze (forma inferius acipenseris), dargestellte Emblem erscheint in silberner Tinctur im rothen Felde auf dem Croyteppich (1554), und silbern auf Gold auf dem Rectormantel (1619), und ist in dieser Form auch in das Churfürstlich Brandenburgische Wappen übergegangen, in diesem aber abwechselnd bald als Usedomer, bald als Wolgaster Schild bezeichnet, und als golden im blauen Felde[7]) tingirt. Als Helmschmuck der 6. Fahne ist nach Friedeborn, I, 15, und nach der Engelbrechtschen Chronik, und auf der einzelnen Fahne der Lub. Charte der silberne Greif, mit dem Störschwanz, über einem barettartig geformten herz. Hute, mit roth-silbernen Helmdecken, wiederholt, und nach dem Muster dieses herz. Wappens auch das gleiche Emblem für die Stadt Usedom, statt der ursprünglichen Burg mit dem Helm (Vgl. oben S. 29) angenommen worden. Wie aber schon früher erwähnt wurde, sind beide Bestimmungen irrthümlich und willkürlich, vielmehr war das betr. Emblem, welches, statt „Greif mit Störschwanz", richtiger als „Geflügelter Drache (Draco)" zu bezeichnen ist, das Wappenbild der Swenzonen (Vgl. Taf. IV, No. 22—24),

---

[7]) Durchl. Welt, S. 210—213; Ed. v. Schmidt, Wap. reg. Fürsten, S. 12. In Joachims I. Siegel finden sich jedoch nur 4 Greifen ohne Störschwanz u. der Rüg. Löwe (Vgl. oben S. 5, 45). Der geflügelte Drache findet sich auch im Wappen der Mekl. Grafen v. Schwerin und im Dänischen Wappen. Vgl. Mekl. UB. IV, S. 539, No. 81—91; Petersen, Et Dansk flag, S. 9 ff. Sveriges historia II, S. 178, 265, 319, 420, sowie Sacken, K. d. Heraldik, S. 76. Kratz, Städte Pommerns, S. 332, 351 bezeichnet dies Emblem als „weißen Fischgreif im rothen Felde".

der Nachkommen des Grafen Swenzo[8]), der seit 1257 als subdapifer in Schlawe, und seit 1275 als Castellan in Stolpe, dann seit 1286 als Palatin von Danzig, und endlich seit 1299 als Statthalter von ganz Pomerellen (palatinus totius Pomeraniae) das östliche Pommern vom Gollenberge bis zur Weichsel, abwechselnd unter Polnischer, Böhmischer und Brandenburgscher Oberlehnshoheit, beherrschte, und anscheinend von den Ratiboriden, die (1136—1227) in Schlawe regierten, oder von dem Polnischen Hause abstammte. Auffallender Weise enthält das von Swenzo selbst (1281—1308) gebrauchte Siegel, welches denselben als Reiter auf der Jagd[9]) darstellt, das oben erwähnte Emblem nicht, dagegen findet sich der geflügelte Drache in den Siegeln seiner Söhne, von denen der älteste, Graf Peter v. Neuenburg, als Pom. Canzler (1302), in Neuenburg a. d. Weichsel gebot, der zweite Johannes (Jasco, Jaszeko, Yesco) als Graf v. Schlawe, und Herr von Burg und Land Schlawe (1317, Mai

---

[8]) Perlbach, Pomerellisches Urk. Buch, No. 167, 270, 329, 586, 592, 595, 604, 626, 628 a, 637—8, 645 a, 657 (1307, Juli 21) „Comes Petrus de Nuenburg, filius Comitis Swensonis, Palatini totius Pomeranie"; No. 659 (1308, Febr. 21), wo auch die bei Bagmihl, Pom. WB. III, Taf. V—VI abgebildeten Wappen beschrieben sind. Die von Micrälius, Alt. Pom. Land, B. VI, S. 368, bei der Familiengeschichte der „Putkammer", mitgetheilte Genealogie der Nachkommen Swenzos enthält sehr viele Irrthümer, welche von Klempin und Kratz, Cramer und Bagmihl berichtigt sind. Swenzo hatte noch einen mütterlichen Verwandten (avunculus) den Ritter „Mychael dictus Meysiche, advocatus et theolonarius terre Pomeranie" (1299; Lüb. Urk. B. No. DCCIV; Perlbach PUB. No. 585).

[9]) Vgl. Quandt, Landestheilungen in Pom., Balt. Studien, XI, 2, S. 132. Die seltene Darstellung einer Jagd auf einem Reitersiegel findet ihre Analogien in der häufigen Aufführung des fürstlichen Jägermeister-Amtes in den Pomerellischen Urk. u. A. „Crivosudo venator" (1242; Perlbach, Pom. UB. No. 78); „Comes Petrus venator" (1257—60; No. 167, 174, 177, 186); „Suliske venator" (1268; No. 232); „Laurencius venator" (1276; No. 281) „Comes Zegotha venator Kalisiensis" (1282; No. 332); „Stotislaus venator" (1285; No. 393); „filii Stephani venatoris" (1310; No. 693, 694), sowie in dem Reichsjägermeister-Amte, welches von den Rüg. Fürsten auf die Pom. Herzoge überging. Vgl. oben S. 55.

22) die neue Stadt „Nova Zlawen" mit Lübischem Recht begründete, der dritte endlich, gewöhnlich „Laurencius de Rugenwald" genannt, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern als „domini terre Slawine et Rugenwaldensis", (1312, Mai 21) der Stadt Rügenwalde das Lübische Recht verlieh, und (1317) im Kloster Bukow bestattet wurde. Von ihm zu unterscheiden ist sein Vaterbruder [10]) Graf Laurentius d. Ä. (1288—1304) Castellan von Stolpe, dessen Sohn Swenzo (1304—13) den Vornamen seines Großvaters des Palatins Swenzo erhielt. Von Swenzos Söhnen ging das Wappenbild des geflügelten Drachen auch auf seine Enkel und deren Nachkommen über; u. A. führte solches des Canzlers Peters v. Neuenburg († 1327) Sohn, der nach seinem Besitze, der Burg und Stadt Polnow — südl. v. Schlawe, — (1333—53) den Namen „Petrus de Polnowe" empfing, sowie der von seinem Wohnsitze Palow — nordöstl. v. Schlawe — benannte „Abraham de Palov" (1354—57), welcher ein Bruder Peters v. Polnow gewesen zu sein scheint. Ebenso finden wir den geflügelten Drachen als Wappenemblem von Johanns (Jasco) v. Schlawe Söhnen Petrus und Laurentius, welche i. J. 1347 den Herzog Bogislaw V. als ihren Lehnsherren anerkannten. Während aber der ältere auf seinem Siegel v. J. 1337 als „Petrus de Slave" bezeichnet wird, erscheint er in einer Urk. v. 1341, bei Verwaltung der Unterkämmerer-

---

[10]) Perlbach, Pom. UB. No. 270, 437, 478, 483, 505, 511—3, 531—3, 551, 562, 575, 626, 650, 702 (1275—1313); Klempin und Kratz, Städte d. Pr. Pommerns, S. 328—333, 349—51, 414 ff., 304; Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow I, S. 29; II, S. 16, 17; Bagmihl, Pom. WB. III, S. 1—14; Taf. V—VI. Der in der Urk. v. 25. März 1313 als Zeuge genannte „dns Conradus de Polnowe" scheint nicht zu den Nachkommen Swenzos zu gehören. Die Bewidmung der Stadt Rügenwalde mit Lüb. Recht ist von Micrälius, A. Pl. B. VI, S. 368, irrthümlich ins Jahr 1212 verlegt, und Jescho, der Sohn, als Vater des Palatins Swenzo angeführt. Andererseits ist bei Cramer a. a. O. II, S. 17, Jescho, Sohn von Lorenz, der in der Urk. v. 1329 „patruus" des Grafen Jescho von Slawe genannt wird, irrthümlich als „Vaterbruder" bezeichnet, während patruus, im Sinne von Vetter, als „Brudersohn" aufzufaßen ist.

würde, als „Petrus Putkumer" (subcamerarius), welche amtliche Benennung[1]) sich in der Folge in den Familiennamen „Putkammer" umwandelte, und von seinem Sohne in der Form „Jasco Putkameritz" (1345) geführt wurde. Endlich vererbte sich auch das genannte Emblem auf Laurencius des Jüngeren († 1317) Söhne Jasco und Jaroslaw, von denen Jasco (1317—33) unter Vormundschaft seiner Oheime Peter v. Neuenburg († 1327), und Johann (Jasco) d. Ä. stand, dann aber (1333—63) als „dominus et heres in Ruyenwald" ein Siegel mit der Umschrift „S' Yessonis de Rughenwolt" führte, während sein Bruder Jaroslaw als Vogt daselbst (advocatus terre Rugenwald) i. J. 1337 erwähnt wird. Von Jasco stammt der nach dem Großvater und Urgroßvater benannte Lorenz Swenz, alias Potkomer (1428), dessen 4 Söhne Czabel, Hans, Kotzmyr und Peter sich schon des Familiennamens Putkamer bedienten und auch das oft beschriebene Emblem des Greifen mit dem Störschwanz, resp. den geflügelten Drachen als Geschlechtswappen führten, jedoch noch als Helmschmuck einen oben mit drei Straußfedern besteckten Sparren, zwischen zwei Beilen, oder Äxten[2]), hinzufügten. Das Wappenbild des Schildes, der geflügelte Drache, ging aber, nachdem das östl. Land mit Lauen-

---

[1]) Der in den Urk. (Perlbach, Pom. UB. No. 626, 650, 702) vorkommende „Petrus Putkummer" (1304), „Petrus, subcamerarius Stolpensis" (1306) und „Petrus Putkumer" (1313) ist von dem späteren Unterkämmerer „Petrus Putkumer" (1341) zu unterscheiden, vielleicht aber mit dem früher erwähnten (Perlbach, Pom. UB. No. 549, 566) „Petrus subcamerarius in Slawena" (1297) und „Petrus subcamerarius" (1298) identisch.

[2]) Vgl. die Abb. des Putkamerschen Wappens auf der Lubinschen Charte und die Beschreibung bei Micrälius APL. B. VI, S. 368 „führen einen rothen gekrönten Greifen mit einem weißen Fischschwanz und auf dem Helm zwo Axten und dazwischen einen Sparrbalken mit drei Straußfedern". Über die später geführten und in der Figur des gekrönten und ungekrönten Greifen, sowie in den Tincturen abweichenden Wappen vgl. Bagmihl, PWB. III, S. 1, 13; Taf. I—II. Außer den Putkamer führen einen geflügelten Drachen im Wappen die Familien Rexin, in der Gegend von Schlawe begütert, Mildenitz, Paulsdorf, Gorke (Chorke), Drake (Vgl. Bagmihl a. a. O. Register).

burg und Bütow, dem Deutschen Orden, das westliche Land aber, mit Schlawe, Rügenwalde, Polnow, Palow und Stolpe, dem Pom. Wolgastischen Hause zugefallen, und nachdem Bogislaw V., nebst seinen Brüdern Barnim IV. und Wartislaw V. (1347), als Lehnsherr von den Swenzonen anerkannt war, erklärlicherweise auch in das herz. Pom. Wappen über, und ist in diesem Sinne, als Emblem des Landes Schlawe, resp. des Herz. Stolpe, auch auf den Münzen Bogislaws X. (1498; S. oben S. 15), und von dessen Enkel Philipp I. auf den Univ. Sceptern (1547—48) geführt, und endlich auch in das neunschildige Wappen aufgenommen worden, später aber, nachweislich seit 1592 (S. oben S. 28), irrthümlich auf die Insel Usedom bezogen. Wie zweifellos aber dies Wappenbild mit dem anderen Lande zusammenhängt, ergibt sich daraus, daß die beiden dort belegenen, von den Swenzonen mit Lüb. Rechte bewidmeten Hauptstädte desselben, Rügenwalde (1312) und Schlawe (1317), gleichfalls den gesl. Drachen im städtischen Wappen[3]) führen, während die vom Deutschen Orden in dem ihm zugefallenen Landestheil begründeten Städte Bütow (1346) und Lebamünde (1357) durch das in ihren Wappen enthaltene Ordenskreuz als Stiftungen des letzteren bezeichnet sind.

7. Feld: Barth (Wolgast).

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 337, m. Abb.)

Vexillum Barthicum (1530); Land Barth (1592—1654) mit ff. Emblem: Ein schwarzer Greif mit halb weißen Flügeln im goldenen Felde (1600 und 1654), oder: Ein schwarzer Greif mit zwei weißen Federn in den Flügeln (1606—25), bei Marstaller mit ff. Worten beschrieben:

„Barda nigrum in flavo gryphum studiosa ministrat,
Cui pennas variat candida penna nigras."

und mit diesen Tincturen auch auf dem Croyteppich (1554) und Pom. Schrank (1617), auf dem Rectormantel (1619) aber in

---

[3]) Dannenberg, Münzgeschichte Pom. 1893, Taf. XVIII, XXIII—XXV; Klempin und Kratz, Pom. Städte, S. 49, 252, 327, 346

Gold auf Gold, mit drei silbernen Fäden im Flügel, dargestellt. Auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I), und auf der Lubinschen Charte erscheint der Greif in derselben Gestalt, wie der Cassubische Greif (S. oben S. 47), unterscheidet sich aber auf der einzelnen Fahne durch den Helmschmuck, welcher von Friedeborn, Beschr. Stett. I, S. 15, als rother Herzogshut mit Hermelinfutter, mit drei Lilienstengeln zwischen Pfauenfedern, mit schwarz-gelben Helmdecken, beschrieben ist, und im Allgemeinen dem Rügischen Wappen entnommen zu sein scheint, dennoch aber durch Form und Anordnung des oben S. 54 ff. erwähnten Emblems der sog. Eisen- oder Lilien-Stangen von letzterem abweicht. Während nämlich die zwischen zwei Pfauenfedern angebrachten 5 Stangen des Rüg. Helmschmuckes mehr Blumen- resp. Lilienartig aufgefaßt sind, zeigt der Barthische Helm jenes Emblem zwischen den beiden Pfauenfedern mehr in der Form von 3 Röhren oder Stangen mit je drei Knöpfen, wie solche uns an den Universitäts-Sceptern[4]) und als Helmzier mehrerer mittelalterlicher Wappen vorliegen. Helmschmuck und Tinctur des Barthischen Greifen beruhen jedoch, wie sich aus den oben mitgetheilten, unter einander abweichenden Beschreibungen schließen läßt, auf Misverständnissen oder Willkür. Die in mehreren Leichenpredigten vorkommende Faßung „mit zwei weißen Federn in den Flügeln" möchte aus einer irrthümlichen Nachahmung eines tingirten Wappens hervorgegangen sein, auf welchem die

---

Cramer, Gesch. d. L. Lauenburg und Bütow, I, S. 88—90, 91—96, 101—112; II, S. 262, mit Abb. des Siegels der Stadt Lebamünde (jetzt Leba) m. d. Majuskel-Umschrift „S' Ciuitatis . de . Lebemvnde". Bemerkenswerth ist, daß Kratz, P. St., S. 351, im Widerspruch mit S. 332, das Wappen der Swenzonen als einen „aus einer blau und gelben Schachtafel wachsenden weißen Fischgreif im rothen Felde" beschreibt, während letzteres schon i. J. 1464 (Kos. PGD. I, S. 350) als Emblem des Landes Bernstein bestimmt wird, und obwohl ihm die urk. nachweisbaren Siegel der Swenzonen (Taf. IV, No. 22—24, nach Bagmihl, PWB. III, Taf. V—VI) genau bekannt waren.

[4]) Kosegarten, PGD. I, S. 337, nach der Engelbrechtschen Chronik; Geschichte der Universität I, S. 111; Züricher Wappenrolle, No. 105, 227, 237, 390; Lüb. Siegel, H. 9, Taf. XI, 74.

schwarze Farbe zweier Federn durch Beschädigung abgerieben war, und der weiße Untergrund zum Vorschein kam. Dagegen scheint die andere Fassung in den Leichenpredigten Joh. Friedrichs (1600) und Bogislaw XIV. (1654) „mit halb weißen Flügeln" (pennas nigras variat penna candida) annehmbarer zu sein, und auf eine Theilung der Greifenflügel von Schwarz und Silber [5]) zu deuten, für welche uns mehrere Beispiele an Löwen, als Schild-Figuren, und an Adlerflügen, als Helmzierden, in der Züricher Wappenrolle vorliegen. Jedenfalls beruht aber die Tinctur und Bestimmung des Barthischen Schildes auf einer willkürlichen Anordnung, die erst nach dem Aussterben des Rüg. Fürstenhauses (1325), vielleicht sogar erst nach der oben S. 26 ff. erwähnten Änderung im Pom. Wappen (1493—1529) zur Ausführung kam. Nicht nur fehlt jede Beziehung auf Barth im Titel der Rüg. Fürsten und Pom. Herzoge [6]), sondern auch das Land Barth, welches zuerst (1178—89) urk. Erwähnung findet, wird in den Belehnungen der Rüg. Fürsten durch den König von Dänemark (1304—22) bei der Aufzählung der einzelnen Landestheile „terram Ruye, terram Sundis, terram Grimmis, terram Tribuses et terram Barth [7]) — Lozitzae excepto"

---

[5]) Vgl. die Theilung der Löwenfiguren im Schilde in der Züricher WR. No. 121 (Roth-schwarz), 360 (Schwarz-grün), 362 (Schwarz-weiß), 408 (Gelb-weiß), 489 (Blau-roth), sowie die Theilung der Adlerflüge als Helmzierden No. 14, Böhmen (Schwarz-gelb-schwarz), No. 42, Brandenburg (Schwarz-gelb), No. 54, Langenstein (Schwarz-weiß-schwarz), No. 81, Mähren (sechsmal Schwarz-gelb), No. 197, Hohenberg (Weiß-schwarz), No. 514, Arem (Schwarz-weiß-schwarz), No. 532, Wolkenstein (Offener Flug, rechter Flügel Weiß-blau, linker Flügel Blau weiß.

[6]) Vgl. Fabricius, Urk. z. Gesch. d. F. Rügen, III, S. 132 ff. Der fürstl. Rüg. Titel lautete mit geringer Modification in der Regel „W. dei gracia Ruyanorum princeps" oder „von der gnade ghodes vorsten van Ruyen" (1304; Fabr. No. 519), einmal ausnahmsweise „Wizlauus, dei gracia princeps Ruyanorum et dux Pomeranorum" (1302; Fabr. No. 491), u. wurde in ersterer Form auch in den herz. Pom. Titel (S. 42 ff.) aufgenommen.

[7]) Vgl. über das Land Barth Cod. Pom. Dipl. No. 44, 59, 69; PUB. No. 75, 99, 117; Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 25; Pyl, Gesch. d. Greifsw. Kirchen, S. 20, Anm. 3; Fabricius, Urk. z. G. d. F. Rügen, No. 527 (1304), No. 848 (1322).

(1304), und „terram Ruye, terram Grymme, terram Sundis, terram Bard, terram Tribuses et terram Lozyze" (1322), ohne jede besondere Auszeichnung angeführt. Gleiches gilt auch von den Erwähnungen des Landes Barth unter Pommerscher Herrschaft, u. A. nach dem Tode Wartislaws IV. (1326, Aug. 1) beim Beginn des Rüg. Erbfolgekrieges, wo die Eintheilung des Fürstenthums (1326, Aug. 6) noch genauer mit ff. Worten beschrieben wird:

> „insulam Rvgen, mari salso circumfluam, cum castro Gartze, ciuitatem Stralesunt et terram ei adiacentem, ciuitatem Baard cum terra, terram Sale cum Dartze, ciuitatem Trybusees cum terra, ciuitatem Grymme cum terra, castrum et ciuitatem Lozitze ac terram —" [8])

ebenso auch bei der Theilung zwischen Wartislaws IV. Enkeln, Wartislaw VI. und Bogislaw VI., bei welcher das Fürstenthum Rügen an Wartislaw VI. fiel, (1376, Dec. 5) und in ff. Art specialisirt erscheint:

> „daß beslossen landt zw Ruyen, Stralssundt, Baardt, stadt vnd landt Darz, Herzeborch, Damgardt, Tribseß, Grimme vnd Loitze"

sowie bei der Theilung zwischen Barnims VI. Söhnen, Wartislaw IX. und Barnim VII., und Wartislaws VIII. Söhnen, Barnim VIII. und Swantibor, bei welcher das Fürstenthum Rügen an die beiden letzteren fiel (1425, Dec. 6), und wobei die Landestheile:

> „Loitze, Grimmen, Tribseß, Damgart, Bart, Herzborch, Stralßundt, mit dem beslossen landt Ruyen"

in umgekehrter Reihenfolge aufgezählt werden. Auch bei der oben S. 11 erwähnten Belehnung des Herz. Wartislaw IV. durch den König Christoph II. (1326, Mai 24) mit 7 Fahnen bleibt das Land Barth, sei es daß man dieselben auf die 7 Vogteien des Fürstenthums Rügen, oder auf die 7 Landestheile des vereinigten Pommerns und Rügens bezieht, in einer den

---

[8]) Mekl. UB. No. 4756 (1326); Kantzows Excerpte in der Bibl. der Ges. f. Pom. Geschichte in Stettin, Cod. 53, nach gütiger Abschrift des Herrn Dr. Prümers; Dähnert, L. U. I, S. 250; Gadebusch, Pom. Gesch. S. 92.

übrigen Territorien coordinirten Stellung. Erst seitdem die Herz. Wartislaw VI. († 1394), Barnim VI. († 1405), Barnim VIII. († 1451) und Wartislaw X. († 1478) zu Barth residirten, und seitdem Bogislaw XIII. dort das neue Schloß (1573) und die fürstl. Druckerei (1582) errichtete, werden dieselben, um sie von ihren Vettern gleichen Namens zu unterscheiden, in den Chroniken, und zuweilen[9]) auch in Urkunden „Hertzog Wartislaff [VI.] der jünger von Rhügen vnd Bart"; „Hertzog Barnym [VIII.] von Rhügen vnd Bard, der jüngere"; „Barnim [VIII.] und Svantibor, gebrüdere, Hertzogen zu Stettin, zu Bahrt vnd Fürsten zu Rügen"; „Hertzog Wartislaff [X.] von Wolgast vnd Bard" genannt. Auch findet sich seit jener Zeit der festländische Theil des Fürstenthums Rügen der Kürze wegen häufig nicht mehr durch die einzelnen Vogteien, sondern insgesamt durch „das lant zu Bard" bezeichnet[10]), jedoch wird in den oben S. 12 erwähnten Vertheidigungsschriften der Greifswalder Juristen (1464 ff.) durch die Pluralform „racione terrarum Bardensium" angedeutet, daß unter diesem Namen mehrere Landestheile zusammengefaßt sind. Eine wie geringe Bedeutung man aber selbst in späterer Zeit diesem Landestheile beilegte, erkennt man deutlich aus dem Umstande, daß im Pom.

---

[9]) Mohnike u. Zober, Stralf. Chroniken I, S. 193, 196; Klempin u. Kratz, Städte Pommerns, S. 28; Kantzow, Pomerania, h. v. Kosegarten, I, S. 419 ff., II, S. 65, 72; S. 170; Dähnert, Landesurkunden Th. I, S. 46 (1427, Juni 16). In Kantzows Ausgabe von Böhmer, S. 97, 110, findet sich aber Wartislaw VI († 1394) als „Wartislaf van Rhugen", Barnim VIII († 1451) als „Barnim van Wolgast vnd Rugen", sowie in der Ausgabe von Medem, S. 251 ff. als „Barnim van Ruyen"; Wartislaw X. († 1478) dagegen bei Böhmer S. 112, und bei Medem, S. 267, als „Wartislaff von Wolgast" bezeichnet.

[10]) Kantzow, h. v. Kosegarten, II, S. 18, 46; Schomakers Chronik u. d. Namen „Klemzen v. Pommerlande", Stralf. 1771, S. 51. Eine Reihe von Münzen, auf dem Av. Greif, Rev. Kreuz, m. d. Maj. Umschrift: Av. „Moneta . Duc . Bart"; Rev. „Civitas . Duc . Bart", ist von Dannenberg, Pom. Münzen S. 52, Taf. III, 71; Münzgeschichte, 1893, S. 134 ff., Taf. XV, 362—367, theils dem Herz. Wartislaw VI., theils dessen Enkeln Barnim VIII. u. Swantibor zugeschrieben.

Wappen auf der Glocke des Hl. Geist-Hospitals zu Greifswald v. J. 1623 (S. oben S. 37, 38) nur 8 Felder dargestellt und der Barther Schild weggelaßen ist.

Aus der Entwicklung dieser localen Verhältnisse und Benennungen läßt es sich dann erklären, daß man bei der im Grimnitzer Recesse v. 1529 (S. oben S. 26) erwähnten Veränderung des Pom. Wappens auch für den festländischen Theil des Fürstenthums Rügen einen besonderen Schild, resp. eine eigene Fahne, unter dem Namen „des Landes Barth Wappen", „Vexillum Barthicum" construirte, bei der Wahl der Embleme und Tincturen aber zwei verschiedene Vorbilder mit einander verschmolz. Für den Schild bestimmte man, ohne jegliche Änderung, den alten allgemein bekannten schwarzen Wolgaster Greifen, im goldenen Felde, der schon in den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. mit den Worten „nigrum [gryphum] in campo aureo, racione terrarum Wolgastensium et Bardensium", als gemeinsames Emblem für das Herzogthum Wolgast und den festländischen Theil von Rügen, bezeichnet ist; auch entnahm man den Helm mit schwarz-gelben Helmdecken und Herzogshut dem Pom. Wolg. Wappen. Hinsichtlich des Helmschmuckes übertrug man dagegen das ob. S. 53—57 besprochene Emblem der Rüg. Lilienstengel auch auf das Barther Wappen, ohne jedoch, wie der Canzler Rammin i. J. 1588 bemerkt, ein Verständnis [1]) für dasselbe zu besitzen.

Wollte man in Rücksicht auf diese Annahme behaupten, daß auch der Greif des Barther Schildes aus dem Rügischen Wappen entnommen sei, weil neben dem Löwen auch das Bild des Greifen auf den Rücksiegeln der Rügischen Fürsten (Vgl. Taf. IV, No. 28—31) vorkommt, so hängt die Beurtheilung dieser

---

[1]) Auch das Wappen der Herren v. [illegible], welche von Barnuta, dem ältesten Sohne des Rügischen Fürsten [illegible] abstammen, zeigt in seiner Abbildung auf der [illegible] Federschmuck des Helmes, doch ist derselbe [illegible], VI, S. 348, als 7 Kronen auf 7 Ästen [illegible] in dieser Form auch in Bagmihl, PWB. [illegible], wo noch andere Varianten der Embleme [illegible]

Frage namentlich davon ab, wie man das Rüg. Doppelemblem erklärt (S. oben S. 51), und ob man den Löwen, oder den Greifen für das ursprüngliche Wappenbild hält. Entscheidet man sich für den Greifen, und hält den Löwen für ein Dänisches Emblem, das aus dem Wappen des kön. Oberlehnsherrn in das Rüg. W. übertragen sei, so erscheint der Greif als ein Symbol, welches Rügen mit Pommern u. a. Slavischen Staaten theilt, und dem gemäß der Barther Greif ebensowohl aus dem Rüg. als aus dem Pom. Wappen abgeleitet werden kann. Hält man aber den Löwen für das ursprüngliche Rüg. Emblem, und weist die Dänische Ableitung zurück, so erklärt sich die Aufnahme des Greifen in das Rüg. Wappen, wie sich u. A. aus der Benennung Wizlaws II. in einer Urk. v. 9. Juni 1302 (Fabr. No. 491, CCCI) „Wizlauus d. gr. princeps Ruyanorum et dux Pomeranorum" schließen läßt, entweder aus der vorübergehenden Herrschaft Rügens in Schlawe und Rügenwalde (1270—77), durch welchen zu Ostpommern oder Pomerellen gehörigen Land-Besitz die Bezeichnung Wizlaws als „dux Pomeranorum" als genügend motivirt erscheinen dürfte; oder, wie wir aus der schon i. J. 1310, März 6. (Fabr. No. 594; CCCLXXXVIII) von Wartislaw IV. geführten Titulatur „Slauorum, Cassuborum, Pomeranorum dux, et princeps Ruyanorum" entnehmen können, aus der zwischen dem Rüg. und Pom. Hause, resp. beiden Ländern bestehenden Stammesverwandtschaft[2]), und den, infolge der Vermählung von Wizlaws II. Tochter Margarete mit Bogislaw IV., herbeigeführten näheren Beziehungen, welche Anfangs zu dem Erbvertrage v. 5. Mai 1321, und schließlich nach Wizlaws III. Tode (1325, Nov. 8)

---

[2]) Vgl. Quandt, Ostpommern, Balt. Stud. XVI, 2, S. 62; Pom. Urk. Buch, No. 918 (1270), 978 (1273), 1045 (1277); Klempin u. Kratz, Städte Pommerns, S. 327, 348; Fabricius, Rüg. Urk. No. 815; III, S. 133, Anm. 5; IV, 4, S. 103. Vgl. auch Beyer, Mekl. JB. XIII, 1—55, wo S. 28 daran erinnert wird, daß auch die stammverwandten Mkl. Fürsten ursprünglich das Greifen-Emblem führten, das auch der Rostocker Linie bis zu ihrem Aussterben eigenthümlich blieb, während die anderen Linien, statt des Greifen, den Stierkopf annahmen. Wenn die Datirung der

zur Vereinigung beider Nachbarländer führten. Im ersten Falle würde demnach der Greif auf dem Rückſiegel der Rüg. Fürſten dem Pomerelliſchen Emblem (Taf. IV, 20) entſprechen, welches zuweilen von Swantepolk, Wizlaws II. Großvater, vorzugsweiſe aber von Swantepolks Bruder Sambor II. geführt[3]) wurde, nach dem Wizlaws II. Sohn, Sambor († 1304), den Namen empfing. Im anderen Falle hätten wir jedoch in demſelben den von Bogislaw IV. und ſeinem Sohne Wartislaw IV. geführten ſchwarzen Wolgaſter Greifen zu erkennen, deſſen Tinctur und Schildfarbe ſich leider auf den alten Rüg. Siegeln (1284—1302; Taf. IV, 28—31) nicht nachweiſen läßt.

Als Reſultat unſerer Betrachtung können wir demnach hinſtellen, daß jenes im 7. Felde des neunſchildigen Wappens dargeſtellte Emblem urſprünglich dem ſchwarzen Wolgaſter Greifen auf goldenem Grunde entſprach, daß aber dieſes Wappenbild, bei der Veränderung i. J. 1493—1529, auf das Land Barth übertragen, und bei der Belehnung (1530) als „vexillum Barthicum“ anerkannt wurde. An die Stelle des ſchwarzen Greifen trat dann, als Emblem des Landes Wolgaſt, der ſilberne aus geſchachtem Felde wachſende halbe Greif, welcher nach den Vertheidigungsſchriften v. 1464 ff. urſprünglich dem Lande Bernſtein eigenthümlich war. Als ſchwarzer Greif, mit ſilbernen Flügeln, im goldenen Felde, ging der ſog. Barthiſche Greif auch in das Churfürſtl. Brand. Wappen über, iſt aber in das Kön. Preuſſiſche Wappen nicht mit aufgenommen[4]) worden.

Urk. v. 6. März 1310 richtig iſt, ſo war vielleicht ſchon vor 1321 zwiſchen beiden Häuſern ein früherer Erbvertrag geſchloßen, deſſen Urkunde uns verloren ging. Perlbach bekundet dadurch, daß er die betr. Urk. (Fabr. No. 491, CCCI, v. 9. Juni 1302) unter No. 605, in das Pommerelliſche UB. aufgenommen hat, daß er das „dux Pomeranorum“ im Rüg. Fürſtentitel auf Oſtpommern bezieht.

[3]) Vgl. Perlbach, Pom. Urk. Buch, S. XXXII; Zeitſchrift Herold, 1878, No. 8—9, mit Abb. nach Voßberg, Pr. Münzen u. Siegel, Taf. I.

[4]) Durchl. Welt, I, S. 212; Tyroffiſches W. B. Th. I; v. Schmidt, Wappen reg. Fürſten, S. 6—15. Irrthümlich iſt von demſelben, S. 12, unter No. 22 „ein ſilberner Greif in Roth für Stralſund“ und, unter No. 23 „Rügen“ aufgezählt, während das Wappen des Gr. Churfürſten, nach dem

8. Feld: Gützkow.

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 338, m. Abb.)

Vexillum Gutzcouianum (1530); Grafschaft Gützkow, mit dem Emblem eines Schrägekreuzes, mit vier Rosen, in den Leichenpredigten v. 1592—1654, als: zwei rothe Hölzer ins Kreuz gelegt, mit vier rothen Rosen in des Kreuzes Winkeln, im goldenen Felde; von Marstaller mit ff. Worten:

„Inde Caycorum[5]) gens gilvo iungit in alveo
Cum quatuor rubeis ligna ea bina rosis."

von Friedeborn, I, S. 15, als „ein rothes Kreuz von zwo runden Stangen, mit vier Rosen, in einem gelben Schilde; auf dem roth-gelben Helm ein Pfauenwedel" beschrieben. Mit diesen Beschreibungen stimmen auch die bildlichen Denkmäler überein, u. A. die alte farbige Darstellung[6]) an der Wand eines Hauses in der Hl. Geiststr. No. 86, in Stralsund, v. c. 1317 (Taf. IV, No. 40), sowie die Siegel v. J. 1327 (Taf. IV, No. 41—42), auf welchen das rothe Schrägekreuz aus einfachen viereckigen Stäben gebildet, und der Helm roth-gelb tingirt, und mit sieben Pfauenfedern geschmückt ist; jedoch ist in dem farbigen Wandgemälde der Grund des Schildes in Silber, statt in Gold, ausgeführt. Abweichend zeigt dagegen das große Siegel des Grafen Johann III. (1336; Taf. IV, No. 43) die Arme des Schrägekreuzes damascirt oder gegittert, in der Weise, daß dieselben der Länge nach dreimal gegliedert, und durch zahlreiche Querstriche

---

Westphälischen Frieden (1648; S. oben S. 5 ff.) unter No. 22 „einen schwarzen Greifen, mit silbernen Flügeln, im goldenen Felde" für Barth, und, unter No. 23, einen silbernen wachsenden Greifen, über geschachtem Felde, angeblich für Wolgast, enthielt. Der Rügische Schild wurde dagegen dem Königreich Schweden überlaßen und erst i. J. 1815 in das Preussische Wappen aufgenommen.

[5]) Über den Ursprung dieser abweichenden Benennung Gützkows durch Caycorum, vgl. A. G. Schwarz, Lehnhistorie, S. 399; Gesch. Pom. Städte, S. 796; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 402; Klempin u. Kratz, Pom. Städte, S. 233, 376.

[6]) Vgl. die ausführliche Beschreibung von der Auffindung dieses W. u. a. Wappen in den Pom. Gesch. Denkm. IV, S. 81—85.

in Quadrate getheilt, letztere aber wiederum durch kleine Schrägekreuze ausgefüllt sind. Auf den Goldgulden [7]) Bogislaws X. (1498 ff.), auf den Siegeln seiner Söhne Georg I. und Barnim XI. (1524; Taf. III, 17, 18), auf dem Wappen Philipps I. (1551, Taf. I), in der Pommerschen Kirchenordnung v. 1565, in der Barther Bibel (1588), in der Leichenpredigt Joh. Friedrichs (1600), und auf der Mehrzahl der späteren Siegel ist das Schrägekreuz aus runden Hölzern zusammengesetzt, in der Leichenpredigt Ernst Ludwigs (1592) dagegen durch fünf gerade Linien in der Länge getheilt. Ganz abweichend ist aber die Darstellung in der Leichenpredigt Georgs III. (1617), in Cramers Kirchenchronicon, in der Hofgerichtsordnung v. 1673, in der Kirchenordnung v. 1690, und auf der Lubinschen Charte, wo die Stäbe als zwei gekreuzte Stämme mit abgehauenen Ästen aufgefaßt, und in dieser Form auch auf dem Croyteppich (1554) in Naturfarben tingirt sind, während auf dem Rectormantel (1619) die runden Stäbe und die vier Rosen in den Winkeln des von ihnen gebildeten Kreuzes in Gold auf goldenem Grunde ausgeführt sind. Diesen verschiedenen Vorbildern folgend, zeigen demnach auch die späteren Darstellungen, u. a. die farbige Zeichnung von Asmus in Kosegartens Pom. Gesch. Denkm. I, 1834, das schraffirte Titelbild in Bagmihls Pom. WB. 1843, u. A., einfache rothe gekreuzte Stäbe mit rothen Rosen, während andere Abbildungen [8]) die Baumstämme mit abgehauenen Ästen nachgeahmt haben. In dieser Form findet sich das Emblem auch im Churf. Brand. Wappen, u. A. auf den Thalern Georg Wilhelms, und des Gr.

---

[7]) Dannenberg, Pommerns Münzen, S. 30, Taf. I, 43; IV, 45; Münzgeschichte Pommerns, 1893, S. 140 ff. Taf. XV, No. 371—424. Die bei A. G. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, S. 842, abgebildete und auf das Gützkowsche Wappen bezogene Münze ist von Dannenberg nicht berücksichtigt und wohl als Fälschung angesehen. Bohlen, Personalien, S. 82, 114, 235. Auf der Abbildung des Majestätssiegels Philipps II. bei Bohlen, Gesch. d. G. Bohlen, Taf. III, 8, S. 146, erscheint das Emblem von Gützkow wie zwei gekreuzte Pfeile, was vielleicht auf einem Misverständnisse des Graveurs oder des Zeichners der Abbildung beruht.

[8]) Durchl. Welt, I, S. 212; Kosegarten, PGD. I, S. 338; v. Schmidt, Wappen, reg. Fürsten, S. 13.

Churfürsten; in das große Preussische Königswappen ist der Gützkower Schild dagegen nicht aufgenommen worden. Der Helmschmuck des Gützkower Wappens bestand, wie wir aus dem alten farbigen Bilde v. J. 1317, und dem Siegel v. 1327 (Taf. IV, 40, 41), der Lubinschen Charte, und den Beschreibungen von Friedeborn und der Engelbrechtschen Chronik entnehmen können, aus einem flachen Hut mit sieben Pfauenfedern; auf dem Rectormantel (1619) ist derselbe jedoch mehr willkürlich und ornamental aufgefaßt. Über dem Schilde befindet sich nämlich statt des Helmes ein Halbmond, der mit 5 Federn in Form einer Lilie besteckt ist; über diesen erhebt sich in ähnlicher Form eine zweite Reihe von sieben Federn, deren mittlere wiederum mit einem Busche von fünf kleineren Federn gekrönt ist. Hinsichtlich des von den übrigen Pom. Emblemen in jeder Beziehung abweichenden Wappenbildes des Gützkowschen Schildes, bemerkt der Canzler Rammin in seinem Schreiben an Herz. Ernst Ludwig (1588), daß er die Ursache, woher die Grafen v. Gützkow das Kreuz und die Rosen geführt hätten, nicht wißen könne, und scheint durch diese Äußerung anzudeuten, daß man damals am Pom. Hofe dieser Abweichung seine Aufmerksamkeit zugewendet, und eine Erklärung für den Ursprung des fremdartigen Emblems gesucht habe. In ähnlichem Sinne äußert nun in späterer Zeit A. G. Schwarz in seiner Geschichte der Grafschaft Gützkow (Gesch. d. Pom. Städte, S. 841) die Vermuthung, daß die Darstellung der gekreuzten Baumstämme, mit den abgehauenen Ästen und den vier Rosen, eine symbolische Bedeutung habe, insofern durch erstere die Vertreibung[9]) des Gützkowschen Geschlechtes aus ihrer früheren Heimat Salzwedel in der Altmark, und durch die

[9]) Beispiele von Geschlechtern, welche einen Baumstamm mit abgehauenen Ästen im Wappen führen, und ihre ursprüngliche Heimat verließen, sind die Dotenberg (Taf. IV, No. 36; Beitr. z. Gesch. Greifswalds 3. Forts. S. 77) u. Zabel (Lüb. Siegel, H. 7, S. 161, Taf. 16); einen Zweig, resp. zwei Zweige mit ausgerißner Wurzel führen die Fam. Crummendik, Bokholt, Hildemarus, Prume (Lüb. Siegel, H. 5, S. 51; H. 7, S. 7, 13; H. 10, S. 82), welche aus Westphalen, Lüneburg, Cleve, Münster nach Holstein, resp. Lübeck einwanderten. Wappen, mit abgehauenen Ästen oder ausgerißenen Zweigen, führen in Pommern die Familien Belling,

vier Rosen ihre gastliche Aufnahme in Pommern anschaulich gemacht werden solle. Wenn nun auch diese Hypothese nicht bewiesen werden kann, und wenn auch dabei in Frage kommt, ob die Darstellung der abgehauenen Äste die ursprüngliche ist, so läßt sich dennoch aus der auffallenden Verschiedenheit des Gützkowschen Wappenbildes von den Pom. Greifenemblemen mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß dieses Schrägekreuz mit den vier Rosen kein ursprünglich mit Gützkow verbundenes, sondern von Soltwedel (1233) nach Pommern übertragen worden sei.

Bemerkenswerth ist auch der Umstand, daß das Geschlecht der Freiherren und Grafen v. Canitz, welches ursprünglich in der Lausitz und in der Mgr. Meissen ansessig und vielleicht nach der Burg Canitz a. d. Mulde, bei Wurzen, benannt war, u. das später auch nach Schlesien und der Mark Br. übersiedelte, dasselbe Wappen, mit dem Schrägekreuz mit den vier Rosen führt, was auf eine gleiche Abstammung mit den Gr. v. Gützkow [10]), resp. mit den H. v. Soltwedel hinzudeuten scheint.

Burg und Land Gützkow, welches schon zur Zeit des Bischofs Otto v. Bamberg (1127) eine Castellanei bildete, und von dem Castellan Mitzlaw verwaltet wurde, gehörte zwar „iure hereditario" zu Pommern, gelangte aber durch den Einfluß der Dänischen und Brandenburgischen Kriege abwechselnd unter sehr verschiedene Herrschaft. Anfangs nach dem Tode Bogislaws I. (1187), unter der Statthalterschaft [1]) Wartislaws Swantiboriz

---

Bornstedt, Brederlow, v. d. Dollen, Grambow, Hanow, Küssow, Lantow, Marwitz, v. d. Oehe, (v. Wisch), Palen, Rambow, Rekentin, Schmalensee, v. Wolde, v. Zastrow. (Bagmihl, PWB. Reg. m. Abb.); in Mekl. die Fam. v. Brock, Gentzkow, Grävenitz, Gummern, Kartelvitz, Maltzan, Neuenkirchen, Plote, Schlagsdorf, Schuckmann, Stahl, Ummereiseke. (Vgl. Lisch, Gesch. Maltzahn, T. I—VIII; Crull, Mekl. JB. LII, S. 34—182; Masch, Mekl. WB. Reg.). Vgl. d. A. „Verpflanzte Stämme" im Herold, 1877, No. 9; 1878, No. 8—9.

[10]) Vgl. Zedlitz-Neukirch, Pr. Adels-Lexicon I, S. 346. Ein Schrägkreuz findet sich auch im Wappen der Öttingen, Gutenburg und Hatstat. (Züricher Wappenrolle No. 29, 91, 379.)

[1]) Cod. Pom. Dipl. No. 61; PUB. No. 107, 108 (1187) „Warcelaus, vicedominus terre"; No. 115 (1189) „Jarimarus — tutor filiorum

über Pommern, wurde es, während der Vormundschaft Jaromars I. von Rügen über Bogislaws I. Söhne, von dem letzteren mit dem Fürstenthum Rügen verbunden, und umfaßte, nach der Entscheidung des Königs Canut VI. von Dänemark (1194), noch die Unterbezirke Loitz (Lositz, den südlichen Theil des Grimmer Kreises) und Meseritz (das Land zwischen der Peene und dem Nerdiner Bach, von Anklam bis Zeitlow). Nach Jaromars I. Tode (1218), und nach den Unglücksfällen, welche sein Sohn Wizlaw I., und dessen Lehnsherr König Waldemar II. von Dänemark, auf dem Kreuzzuge gegen Esthland (1218—19), und in den Kriegen gegen Meklenburg und die Grafen v. Schwerin, Holstein, Lauenburg und Lübeck (1223—27) erlitten, machten jedoch Bogislaws I. Söhne, Bogislaw II. und Casimir II. (1187—1220), und deren Nachfolger Barnim I. (1220—78) und Wartislaw III. (1219—64), ihr Erbrecht[2]) wieder geltend, und übertrugen die Herrschaft über Gützkow, als Fahnenlehn, an ihren Agnaten Wartislaw, den Sohn des Bartholomäus, und Enkel von Wartislaw Swantiboritz, welcher früher in der Umgebung des von seinem Großvater (1173) gestifteten Klosters Colbatz begütert war, diesen Grundbesitz aber dem Kloster verkaufte, und sich seitdem[3]) Wartislaw v. Gützkow benannte. Auch

---

Bugizlai"; Cod. Pom. Dipl. No. 54, 65; PUB. No. 87, 106 (1181—7) „Suantoboriz Wartizlauus", „Wartizlauus Szvantiboriz de Stetin"; Cod. Pom. Dipl. No. 74, PUB. No. 125 (1194) „castro Cotscof Mizeres, Locisse attinerent". Über die Burg Gützkow u. ihre Castellanei vgl. Klempin u. Kratz, Städte Pommerns, S. XI, 230; Matrikeln Pom. Ritt. S. 45; über den Umfang des Landes Meseritz Quandt, Cod. Pom. Dipl. S. 982, über Lositz Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 97.

[2]) Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 1—7; Pyl, Gesch. des Kl. Eldena, S. 572—77; Cod. Pom. Dipl. No. 87, 118; PUB. No. 187, 188 (1218) „possessiones, quas quondam dns Jaromerus, Rujanorum princeps, cognatus noster, illis (d. h. dem Kloster Eldena) assignauerat, que tamen iure hereditario nobis (Bogislaw II. u. Casimir II.) attinent, in perpetuum condonamus."

[3]) Die betr. Urk. Cod. Pom. Dipl. No. 126, 205, 206; PUB. No. 190, 202, 203, in welchen der Enkel des Wartislaw Swantoboriz „Wartislauus, Bartholomei filius" und „dominus Wartizlaus de Choskoue" ge-

seine Gemahlin Dobroslawa, eine Tochter Bogislaws II. und Schwester Barnims I., wird (1226 ff.) wiederholt als Herrin v. Gützkow bezeichnet. Beide Ehegatten führten auf ihren Siegeln, welche uns jedoch nicht erhalten sind, wahrscheinlich ebenso, wie ihre Agnaten, die Herzoge von Pommern, einen Greifen im Wappen. Denn Dregers in seinem Cod. Pom. Dipl. No. LXXV mitgetheilte, und in den Pom. Gesch. v. Sell, I, 259 und Barthold, II, 387, wiederholte Behauptung, es komme das Schrägekreuz, mit den vier Rosen, schon i. J. 1229 auf den Siegeln von Bogislaws II. Witwe Miroslawa, und ihres Sohnes Barnim I. vor, ist gründlich von Kosegarten, im Cod. Pom. Dipl. S. 410, in der Anm. zu No. 178 (1229, Mai 7), widerlegt, vielmehr das fragliche Emblem als eine Schraffirung des herzoglichen Banners, resp. als eine Verzierung mit einer blumenartigen Rosette, bestimmt worden. Erst später, als sich die Herzogin Dobroslawa, nach dem Tode ihres ersten Gatten Wartislaw (1233), bald darauf mit dem Edelvogte Jaczo von Salzwedel vermählte, und dieser von den Pom. Herzogen mit Gützkow belehnt wurde [4]), mag dessen in der früheren Altmärkischen Heimat

---

nannt wird, entbehren des Datums, fallen aber in die Zeit nach Jaromars I. Tode, d. h. 1219—1227. Daß aber dieser Wartislaw damals die Herrschaft in Gützkow führte, geht aus den Worten der Urk. No. 126 (190) hervor, denen zufolge Herzog Casimir II. dem Kl. Eldena Derjekow c. p. im Lande Gützkow „voluntate et consensu domini Wartizlai de Choskoue, cui predicta villa more terre attinuit" verleiht. PUB. No. 292 (1233) „Obiit Wartizlaus, filius Bartholomei"; No. 478 (1248) „domina de Cotscowae."

[4]) Über die Genealogie der früheren Edelvögte von Salzwedel und späteren Grafen von Gützkow, welche von A. G. Schwarz, Geographie N. T. S. 269, Anm., und Pom. Städte, S. 840, unrichtig angegeben ist, vgl. Klempin, Stammtafeln, und Pom. Urk. Buch, No. 233 (1226), 292 (1233), 346, 347 (1237), 403 (1242). Ob das Siegel, mit welchem Dobroslawa, als Witwe, den Vergleich ihres Sohnes Johannes („Joh. fil. Jaczonis de Cotscowe — rog. dominam matrem, scriptum hoc sigilli sui appensione etiam confirmare" 1249; Cod. Pom. Dipl. No. 413; PUB. No. 491) mit dem Kl. Eldena beglaubigte, einen Greifen enthielt, oder ebenso, wie das ihres Sohnes, das Schrägekreuz mit den Rosen zeigte, läßt sich nicht entscheiden, da beide Siegel verloren sind. Über die erste

geführtes Wappenbild, das Schrägekreuz mit den vier Rosen, auch nach Pommern übertragen und für die Grafschaft Gützkow üblich geworden sein. Die aus der Ehe von Jaczo I. und Dobroslawa hervorgegangenen drei Söhne, Johannes, Conrad und Jaczo II., und ihre Nachkommen blieben nämlich nicht nur im Besitz des mütterlichen Erbes, sondern erwarben auch seit d. J. 1270, vielleicht durch kaiserliche Belehnung, den Rang eines Grafen v. Gützkow (Comes de Guzscowe), und führten auch das besprochene auf Taf. IV, No. 40—43, abgebildete, und später in das neunschildige Pom. Wappen als 8. Feld (Taf. I) aufgenommene Emblem. Nur der westliche Theil ihres Gebietes, die Herrschaft Loitz (terra Lositz), gelangte (1236—42) an den Ritter Herrn Detlef v. Gadebusch, Anfangs als Mekl., dann als Pom. und endlich als Rüg. Lehn, da Pommern Lositz gegen das frühere Rüg. Gebiet Wusterhusen abtrat.

Als dann später Jaczos männliche Descendenz[5]) mit dem Grafen Johannes III. (1359—77), und seine weibliche Nachkommenschaft mit den Gräfinnen Elisabeth und Mechtild c. 1378 ausstarb, ging die Grafschaft Gützkow, welche, nach der Erb-

---

Benennung des zweiten Sohnes Conrad, als Graf, vgl. PUB. No. 920 (1270, Aug. 2.) „Conradus, comes de Guzscowe." Über die Abtretung der Herrschaft Lositz an Detlef v. Gadebusch u. Rügen, vgl. Fabricius, Rüg. Urk. II, 22—35, 93—98; III, 33—35; Cod. Pom. Dipl. Anm. zu No. 74, 243, 307; Klempin und Kratz, Städte Pom. S. 255; Lisch, Mekl. Jahrb. XIV, S. 83—94.

[5]) Huitfeld, Danmarckis Rigis Kronicke, setzt den Tod Joh. III. ins Jahr 1357. Nach der Urk. v. 30. April 1359 im Archiv zu Copenhagen, war Graf Joh. III. aber noch Zeuge bei Belehnung der Herzoge Bog. V., Barnim IV. und Wart. V. durch König Waldemar Atterdag von Dänemark. (Vgl. Kosegartens Handschr. Diplomatar a. d. Gr. Univ. Bibl.) Nach Runges Brief an Taccius (Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 260) wäre jedoch, nach der Inschrift auf dem Grabstein in der Franziskanerkirche zu Greifswald, der Tod des Grafen Joh. III. erst i. J. 1377, also kurz vor der von seinen Nichten Elisabeth und Mechtild (1378, April 4) ausgestellten Urk. erfolgt. Klempin, Stammtafeln, S. 7, setzt den Tod Joh. III. ins Jahr 1359. Über die Pom. Theilungen vgl. Kantzows Excerpte in der Bibl. d. Ges. f. Pom. Gesch. Cod. 53; Schwarz, Städte Pommerns, S. 825—839.

theilung v. 12. Juli 1295 (PUB. No. 1730), als „comicia Guzkowensis cum servicio et vsufructu", zum Herzogthum Wolgast gehörte, als eröffnetes Fahnenlehn wieder an das herz. Pom. Haus zurück, und gelangte bei den folgenden Theilungen (1376) an Bogislaw VI., und (1425) an Wartislaw IX. und dessen Bruder Barnim VII., welcher letzterer bis zu seinem Tode (1449, April 28) auf der Burg zu Gützkow residirte. Seit dieser Zeit wurde jedoch die Grafschaft durch herz. Vögte verwaltet, und auch der gräfliche Rang in den Titel der Pom. Herzoge aufgenommen, in welcher Form derselbe zuerst in der von Wartislaw IX. (1451, Oct. 4) ausgestellten Urk., sowie in dem von ihm und seinen Söhnen (1452, Dez. 31) verliehenem goldenen [6]) Privilegium ff. vorkommt:

„Wy Wartislaus, de Oldere, van godes gnaden to Stettin, Pomeren, der Wenden vnde Cassuben Hertoge, Forste tho Ruyen, vnde to Gutzkow Greue, vnde wy Eryk vnde Wartißlaff, de Jungere, syne sones, Hertogen, Forsten vnde Greuen."

und auch bei der Belehnung der Herzoge Georg und Barnim durch Kaiser Carl V., am 26. Juli 1530, nicht nur im fürstl. Titel Erwähnung findet, sondern auch durch die oben S. 27 genannte Gützkowsche Fahne (Vexillum Gutzcouianum) vertreten wird. Titel und Wappen blieben seitdem bis zum Erlöschen des Pom. Hauses (1637) dieselben, und gingen dann auch (S. ob. S. 5) an Brandenburg und Schweden über.

Auch die Stadt Gützkow, seit 1353 als „civitas Gutzcow" erwähnt, führte nach dem Muster des gräflichen Geschlechts dasselbe Emblem als städtisches Wappen. Vgl. Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 230 ff.; die Abbildung desselben fehlt in Dannenbergs Münzgeschichte.

---

[6]) Gesterding, Beitr. z. Gesch. Greifswalds, No. 301 (1451), No. 303 (1452); Stavenhagen, Beschr. Anklams S. 400, No. LXXII; Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 185; Dähnert, Landesurkunden, I, S. 15—19 (1530). Zu bemerken ist, daß die beiden auf die Pommersche Belehnung v. 1530 bezüglichen Urk. von einander abweichen, indem die Belehnung den Titel eines Grafen von Gützkow nicht enthält, während die an demselben Tage (Juli 26) ertheilte kais. Bestätigung der Pom. Privilegien dieses Prädicat am Schluß des Herz. Titels aufzählt.

9. Feld: Wolgast (Bernstein).

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 338, m. Abb.)

Vexillum Vulgastianum (1350); Land Wolgast (1592—1654), mit ff. Emblem: Ein halber silberner Greif, im rothen Felde, über einer blauen und goldenen Schachtafel, in den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. als „Gryphus albus medius, in campo rubeo, cum mensa scaccorum, racione Bernestein", bei Marstaller aber mit folgenden Worten beschrieben:

„Porrigit in rubro niveum Wolgastia Gryphum
Cum fulvis scacchi caeruleisque notis."

Diesen Beschreibungen[7]) entsprechend, erscheint der 9. Schild auf den bildl. Denkm. in der Weise getheilt, daß im oberen Felde ein wachsender silberner Greif auf rothem Grunde dargestellt, das untere Feld aber von Gold und Blau geschacht ist, und zwar fast überall in ziemlich gleichmäßiger Zeichnung und Tinctur: in dem Wappen v. 1551, auf dem Croyteppich (1554), in der Kirchenordnung (1565), in der Barther Bibel (1588), in den Leichenpredigten (1592—1617) und auf den Siegeln, auf dem Pom. Schrank (1617), in Cramers Kirchenchronicon (1628), auf der Lubinschen Charte und in Merians Topographie, nur mit dem Unterschiede, daß die Zahl der Schachfelder, je nach der Größe des Schildes, von 9—36 wechselt. Ganz abweichend ist dagegen die Anordnung in der Hofgerichtsordnung v. 1673 und der Kirchenordnung v. 1690, wo die 15 Schachfelder durch 15 kleinere Quadrate ausgefüllt sind, und bei Micrälius, wo das untere Feld weiß geblieben ist, sowie auf dem Rectormantel (1619), wo der wachsende silberne Greif auf goldenem Grunde erscheint, und sechs goldene Schachfelder mit fünf blauen abwechseln. In der gewöhnlichen Form findet sich dieser Schild

---

[7]) In der Beschreibung bei Friedeborn, Beschr. Stettins I, S. 15, fehlt eine Zeile, infolge dessen seine heraldischen Angaben in Verwirrung gerathen sind, und keinen richtigen Sinn geben. In Val. v. Eickstedts Wappengedicht (Ausg. v. J. H. Balthasar, S. 2; Kosegarten, PGD. I, S. 346, 348) ist das geschachte Feld als „aleae varii iunctim latrunculi" bezeichnet.

auch in dem Churfürstl. Brandenburgschen[8]) Wappen, ist in diesem aber misverständlich bald auf Usedom bald auf Wolgast bezogen, und scheint wegen dieser schwankenden Beziehung später in dem Kön. Preussischen Wappen übergangen zu sein.

Als Helmschmuck des sog. Wolgaster Schildes gilt, nach der Beschreibung bei Friedeborn, I, S. 15, und in der Engelbrechtschen Chronik, ein offener Adlerflug, an welchem der rechte Flügel weiß und roth getheilt, der linke aber blau und gelb geschacht ist, dem entsprechend auch die Helmdecken rechts weiß-roth und links blau-gelb tingirt sind. Dieser Helmschmuck erscheint auch, jedoch ohne Andeutung der Tingirung, auf der Fahne der Lubinschen Charte, und über einem Wulste als Zierde des dritten Helmes auf dem Wappen v. J. 1551 (Vgl. Taf. I). Daß dieser Adlerflug auf letzterem an die Stelle des sonst fast auf allen übrigen Pom. Wappen dargestellten Rügischen Helmschmuckes, mit den sog. Lilienstangen, getreten ist, hat ohne Zweifel darin seinen Grund, daß jenes auf Taf. I abgebildete Wappen zur besonderen Zierde des Wolgaster Schloßes bestimmt war, und weil man i. J. 1551 den silbernen wachsenden Greifen über der Schachtafel, mit dem Helmschmucke des Adlerfluges, als das specielle Emblem des Landes Wolgast betrachtete.

Ursprünglich war, wie wir aus den Vertheidigungsschriften v. J. 1464 ff. (S. o. S. 12 ff.) entnehmen können, das Emblem der Lande Wolgast und Barth ein schwarzer Greif im goldenen Felde, doch scheint seit der Veränderung im Pom. Wappen (1493—1530), sei es aus Unkenntnis, oder Willkür, die Bedeutung des schwarzen Greifen in Vergeßenheit gerathen, vielmehr derselbe auf Barth übertragen, und für Wolgast das Wappenbild des Landes Bernstein, der silberne Greif über dem geschachten Felde, substituirt zu sein. Diese Wandelung wird uns nicht

---

[8]) Vgl. durchleuchtige Welt, S. 212; Merians top. el. Brand. et duc. Pom.; E. v. Schmidt, Wappen reg. Fürsten, S. 12, wo das 23. Feld irrthümlicher Weise auf Rügen bezogen ist, dessen Emblem jedoch von 1648—1815 nicht von Preussen, sondern von Schweden geführt wurde. Vgl. oben S. 5 ff., S. 69—70, Anm. 4.

nur durch die oben erwähnten Beschreibungen des neunschildigen Pom. Wappens, sondern auch noch durch mehrere ältere heraldische Werke bezeugt, aus denen wir aber zugleich den Eindruck gewinnen, daß durch jene Veränderung eine große Verwirrung in der Kenntnis des Pom. Wappens, und der Vertheilung seiner Embleme, sowohl im eigenen Lande, als außerhalb seiner Grenzen entstand. Namentlich zeigt sich diese Verwirrung in der abweichenden Angabe der Tincturen, wie solche u. A. in dem Constanzer Concilienbuch, und in Grünenbergs und Virgilius Solis Wappenbüchern, und bei v. d. Hardt, M. Conc. Const. in folgender Weise hervortritt:

I) Constanzer Concilienbuch (1483) f. 174 ff.

a) **Herzog Wratislaw v. Wolgast,**
(Gespaltener Schild):

1) Rother Greif, in silbernem Felde. 2) Wachsender silberner rothbewehrter Greif, in schwarzem Felde, über Schach von Blau und Silber.

b) **Herzog Johann v. Stettin,**
(Zwei Schilde):

Erster Schild: Rother Greif, in silbernem Felde. Zweiter Schild, gespalten: 1) Schwarzer Greif in goldenem Felde. 2) Sechsfach grün und roth quergestreifter Greif in silbernem Felde.

II) Grünenbergs Wappenbuch (1483) Taf. 55.

a) **Wolgast,**
(Gespaltener Schild):

1) Rother Greif in silbernem Felde. 2) Achtfach grün und silbern quergestreifter Greif, in rothem Felde, über Schach von Blau und Silber. Helm mit goldenem Wulst und fächerförmigem roth und silbern geschachtem Schirmbrett, und roth-silbernen Helmdecken.

b) **Stettin,**
(Schild und Helm):

Rother Greif, mit blauen Krallen, in goldenem Felde. Helmdecke rothgolden; auf dem Helm: wachsender rother Greif, mit goldener Krone.

III) Virgilius Solis Wb. (1555) Taf. 36.

a) **Herzoge: von Stettin** (in Schlesien),
(Gespaltener Schild):

1) Schwarzer Greif in goldenem Felde. 2) Achtfach roth und grün quergestreifter Greif, in silbernem Felde.

b) **von Pommern:**

Rother Greif, in silbernem Felde. Über beiden barockartigen Schilden je ein mit Hermelin besetzter Herzogshut, bei Stettin mit einer Krone.

IV) v. d. Hardt, M. Conc. Const. T. V. (1696 ff.)

a) „Dux Wasla in Wolgast bey der See":

Silberner wachsender Greif, in rothem Felde, über einem Schach von 36 Feldern, anscheinend von Schwarz und Silber.

b) „Dux Johannes de Stettin":

Schwarzer Greif in blauem Felde. Über beiden einfachen halbrunden Schilden je eine Herz. Krone mit fünf Blättern.

Ähnliche Abweichungen der Tincturen und ihrer Beziehungen zu den einzelnen Pom. Landestheilen finden sich, nach Kosegarten, PGD. I, S. 331, 345, auch in späteren heraldischen Werken, u. A. in dem Nürnberger Wappenkalender, im Europäischen Herold, in Bilderbecks teutschem Reichsstaat, in Triers Wappenkunst und Gatterers praktischer Heraldik, deren Varianten aber, da sie nur auf Wiederholung älterer Irrthümer beruhn, keiner Erwähnung bedürfen. Zu den vier oben genannten her. Werken sind jedoch ff. Berichtigungen, resp. Ergänzungen zu geben.

Anmerkungen zu den Wappenbüchern.

Betr. die Personen, so kann Herz. Wartislaw (Wasla) von Wolgast sowohl auf Wartislaw VIII. (1394—1415), als auch auf seinen Neffen Wartislaw IX. (1415—57) bezogen werden, da beide nach einander auf dem Concil zu Constanz anwesend waren, und jener i. J. 1414, dieser aber i. J. 1417 die Belehnung vom Kaiser empfing. Diese Unsicherheit hinsichtlich der Persönlichkeit ist jedoch ohne Einfluß auf die Bestimmung der Wappen, da beide Herzoge dem Wolgaster Hause angehörten, und zur Führung derselben Embleme und Tincturen berechtigt waren. Schwieriger ist es freilich, die Person des Herzogs von Stettin zu bestimmen, da ein Herzog „Johann" weder als Zeitgenoße der beiden Wartislaw VIII. und IX., noch vor und nach ihrer Zeit im Pom. Hause nachweisbar ist. Aus diesem Grunde hat Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, S. 18, die Vermuthung aufgestellt, daß hier eine Namens-Verwechselung stattgefunden habe, und daß statt „Johannes" wahrscheinlich „Otto II." gesetzt werden müße, welcher, als Wartislaws VIII. und IX. Zeitgenoße, v. 1413—28 im Herzogthum Stettin regierte, und i. J. 1417 in Constanz die kaiserliche Belehnung empfing. Bei dieser Erklärung der zweifelhaften Frage bleibt jedoch der eigenthümliche Umstand ungelöst, wie es kam, daß der Vfr. der Chronik, statt „Otto II.", den völlig verschieden

klingenden Namen „Johannes" substituirte. Eine Begründung für diesen Irrthum läßt sich aber vielleicht in der Thatsache finden, daß Ulrich v. Reichenthal, der Chronist des Const. Concils, aus Süddeutschland stammte, also mit den Verhältnissen des Nordens wenig bekannt war, und deshalb die Fürsten der Slavischen Nachbarstaaten Schlesien, Brandenburg, Pommern und Meklenburg mit einander verwechselte. Unter den von U. v. R. aufgezählten Herzogen kommen nämlich, — außer den richtig bezeichneten Schlesischen Fürsten: Ludwig (II.) v. Brieg (1399—1436), Heinrich (IX.) v. Gr. und Kl. Glogau (1397—1424) gen. Rumpold, und seinem Bruder Johann (I.) v. Gr. Glogau (1397—1439), und einem zweiten Johann v. Münsterberg (1410—28), — mit unrichtiger Bezeichnung vor:

Hertzog Albrecht von Mäggelburg, hertzog in der Schleſi;
Hertzog Johans von Stetting, herr in der Schleſi;
Hertzog Wentzelaus in Troppouw in Sachßen;

denen sich dann „Waßlaus, hertzog in Wolgast" und „Hertzog Johans von Stettin" anreihen. Von diesen ist Herz. Albrecht (V.) v. Meklenburg (1412—23) unrichtig, als Schlesischer H., und Herz. Wenzel v. Troppau unrichtig, als Sächsischer H., bezeichnet, während „Hertzog Johans von Stetting" vielleicht mit Johann II. von Ratibor und Troppau (1404—24) identisch ist. Ebenso nun wie U. v. R. dem Meklenburgischen und Troppauer Fürsten ein unrichtiges Landes-Prädikat zuertheilte, mag derselbe auch dem in der Folge erwähnten Pom. Herzoge, statt ihn „Otto" zu nennen, den unrichtigen Personen-Namen „Johann" beigelegt haben, indem er ihn mit einem der Schlesischen Herzoge dieses Namens verwechselte, ein Irrthum, welcher später auch in Virg. Solis WB. (1555) überging. Möglicherweise wurde dieser Irrthum dadurch veranlaßt, daß der Chronist den in der Nähe von Troppau a. d. Oppa liegenden Ort kannte, welcher den Namen „Stettin" oder „Stättin" führt. Derselbe kommt jedoch weder im Cod. Dipl. Silesiae, noch bei Merian top. Sil. vor. Auch kann der Irrthum dadurch begünstigt sein, daß unter den Erben Mestwins v. Ostpommern sich ein Schlesischer Herz. Heinrich III. befand, der sich in einer Urk. v. 24. Juni 1298 (Perlbach, Pommerell. UB. No. 560) „Henricus, d. gr. dux regni Polonie, Pomoranie, Slezie et dns Glogouie" benannte.

Betr. die Embleme und Tincturen, so erhellt aus den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. (Balt. Stud. XVI, 2, 94) und der Beschreibung der 9 Felder des Pom. Wappens (Vgl. oben S. 44—80), daß der rothe und schwarze Greif zwar den beiden Linien des Pom. Hauses, welche seit 1295 bestanden, gemeinsam war, daß jedoch, wenn man beide Herzogthümer unterscheiden wollte, das H. Stettin durch den rothen, das H. Wolgast aber durch den schwarzen Greif vertreten wurde. Außerdem finden wir das H. Cassuben durch einen schwarzen, und das H. Wenden, a. d. Tollense, durch einen grün und roth quergestreiften Greifen bezeichnet. Eine solche Unterscheidung durch die betr. Embleme wird nun auch in den oben zusammen-

gestellten her. Werken beabsichtigt, ist aber, anscheinend infolge der Übertragung des ursprünglich für Bernstein geltenden Wappens auf Wolgast, fast überall unrichtig ausgeführt, sodaß folgende Berichtigungen, resp. Ergänzungen nothwendig sind:

Ia. 1) Statt des rothen Greifen, ist für Wolgast ein schwarzer Greif zu substituiren.

2) Der silberne Gr. ist ohne Bewehrung, das obere Feld roth, das Schach mit Blau und Gold zu tingiren.

Ib. 1) Der schwarze Gr. für Stettin hat nur insofern einen Sinn, wenn man ihn als gemeinsam für Stettin und Wolgast auffaßt. Für das H. Cassuben kann er nicht gelten, da dies Land zum H. Wolgast gehörte.

2) Der grün-roth quergestreifte Gr. hat die richtige Stellung, da das H. Wenden a. d. Tollense zum H. Stettin gehörte.

IIa. 1) Statt des rothen Gr., ist ebenso, wie bei Ia. 1), für Wolgast der schwarze Gr. zu substituiren.

2) In diesem Schilde ist der Wendische quergestreifte Gr. mit dem Bernsteinschen, resp. Wolgaster Gr. irrthümlich verschmolzen, und abweichend tingirt. Auch ist, nach dem Muster Süddeutscher Heraldik, der Helm mit einem Schirmbrett geziert, während die Wolg. Fahne einen Adlerflug zeigt.

IIb. Der rothe Gr. von Stettin ist, statt „m. blauen Krallen in goldenem Felde", mit goldener Bewehrung in blauem Felde, zu tingiren. Willkürlich ist der wachsende gekrönte Gr. als Helmzier gewählt, während er im Schilde als gekrönt dargestellt sein müßte. Auf ähnlicher Willkür beruht auch die Helmzier des gekrönten Greifen auf dem W. der Stadt Stettin bei Merian top. el. Brand. et duc. Pom.

IIIa. 1) Statt des schwarzen Gr. für Stettin, ist der rothe Gr., mit goldener Bewehrung und Krone, im blauen Felde zu substituiren. Die Bezeichnung „Stettin in Schlesien" ist aus dem Const. Conc. Buch entnommen.

2) Der grün-roth quergestreifte Gr. für Wenden, a. der Tollense, steht an richtiger Stelle.

IIIb. Statt Pommern ist Wolgast, und, statt des rothen Gr. im silbernen F., der schwarze Gr. im goldenen F. zu substituiren. Allerdings ist im neunschildigen W. Pommern durch den rothen Gr. im silbernen F. vertreten; da aber zur Zeit von Virg. S. WB. (1555) eine erneute Trennung der H. Stettin und Wolgast bestand, so hat die Bezeichnung Pommern keinen Sinn. Die Herzogshüte erscheinen willkürlich nach einem her. Schema gewählt zu sein.

IVa. Das Herz. Wolgast ist bei v. d. Hardt durch den Bernsteinschen, resp. Wolg. Schild vertreten.

IVb. Statt des schwarzen Gr. für Stettin, ist der rothe Gr. mit goldener Bewehrung und Krone zu substituiren, die blaue Farbe des Feldes ist richtig angegeben. Die Kronen sind willkürlich nach einem her. Schema gewählt, und der Name Johannes a. d. Const. Conc. Buche entnommen.

Fragen wir nun nach dem Grunde, wie es kam, daß einerseits daß kleine Land Bernstein durch einen besonderen Schild im Pom. Wappen vertreten wurde, und daß man andererseits das noch in den Vertheidigungsschriften v. 1464 ff. auf Bernstein bezogene Emblem später, nachweislich zuerst bei der Belehnung i. J. 1530, auf das Land Wolgast übertrug, so ergibt sich als Antwort auf die erste Frage, daß Bernstein, als Grenzland an der Neumark, unter dem Einfluß der fortwährenden Kriege mit Brandenburg, eine besondere Wichtigkeit erlangte; die Übertragung seines Emblems auf Wolgast erklärt sich aber dadurch, daß Bernstein, nachdem es seit Jahrhunderten zwischen beiden Nachbaren streitiger Besitz gewesen, und noch im Stettiner Erbfolgekrieg (1464 ff.) von Pommern beansprucht war, endlich im Vertrage von Prenzlau (1479, Juni 26) endgültig an Brandenburg abgetreten wurde.

Das Land Bernstein.

Burg und Stadt Bernstein, verdanken ihren Ursprung (1250 ff.) dem Ritter Lippold Behr u. seinen Söhnen Theodorich und Lippold II., aus der Gützkowschen Linie dieses von Niedersachsen nach Pommern eingewanderten Geschlechts, und bilden, ebenso wie die benachbarten Ortschaften: Bärenbruch, Bärenort, Bärenwinkel, Berenfelde, Berenwalde u. A., ein wichtiges [9]) Denk-

---

[9]) Quandt, d. Land a. d. Netze, Balt. Stud. XV, 1, S. 189—191, 203; Lisch, Urk. u. Forsch. z. G. d. G. Behr, I, S. 46—47, II, S. 21—26; Raumer, die Neumark Brandenburg i. J. 1337, oder MGr. Ludwigs d. Ä. Neumärkisches Landbuch, 1837, S. 27, 103, 108, 111, m. Spec. Karte; Riedel, Cod. Dipl. Brand., B. XVIII, No. I, VI, VII, IX, XV, XXI, XXII, XLV, XLVI; B. XIX, No. XIX, XXIII; Pom. Urk. Buch, No. 1168; Mekl. Urk. Buch, No. 5225, 5254, 5256; Schwarz, Lehnshistorie, S. 290, 613; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 9, 153, wo die Urk. v. 1315 und 1349 verwechselt sind; IV, 1, S. 373, 392—3, 402—4; Steinbrück, Gesch. d. Pom. Klöster, S. 15. In der Züricher Wappenrolle No. 352, führt ein Geschlecht Bernstein einen rothen Greifen im Schilde und einen wachsenden Greifen auf dem Helm, in Tyroffs WB. I, Taf. 44, findet sich das W. eines G. Bernstein mit einem schwarzen Stierkopf, mit dem Nasenring, im Schilde und auf dem Helm.

mal der im XII.—XIII. Jahrh. ausgeführten Deutschen Colonisation in Pommern, an welche auch das Emblem des Bären im Siegel der Stadt Bernstein erinnert. In dieser Zeit gehörte das Land Bernstein noch zu Pommern, gelangte aber nach dem Kriege Bogislaws IV. mit den Markgrafen (1280) an Brandenburg. Infolge dessen scheint das Geschlecht Behr diesen Hinterpommerschen Besitz aufgegeben, und bei seiner Rückkehr in die Grafschaft Gützkow, an das G. Wedel abgetreten zu haben, welches von 1293—1350 urk. als Besitzer von Bernstein genannt wird. In der Folge kam Bernstein jedoch an Pommern zurück, indem Markgraf Waldemar dasselbe (1315, Aug. 27) für 7000 M. S. an Herz. Otto I. von Stettin veräußerte, welcher während der im Reich und in der Mark unter Ludwig von Baiern (1328—47) herrschenden Unruhen, um sich gegen den Kaiser zu sichern, nicht nur sich und seinen Sohn Barnim III., sondern auch die unter seiner Vormundschaft stehenden Wolgaster Herzoge, Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V., am 13. März 1331 vom Pabste Johannes XXII. mit ganz Pommern, u. A. auch mit „Berensten cum castro", belehnen ließ. Bernstein gehörte dann (1348, Juni 12) zum Leibgedinge[10]) von Agnes, der Gattin Barnims III. von Stettin, und blieb bis zum Stettiner Erbfolgestreit (1464 ff.) im dauernden Besitz Pommerns; in den darauf folgenden Kriegen wurde es jedoch aufs Neue streitig, leistete (1469, März 7—19) an Brandenburg die Huldigung, wurde dann (1476—78) von Bogislaw X. wieder besetzt, und von Albrecht Achilles zurückerobert, bis es endlich (1479, Juni 26) für immer an Brandenburg zurückfiel und mit der Neumark vereinigt blieb. Nach diesem Kriegsunglücke und Landverluste mochte die Erinnerung an Bernstein und dessen Wappen am

---

[10]) Sell, Pom. Gesch. II, S. 32; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 379, wo das Datum „4. Juni 1348 (II Jd. Jun.)" in „12. Juni 1348" zu berichtigen ist. Riedel, Cod. Dipl. Brand. B, Theil V, No. MDCCCLXXXIII, „Die Bernsteinsschen, die gehuldiget haben — fecerunt omagia in Costrin in die S. Thome de Aq. a. LXIX — Desse nageschreven Bernsteinische man hebben huldigt to Bernstein am Sondage Judica anno LXIX" (1469); Raumer, die Neumark, S. 28, 103.

Pom. Hofe eine peinliche sein, infolge dessen man das oft genannte Emblem von Bernstein, den wachsenden silbernen Greifen über geschachtem Felde, auf Wolgast, und den schwarzen Wolgaster Greifen auf Barth übertrug.

10. Feld: Blutfahne (Regalien-Schild).

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 341, m. Abb.)

Vexillum sanguineum, seu Imperiale (1530), in den Leichenpredigten (1592—1654) als „Blutfahne von rothem Damast", von Friedeborn, Beschr. Stettins, I, S. 15, aber mit ff. Worten beschrieben:

> „Regalien. Die Blutfahne oder Blutschild ist gantz roht, vnd wird ein jeder Reichs-Fürste zum ersten damit belehnet, demnach der Keyserliche Stuell dreymahl damit vmbrennet ist, vnd ist derselbe ein Zeichen, das ein jeder Fürst, so ihn führen mag, ein Fürst des Heiligen Römischen Reichs genennet wird."

Die Blutfahne oder Königsfahne galt als das Symbol der vom König, resp. Kaiser, dem Vasallen, resp. Landesherrn übertragenen königlichen Rechte, namentlich der obersten Gerichtsbarkeit, welche in ältester Zeit vom Fürsten[1]) selbst mit seinen Räthen unter dem Königsbann, d. h. unter der Blutfahne, unter freiem Himmel geübt wurde, und später dann an das fürstl. Hofgericht überging. Dieselbe war roth tingirt, ohne specielles Emblem, und erscheint in dieser Weise auch auf der Lubinschen Charte mit einer arabeskenartigen Damascirung, sowie mit einem Helmschmucke, der ähnlich, wie der Bernsteinsche, resp. Wolgaster Schild, einen offenen Adlerflug, vielleicht mit rother Tingirung, zeigt.

Da diese Jura regalia allen Landesherren zustanden, so ließe sich erwarten, daß die Blutfahne, oder der Regalienschild auch in allen fürstlichen Wappen Aufnahme gefunden hätte. Diese Erwartung bestätigt sich jedoch nicht, vielmehr fehlt derselbe in der Mehrzahl der Wappen, und findet sich nur ausnahmsweise im Sächsischen und Anhaltinischen W., wo er ein einzelnes den übrigen an Größe gleiches Feld ausfüllt, sowie im Branden-

[1]) Kosegarten, PGD. I, S. 251, 342 ff.

burgschen und Hohenloheschen W., wo er die ganze Breite des W. einnimt, und den oberen pfahlweise an einander gereihten Feldern als Schildesfuß [2]) dient. Aus dieser seltenen Anwendung scheint hervorzugehen, daß man die Aufnahme des Regalienschildes in das Wappen nicht für nothwendig hielt, und dieser Umstand macht es erklärlich, daß derselbe im Pommerschen Wappen bald fehlt, bald als zehntes Feld, unterhalb des 8. Gützkowschen Feldes, theils in halbrunder, theils in geschweifter, ausgezackter Gestalt aufgenommen worden ist. Zu der ersten Art, wo der Regalienschild fehlt, gehören die Wappen v. 1551 (Taf. I), a. d. Croyteppich (1554), a. d. Rectormantel (1619), und auf der Glocke im Hl. Geisthospital in Gr., v. J. 1623, sowie in der Leichenpredigt Joh. Friedrichs (1600), und auf den Siegeln, welche die Pom. Herzoge als Bischöfe von Cammin führten, auf welchen an 5. Stelle, oberhalb des Rügischen Schildes, ein Feld mit dem bischöflichen Kreuze, eingefügt wurde. Zu der zweiten Art gehören die W. in den Kirchenordnungen (1565, 1690), in der Barther Bibel (1588), in den Leichenpredigten Ernst Ludwigs (1592) und Georgs III. (1617), in Cramers Kirchenchronicon (1628), in der Hofgerichtsordnung (1673), auf dem Majestäts-Siegel Philipps II., und der Mehrzahl der übrigen herz. Siegel. Auf dem neunschildigen Wappen auf der Lubinschen Charte nimt dagegen, ebenso wie im Brand. Preussischen W., der Regalienschild die ganze Breite des W. ein, und dient den oberen 9 Feldern als Schildesfuß.

Von diesem Regalienschilde, oder dieser Blutfahne sind drei andere Fahnen zu unterscheiden, von denen zwei: die kaiserliche Reichshoffahne und die Reichssturmfahne, dem Deutschen Reiche angehören, die dritte aber eine specifisch Pommersche ist, und den Namen die Pom. Hoffahne führt. Alle drei sind häufig unter einander verwechselt und bedürfen daher einer genaueren Besprechung.

---

[2]) Vgl. Tyroffsches WB.; Durchl. Welt I, S. 195, 210, IV, S. 39, 83, 223; Albrecht, Münzen, Siegel und Wappen des H. Hohenlohe, m. Abb., 1865, 3. Abth. ü. d. Wappen, v. F. Hohenlohe, Tafel VI.

Die kaiserliche Reichshoffahne.

Die Bedeutung der beiden Reichsfahnen und der herz. Pom. Hoffahne hängt mit der Deutschen Lehnsfolge und der Kriegsverfaßung zusammen, welche den Namen „Herschilt" führte. Mit diesem Worte [3]) bezeichnete man einerseits die ritterschaftliche Würde und Kriegstüchtigkeit und das Recht, diesem Stande anzugehören, andererseits die Heeresfolge, welche die Ritterschaft theils persönlich leistete, theils an Rossen und Reisigen zu stellen verpflichtet war. Zu dieser Lehns- und Heeresfolge (Herschilt) gehören: 1) der König, mit seiner unmittelbaren Umgebung, 2) die geistlichen Fürsten, 3) die weltlichen Fürsten, d. h. Herzoge und Grafen, 4) die reichsunmittelbaren Freiherren, als kaiserliche Vasallen, 5) die fürstlichen Vasallen oder Mittelfreien, 6) die fürstl. Dienstmannen und Ministerialen, aus denen später der sog. niedere Adel entstand, 7) alle legitimen Freien. Obwohl nun diese alte Kriegsverfaßung infolge der Söldnerheere und geworbenen Truppen allmählich ihre wesentliche Bedeutung verlor, so blieben doch im XVI.—XVII. Jahrhundert noch manche Reste derselben bestehen, u. A. die kaiserliche Hoffahne, d. h. eine Vereinigung der den Kaiser umgebenden Ritterschaft und seines Hofstaates zu einem militairischen Corps, einer Art Garde, entsprechend der oben genannten 1. Abth. des Herschildes, welche als Feldzeichen ein längliches, viereckiges, in zwei Spitzen auslaufendes Fahnentuch, von rother Farbe, ohne bestimmtes Emblem,

---

[3]) Vgl. Homeyer, Gl. z. Sachsenspiegel I, 3, 2; Schiller und Lübben, WB. s. v. herschilt; Ficker, ü. d. Heerschild, S. 140 ff. Fürst Hohenlohe, Bem. zu Stälins Gesch. Württembergs, 1882; Cod. Pom. Dipl., No. 400 (1248), No. 472 (1252); Pom. Urk. Buch, No. 610 (1255), No. 1221 (1281), nach welchen das Kl. Eldena befreit wird „ab omni iure advocatie, communis placiti et expeditionis, et etiam ab illo iure, quod Herschilt dicitur". Was Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 42, und Hasselbach in der Anm. zum Cod. Pom. Dipl. S. 285, über den Herschild bemerken, entspricht nicht den Angaben des Sachsenspiegels, und bedarf der Berichtigung. Die Ausrüstung des Ritters, resp. Knappen bestand im Hergewede, Herwede (Vgl. Schiller-Lübben WB. s. v.), welche in Greifswald noch i. J. 1576 Erwähnung findet. Vgl. das Krullsche Test., Beitr. z. Gesch. Greifswalds 4. Forts. S. 89.

beſaß. Das Amt eines Kaiſerlichen Fähnrichs (Vexillifer Caesaris), welcher dieſes Feldzeichen im Kriege trug, vertraute nun der Kaiſer Maximilian II. im Türkiſchen Feldzuge (1566) dem Herzoge Joh. Friedrich von Pommern, welcher dasſelbe auch mit Ruhm und Auszeichnung in Ungarn führte. Infolge deſſen wurde dann die betr. Fahne als Zeichen kaiſerlicher Gunſt dem Herzoge als Geſchenk verliehn, und findet ſich nach dem Tode Joh. Friedrichs (1600) mit den Worten „Das Feltzeichen, daß mein gn. Fürſt vnd Herr in Ungarn gefuerett“ in deſſen Nachlaß verzeichnet[4]). Aus dieſem Umſtande erhellt, daß man in Pommern hohen Werth auf die kaiſerliche Auszeichnung legte, und in dieſem Sinne läßt es ſich demnach leicht erklären, daß man, bei der Deutung des Regalienſchildes, die Blutfahne, das Zeichen der dauernden allgemeinen herzoglichen Hoheitsrechte, mit dem Symbol der vorübergehenden Würde Joh. Friedrichs, als Trägers der Reichshoffahne, verwechſelte. Schon der Canzler Rammin bemerkt in ſeinem Schreiben an den Herzog Ernſt Ludwig (1588):

> „Die Fahne, ſo E. F. G. Herr Bruder, Herzog Joh. Friederich — — im Ungariſchen Zuge geführet, betreffend, werde ich berichtet, daß es des Reiches Hof-Fahne geweſen.“,

und ſcheint demnach die Bedeutung des ſeit Jahrhunderten geführten Regalienſchildes vergeßen, und denſelben mit der erſt ſeit 1566 an Joh. Friedrich verliehenen Reichshoffahne identificirt zu haben. Ganz deutlich geht aber dieſe Verwechſelung aus Marſtallers Wappengedicht v. 1591 hervor, wo es heißt:

> Vltima vexilli quae subsunt signa cruenti
> Caesaris auspicio, Jan-Friderice, paras —,

ſowie aus den Gedächtnisreden auf den Tod des Herz. Ernſt Ludwig von Dr. Chriſtian Schwarz (1592) und des Herz. Joh. Friedrich von Daniel Caeſar (1600), denen zufolge der

---

[4]) v. Bohlen, Perſonalien und Leichen-Proceſſionen, S. 119; A. G. Schwarz, Lehnshiſtorie, S. 839; Vgl. die ausführliche gründliche Schrift von Julius Müller, Herz. Joh. Friedrich v. Pom. und die Reichs-Hoffahne v. 1566 in den Baltiſchen Studien, XLII, S. 49—200, S. 181.

Kaiser dem Herzoge erlaubt hätte, die im Türkenkriege (1566) getragene Blutfahne (vexillum cruentum — vex. sanguineum) dem Pommerschen Wappen als neue Zier hinzuzufügen[5]), eine Auffaßung, welcher auch Kosegarten, PGD. I, S. 329, 343 zugestimmt hat. Diese Ansicht widerlegt und den Unterschied zwischen der Blut- und Hof-Fahne sicher bestimmt zu haben, ist das Verdienst von Julius Müller, in seiner ausführlichen und gründlichen Abh. in den Balt. Studien, XLII, S. 49—200, als deren Resultat (S. 199) der Vfr. die Behauptung aufstellt, daß die Pom. Herzoge berechtigt gewesen wären, zwei rothe Felder im Wappen zu führen. Zu dieser Doppelstellung ist es jedoch in den uns bekannten her. Denkmälern nicht gekommen, wohl aber ist es möglich, daß in ähnlicher Weise, wie im fünfschildigen Wappen ein Greifenbild mehrere Länder vertrat, auch im neunschildigen Wappen ein rothes Feld für zwei Fahnen gelten konnte.

Die Reichssturmfahne.

Neben der kaiserlichen Hoffahne gab es noch eine zweite, welche den Namen „Reichssturmfahne" besaß, und anscheinend als Feldzeichen der übrigen Abtheilungen des Herschildes diente. Das Amt, diese Fahne zu tragen, und die Würde eines Reichsbannerträgers wurde gleichfalls vom Kaiser verliehn, und war am Anfang des XIV. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Grüningen u. Landau[6]), welche ebenso, wie die Gr. v. Württem-

---

[5]) Über den fürstl. Rath Dr. j. u. Christ. Schwarz, einen Sohn des Greifsw. Rathsherrn Peter Schwarz (1545—76) aus der Ehe mit Dor. Schmiterlow, vgl. Gesterding, 1. Forts. z. G. Greifsw., S. 181, 182; über Dan. Cäsar, Rector in Stettin, Balt. Stud. XLII, S. 165. Jul. Müller bezeichnet (Balt. Stud. XLII, S. 143) Christian Schwarz, den er vielleicht mit Alb. Georg Schwarz verwechselt, irrthümlich als „Greifswalder Professor", derselbe war aber fürstl. Rath.

[6]) Vgl. über Geschlecht und Wappen der Grafen von Grüningen und Landau die Wappenrolle von Zürich, No. 88, und Fürst Hohenlohe, Bem. zu Stälins Gesch. Württembergs, 1882, sowie Merian, top. Sueviae, 1643, S. 85, wo die nördlich von Stuttgart belegene Stadt abwechselnd Gröningen u. Markt-Gröningen, Marggröningen u. Markgröningen benannt ist.

berg, drei schwarze Hirschstangen im goldenen Felde führten; dann gelangte es, nebst Burg und Stadt Grüningen, an den Grafen Conrad v. Schlüsselburg, und von diesem (1336) durch Kauf an seinen Schwager, den Grafen Ulrich III. v. Württemberg (1325—44), mit dessen Hause das Amt eines Reichsbannerträgers erblich verbunden blieb. Nachdem der letztere dann (1342) von dem Deutschen Kaiser Ludwig von Baiern die förmliche Belehnung mit der Reichssturmfahne, und seine Nachfolger später (1495) die herzogliche Würde empfangen hatten, nahmen dieselben daher, außer den Hirschstangen von Württemberg, dem schwarzgolden gerauteten Schilde von Teck, und den goldenen Fischen von Mömpelgard (Montbéliard), auch noch im 3. resp. 4. blauen Felde des herzoglichen Wappens, das Emblem jenes von ihnen bekleideten Amtes eines Reichs-Sturmfähnrichs, oder Reichsbannerträgers[7]) auf, d. h. eine schrägrechts gestellte, halb zusammengerollte Fahne, auf deren goldenem Grunde der einfache[8]) schwarze Reichsadler dargestellt ist; in welcher Form das Banner auch in das churfürstliche und königliche W. Württembergs (jedoch in veränderter Stellung der Felder) übergegangen ist. Auch tragen die beiden Schildhalter des königlichen W., jeder eine Fahne mit einem einfachen schwarzen Reichsadler im goldenen Felde. Da nun aber das Württembergsche Haus erst seit d. J. 1495 die herzogliche Würde empfing, letztere aber den Pommern schon, seit ihrer Belehnung durch Kaiser Friedrich I. (1181), zustand, so erhob sich zwischen beiden ein wiederholter Streit über die Rangordnung auf den Reichstagen, indem Württemberg

---

[7]) Grote, Stammtafeln, Leipzig, Hahn, 1877, S. 101, 336; Durchl. Welt, IV, S. 126, 132; Tyroffsches WB. II, Taf. 228, 229, Taf. III; Ed. v. Schmidt, Wappen reg. Fürsten, 1869, S. 128—132.

[8]) Daß man den einfachen Adler im Württ. Wap. darstellte, obwohl zur Zeit, als man die betr. Fahne aufnahm (1495), schon der Doppeladler als Reichswappen galt, ist ein Beweis dafür, daß i. J. 1336, als die betr. Würde an W. gelangte, noch der einfache Adler als Reichswappen bekannt war. Ohne Rücksicht auf die dadurch entstehende Abweichung, anscheinend nur aus Achtung vor dem herkömmlichen Emblem, behielt man das einfache Wappenthier in der Reichsfahne bei.

den Pom. Herzogen, als Lehnsträgern von Brandenburg, trotz ihres älteren Herzogtitels, einen geringeren Rang [9]) zuschrieb. Dieser Streit wurde noch vermehrt, als der Kaiser den Pommerschen Herzog Joh. Friedrich zum Träger der kais. Hoffahne bestimmte, und diese Würde, dem kaiserlichen Wunsche entgegen, auch von dem Herzog Christoph v. Württemberg beansprucht wurde, anscheinend, weil er, ohne Kenntnis der alten Bestimmungen des oben erw. Herschildes, die von seinem Hause getragene Reichs-Sturmfahne mit der kaiserlichen Hof-Fahne identificirte. Christoph mußte jedoch seinen Anspruch aufgeben, da man ihm nachweisen konnte, daß es sich um zwei ganz verschiedene Banner und Würden handele. Ein ähnlicher Streitfall wiederholte sich dann unter Eberhard Ludwig (1677—1733), als Ernst August von Hannover, bei seiner Erhebung zum Churfürsten (1692), die Würde eines Reichsfahnenträgers [10]) beanspruchte, dem entgegen sich Württemberg auf sein altes seit d. J. 1336—42 erworbenes Recht berief, und anscheinend auch dasselbe behauptete, da in dem Wappen des Churfürsten v. Hannover keine Fahne, sondern die kaiserliche Krone als churfürstliches Emblem Aufnahme gefunden hat. In den betr. Streitschriften wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die i. J. 1566 dem Herz. Joh. Friedrich v. Pommern verliehene Fahne nicht die formale Reichsfahne

---

[9]) Kosegarten, Cod. Pom. Dipl. S. 121; Klempin, Pom. Urk. Buch, S. 60; Rachfahl, Stett. Erbfolgestreit, S. 47, Anm. 4; Zickermann, Begründung des Brand. Pom. Lehnsverhältnisses, S. 18. Vgl. Julius Müller a. a. O., Balt. Studien, XLII, S. 65—85, S. 123.

[10]) Vgl. die Streitschriften zwischen Württemberg und Hannover bei Jul. Müller a. a. O. in den Balt. Studien XLII, S. 163, 164. Daß man aber über die Wahl des Emblems, ob es eine Fahne, oder eine Krone darstellen sollte, zweifelhaft war, ergibt sich daraus, daß man in der Abb. des Churf. Hann. Wappens (Durchl. Welt, S. 236) das betr. Feld leer ließ, und im Text bemerkte „8) Ein leerer Mittelschild, darauf künftig das Zeichen der Churwürde soll vorgestellt werden." Auf einer anderen Darstellung des Kaisers, mit 8 Churfürsten, trägt Sachsen das Schwert, Brandenburg das Scepter, Pfalz die Krone, Baiern den Reichsapfel, und „Chur Braunschweig-Lüneburg" das Reichsbanner, welches jedoch keinen Adler, sondern eine horizontale Schraffirung zeigt.

mit dem Adler, sondern eine besondere Hoffahne gewesen sei. Von beiden ist nun noch eine dritte, die Herzogliche Pommersche Hoffahne zu unterscheiden.

Die Herz. Pom. Hoffahne.

Nach der oben S. 88 mitgetheilten Anordnung des Sachsenspiegels über die Gliederung der Lehns- und Heerfolge oder des Herschildes, gehörte in Pommern der Bischof v. Cammin und die Äbte des Landes zum zweiten, der Herzog selbst aber zum dritten Herschilde; den fünften[1]) bildeten die gräflichen Vasallen des Herzogs, d. h. die Grafen von Gützkow, die Grafen von Eberstein und Naugard, die Swenzonen oder die Grafen von Neuenburg, der Heermeister von Sonnenburg und Comptur von Wildenbruch, sowie nach dem Aussterben des Rüg. Fürstenhauses auch die Herren von Gristow und die Freiherren (barones) v. Putbus, welche (1727) in den Reichsgrafen- und (1807) in den Fürstenstand erhoben wurden; zu dem sechsten und siebenten gehörten endlich die Dienstmannen des Herzogs, oder die Pom. Ritterschaft, welche durch 348 Wappen auf der Lubinschen Charte vertreten ist, sowie die fürstl. Räthe und andere freie Unterthanen; ein Theil derselben war früher im Dienste der Grafen von Gützkow, ging aber nach deren Aussterben (1359—78), ebenso wie die Rügische Ritterschaft (1325), bei den Pom. Herzogen zu Lehn. Zwei der größeren Vasallen, die Herren von Gristow, und die Nachkommen der Swenzonen, die Putkamer, wurden gleichfalls im Laufe der Zeit Mitglieder der herzoglichen Mannschaft.

Nachdem sich jedoch in Pommern der Reichthum der Klöster und Städte, und erklärlicher Weise auch deren Einfluß bedeutend vermehrt hatte, wurde die alte Lehns- und Kriegsverfaßung wesentlich durch die Machtentfaltung der Pommerschen Stände

---

[1]) Da keine reichsunmittelbaren Vasallen in Pommern vorkommen, so hat dasselbe an dem vierten Herschilde keinen Antheil. Vgl. die Wappen der großen Vasallen auf der Lubinschen Charte, wo sie den alphabetisch geordneten Wappen der Ritterschaft vorangehen, sowie Bagmihls, PWB. Reg. Über den Heermeister von Sonnenburg und Comptur von Wildenbruch vgl. A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 463, 744, 757, 763—4, 892.

verändert, die schon beim Rostocker Landfrieden (1283) und noch mehr bei der Landestheilung (1295) hervortrat, und i. J. 1372 schon in der bleibenden Gliederung „Prälaten, Mannen und Städte" geordnet [2]) erscheint, welche dem zweiten, sechsten und siebenten Herschild entspricht. Bei dieser neuen Einrichtung ging die persönliche Heerfolge, wenn sie auch factisch für die Ritterschaft bestehen blieb, doch gesetzmäßig in eine sachliche über, indem jeder der drei Stände sich zu einer bestimmten Lieferung von Personen, Pferden und Rüstzeug verpflichtete, deren Umfang und Höhe auf den Landtagen vereinbart wurde. Demgemäß stellte, nach der Musterrolle v. 1523, die Geistlichkeit 174 Reiter, 600 Fußgänger und 40 Rüstwagen, mit je 6 Pferden und je 10 Mann Bedienung; die Ritterschaft 1225 Reiter, die Städte 4135 Fußgänger und 700 Reiter, mit Spießen, Hellebarden und Büchsen. Neben dieser von den Pom. Land-Ständen unterhaltenen Heeresfolge bestand jedoch noch, einerseits zur Vertheidigung der Landesgrenzen (ad defensionem terre generalem) eine meistens von der bäuerlichen Bevölkerung gestellte Landwehr [3]), andererseits anscheinend hervorgegangen aus der Gliederung des Herschildes, und nach dem Vorbilde des Kaisers und

---

[2]) Vgl. über die ältere und spätere Heeresfolge, und Befreiung von derselben, Pom. Urk. Buch No. 1096 (1278), 1265—6, 1270 (1283) 1499 (1289), 1877 (1299); Mekl. Urk. Buch, No. 4942 u. Pom. Genealogien, III S. 39—61 (1328), sowie Klempin und Kratz, Städte der Prov. Pommern, S. LV ff. LXII ff., Matrikeln der Pom. Ritterschaft, S. 160—185; Pyl, Beitr. zur Pom. Rechtsgeschichte, H. 2, S. 106. Nach der Urk. v. 1372, Juni 24, gliedern sich die Stände in: 1) Geistlichkeit (de Byscop van Cammyn vnde syne Prelaten, Ebbete), 2) Ritterschaft (Greven, Ryddere, Man), 3) Städte (Stede vnde Borghere); in der Urk. v. 1412, Febr. 5, als: 1) Geistlichkeit (Prelaten), 2) Ritterschaft (Riddere, Knechte, Mannen), 3) Städte (vnde Stede). Nach den Urkunden v. J. 1248—81 war das Kl. Eldena vom Herschilde (a iure, quod Herschilt dicitur) befreit, und blieb, ebenso wie die übrige Geistlichkeit, nur zur Landwehr (defensio terre) verpflichtet.

[3]) Vgl. über die zur Vertheidigung der Landesgrenzen bestimmte Landwehr Pom. Urk. Buch No. 754 (1264), 1172 (1280), 1246 (1282), 1904—5 (1299), sowie Dähnert, Landes-Urkunden I, S. 649, wo im Landtagsabschied v. 12. März 1627 vereinbart ist, daß keine Werbung außer Landes

der kaiserlichen Hoffahne, ein ähnliches aus der Ritterschaft und dem Hofstaat gebildetes militairisches Corps, eine Art Garde, welches der Herzog auf seine eigenen Kosten ausrüstete, und in der Regel im Kriege auch wohl persönlich anführte. Dieses hatte den Namen „Herz. Pom. Hoffahne", und besaß als Feldzeichen eine schwarze Fahne, auf welcher sämtliche 9 Pom. Wappen, nebst dem Regalienschilde oder der Blutfahne, sowie der herzogliche Titel in Farben dargestellt waren. Dieselbe wurde bei den herz. Leichenbegängnissen, im Gegensatz zu der Blutfahne, welche die erste Stelle einnahm, zum Beschluß, nach den 9 Fahnen mit den einzelnen Pom. Wappen, an 11ter Stelle getragen, und enthielt[4]) nach der Angabe der Leichenpredigten der Herzoge Ernst Ludwig (1592), Casimir IX. (1605) und Georg III. (1617) „das ganze Pommersche Wappen". In den anderen Leichenpredigten von Joh. Friedrich (1600) bis Bogislaw XIV. (1654) wird sie dagegen mit ff. Worten beschrieben:

> „Die Eilffte war die Hofffahne, darin alle vorgemelte Wapen oben vnd zur Seiten vnd jedes besonders auff beiden Seiten abgemahlet, auch in Mitten derselbigen mit güldenen Buchstaben an beyden Seiten [der herzogliche Titel] geschrieben" —,

eine Differenz, aus der sich schließen läßt, daß auf dieser Hoffahne bald das neunschildige Wappen, bald die einzelnen Fahnen mit den einzelnen 9 Wappen und der Blutfahne, bald endlich

---

stattfinden solle, sondern die Verstärkung „durch Landvolk aus Städten und Dörfern" beschloßen wird. Im Landtagsabschied v. 7. Dec. 1633 (Dähnert, L. U. Suppl. I, S. 735) wird dagegen bemerkt, daß „die Defensions-Verfassung mit ungeübtem Landvolk nicht wol ins Werk zu bringen sei".

[4]) v. Bohlen, Pers. und Leichen-Processionen, S. 103, 177, 262. Bei der Bestattung Bogislaws XIV. (1654) wird die Hoffahne als 11. Fahne (Bohlen, S. 582) erwähnt, und vorher in den zwischen den herz. Pom. Witwen, Brandenburg und Schweden geführten Verhandlungen, betr. die herz. Bestattung (Bohlen, S. 519) ff. beschrieben „4) müßen 11 Fahnen verfertigt werden, alß die Blutfahne von rothem Taffet, eine große schwartze Fahne, daran beide Seiten mit güldenen Buchstaben und den Wapen gemahlet"; (S. 539) wird darüber verhandelt, ob die Hoffahne von Damast oder Taffet hergestellt werden soll, und (S. 542) daß sie als die vornehmste von einem Kön. Schwedischen Deputirten zu tragen ist.

das neun-, resp. zehnschildige W., umgeben von den 10 Fahnen, angebracht war, in welcher Zusammenstellung diese Embleme auf der Lubinschen Charte vorkommen.

Dieses militairische Corps der Herz. Pom. Hoffahne bestand bis zum Aussterben des fürstl. Hauses, demgemäß der letzte Herz. Bogislaw XIV. noch kurz vor seinem Tode, unter dem Einfluß des 30j. Krieges, in den Landtagsabschieden vom 12. März 1627, und v. 10. Juli 1634, einerseits die Stände zur Verstärkung der „Landfolge und der Ritterdienste" ermahnte, andererseits versprach: die Hoffahne auf seine Kosten[5]) zu vermehren, und mit der Landfolge zu vereinigen.

11. Feld: Bisthum Cammin.

(Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 345, m. Abb.)

Das Bisthum Cammin, welches hinsichtlich seines weltlichen Besitzthumes ausnahmsweise auch als ein Herzogthum bezeichnet, und als solches auf dem Constanzer Concil vom Kaiser Sigismund an den Bischof Magnus von Niedersachsen (1410—24) als ein Reichslehn[6]) vergeben wurde, stand gesetzmäßig unter der Lehnsherrschaft der Pom. Herzoge, und wurde in diesem Sinne, nach Einführung der Reformation, als Apanage an die jüngeren Mitglieder des fürstlichen Hauses: Joh. Friedrich (1556—74), Casimir IX. (1574—1602), Franz I. (1602—18), Ulrich (1618—22), Bogislaw XIV. (1623—37) und Ernst Bogislaw v. Croy (1637—50) verliehen, während Philipp Julius v. Pom. Wolgast v. 1623—25 seinem Vetter Bogislaw

---

[5]) Vgl. Dähnert, L. U. I, S. 649; Suppl. I, S. 756; A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 1002, 1034.

[6]) Vgl. v. d. Hardt, Magn. Con. Const. IV, p. 1322; Buck, Ulr. v. Richentals Chron. d. Const. Concils, Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart, CLVIII, S. 108, „Do empfieng lehen herr Magnus, hertzog zu Sachßen, der bischof von Kaminensis, der hett ain hertzogthumb inn, und empfieng das lehen glich als ain layg, wann er richt mit dem schwert"; Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, S. 29. Über den Umfang des bischöflichen Landes und seine letzten Bischöfe vgl. Hanncke, Cöslin u. d. letzten Camminer Bischöfe aus herzoglichem Stamm, Gymn. Progr. Cöslin, 1877; Balt. Stud. XXX, S. 1—56.

XIV. als Coadjutor zur Seite ſtand. Die älteſten Biſchöfe führten runde und ſpitzovale Portrait-Siegel (Vgl. die Abb. im Cod. Pom. Dipl. Taf. G, H; Mekl. UB. No. 799, 2892, 2961), ſpätere, wie Friedrich v. Eickſtedt (1329—43), Johann v. Niederſachſen (1343—72), große ſpitzovale Siegel mit kirchlichen Emblemen und ihrem Familien-Wappen [7]); ſeit der Regierung des Biſchofs Johannes v. Oppeln (1394—98) kommt jedoch auf den Camminer Siegeln, neben dem Fam. Wappen, als Emblem des Bisthums, ein einfaches Griechiſches Kreuz mit gleichen Armen [8]) vor, auf dem ſpitzovalen Siegel Johanns v. Oppeln (1395), neben dem Schleſiſchen Adler; auf dem Wappen des Biſchofs Magnus von Niederſachſen (1410—24), nach den Abb. des Conſt. Concilienbuchs, quadrirt im 1. und 4. Felde, neben dem Sächſ. Rautenkranz im 2. und 3. Felde; auf den Siegeln Henning Ivens (1449—69) und Erasmus Manteuffels (1522—44) neben dem Fam. Wappen; auf den Univ. Sceptern, als Emblem von Barthol. Swave (1544—49), ſowohl in einfacher Form, als quadrirt mit deſſen Fam. Wappen. Auf den Siegeln, welche die Pom. Herzoge als Biſchöfe von Cammin (1556—1637) führten, wird dagegen ein Schild mit dem Griechiſchen Kreuze, als 11. Feld, oberhalb des Rügiſchen Schildes, eingefügt.

---

[7]) Vgl. Mekl. Urk. Buch, No. 2961, 3752, 5299, 5329, 5713 und die Abb. im Familienbuche des Geſchl. v. Eickſtedt, 1860, und Bagmihl, P. WB. IV, S. 64, Taf. XXX.

[8]) Urk. des Demminer Archivs, No. 88, 92; Auf den Abb. der Insignia Episcoporum in Conc. Const. Taf. II iſt, ſtatt des Namens „Magnus", irrthümlicher Weiſe „Friderici Caminensis" geſetzt, wahrſcheinlich infolge einer Verwechſelung mit ſeinem Vorgänger Friedrich von Eickſtedt (1329—43); Koſegarten, Geſch. d. Univ. I, S. 111; II, No. 6, 12, 32, 35, 40, mit Abb. Taf. II, 8; Geſterding, Beitr. z. Geſch. Gr., No. 547; 4te Fortſ. Geſch. der Bukowſch. Stift., S. 78; Reichels Münz-S., IV, 2, S. 217. Von den Münzen der Biſchöfe von Cammin (Dannenberg, Pom. Münzen, S. 39, Taf. I, 51—55; Münzgeſchichte, 1893, S. 36, 71, 116, Taf. VI, No. 164—170, Taf. XIII, No. 330—341; Bahrfeldt, z. Münzk. Pom. 1893, S. 9, m. Abb.) zeigen die älteren das biſchöfl. Bruſtbild, die ſpäteren auf dem Av. einen Greifen, auf dem Rev. ein Kreuz. Auf den Brakteaten findet ſich die Geſtalt und das Bruſtbild des Biſchofs mit Buch, Mitra u. Stäben.

und findet sich in dieser Anordnung auch auf den Münzen Bogislaws XIV., und auf dem Holzschnitt, welcher das Pom. Wappen auf dem Titelblatte in Cramers Pom. Kirch. Chron. (1628) darstellt. Bei dem Leichenbegängnisse Herz. Ulrichs († 1622) wurde dieser Schild als zweite Fahne[9]), als des Stifts Cammin Wappen, getragen, und hinsichtlich seiner Farben, als ein silbernes Kreuz im rothen Felde, beschrieben. Auf der Lubinschen Charte, auf welcher das Camminsche Wappen, mit der Inschrift „Episc. Camin.", an erster Stelle die Reihe der 354 Pom. Insignia eröffnet, liegt dagegen das silberne Kreuz über einem kleinen blauen Schilde, eine Darstellung, welche ebenso, wie die Angabe von Grote, Stammtafeln, S. 515, daß das Camminsche Wappen ein rothes Kreuz im silbernen Felde enthalte, auf einem Irrthum zu beruhen scheint. Auf der Lubinschen Charte finden sich auch über dem Schilde der Bischofshut und zwei gekreuzte Bischofsstäbe dargestellt, welche auch, bei der Bestattung Bogislaws XIV, hinter den Fahnen getragen wurden. Bei der Theilung Pommerns zwischen Schweden und Brandenburg, nach dem Westphälischen Frieden, gelangte das Bisthum Cammin an Brandenburg, und wurde i. J. 1669 (S. oben S. 3, 6) in ein Fürstenthum[10]) verwandelt. Infolge dessen wurde auch das Emblem desselben, das silberne Kreuz im rothen Felde, in das Brand. und Preussische Wappen übertragen, erhielt aber seitdem die Form eines Anker- oder Tatzen-Kreuzes.

---

[9]) v. Bohlen, Pers. und Leichen-Proc. S. 392. In den Verh. über Bogislaws XIV. Begräbnis wird (S. 524) bemerkt, daß außer der Blutfahne und der Hoffahne, und den 9 Fahnen mit den Pom. Wappen, noch eine 12te Fahne mit dem Wappen des Bisthums Cammin geführt werden müsse, in der Beschreibung der Bestattung (S. 581 ff.) werden jedoch nur die anderen 11 Fahnen aufgezählt, dagegen (S. 583) erwähnt, daß hinter diesen Fahnen der Bischofshut, der Bischofsstab und das Stiftische oder Bischöfliche Siegel getragen wurden.

[10]) Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. LXXXVI; A. G. Schwartz, Lehnshistorie, S. 1203; Durchl. Welt, S. 212; Tyroffsches WB.; Ed. v. Schmidt, Wappen reg. Fürsten, S. 9. Vgl. die Abb. des Anker- und Tatzen-Kreuzes bei Querfurth, Heraldische Terminologie, 1872, S. 5, 155; Sacken, Katech. der Heraldik, 1893, S. 84.

Helme, Helmdecken und Schildhalter

des Pommerſchen Wappens und Pommerſche Landesfarben.

(Koſegarten, Pom. Geſch. Denkm. I, S. 330, m. Abb.)

Mit der Einführung des neunſchildigen Wappens ging auch die Anwendung der drei Helme und der Schildhalter parallel, von welcher nur ſeltene Ausnahmen ſtattfinden, u. A. beim Siegelringe[1]) des Herzogs Georg I. († 1531), der nur einen H. zeigt, und bei Herzog Franz (1612) auf einem biſchöflichen Siegel, ſowie in Merians Topographie, wo Helme und Schildhalter fehlen. In dem Schreiben des Canzlers Rammin (1588) werden aber die Helme und Schildhalter ſchon im Allgemeinen erwähnt, und von Micrälius APP. B. VI, S. 303, genauer beſchrieben, namentlich die letzteren als zwei Rieſen oder wilde Männer, mit Keulen bewaffnet, und um die Hüften mit Eichenlaub, als einem Gürtel, umgeben, welche die beiden zur rechten und linken Seite ſtehenden Helme auf ihren Häuptern tragen, während der mittlere Helm, mit Krone und Herzogshut, über dem 2. Felde des neunſchildigen Wappens ſteht. Die Schildhalter, welche von Rammin als Symbol der früheren heidniſchen[2]) Zeit gedeutet werden, ſind jedoch wahrſcheinlich nur einer heraldiſchen Sitte der Renaiſſance entſprungen, wie ſich namentlich daraus ſchließen läßt, daß ſie einerſeits auf den wichtigſten Denkmälern, wie dem Wappen v. 1551 (Taf. I), und dem Croyteppich v. 1554 fehlen, und von Marſtaller und Friedeborn nicht beſchrieben werden, andererſeits aber durch andere Embleme vertreten ſind, wie auf dem Siegel des Herz. Georg I. (1524) durch Löwe und Greif, und auf dem Siegel ſeines Sohnes Philipp I. (1540) durch zwei Greifen, während das gemeinſchaftliche Siegel der fünf Söhne Philipps I. (1567) ohne Schildhalter ausgeführt iſt.

---

[1]) Beitr. z. Geſch. Greifsw. 4. Fortſ., G. d. Buk. Stift. S. 83, 118.

[2]) Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 97; v. Sacken, her. Kat., S. 132, 133. Auf den Braunſchweig-Lüneburgſchen, reſp. Hannoverſchen Münzen findet ſich die Geſtalt des Wilden Mannes, anſcheinend mit Bezug auf die Bergwerks-Stadt Wildemann bei Clausthal. Vgl. die betr. Urk. bei Geſterding, Beitr. z. Geſch. Gr., No. 517 (1524), 549 (1540), 607a (1567).

Von den drei Helmen zeigt der mittlere, den Beschreibungen bei Friedeborn und bei Bogislaws XIV. Bestattung [3]) ntsprechend, auf den bildlichen Denkmälern einen flachen Herzogshut, mit Hermelinbesatz, Krone und Pfauenfederbusch, der auf dem Wappen v. 1551, und dem Croyteppich sehr genau in Relief und Gewebe ausgeführt ist, und gilt, abgesehen von Friedeborns Angabe, für das Herzogthum Stettin. Der erste Helm mit dem, nach Friedeborn und Micrälius, angeblich heidnischen spitzen Fürstenhut (Vgl. oben S. 24—26; 45—47) gilt dagegen für Pommern, und der dritte, sofern er, wie auf der Mehrzahl der bildlichen Denkmäler, mit den sog. Lilienstangen geziert ist, für das Fürstenthum Rügen [4]), sofern er aber, wie auf dem Wappen v. 1551 (Taf. I) mit dem Adlerflug von Wolgast (Bernstein, S. ob. S. 79; 86) oder der Blutfahne geziert ist, für Wolgast. Nach dieser Anordnung bestimmt sich auch die Farbe der Helmdecken, welche in dem Wappen v. 1551 (Taf. I) und auf dem Croyteppich (1554) in reichem Renaissancestil ausgeführt sind. Demgemäß zeigt der 1. Pommersche Helm, entsprechend seinem Schildfelde mit dem rothen Greif auf silbernem Grunde, die Helmdecken in Roth-Silber, und der 2. Stettiner Helm, entsprechend dem rothen gekrönten Greif im blauen Felde, die Helmdecken in Roth-Blau. Der 3. Helm endlich, sofern er den Rügischen Helmschmuck trägt, zeigt, entsprechend dem schwarzen Löwen, über dem Mauergiebel, im goldenen Felde, einen flachen Wulst mit Helmdecken in Schwarz-Gold; sofern er aber für Wolgast gilt, entsprechend dem wachsenden silbernen Greifen, im rothen Felde, über dem Schach aus Blau und Gold, Wulst und Helmdecken, rechts in Silber-Roth, links in Blau-Gold. In der oben beschriebenen Form sind der Pommersche und der Stettiner Helm, sowie die beiden wilden Männer, als Schild-

[3]) Friedeborn, Beschr. Stettins I, S. 13; v. Bohlen, Pers. und Leich. Proc., S. 583.

[4]) Abweichend von dieser gewöhnlichen Anordnung ist auf der Glocke des Hl. Geist-Hospitals in Greifswald im Pom. Wappen v. 1623 (S. oben S. 37 ff.) der Rüg. Helmschmuck auf dem 1. Helme, der Pom. spitze Fürstenhut dagegen auf dem 3. Helme dargestellt.

halter auch in das Churfürstl. Brandenburgsche [5]) Wappen übergegangen, letztere auch in das Kön. Preussische Wappen. Von den Farben der Wappenschilde und Helmdecken sind die Pom. Landesfarben oder Hoffarben zu unterscheiden, welche in den Verhandlungen über die Bestattung Bogislaws XIV., für Vorpommern als Weiß-Roth, für Hinterpommern aber als Gelb-Roth bezeichnet [6]) werden. Dem entsprechend sind unter Bogislaw XIV. die Siegelschnüre der Urkunden aus gelben und rothen Seidenfäden geflochten, während die Schnüre der älteren Urk. des Gr. Arch. abwechselnd bald rothe, bald grüne Seide enthalten.

Die Entwicklung des Pommerschen Wappens

im Zusammenhang

mit den Pommerschen Landestheilungen.

Ursprung des Pom. Fürstengeschlechts.

Ältere und neuere Schriftsteller haben versucht, die Genealogie des Pom. Fürstenhauses mit einem Stammvater zu beginnen, welcher den Namen Swantibor führt, — u. A. Kantzow, h. v. Medem, S. 48, h. v. Kosegarten I, S. 62, 69, Val. v. Eichstedt, h. v. Balthasar, S. 14, Cramer, Kirch. Chron. I, c. 27; II, c. 2; Micrälius, II, c. 60; Schwarz, Lehnshistorie, S. 66, Sell, Pom. Gesch. I, S. 104, deren Berichte der Polnischen Chronik von Martinus Gallus entnommen, und noch durch ältere völlig unhaltbare, bis zu Karl d. Gr. hinaufreichende Daten vermehrt sind. Auch auf der Lubinschen Charte wird der Pom. Stammbaum bis auf „Swantiborus, Princeps Pomeranorum

[5]) Durchl. Welt, S. 210—213; Tyroffsches WB. I; E. v. Schmidt, Wappen reg. Fürsten, S. 10, 13, 15.

[6]) Vgl. Bohlen, Pers. und Leich. Proc., S. 538 „Die Federn müßen Gelb, Roth vnd Weiß sein, weiln die Hinter-Pommerische Hertzogen vor Alters Gelb vnd Roth, die Vorpommern aber Weiß vnd Roth geführet."

Sclavorum Wandalorum, ethnicus, armis terribilis, magnis cum Polono bellis gestis, mortuus est A. C. 1107" zurückgeführt, und als dessen Vorfahr vom Canzler Rammin und Friedeborn, bei Beschreibung des Pom. Wappens, ein Herzog Barnim genannt, welcher unter K. Heinrich I. (919—936), bei einem Turnier in Magdeburg, einen mit Pfauenfedern gezierten Helm getragen habe.

Die Unhaltbarkeit dieser Nachrichten ist jedoch mit großer Gründlichkeit, namentlich von Kanngießer, Geschichte von Pommern, 1824, S. 374 ff. und von Barthold, Pom. Gesch. I, 1839, S. 424—438, sowie im Cod. Pom. Dipl. S. 161, nachgewiesen, und gezeigt, wie jener angebliche Ahnherr auf einer Verschmelzung zweier Personen beruht, d. h. eines Polnischen Agnaten und Vasallen Swantibor, der in Pommern gefangen und von dem Poln. Herz. Boleslaw III. befreit wurde, und eines Pommerschen nicht mit Namen bezeichneten Herzogs (dux Pomeranus), welcher nach Martinus Gallus (1105) im Pom. Polnischen Kriege, bei der Belagerung von Colberg die Flucht ergriff, dessen Persönlichkeit jedoch schon von Gebhardi, Pom. Gesch. (Welthistorie, LII, S. 56) mit Wartislaw I., dem ältesten urk. sicher bezeugten Pom. Herzoge [7]), von Quandt (Urgeschichte der Pomoranen, Balt. Stud. XXII, S. 152) aber mit dessen Vater identificirt wird. Begünstigt wurde jener Irrthum auch durch das Zusammentreffen, daß ein Vetter des

---

[7]) Die ältere Geschichtsschreibung vereinigte die von dem Polnischen Chronisten Martinus Gallus, h. v. Bandtke, p. 191, bei der Belagerung von Colberg (1105) erwähnte Persönlichkeit „Ipse dux etiam Pomoranus (wahrscheinlich Wartislaw I., † 1136), illis [Polonis] advenientibus, intus (in Colberg) erat, timensque totum exercitum advenire, per aliam portam effugerat.", mit der von Mart. Gallus, p. 193, genannten anderen Person „Hujus vero expeditionis [Polonorum contra Pomoranos] Swantobor, eius [Boleslai ducis Pol.] consanguineus, causam excitavit" zu einer und derselben Person, während beide zu trennen sind, und zwar in der Weise, daß man den „dux Pomoranus" mit Wartislaw I. v. Westpommern, oder dessen Vater identificirt, den Verwandten des Polenherzogs Boleslaw III. (1102—39) „Swantobor" aber als Ahnherr des Ostpommerschen oder

reg. Herz. Wartislaws I., welcher i. J. 1173 das Kl. Colbatz begründete, denselben Namen „Wartislaw", mit dem Zusatz „Swantiboriz", d. h. Swantibors Sohn, führte. Infolge dessen wurden beide verwechselt, und der regierende Herzog Wartislaw I., als Sohn Swantibors, angesehen, während letzterer wahrscheinlich ein Bruder des Herzogs ist, von dem der Klosterstifter Wartislaw II., Swantiboriz, abstammt. Auffallen mußte jedoch den Anhängern der Hypothese vom Ahnherrn Swantibor der Umstand, daß unter den Nachkommen Wartislaws I. niemals die fast überall geübte Sitte beobachtet wurde, den großväterlichen Namen an den Enkeln zu wiederholen, vielmehr findet sich derselbe erst im VII., X. und XII. Gliede, und nur dreimal, und zwar im XV. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo man denselben vielleicht aus antiquarischem Interesse, auf den Rath eines archivkundigen Gelehrten, wieder hervorsuchte. Endlich ist auch darauf Gewicht zu legen, daß Bugenhagen, der am meisten kritisch geschulte Pom. Historiograph, den ang. Ahnherrn Swantibor übergeht, und die Genealogie des Pom. Hauses (Vgl. Pomerania ed. J. H. Balthasar, p. 120, sowie die Stammtafel „Genealogia ducum Pomeraniae") mit den Worten „Wartislaum fuisse primum" beginnen läßt.

Ein neuer Versuch, das Dunkel der Pom. Herkunft zu enthüllen, erschien (Mekl. Jahrbücher, XIII, 1848, S. 1—55) von Dr. W. G. Beyer „König Kruto und sein Geschlecht", in welcher Schrift der Vfr. nicht nur den Pom. Herzog Wartislaw I. und seine Brüder, sondern auch die Rüg. Fürsten, und Niklot, den Stammvater des Meklenburgischen Hauses, auf den König Kruto (1066—93), den Sohn des Grinus, zurückführt. Da

---

Pomerellischen Hauses, und Urgroßvater von Sambor I. und Mestwin I auffaßt. (Vgl. Quandt, Ostpommern, Balt. Stud. XVI, 2, S. 69, m. d. Stammtafel, u. XXII, 152, 157, u. u. S. 106 ff.). Schon Kantzow (Vgl. Cod. Pom. Dipl. S. 162) hatte ursprünglich das Richtige getroffen, und dem ungenannten „dux Pomoranus" den Namen „Wartislaw" gegeben, hatte dann aber seine Meinung gewechselt, und statt dessen zuerst „Bugslaff", und endlich „Swantebor" corrigirt.

Beyers Hypotheſe jedoch weſentlich auf den Angaben der Knytlinga-Saga beruht, und dieſe mit anderen Däniſchen und Deutſchen Quellen im Widerſpruch ſteht, ſo hat GAR. Dr. Fr. Wigger, in ſeiner für die Genealogie des Mekl. Hauſes Epoche machenden Schrift „Stammtafeln des Großherz. Hauſes von Meklenburg", 1885 (Mekl. Jahrb. L, S. 122—133), die Behauptungen Beyers nicht anzuerkennen vermocht, um ſo weniger, als auch die Nachrichten, welche uns in dem von Wigger herausgegebenen Bericht des Ibrahim ibn Jakub über die Slaven v. J. 973 (Mekl. Jahrb. XLV, S. 1—20; Haag, Balt. Studien, XXXI, S. 71—80) überliefert ſind, mit Beyers Hypotheſe nicht in Einklang ſtehn. Während B. nämlich die Slaviſche Herrſchaft in einer Perſon des Königs Cruto und ſeiner Vorgänger Grinus und Burislaw concentrirt, berichtet Ibrahim über das im Weſten von Polen belegene Land, mit der großen zwölfthorigen Hafenſtadt (anſcheinend Julin), grade im entgegengeſetzten Sinne, daß es keinen König habe, ſondern von ſeinen Häuptlingen (Älteſten) regiert werde. Aus Beyers Hypotheſe vermögen wir uns daher nur die von Helmold, chron. Slavorum, I, c. 55, berichtete Thatſache anzueignen, daß Ratislaw (Ratze), der Vater der Rüg. Fürſten Tezlaw und Jaromar I. von Cruto abſtammte, und daß die ihnen benachbarten Meklenburgiſchen und Pommerſchen Herzoge mit ihnen ſtammverwandt waren, ein Zuſammenhang, für welchen Beyer, a. a. O. S. 28, namentlich das allen dieſen Fürſten gemeinſame Wappenbild des Greifen [8]) anführt. Mit dieſem Reſultat ſtimmen dann auch die hiſtoriſch ſicheren, urk. beglaubigten Nachrichten überein, denen zufolge im XII. Jahrhundert an der Baltiſchen Küſte die Herrſchaft überall unter mehreren gleichberechtigten Fürſten vertheilt war, in Meklenburg unter Niklots Söhnen, Pribislaw

[8]) Über die Umwandelung des Mekl. Greifen-Emblems für die Linien von Meklenburg, Werle und Parchim-Richenberg in einen Stierkopf, während nur die Roſtocker Linie den Greifen beibehielt, vgl. Liſch, Mekl. Jahrb. X, 1—29, m. Abb.; Maſch, Lüb. Siegel, H. 2, S. 1—8, m. Abb.; Mekl. UB. Th. IV, S. 528—538; Beyer, Mekl. Jahrb. XIII, S. 28. Über Ratze vgl. auch Quandt, Balt. Stud. XXII, S. 338.

und Wartislaw (1160); auf Rügen unter Ratislaws (Ratzes) Söhnen Tezlaw, Jaromar I. und Stoislaw, dem Stammvater des Hauses Putbus, (1162—70); im westlichen Pommern unter Wartislaw I. († 1136), Ratibor (1136—55) und Swantibor[9]), dem Vater von Wartislaw Swantiboriz (1173). Auffallend ist, daß Beyer, bei Behandlung der Crutonischen Descendenz, nur ganz beiläufig (S. 50) des Ostpommerschen oder Pomerellischen Fürstengeschlechtes gedenkt, obwohl dasselbe durch verwandtschaftliche Beziehungen sowohl mit Meklenburg, als auch mit Rügen und Pommern, verbunden war, ein Mangel, der vielleicht darin seinen Grund hat, daß die Genealogie dieses Geschlechtes erst später durch die Forschungen von Fabricius, Rüg. Urk. III, 1, 1851, S. 18, 115—120, mit einer Stammtafel, und namentlich v. L. Quandt, in seiner für Ostpommern Epoche machenden Abhandlung „Ost-Pommern, seine Fürsten, fürstl. Landestheilungen und Districte" (Balt. Stud. XVI, 1856, H. 1, S. 97—157, und H. 2, S. 41—73, mit 2 Stammtafeln) in gründlicher Weise zur Darstellung gelangte.

---

[9]) Wigger, Mekl. JB. L, S. 134—141; Kantzow, Pom. h. v. Kosegarten I, S. 132; Klempin, Stammtafeln, h. v. Dr. v. Bülow, S. 4, 5, 12. Niklots dritter Sohn Prislaw, vermählt mit Knut Lawards Tochter Katharina, wurde außerhalb Meklenburgs apanagirt, theils in Dänemark, theils in Pommern, indem er (1164) den 3. Theil des Landes Wolgast erhielt. Diese Dreitheilung von Wolgast unter Tezlaw von Rügen, Casimir von Pommern und Prizlaw von Meklenburg deutet auch auf die Stammesverwandtschaft der fürstl. Geschlechter in den drei Nachbarländern. Vgl. auch Quandt, Balt. Stud. XI, 2, S. 132, und Fabricius, Rüg. Urk. I, S. 34. In seiner späteren Abh., Vom Ursprung der Pomoranen (Balt. Stud. XXII, 1, S. 162) hat Quandt wahrscheinlich gemacht, daß Wartislaw Swantiboritz nach seinem Großvater Swantibor benannt sei, und daß als Vater desselben der von Bugenhagen (h. v. Balthasar, S. 92) und Kantzow (h. v. Kosegarten, I, S. 104) erwähnte Stettiner Dynast „Domislaus" anzusehen sei, dessen Söhne von Bischof Otto getauft wurden. Auffallend ist aber bei dieser Hypothese der Umstand, daß der Name Domislaw sich bei seinen angeblichen Nachkommen nicht wiederholt. Nach anderer Vermuthung stammt das Geschlecht v. Eickstedt, resp. dessen Vorname Dubislaw, von jenem Dynasten her. (Vgl. Fam. Buch des Dyn. Geschl. v. Eickstedt 1860, S. 13.)

Gestützt nämlich auf die Urkunden des Cod. Pom. Dipl., welche derselbe mit Anmerkungen und Registern begleitete, sowie auf Überlieferungen des Kl. Oliva und der Polnischen Chroniſten, vermochte Quandt, nicht nur die bisher abgesondert[10]) vorliegenden Nachrichten: über den gegen Polen Krieg führenden Fürsten Swantopolk (1109—15), über den Pomerellischen Herz. Grimislaw (1111—98), und über Subislaw v. Danzig, den Gründer des Kl. Oliva (1178), in Zusammenhang zu bringen, sondern die genannten Fürsten auch als Nachkommen des oben S. 101 ff. erwähnten Swantibor, des angeblichen Ahnherrn des West-Pommerschen Hauses, nachzuweisen. Auf diese Art wurde die von Barthold, Pom. Gesch. I, S. 454 ff., II, S. 289—303 (Vgl. Cod. Pom. Dipl. S. 112, 186, 998 ff.), aus Vorurtheil gegen die klösterliche Tradition, bestrittene Echtheit des Pomerellischen Stammbaums wieder hergestellt, und durch drei ältere Generationen vermehrt, indem die in den Stammtafeln bei Fabricius a. a. O. als erste Generation aufgeführten Brüder Sambor I. und Mestwin I., als Subislaws Söhne,

---

[10]) Mart. Gallus, chron. Pol. p. 193 „Boleslauus [dux Polonie] (1105) Pomoranos ad bellum denuo provocavit. Huius vero expeditionis Swantobor, eius consanguineus, causam excitavit, cuius progenies [Swantepolk] nunquam fidelitatem Polonis dominis observavit"; Mart. Gallus, p. 313 „Castrum Nakel — Bolezlauus cuidam Pomorano, genere sibi propinquo, Swantopolc vocabulo, concesserat (1109—1111)"; Mart. Gallus, p. 315 „Anno vero sequenti (1112) Swantopolk cum nec servaret condictum, nec de filii (Dubislaw, welchen er i. J. 1111 als Geissel an Boleslaw übergab) periculo cogitaret —"; Cod. Pom. Dipl. No. 75, 76; PUB. No. 133, 134 (1198) „Grimizlaus, — vnus de principibus Pomoranie — de propria hereditate mea, ab avis (Swantopolk), et atavis (Swantibor) meis michi relicta dedi — castrum meum — Starigrod —"; Cod. Pom. Dipl. No. 46 (1178, März 18) „Schamborius, princeps Pomoranorum" macht eine Schenkung an das Kl. Oliva „in propria possessione, que michi evenit de paterna (Subislaw) hereditate —" (Perlbach, Pomerel. UB. No. 6, 9, 10); Bugenhagen, Pom. ed. J. H. Balthasar, S. 139, berichtet nach dem Chron. Olivense „Primus mon. Olivensis fundator creditur fuisse Zubislaus, dux Pomeranus (1170) — hic post se duos reliquit filios: Mistwinum scilicet, et Samborium."

Swantepolks Enkel und Swantibors Urenkel auftreten, und somit um drei Grade tiefer hinabgerückt werden. Auch den genealogischen Zusammenhang zwischen dem Ost- und West-Pommerschen Hause, welcher bisher nur aus der gegenseitigen Anrede[1]) mit „consanguinei" und „cognati", sowie aus dem beiden Häusern gemeinsamen Wappenemblem des Greifen vermuthet wurde, sucht Quandt in der Urgeschichte der Pomoranen (Balt Stud. XXII, S. 164—186) in der Art herzustellen, daß er den Herzog Zemitzlo (Smysl) v. Pommern, — dessen Streit mit Casimir I. v. Polen (1041—58) Kaiser Heinrich III. (1046) dadurch schlichtet, daß er Pommern für unabhängig erklärt, — als den Ahnherrn beider Linien auffaßt. Nach Quandt stammen nämlich von Zemitzlo zwei Söhne 1) der ungenannte dux Pomoranus in Colberg (1102—7), dessen Land sich auf seine drei Söhne Wartislaw I., Ratibor I. und Swantibor (den Vater v. Wartislaw Swantiboriz) vererbt, und 2) Swantibor, der Begründer des Ostpommerschen Hauses (S. oben S. 106), der Vater von Swantepolk (1109), der Großvater von Subislaw I., dem Stifter von Oliva (1178), und Urgroßvater der beiden urkundlich bezeugten Ostpommerschen Herzoge Sambor I. und Mestwin I.

Eintheilung Pommerns und seiner Nachbarländer.

Während sich das Südbaltische Küstenland politisch in die vier Staaten Meklenburg, Rügen, Westpommern und Ostpommern oder Pomerellen gliederte, laßen sich innerhalb dieses Gebietes

---

[1]) Pom. Urk. Buch, No. 760 (1264, Sept. 20) Mestwin II. von Ostpommern vererbt das Land Schwetz „dilecto nostro consangvineo domino Barnim, illustri Slauorum duci"; No. 1598 (1291) Bogislaw IV. mit Genehmigung seiner Brüder Barnim II. und Otto I., bestätigt dem Kl. Oliva die Schenkungen Mestwins II. „dilecti cognati nostri ducis Pomoranie". Vgl. auch Klempins Genealogie der Ratiboriden und ihre Verwandtschaft mit dem Ostpom. Hause im Pom. Urk. Buch, S. 161 ff. Über den Vergleich von Zemitzlo mit Casimir I. (1046) vgl. Annales Altahenses (Balt. Stud. XXII, 165; Wigger, Annalen, S. 91, Anm. 10).

geographiſch und ethnologiſch[2]) mehrere Landſchaften und Volksſtämme unterſcheiden, deren Umfang nicht immer mit den politiſchen Grenzen übereinſtimmte, und deren Name auch im Laufe der Zeiten eine abwechſelnde Bedeutung erlangte. Einem ſolchen Wechſel waren namentlich die beiden Namen „Slavia, gens Slavorum", und „Pomerania, gens Pomeranorum" unterworfen. Mit „Slavia", (wofür auch die Schreibweiſe „Sclavia, Sclavorum" vorkommt) bezeichnete man nämlich das ganze zwiſchen Elbe und dem Gollenberge bei Colberg belegene, und vom Kaiſer Friedrich II. (1214) dem König Waldemar II. von Dänemark zu Lehn[3]) gegebene Gebiet, welches in den Entſagungsdocumenten des letzteren zuerſt (1224) allgemein als „terre Slauie", dann aber (1225) ſpecieller, abgeſehen von den Holſteinſchen Gegenden, als „terre domini Burwini (Meklenburg) et omnes terre Slauie, preter Rugiam et terras

[2]) Auf die ethnologiſche Frage, ob die Urbevölkerung in Pommern Germaniſch oder Slaviſch geweſen ſei, hinſichtlich welcher Prof. C. F. Fabricius, (Mekl. JB. VI, 1841), L. Gieſebrecht, Wend. Geſch. 1843, BM. C. G. Fabricius, Rüg. Urk. II, 1843, S. 44, 72 ff. eine Germaniſche von den Slaviſchen Einwanderern unterdrückte Bevölkerung, dagegen Koſegarten, Cod. Pom. Dipl. (nach 1843,) S. 316—321, Fock, Rüg. Pom. Geſch. I, 1861, S. 113—123, eine Slaviſche durch Niederſächſiſche Einwanderer verdrängte Bevölkerung annehmen, kann ich hier nicht näher eingehn, und verweiſe hinſichtlich derſelben auf Quandt, Urgeſchichte der Pomoranen (Balt. Stud. XXII, 1868), und Herkunft der Baltiſchen Wenden (Balt. Stud. XXIV, 1872); Platner, Spuren Deutſcher Bevölkerung zur Zeit der Slaviſchen Herrſchaft in den öſtlich v. d. Elbe und Saale gelegenen Ländern (Forſch. zur Deutſchen Geſchichte, XVII, H. 3, Jg. 1877); Haag, die Völker u. d. Oſtſee vor 800—1000 Jahren (Balt. Stud. XXVIII, 1878, S. 277—313, Anm. 78, und XXXI, S. 71—80). Gegenüber geſtellt werden die „Slavi" den Germanen (Teutonici) in den Urk. Cod. Pom. Dipl. No. 30 (1170), No. 50 (1182), No. 134 (1221), No. 335 (1244).

[3]) Cod. Pom. Dipl. No. 98 (1214) „omnes terminos ultra Eldanam (Elde in Mekl.) et Albiam — et quicquid in Slauia rex Kanutus — tenuit"; No. 147 (1224), No. 154 (1225); Pom. Urk. Buch, No. 221, 232. Von den Worten „preter Rugiam et terras ei attinentes" bezeichnet „Rugia" anſcheinend die Inſel Rügen, „terras ei attinentes" aber die feſtländiſchen Theile des Fürſtenthums Rügen, d. h. die Länder Barth und Tribſees, und die Herrſchaft Loitz (Loſitz).

ei attinentes" bezeichnet wird, und demnach außer den Holsteinschen Districten, das Herz. Meklenburg[4]), das Fürst. Rügen und das Herzogthum Westpommern umfaßt; demzufolge sich auch die Könige von Dänemark, seit der Unterwerfung der Südbaltischen Küste durch Waldemar I. (1157—82) und Kanut VI. (1182—1202) „reges Danorum Slavorumque" benannten. Im engeren Sinne bezieht sich der Name „dux Slaviae" dagegen auf das Herzogthum West-Pommern, zwischen der Rekenitz und dem Gollenberge, resp. zwischen Meklenburg und dem Bisthum Cammin, dem entsprechend Kaiser Friedrich I., als derselbe (1181) die Pom. Herzoge Bogislaw I. und Casimir I. zu Reichsfürsten erhob, sie als „Sclaviae duces" bezeichnete[5]), während der König Kanut VI., bei dem Grenzvergleich zwischen Rügen und Pommern (1194), die Bewohner des letzteren Landes, im Gegensatz zu Meklenburg und Rügen als „Sclauos orientales" unterschied. In einem noch mehr beschränkten Umfange galt der Name Slavene (Slavna, Slavinia) für die Herrschaft Schlawe, welche, nebst dem benachbarten Lande Stolpe, unter der Herrschaft von Wartislaws I. Bruder Ratibor I. stand.

Die Bedeutung des Namens Pommern.

Mit dem Namen Pommern (Pomorania) bezeichnete man dagegen im weiteren Sinne das ganze Gebiet zwischen dem Ryck (Hilda) und der Weichsel, sowohl das westliche Pommern,

---

[4]) In Übereinstimmung hiermit benannte sich auch Pribislaw, der Sohn Pribislaws I. von Parchim-Richenberg, der Herr von Daber und Belgard, in der Urk. v. 1289, (PUB. No. 1489) u. a. s. Siegel „Pribislaus de Slavia, dns terre Doberen et terre Belgarth in Cassubia", von welchen Prädicaten sich „de Slavia" auf seine Mekl. Heimat, das Folgende aber auf seinen Besitz in Westpommern bezieht. Andererseits sind in dem Schreiben des Bischofs Hermann v. Cammin (Pom. Urk. Buch, No. 693, v. J. 1260; Vgl. Theil I, S. 365) in den Worten „principibus terre Slauie, Cassubie et Pomeranie" das Land Slauia auf Meklenburg, Cassubia auf Westpommern und Pomerania auf Ostpommern oder Pomerellen bezogen.

[5]) Saxo Gram. ed. Müller p. 952; Cod. Pom. Dipl. S. 121; No. 74 (1194); Pom. Urk. Buch, S. 60; Zickermann, Brand. Pom. Lehnsverh.

welches, wie oben gesagt ist, eigentlich „Slavia" hieß, als auch Ostpommern oder Pomerellen, welches von den Polnischen [6]) Chronisten auch „Maritima" genannt wird, und ursprünglich nur das Land zwischen der Leba und Weichsel umfaßte, seit Swantepolks II. d. Gr. Eroberungen aber sich bis zum Gollenberge ausdehnte. Seitdem unterschied man innerhalb des Herzogsthums Ostpommern zwei Abtheilungen: den alten Besitz als Ober-Pommern (Pomerania superior), und Nieder-Pommern (Pomerania inferior), welches letztere die Herrschaft Schlawe, das Land Bütow und die den Polen entrißenen Districte bis zur Netze in sich schloß. Im engeren Sinne bezieht sich der Name „Pommern" jedoch nur auf Ostpommern, in welchem Sinne sich Mestwin II., Swantepolks II. Sohn, seit 1266 „dux totius Pomeranie" benannte. Im Gegensatz zu „tota Pomerania" steht die Benennung „Pomerellen", d. h. Klein-Pommern, welche nach dem Aussterben des Ostpommerschen Hauses (1294) üblich wurde, und sich darauf bezieht, daß nur ein Theil des Herzogthums, d. h. das Land zwischen der Leba und der Weichsel (1310), an den Deutschen Orden, später aber nach der Schlacht bei Tannenberg (1410), im Frieden zu Thorn (1466) an Polen gelangte, und deshalb als das verkleinerte Pommern, d. h. Pomerellen, bezeichnet wurde. Dagegen ließen die Westpommerschen Herzoge, nachdem Wartislaw IV. (1313 ff.) die Herrschaft im westlichen Theil von Ostpommern über Schlawe,

---

S. 18; Nachfahl, Stett. Erbf. Streit, S. 47. Petersen, et Dansk Flag fra Unionstiden, 1882, S. 25 ff. Quandt, Balt. Stud. XI, 2, Seite 129.

[6]) Quandt, Ostpommern, Balt. Stud. XVI, 1, S. 98; 2, S. 56, 58; Cramer, Gesch. d. L. Lauenburg und Bütow, I, S. 14. Die von Cramer (S. 19) gegebene Nachricht, daß sich Swantepolk II., d. Gr. „dux totius Pomeranie" genannt habe, beruht auf einem Irrthum und einer unechten Urk. v. 1205, Jan. 20 (Cod. Pom. Dipl. No. 101), deren Unzuverläßigkeit Klempin (Pom. Urk. Buch, No. 143) nachgewiesen hat. Über die Benennung Mestwins II. als „dux totius Pomeranie" und „dux modernus totius Pomeranie" vgl. Perlbach, Pomerellisches UB., No. 214 (1266), No. 263 (1274).

Stolpe und Bütow[7]) erlangt hatte, den Namen Pommern für diesen Bezirk bestehen, und erweiterten ihren bisher geführten Titel „dux Slavie" (Slavorum) noch durch den Zusatz „dux Pomeranie", welchen Wartislaw IV. zuerst in dem Privilegium[8]) der Stadt Demmin, v. 18. Juni 1313, mit den Worten „Wartislaus d. gr. Stetinensium, Slauorum, Pomeranie et Cassubie dux" führte. Ganz willkürlich ist dagegen die Angabe der Lubinschen Charte, der zufolge das Land zwischen der Ihna und Wipper den Namen „Pommern" führe, während zwischen der Peene und Ihna das Land Stettin belegen sei. Diese Abgrenzung ist wahrscheinlich aus den Bestimmungen der Landestheilung v. 12. Juli 1295 entnommen, nach welcher allerdings der Umfang des Herz. Stettin dem Gebiete zwischen der Peene und Ihna entspricht. Da nun in späterer Zeit in dem damals üblichen Titel der Pom. Herzoge die Prädicate „zu Stettin, Pommern" auf einander folgten, so scheint auch das dem Herz. Stettin benachbarte Land[9]) zwischen Ihna und

---

[7]) Diese Erwerbung wird von Kantzow, h. v. Kosegarten, I, 302, u. a. Chron. und Lisch, G. Behr, II, S. 41—45, auf einen Eroberungskrieg Wartislaws IV. gegen Brandenburg zurückgeführt, v. Fabricius, Rüg. Urk., IV, 1, S. 107, und Barthold, P. G. III, 155, als Entschädigung für die von Wartislaw IV. dem MGr. Waldemar im Dänischen Kriege (1316 ff.) gewährte Hülfe aufgefaßt, von Klempin aber (Stammtafeln, S. 9) als Gegenstand des Heiratsgutes bestimmt, welches Wartislaw IV. durch seine Ehe mit Elisabeth, Tochter des MGr. Hermann d. Langen v. Br. (1299—1308), empfing. Nach den Pom. Genealogien (Bohlen, Pers. u. L. Pr., S. 423) war Elisabeth aber eine Schlesische Fürstin, und nach Cohn und Grotefend (Anm. zu Klempins Stammtafeln, S. 19) eine Tochter Bolkos I. von Schweidnitz (1278—1301).

[8]) Sell, Pom. Gesch. II, S. 72; Dähnert, Pom. Bibl. V, S. 90. Schon vor dem Jahre 1313 nennt sich Wartislaw IV (1310, März 6; Fabr. Rüg. Urk. No. 594, CCCLXXXVIII; Th. IV, 1, S. 107, Anm. 36) „Wartislaus, d. gr. Slauorum, Cassuborum, Pomeranorum dux et princeps Ruyanorum", doch lassen sich a. d. Urk., nach Fabricius, hinsichtlich ihres historischen Zusammenhangs, keine sicheren Schlüße ziehen.

[9]) Oelrichs, hist. geogr. Nachr. 1771, S. 88; Kosegarten, Balt. Stud. XVII, 2, S. 98; Pom. Urk. Buch, No. 1730 (1295, Juli 12); Barthold, Pom. Gesch. III, S. 51—60. Micrälius, Alt. Pom. Land, B. VI, c. 18.

Wipper, welches (1295) den Antheil des Herz. Wolgast bildete, mit dem Namen „Pommern" bezeichnet zu sein; eine ganz unrichtige Benennung, welche die östlichen Namen auf die westlichen Landestheile übertrug, die aber bei der am Pom. Hofe über die ältere Zeit herrschenden Unkenntnis sehr wohl möglich war.

Die Slavischen Volksstämme
an der Südbaltischen Küste.

Innerhalb dieses großen Slavischen Volksgebietes, welches im Westen durch die Niedersachsen (Limes Saxonicus), im Osten durch die Polen (termini Polonorum, 1295) begrenzt wurde, finden wir jedoch mehrere größere und kleinere Abtheilungen, theils ethnologisch nach größeren Völkerschaften unterschieden, wie die in Meklenburg ansesigen Obotriten, und die östlich von ihnen und südlich von der Peene wohnhaften Wilzen (Veletabi) und Leutizen (Liuticii), theils geographisch nach Landschaften (terre), und Districten (provincie) mit kleineren Völkerstämmen, deren politischer Mittelpunkt durch besonders günstig gelegene und stark befestigte Burgen gebildet wurde. Von letzteren [10]) finden sich in Meklenburg die Obotriten im engeren Sinne, die Polaben an der Elbe, die Regerer und Warnaben am Ufer der Warnow, die Muritzen am Müritzsee; ferner als Stämme der Wilzen die Kizziner mit der Burg Kessin (castrum Kyssin,

---

[10]) Vgl. Wigger, Mekl. Annalen, 1860, S. 100—127; Mekl. Urk. Buch, No. 91, 125; Cod. Pom. Dipl. No. 18, 28, 35; Wigger, Bisch. Berno, Mekl. Jahrb. XXVIII, S. 243. In Droysens hist. Atlas, S. 23, sind die Grenzen der Chizzini über die Recknitz hinaus bis Wolgast an der Peene ausgedehnt, anscheinend gestützt auf Schafarik, Slav. Alt. II, 579, und Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837, S. 656, deren Ansicht jedoch von Wigger, Mekl. Ann. S. 117, Anm. 9, widerlegt wird. Die von Sch. und Z. angenommene Ausdehnung der Kizziner Grenze mag vielleicht den Urk. v. J. 1236 (Cod. Pom. Dipl. No. 233, 241, 243) entnommen sein, denen zufolge sich die Mekl. Eroberungen i. J. 1236 bis Wolgast erstreckten, doch wurde dieser Landestheil zwischen Wolgast und Demmin sehr bald wieder an Pommern zurückgegeben. Auch Quandt, Urgeschichte der Pomeranen (Balt. Stud. XXII, S. 236, 284) bestimmt als Grenze der Kizziner: Werle, Circipanien und das Rügische Festland (Tribsees).

1170) bei Roſtock, und die Circipaner, mit der alten Burg Dargun, an deren Stelle (1173) das Ciſt. Kloſter Dargun begründet wurde. Während das Land Kizzin, zwiſchen der Warnow und Recknitz belegen, politiſch der ſeit 1236 unter Heinrich III. Borvin abgetheilten Herrſchaft Roſtock entſprach, und öſtlich von dem Fürſtenthum Rügen begrenzt wurde, theilte ſich Circipanien zwiſchen Meklenburg und Pommern, indem ſeine Grenzen ſich bis zum Zuſammenfluß der Trebel und Peene bei Demmin erſtreckten. Von dieſem Lande gehörte demnach die weſtliche Hälfte zu der oben erwähnten (1236) abgetheilten Herrſchaft Roſtock, die öſtliche dagegen den Herzögen v. Pommern, und zwar zu derjenigen Linie, welche ſich nach der Burg Demmin „dux Dyminensis" benannte. Infolge deſſen verliehen die Demminer Herzöge Caſimir I., Caſimir II. und Wartislaw III. dem Kl. Dargun ſehr umfangreiche Güter und Privilegien; nach dem unglücklichen Kriege v. 1236 wurde jedoch Circipanien an Meklenburg abgetreten, unter deſſen Herrſchaft es bis auf die Gegenwart verblieb.

Das Land Tollenze oder Wenden.

Öſtlich von Circipanien am Ufer des Tollenſeflußes wohnten die Tolenſaner[1]) im Lande Tollenze (Tholenz, 946) mit der Burg Treptow, und ſüdöſtlich von dieſen die Redarier, mit der Burg Stargard (1170), deren Gebiet dem ſpäteren Lande Stargard und gegenwärtig dem Gr. Herz. Mekl. Strelitz entſpricht. Beide Landſchaften gehörten urſprünglich zu Pommern, doch gelangte das Land Stargard, nach dem Kriege v. 1236 an die Markgrafen von Brandenburg, und ſeit 1300 durch Vermählung Heinrichs II. von Mekl. mit Beatrix, T. des MGr. Albrecht III. von Brandenburg, an Meklenburg. Das Land Tollenze wurde dagegen zwiſchen Pommern und Meklenburg getheilt, in der Weiſe, daß die öſtliche Hälfte mit Treptow bei

[1]) Cod. Pom. Dipl. No. 6 (946), 28, 30 (1170); Pom. Urk. Buch. No. 10, 53; Maſch, Lüb. Siegel, H. 4, S. 43, Geſch. des Landes Stargard; Quandt, Balt. Stud. XXII, S. 247.

Pommern verblieb, die westliche aber, u. A. das Land Malchin[2]) (terra Malechin; 1240), und das Land Stavenhagen seit 1317 an die seit 1235 abgetheilte Linie Werle überging. Dieser Mekl. Landestheil und das ihn beherrschende Geschlecht empfingen ihren Namen von der alten Burg Werle bei Schwan; seit dem Jahr 1304 wird jedoch neben der Benennung „Werle" auch die Bezeichnung „von Wenden" üblich, welche sich bis auf die Gegenwart im Titel der Mekl. Herzöge, und als „Wendischer Kreis" erhielt. Letztere Benennung ist besonders deshalb wichtig, weil der oben genannte östliche Theil des Landes Tollenze, welcher bei Pommern verblieb, nach Angabe der Vertheidigungsschriften v. J. 1464 (S. oben S. 13):

„alium rubeum [Griphonem] in campo albo cum ala viridi ratione Tollenze [principes] tenuerunt, habuerunt et deferebant —"

als Wappenemblem denselben roth und grün gestreiften Greifen führte, welcher im neunschildigen Pomm. Wappen als der Wendische (Vexillum Vandalicum) bezeichnet wird. Es läßt sich nämlich daraus schließen, daß auch für den Pommerschen Antheil am Lande Tollenze später der Name „Wenden" üblich wurde. Ganz abweichend hiervon und willkürlich ist die Angabe der Lubinschen Charte,[3]) der zufolge Wenden (Vandalia) die Gegend von Rummelsburg, Rügenwalde, Schlawe und Stolpe umfaßen soll, d. h. also die Herrschaft Schlawe, oder den west-

---

[2]) Cod. Pom. Dipl. No. 283 (1240, Aug. 12) „cum terra Malechin ad nos (Nikolaus I. v. Werle) deuenisset"; Mekl. UB. No. 514. Die Urk. v. J. 1282, der zufolge das Land Stavenhagen schon in diesem Jahr an das Haus Werle durch Verpfändung übergegangen sei, hat Prümers (Balt. Stud. XXXV, 1885, S. 214—224) als Fälschung bezeichnet, und nachgewiesen, daß Stavenhagen dauernd erst durch die Vermählung Johannes III. v. Werle-Goldberg mit Mechtild, T. Ottos I. von Stettin (1317, Jan. 20; Mekl. UB. No. 3874) an das Haus Werle gelangte. Als älteste Benennung des Hauses Werle mit dem Namen „Wenden" vgl. Mekl. UB. No. 2903 (1304, Jan. 15) „her Claus van Wenden", und No. 9234 (1364, Febr. 11) „mynes heren — — van Wenden". Über Burg und Land Werle vgl. Lisch, Mekl. Jahrb. VI, S. 88 ff. und Rudloff, Mekl. Jahrb. LVIII, S. 1—22.

[3]) Oelrichs, hist. geogr. Nachr. S. 88; Micrälius, Alt. Pom. Land, B. VI, c. 18.

lichen Theil von Oſt-Pommern, welcher vielmehr grade mit dem Namen „Pommern“ im engeren Sinne zu bezeichnen iſt. (Vgl. oben S. 109—112.)

Das Land der Leutizier.

Öſtlich von den Wilzen dehnten ſich, ſüdl. und nördl. v. d. Peene, bis zu den Mündungen der Oder bei Wolgaſt und Julin, die Leutizier aus, unter dieſen im Süden an der Uker, in der ſpäteren (1250) an Brandenburg abgetretenen Ukermark[4]), die Ukrer (Ucrani, 965), mit den Burgen Paſewalk (1027), Ukermünde (1187) und Prenzlau (1188). Südlich von der Peene finden wir dagegen eine Reihe kleiner, der Caſtellanei Demmin untergeordneter Landſchaften, d. h. ſüdlich von Demmin das Land Plote, von deſſen alter Burg wir die Spuren noch in dem Pfarrdorf Plötz und dem nahe belegenen Burgwall erkennen können, ferner das Land Meſeritz (Mizerez, 946), d. h. Meſopotamien[5]), das Land zwiſchen den beiden Flüßen Peene und Tollenſe, welches nach der Entſcheidung des Königs Canut VI. (1194) der Caſtellanei Gützkow untergeordnet war, und in deſſen Bezirk Jarmen lag; ſowie das Land Groswin, mit der Burg gleichen Namens, in deren Nähe die Stadt Anklam angelegt wurde, und die Landſchaft Rochow an der Uker. Nördlich von der Peene liegen: die Herrſchaft Loitz (Lositz) i. J. 1194 der Burg Gützkow

---

[4]) Cod. Pom. Dipl. No. 8 (965); No. 26, S. 62 (1027; 1168—78); No. 61 (1187); No. 63 (1188); No. 452 (1250); Pom. Urk. Buch, No. 12, 74, 108, 111, 512. Über die Grenzen dieſer Länder vgl. Quandt, Cod. Pom. Dipl. S. 982; Wigger, Mekl. Annalen, S. 65, 121, Anm. 4; Quandt, Urgeſchichte der Pomoranen, Balt. Stud. XXII, S. 122—126, 149, 153, und über die Leutizen und Obtriten a. a. O. S. 214—347.

[5]) Cod. Pom. Dipl. No. 6 (946); No. 74 (1194); No. 20 (1150) Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 1 ff. Cod. Pom. Dipl. No. 243 (1236), 307 (1242); Pom. UB. No. 10, 125, 41, 325, 397, 1022, 1040 (1275—6); Cod. Pom. Dipl. No. 126 (1219) „consensu dni Wartizlai de Choskoue“. Über die Lage von Bukow auf Uſedom vgl. Quandt, Cod. Pom. Dipl. S. 395, 992, über die Lage von Wuſterhuſen (Wostroe), S. 47, 992, über die Lage von Rochow, S. 33, 982; über Wanzlow u. Uſedom vgl. oben S. 29 ff.

untergeordnet, seit 1236 aber im Besitz des Dynasten Detlew v. Gadebusch, und seit 1275—6 zum Fürst. Rügen gehörig; ferner die spätere Grafschaft Gützkow, (1127) unter der Verwaltung des Dynasten Mitzlaw, des Ahnherrn der Fam. v. d. Lanken, seit 1219 nachweislich im Besitz der Swantiborizen, dann (1233) durch Heirat im Besitz der Jaczonen[6]), der Edelvögte von Soltwedel; ferner die Landschaften Ziethen, Lassan und Bukow, letzteres den nördlichen Theil der Insel Usedom mit dem Gnitz und Crummin umfaßend, welche alle drei der Castellanei Wolgast untergeordnet waren; endlich das Land Wusterhusen (Wostroe, 1194; Ostrozna), zwischen der Peene und Cise, 1194 zu Rügen gehörend, seit 1249 aber wieder bei Pommern-Wolgast, welches dafür Lositz an Detl. v. Gadebusch, resp. an Rügen abtrat. Östlich von der Peene finden wir auf der Insel Usedom, abgesehen von dem schon erwähnten nördlichen Districte Bukow, die Castellanei Usedom (Vznam), mit der alten Burg „castrum Vznam" (1140—59), in dessen Nähe Fürst Ratibor I. c. 1150 das Prämonstratenser Kloster Grobe (Pudagla) stiftete, sowie die Provinz Wanzlow (946), vielleicht mit „terra Vznam, 1243" identisch. (Vgl. o. S. 29, 58).

West-Pommern
und seine Landestheile.

Das östlich von der mittleren Odermündung, der Swine (Swina, 1182—86), belegene Land und seine Bewohner, mit seinen Hauptburgen Julin auf der Insel Wollin, und Stettin an der Oder, wird von den alten Chronisten[7]), im Gegensatz zu den Leutizen, als „Pomerania, Pomerani" bezeichnet, welcher Name jedoch nur auf das westliche Pommern zwischen der Oder und dem Gollenberge bezogen, und von Ostpommern oder

---

[6]) Quandt, Urgesch. d. Pomoranen (Balt. Stud. XXII, S. 345), wo auch der von Klempin (Pom. UB. S. 260) angenommene Zusammenhang der Jaczonen mit dem Wendenfürsten Jaczo v. Kopenik (PUB. No. 74, (1178) und Taf. IV, No. 39, a, b, c) von Quandt bestätigt ist.

[7]) Vgl. Cod. Pom. Dipl. S. 43; Wigger, Mekl. Annalen, S. 87, 115. Cod. Pom. Dipl. No. 50, 60.

Pomerellen (S. o. S. 109—112) zu unterscheiden ist. In diesem Westpommerschen Gebiete treten uns nachweislich keine verschiedenen Völkerstämme, sondern nur eine Reihe von Castellaneien mit ihren Burgen[8]) entgegen, vor allen die Hauptburg Stettin (1121), der die Burgen Garz a. O., Clempenow und Stolzenburg, und das Land Penkun (1240) untergeordnet waren, sowie Wollin (Julinum, 1124) mit der Jomsburg (980), und dem benachbarten Lebbin „castrum Lubyn" (1186), seit 1270 im Besitz des Mekl. Fürsten Pribislaw von Parchim-Richenberg; ferner Pyritz (1124), mit dem Lande Bahn (1234), und der Burg Fiddichow (1159), wozu vielleicht auch das später zwischen Pommern und Brandenburg streitige Land Bernstein (S. o. S. 84 ff.) gehörte; das Land Stargard, mit der Burg (1140), und der Stadt Stargard a. d. Ihna (1253), welche zur Unterscheidung von dem Mekl. Alt-Stargard (S. o. S. 113) Neu-Stargard genannt wurde; Cammin, mit der Burg, ursprünglich Residenz des Herzogs Wartislaw I. und seiner Nachfolger, (1124—1244), mit dem Dom (1174—76), und der zur Camminer Castellanei gehörenden Provinz Schleffin (provincia Sliuuin, 1159); Treptow a. R. (1180) mit der Burg (1224); Colberg, in dessen Burg sich i. J. 1107 der „dux Pomoranus [Wartislaus]" befand, mit den Bezirken „districtibus videlicet Poditzol et Concrine, 1248", welche vielleicht der Umgegend der erst später (1299) nachweisbaren Stadt Cörlin[9]) entsprechen; ferner das Land Plate (Plote, 1277, 1295) mit Burg und Stadt; das Land Labes (Lobese, 1271, 1295) mit Burg und Stadt; das Land Regenwalde mit Burg und Stadt (1295).

Endlich finden wir unter diesen West-Pommerschen Bezirken noch einige Landschaften, welche ursprünglich zwar auch zu Pommern

---

[8]) Vgl. die einzelnen Länder und Burgen, bei der Landestheilung v. 12. Juli 1295, im Pom. Urk. Buch, No. 1730; A. G. Schwarz, Geogr. N. Teutschlands, S. 325—378; Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. XI ff.; über die vielleicht mit Stettin identische Stadt Schinesghe (c. 995) vgl. S. XXI, Anm. 1, und Cod. Pom. Dipl. S. 1026.

[9]) Vgl. Quandt, Urgesch. der Pomoranen, Balt. Stud. XXII, S. 148.

gehörten, infolge der Kriege mit Brandenburg aber verloren gingen, u. A. das Land Schivelbein, welches schon vor der Landestheilung v. 1295 in Brand. Besitz gelangte; sowie Land und Burg Dramburg, (1295) unter dem Namen „terra Wilseneborch cum munitionibus" bei Pom. Wolgast, seit 1297 aber schon dauernd im Brand. Besitz; ferner das Land[10]) Daber, i. J. 1257 von Herz. Barnim I. dem Grafen Gunzel III. v. Schwerin verliehen, mit der Burg (castrum Doberen, 1295), und dem Lande Schwerin, mit dem von dem Grafen Gunzel III. von Schwerin begründeten Orte Neu-Schwerin (1276), dem jetzigen Pfarrdorfe Schwerin, östl. v. Daber; sowie das Land Belgard, mit Burg und Stadt, schon 1102—7 unter dem Namen „Alba" erwähnt, und an der Persante belegen, und von Belgard an der Leba in Ostpommern zu unterscheiden. Dieses Land hatte einen bedeutenden Umfang, sodaß es die jetzigen Kreise Belgard und Neustettin umfaßte, und sich bis zu den zwischen Ostpommern und Polen streitigen Grenzen (usque ad terminos Pomeranorum et Polonorum, 1295) erstreckte. Ursprünglich (1159) in Ratibors I., dann (1268) in Barnims I. Besitz, scheint es von Swantepolk d. Gr. erobert und mit Ostpommern vereinigt zu sein, wurde jedoch (1269) von seinem Sohne Mestwin II. an Brandenburg abgetreten, und von den Markgrafen als Mitgift für Mestwins Tochter Katharina bestimmt, welche

---

[10]) Die Verleihung des Landes Daber durch den Herzog Barnim I. an den Grafen Gunzel III. von Schwerin (1257, Juni 10; PUB. No. 638; Mekl. UB. No. 797) findet anscheinend darin ihre Erklärung, daß, nach Wigger, Stammtafeln der Gr. v. Schwerin (Mekl. JB. XXXIV, S. 93) und Klempin, Stammtafeln, S. 6, Gunzels III. Sohn, Nikolaus I. mit Barnims I. von Pommern Tochter Miroslava verheiratet war. Demnach ist Beyers Angabe (Mekl. JB. XI, O. 87), daß Gunzel III. Barnims I. Schwiegersohn gewesen sei, zu berichtigen. Vielmehr war Gunzel III. (Mekl. JB. XXXIV, S. 71) mit Margarete, T. Heinrichs II. Borvin vermählt; eine zweite Tochter Barnims I. dagegen, nach Wigger, Stammtafeln des Großh. Hauses (Mekl. JB. L, S. 274), mit Pribislaw I. von Parchim-Richenberg vermählt, welcher als Mitgift die Insel Wollin erhielt, und sich infolge dessen (1270) als „Pribezlaus, dei gracia dominus in Wolin" (PUB. No. 909) bezeichnete.

mit Pribislaws I. von Parch. Rich. Sohn, Pribislaw II.[1]), verheiratet war. Auf diese Art vereinigte der letztere die beiden Länder Daber und Belgard v. 1280—92 unter seiner Herrschaft, und benannte sich in den betr. Urk. „Pribislaus . de . Slauia, dominus terre Doberen et terre Belgarth in Cassubia", sowie auf seinem Siegel v. J. 1289 „Pribezlaus . de . Slavia . dominus . terre . Doberen". Bei der Landestheilung v. 1295 gelangte Belgard jedoch wieder an Pommern-Wolgast, während Pribislaw nach Meklenburg zurückkehrte, und noch an der Schlacht am Hainholz bei Stralsund (1316) theilnahm.

Schlawe und Ostpommern.

Östlich von Belgard lag die schon (S. 59—62; 109) erwähnte Herrschaft Schlawe, v. 1136—1227 unter der Herrschaft Ratibors I. und seiner Nachkommen; dann abwechselnd von Barnim I., Ratibors I. Urgroßneffen (1227—29), Swantepolk d. Gr. (1236), und wiederholt von Barnim I. (1266), sowie von Wizlaw II. von Rügen (1270—77) in Besitz genommen, gehörte sie von 1277—94 zu Ostpommern, stand dann unter der Verwaltung der Swenzonen (S. o. S. 59 ff.) unter Brand. Lehnsherrschaft, bis Schlawe (1316) unter Wartislaw IV. wieder an Pommern zurückkam. Zu derselben gehörten, außer der Cast. Schlawe im engeren Sinne, mit der Burg Polnow (1307), die Castellanei Stolpe, mit der Burg gleichen Namens, im Gegensatz zu dem Kloster Stolpe a. d. Peene bei Anklam, als „Stolp minor, 1227" bezeichnet, welche sich bis zur Leba erstreckte, und außer dem jetzigen Kreis Stolpe auch noch die Kreise Rummelsburg und Bütow umfaßte; sowie die Castellanei Rügenwalde[2]), in früherer

[1]) Cod. Pom. Dipl. No. 24 (1159); Pom. Urk. Buch, No. 875 (1268); No. 880 (1269); Perlbach, Pom. UB. No. 238 (1269); Wigger, Stammtafeln des Großh. Hauses, Mekl. Jahrb. L, S. 272; Pom. Urk. Buch, No. 1489 (1289) No. 1504 (1289), No. 1560 (1290), No. 1592 (1291); Mekl. UB. No. 2002, 2019, 2086, 2131; Perlbach, Pom. UB. No. 445, 451, 479. Vgl. die Abb. des Siegels, Mekl. UB. No. 2019 und Band IV, S. 538, No. 79.

[2]) Cod. Pom. Dipl. No. 164, 165 (1227); Pom. Urk. Buch No. 1324, Perlbach, Pom. UB. No. 389 (1285). Die Urkunde v. J. 1205 (Cod.

Zeit Dirlow oder Thirlou (1285) genannt, in welcher Fürst Wizlaw II. v. Rügen, neben der alten Burg an der Wipper, die Deutsche Stadt Rügenwalde (1271) begründete. Diese drei Castellaneien wurden unter Swantepolks d. Gr. Regierung mit Ostpommern, unter dem Namen Niederpommern (Pomerania inferior), vereinigt. Der ältere Besitz desselben hieß dagegen Oberpommern (Pomerania superior), und erstreckte sich von der Leba bis zur Weichsel, und südlich in der Zeit der weitesten Ausdehnung bis zur Netze. Östlich hatte das Land ursprünglich die noch heidnischen Preussen, seit 1228 ff. aber den Deutschen Ritterorden zu Nachbaren, mit denen vieljährige Grenzstreitigkeiten und Kriege entstanden, die erst durch die Friedensschlüße v. 1247—53 ihre endgültige Beilegung[3]) erhielten. Nach dem Tode Mestwins II. (1294) und dem schnellen Wechsel Polnischer, Böhmischer und Brandenburgscher Herrschaft (1295—1310) gelangte Niederpommern oder Schlawe, wie oben S. 110 ff. gesagt ist, an Herz. Wartislaw IV., Oberpommern oder Pomerellen aber (1310) an den Deutschen Orden, nach dessen Niederlage bei Tannenberg (1410) aber im Frieden zu Thorn (1466) an Polen. Die Hauptburg Pomerellens war Danzig an der Weichselmündung, in dessen Nähe Subislaw I. (1178) das Cist. Kl. Oliva stiftete, südlich von Danzig lagen, ebenfalls an der Weichsel, Liebschau u. Dirschau, (1220—75) die Residenzen von Swantepolks d. Gr. Bruder Sambor II., nördlich dagegen des jüngeren Bruders Ratibors Burg, Belgard a. d. Leba (1273), in dessen Nähe der Deutsche Orden (1341) die Stadt Lauenburg anlegte; südlich von Dirschau lagen die Burgen Stargard a. d. Ferse

Pom. Dipl. No. 101), in welcher „terra Dirlova" Erwähnung findet, ist von Klempin (Pom. Urk. Buch, Nr. 143) als eine Fälschung nachgewiesen; über Land und Burg Dirlow bei Rügenwalde vgl. Dreger, Cod. Pom. Dipl. S. 72, und Pom. UB. No. 934, 935 (1271).

[3]) Vgl. über die Friedensschlüße v. 1247—53, Cod. Pom. Dipl. No. 376, 391—2, 495; Perlbach, Pom. UB. No. 96, 110—1, 153, sowie über die Grenzen und Burgen Ostpommerns Quandt, Balt. Stud. XV, 1, S. 165—205; XVI, 1, S. 97—156; 2, S. 41—72, m. 2 Stammtafeln, und XXII, S. 121—348; über Lauenburg Cramer, Gesch. d. L. Lauenburg und Bütow, I, S. 88; II, S. 145 (1341).

und Mewe mit dem Lande Wanska, westlich dagegen das Land Pirsna mit dem Hauptorte Costerina, gegenwärtig Behrent a. d. Ferse; südlich von Mewe finden wir Nowe, mit deutschem Namen Neuenburg a. d. Weichsel, nach welchem sich die Nachkommen des Palatins Swenzo, als Grafen von Neuenburg (S. o. S. 59 ff.) benannten; sowie weiter stromaufwärts die zweite Hauptburg Schwetz, i. J. 1198 Residenz Grimislaws II., sowie i. J. 1220—29 Apanage von Swantopolks d. Gr. Bruder Wartislaw, und i. J. 1264 noch bei seines Vaters Leben Residenz Mestwins II., und südlich von derselben, am Einfluß der Brahe in die Weichsel, die Burg Wissegrod (1198), in der Nähe von Bromberg. Westlich von der Brahe lag dagegen die Burg Tuchel (1307) nebst Schlawe, Rügenwalde, Polnow und Nowe im Besitz des Gr. Peter von Neuenburg[4]), Swenzos Sohn, und (1319) anscheinend unter der Oberlehnsherrschaft Wartislaws IV., und endlich südlich an der Netze die Grenzfesten Filehne (Velen), Uscz am Einfluß der Küddow in die Netze, und die vielumstrittene große Burg Nakel, (1136) zum Bisthum Gnesen gehörend, welcher sechs kleinere Burgen untergeordnet waren.

Name und Land Cassuben.

Nach der Lubinschen Charte wurde dieses oben erwähnte Ostpommersche oder Pomerellische Land (potiorem Pomerelliae partem complexa) angeblich „Cassubia" genannt; diese Angabe ist aber ebenso unrichtig, wie die oben S. 111 beschriebenen Grenzen von „Pomerania", vielmehr war die Benennung „Cassubia" grade für das westlich von der Leba gelegene Land üblich, welches die Herrschaft Schlawe und Stolpe, sowie Belgard

---

[4]) Perlbach, Pom. UB. Nr. 656 (1307); Oelrichs, Verz. S. 53 (1319); A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 294; Geographie NT. S. 403; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 161. In der Urk. v. 15. Aug. 1287 (Perlbach, PUB. No. 424), in welcher, nach Schwarz, Geographie, S. 401, ein Castellan von Tuchel vorkommen soll, findet sich derselbe nicht, wahrscheinlich ist der Castellan von Puzik gemeint, den Schwarz nicht erwähnt, und dessen Castellanei mit der von Tuchel verwechselt. Cod. Pom. Dipl. No. 13 (1136) Quandt, Balt. Stud. XV, 1, S. 166, 176, 179; XVI, 1, 2; XXII.

umfaßte. Ursprünglich fand die Benennung jedoch in dem Lande selbst keine Anwendung, sondern wurde nur in Polen und Pomerellen zur Bezeichnung der westlichen Nachbaren[5]) gebraucht, die sich unter einander als Slaven benannten, eine Sitte, die sich noch bis auf die Gegenwart unter den Wenden im Stolper Kreise erhielt. Allmählich kam aber auch im westlichen Pommern der Name „Cassubia" zur Anwendung, und gelangte unter Barnim I., als er seine Ansprüche auf Schlawe und Belgard erhob (1253), für diesen Landestheil zur officiellen Geltung, demgemäß der Herzog sich auf seinem Reitersiegel (1253—78) „Barnim . dei . gratia . illustris . Dux . Slavorum . et . Cassubie" benannte, und das ganze Herzogthum, bei der Landestheilung am 12. Juli 1295, als „ducatus Slauorum (d. h. vom Ryck bis zum Gollenberge) et Cassubie" (Belgard und Schlawe) unterschieden wurde. Andererseits gewann der Name „Cassubi" eine weitere Bedeutung, der zufolge man die Herzoge „duces Slauorum seu Cassuborum" anredete, und sogar zwei Mekl. Fürsten, Johann I. von Meklenburg und Nikolaus I. von Werle, (1248) als „dominos Cassubie" bezeichnete. Im engeren Sinne galt dagegen der Name für das Land Belgard, demgemäß die Urk. Belgard a. d. Persante „in Cassubia" von Belgard a. d. Leba „in Pomerania" unterschieden. Nachdem dann in der Folge Barnims I. Söhnen i. J. 1280 ff. die Aussicht auf den Besitz Belgards gesichert erschien, und sie i. J. 1290 auch wirklich, anscheinend durch Tausch gegen Schivelbein, die landesherrlichen Rechte über dasselbe erlangten, führten alle 3 Söhne Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. in ihren Titeln und

---

[5]) Quandt, Landestheilungen (Balt. Stud. XI, 2, S. 141); Ostpommern (B. St. XVI, 2, S. 62, 67); Urgesch. der Pomoranen (B. St. XXII, 156, Anm. 15); Herkunft der Balt. Wenden (B. St. XXIV, S. 8); Klempin zum Pom. Urk. Buch, No. 242 (1227), No. 472 (1248), No. 572 (1253), No. 1730 (1295); Haag, die Völker a. d. Ostsee (Balt. Stud. XXVIII, S. 310). Nach Barthold, Pom. Gesch. I, S. 266, wurden die Kassuben nach ihrer Pelztracht benannt, in welcher Bezeichnung sie selbst nach Quandt (B. St. XVI, 2, S. 63) eine Beleidigung erkannten und sich deshalb „Slaven" nannten.

Siegeln die Prädicate „duces Slavorum et Cassubie", zu denen Otto I., nach der Landestheilung v. 1295, mit Bezug auf das ihm in derselben zugefallene Herzogthum Stettin, das Prädicat „dominus in Stetin" hinzufügte (S. Taf. II, 3—6). Da die Theilung aber zur gesamten Hand (manu coniuncta et indisiuncta) ausgeführt war, so bedienten sich die Herzoge beider Linien auch eines gleichen Titels, welcher, nachdem Wartislaw IV. (1316) die Herrschaft Schlawe erwarb, in der Regel ff. Form erhielt „dux Stetinensis, Pomeranie, Slavie et Cassubie", in welcher Reihenfolge derselbe auch in den Vertheidigungsschriften[6]) v. 1464 ff. angeführt wird. In den Niederdeutschen Urk. lautete derselbe aber „hertog to Stetin, der Pameren, Wende vnd der Cassuben", aus welcher Faßung man erkennt, daß „Wende" die deutsche Übersetzung von „Slavorum", oder „Slavie" ist, und sich nicht auf ein angebliches Land Wenden (Vandalia) bezieht, welches die Lubinsche Charte, wie oben S. 114 gesagt ist, irrthümlicher Weise mit Schlawe und Stolpe identificirt. Vielmehr vertheilen sich, wenn wir die ältere Reihenfolge „duces Stetinenses, Slavorum, Cassuborum et Pomeranorum" betrachten, die 4 Prädicate in ff. Art, daß der Titel 1) mit der Hauptburg und dem Herzogthum Stettin beginnt, und dann in der Richtung von Westen nach Osten folgen läßt: 2) Herz. Wolgast diesseits und jenseits der Swine (Slavorum) 3) Land Belgard, mit Neustettin (Cassuborum) 4) Schlawe und Stolpe, als früheren Bestandtheil von Ostpommern oder Pomerellen (Pomeranorum).

Die Pommerschen Landestheilungen der ältesten Zeit.

Die älteste Landestheilung zwischen Wartislaw I. und seinen Brüdern Ratibor und Swantibor gestaltet sich, nach Quandt, Urgesch. der Pomoranen (Balt. Stud. XXII, 151), in

---

[6]) Lisch, G. Behr, No. 220 (1329); Mekl. UB. No. 5188 (1330); Balt. Stud. XVI, 2, S. 95; Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 101; Gesterding, Beitr. z. Gesch. Gr. No. 82 (1327).

der Art, daß die Hauptburg Stettin im gemeinschaftlichen Besitz blieb, Wartislaw aber Leuticien mit den Burgen Demmin, Gützkow und Wolgast, sowie jenseits der Peene Usedom, Cammin und Colberg empfing, während Ratibor Cassubien mit Belgard, und die später zu Ostpommern gehörenden Länder Schlawe und Stolpe besaß. Unter Wartislaw stand der Dynast Mitzlaw (1128) in Gützkow, und der jüngere Bruder Swantibor, der in Colberg und bei Colbatz apanagirt war. Wartislaw und sein Bruder Ratibor[7]) werden bald „princeps Pomeranorum", bald „dux Leuticie inter Slavorum principes" und „dux Slavorum et Leuticiorum" genannt. Wappen und Siegel derselben sind nicht erhalten, doch berichten Polnische Chronisten, daß die Pom. Fürsten aus einem Polnischen Geschlechte (de stirpe Griffonum; de cognatione Griffonum) stammen, welches den Greif im Wappen führe, ein Emblem, welches im Orient und namentlich bei den Scythen und Slaven sehr häufig genannt wird, und demgemäß auch sehr wohl nach Pommern übertragen und in das Wappen des Pom. Herzogsgeschlechts aufgenommen sein kann. Der Greif (Gryps, Gryphus), eine Mischgestalt der orientalischen Mythologie, vereinigt die Gestalt eines Löwen mit der eines Adlers, und wird bald als Vogel, bald als fliegender Drache aufgefaßt. Von der Löwengestalt sind die vier Beine, der aufgeworfene Schweif und die gespitzten Ohren, von dem Adler die Krallen, der Schnabel und die ausgebreiteten Flügel entnommen. Je größer die Darstellung angelegt war, und je mehr die plastische Kunst sich im Gebiete der Heraldik und Sphragistik entwickelte, desto sorgfältiger wurde auch die Gestalt des Greifen ausgestattet, namentlich die Brust mit

---

[7]) Cod. Pom. Dipl. No. 21 (1153); Pom. Urk. Buch, No. 43 (1153) No. 45 (1155—6); Balt. Stud. XVI, 2, S. 83; XI, 2, S. 131; XVI, 2, S. 56; XXII, S. 165, Anm. 8; Bugenhagen, Pom. h. v. Balthasar, S. 42, 66, 75; Micrälius, Alt. Pom. Land II, S. 134. Über Herkunft und Gestalt des Greifenemblems vgl. Herodot, III, 116; IV, 13, 27; Pausanias I, 24, 6; VIII, 2, 3; Plinius, VII, 2; X, 49; Creuzer, Symbolik I, 540; Otfried Müller, Dorier I, 277 ff.; Welcker, Gr. Götterlehre II, S. 364.

kleinen Federn bedeckt, und die beiden Flügel so angeordnet, daß drei große Schwungfedern des einen nach oben, und drei des anderen nach unten gerichtet sind. Ferner erhielt der Schnabel eine ausgeschlagene, bisweilen in eine Pfeilspitze endende Zunge, der aufgerichtete Schweif einen Haarbüschel, selten auch eine Verdoppelung; auch wurde derselbe, ebenso wie die Vorderfüße, mit Widerhaken, die Hinterfüße dagegen mit Behaarung versehn. Der Greif der Pom. Herzoge[8]) hat stets eine aufgerichtete Stellung, ebenso der Greif auf den Rücksiegeln der Rügischen Fürsten, und auf den Siegeln der älteren Mekl. Herzoge Heinrich Borwin I. und II., dagegen erscheint der Greif der Mekl. Linie zu Rostock, und im Siegel der Städte Anklam, Belgard, Damm, Greifenhagen, Plathe, Pyritz, Stargard, Treptow a. R., Wollin, und Rostock, sowie auf manchen anderen Pom. Stadtsiegeln und Münzen in schreitender, resp. sitzender Stellung. Während die drei anderen Mekl. Linien von Meklenburg, Werle und Parchim-Richenberg das Greifenemblem mit dem Stierkopf vertauschten, behielten Wartislaws I. Nachkommen, bis zu ihrem Erlöschen i. J. 1637, den Greifen als dauerndes Wappenbild.

Auch die Ratiboriden in Schlawe, sowohl Ratibors Söhne, Swantepolk, Wartislaw und Bogislaw (1175—1205), als Bog. Sohn, Bogislaw III. (1200—1220), und Enkel, Ratibor II. (1223—27), werden das Greifenemblem geführt haben. Leider sind uns jedoch keine heraldischen Denkmäler dieser Linie erhalten, welche über das betr. Wappen Auskunft geben könnten; nur mehrere Münzen Bogislaws III., m. d. Umschrift „† BOGECCLOFF . ECTS9“, und einem Heiligenbilde, auf

---

[8]) Vgl. Taf. I, Taf. III, 10, Taf. IV, 28—33; Fabricius, Rüg. Urk. III, S. 214—216; Lisch, Mekl. Jahrb. X, S. 1—30; Masch, Lüb. Siegel, H. 2, S. 1—8, Taf. XI, 25, 26. Die Städte Stavenhagen (Taf. X, 21), Ribnitz und Marlow (Taf. XVI, 32, 33) haben aufgerichtete Greifen im Wappen. Dannenberg, Pom. Münzen, Taf. I—IV; Münzgeschichte, Taf. XVII—XXVIII. Die Federn auf der Brust werden in einigen Beschreibungen als Schuppen bezeichnet, was auf eine Auffaßung des Emblems, als fliegender Drache, deutet, doch scheint die Bezeichnung, als Federn, richtiger zu sein.

dem Rev. die Burg Schlawe, m. d. Umschrift „SELAFI . KASTRVM“, und ein Siegel a. e. Urk. v. 1223, mit dem Bilde Ratibors II. und der ergänzten Maj. Umschrift „S' Domini . Ratibori . de . Slauna“ [9]).

Landestheilung zwischen Bogislaw I. (1136—87) und Casimir I. (1136—81) in die Stettiner und Demminer Linie.

Wartislaws I. Söhne theilten die väterliche Erbschaft in der Weise, daß sie Colberg, wo die Swantiborizen apanagirt waren, gemeinsam, das Übrige aber zur gesamten Hand besaßen. Hiervon empfing Bogislaw I. Burg und Land Stettin und Colbatz in Slavien, damals auch Pommern genannt, sowie Usedom, Wolgast, Groswin (Anklam) und die Ukermark mit Pasewalk in Leuticien; Casimir I. dagegen Burg und Land Demmin und Gützkow in Leuticien, sowie Cammin, Wollin und Stargard in Slavien. Da die Brüder demnach in beiden Landschaften, sowohl in Leuticien als in Slavien oder Pommern Besitz hatten, so nannten sie sich in den Urkunden auch abwechselnd [10]) nach beiden Ländern, bald „Pomeranorum princeps“, „Pomeranie dux“ (1173—75), oder „Slavorum princeps, resp. dux“ (1176—80), oder „Liuticiorum prin-

---

[9]) Vgl. Quandt, Balt. Stud. XI, 2, S. 129 ff. XVI, 2, S. 60, m. Stammtafel; Dannenberg, Pom. Münzen, S. 47, Taf. III, 62; Münzgeschichte, S. 33, Taf. II, 19; C. P. D. No. 80; Pom. Urk. Buch, No. 138 (1200), No. 215 (1223); Perlbach, PUB. No. 23.

[10]) Quandt, Landestheilungen, Balt. Stud. XI, 2, S. 118 ff. Cod. Pom. Dipl. No. 29—78; Pom. Urk. Buch, No. 54—107 (1170—87) S. 108. Vgl. die Siegelbeschreibungen im Cod. Pom. Dipl. No. 30, 36, 50, S. 126; Lisch, Mekl. Jahrb. III, S. 200, 203; Sell, Pom. Gesch. I, S. 181. Bogislaws I. Siegel hat einen Schild ohne Emblem, Kasimirs I. Schild scheint dagegen einen Greifen zu enthalten, dessen beide Vorderfüße noch erkennbar sind, während die untere Hälfte des Schildes zerstört ist. Dieses Greifenemblem findet aber in allen ob. erw. Siegelbeschreibungen keine Erwähnung. Über Anastasia vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 94, 138, 221; P. U. B. No. 126, 199, 314—5 (1194—1235).

ceps", „Leuticie dux" (1182—87). Bogislaw I. als der ältere, auf seinen Münzen, vielleicht mit Bezug auf seine Unabhängigkeit, als „Rex" bezeichnet, erscheint in den Urk. dagegen fast immer als „Dux", und zwar nach Casimirs I. Tode (1182) mit der Benennung „Pomeranorum et Liuticiorum dux", auf seinen beiden Reitersiegeln (Vgl. die Abbildung im Cod. Pom. Dipl. No. 30, 50, Taf. C), v. J. 1170—82, aber als „† Bogvzlavs . dei . gracia . princeps . Livticiorum", während seine Witwe Anastasia, T. Miescos III. v. Polen, sich (1194—1235) „Pomeranorum ducissa" benannte. Casimirs I. Siegel zeigt dagegen in einer Urk. v. 1173, in welcher er sich „Diminensium et Pomeranorum princeps" nennt, einen gehar nischten Mann mit Helm, Speer und Schild, auf welchem die Gestalt eines Greifen dargestellt ist, mit der Maj. Umschrift „† Kazimervs . dei . gracia . Pomeranorum . princeps" (Vgl. die Abbildung Cod. Pom. Dipl. No. 36, Taf. C).

Casimirs I. Antheil vererbte sich, da sein Sohn Odolaw, (1187; Cod. Pom. Dipl. No. 65; PUB. No. 106) „de Livticia" genannt, anscheinend früh verstarb, auf seine Bruderssöhne Bogislaw II. (1187—1220) und Casimir II. (1187—1219), welche zur Zeit ihrer Minderjährigkeit unter Vormundschaft des Fürsten Jaromar I. von Rügen († 1218) standen, während ihr Vetter Wartislaw Swantiboriz, in der Hauptburg Stettin residirend, die Regentschaft über Pommern führte. In dieser Zeit erwarb Jaromar I. die Länder Tribsees, Loitz, Gützkow, Wusterhusen und Wolgast, mußte aber nach der Entscheidung Königs Canut VI. von Dänemark (1194) Loitz, Gützkow und Wolgast wieder an Pommern zurückgeben, und behielt nur Tribsees und Wusterhusen. Nach erlangter Volljährigkeit theilten beide Brüder (1216) nach ähnlichem Princip [1]), wie ihr Vater mit Casimir I., und vererbten ihre Gebiete auch auf ihre Söhne Barnim I. (1220—78)

---

[1]) Quandt, Landestheilungen, Balt. Stud. XI, 2, S. 122; Cod. Pom. Dipl. No. 61—493 (1187—1253); Pom. Urk. Buch, No. 585—1112 (1254—78). Vgl. über die Anwendung des Prädicats „dux Pomeranie und Pomeranorum" Klempin, PUB. S. 108.

und Wartislaw III. (1219—64), in der Weise, daß Bogislaw II. und Barnim I. Stettin, Usedom, Groswin, die Ukermark, Colbatz und Pyritz, sowie auch Bernstein und Stargard, nebst Belgard (letzteres als Lehn des Bischofs von Cammin an Barnim I.) besaßen. Casimir II. und Wartislaw III. beherrschten dagegen Demmin, Circipanien, das Land Tollenze mit Treptow a. T., Loitz, Cammin, Wollin und Treptow a. R., von denen jedoch Malchin u. Stavenhagen in Circipanien (1236—40, 1317; S. o. S. 114) an Meklenburg fielen, und Loitz an Rügen gegen Wusterhusen vertauscht wurde. Da auch bei dieser Theilung der Besitz beider Linien sowohl in Leuticien, als in Slavien (Pommern) belegen war, beide aber zu gesamter Hand getheilt hatten, so benannten sich beide, ebenso wie ihre Vorgänger, abwechselnd theils als „principes, resp. duces Pomeranorum, oder Slavorum", theils als „duces Leuticie"; da aber Casimir II. und sein Sohn Wartislaw III. in der Leuticischen Burg Demmin residirten, so überwiegt in ihrer Benennung die Titulatur „Pomeranorum dux, Leuticiorum princeps" (1215), „dux Pomeranorum et Diminensium" (1225—48). In späterer Zeit (1248—64) führt Wartislaw III. in der Regel nur das einfache Prädicat „dux Dimynensis, oder de Dimyn", und wird auch, wenn er mit dem Vetter zusammen auftritt, durch dasselbe in ff. Weise „Barnim, dei gratia dux de Stetin, et Wartizlaus, eadem gratia dux de Dimin" (1244; Cod. Pom. Dipl. No. 335) unterschieden, während sie als Herrscher über Pommern zur Gesamthand, durch den Zusatz „duces Slauie", in der Form „Barnim de Stetyn, et Wartizslaus de Dimin, dei gratia duces Slauie" (1254, PUB. No. 596) bezeichnet sind. Dagegen scheint eine Bevorzugung Barnims I. in der Titulatur „Barnim, d. gr. dux Pomeranie, dominus de Stetin, et Wartislaus, d. gr. dux de Demin" (1251; Cod. Pom. Dipl. No. 463) zu liegen. Nach Wartislaws III. Tode (1264), als Barnim I. ganz Pommern unter seiner Herrschaft vereinigte, vermied derselbe (1264—78) erklärlicher Weise die unterscheidenden Prädicate, und nannte sich nur noch ganz vereinzelt (1267; PUB. No. 830—1) „Stetinensis Pomerano-

rumque dux", in zahlreichen übrigen Urk. aber stets „dux Slavorum", und seit 1276, in Gemeinschaft mit seinem Sohne Bogislaw IV., als Mitregenten, „duces Slavorum", anscheinend weil er den Namen „Pomerania" damals auf Ostpommern bezog.

Die ältesten Siegel Bogislaws II. und Casimirs II. haben sich, wie a. d. Beschreibung (C. P. D. No. 94) erhellt, an der Urk. v. J. 1194 (1212) befunden, der zufolge Bogislaw II. ein Reitersiegel mit der Maj. Umschrift „Bogizlaus, d. gr. princeps Pomeranorum" führte, Casimir II. aber ein Portraitsiegel, welches ihn stehend mit Schwert und Schild, und auf letzterem das Greifenemblem, zeigte, mit der Maj. Umschrift „Kazimirus, d. gr. Pomeranorum princeps". Die ältesten erhaltenen Siegel finden sich an 3 Urk. v. 1214—16 (Vgl. die Abb. im Cod. Pom. Dipl. No. 99, 105, 109, Taf. G. und Taf. H). Bogislaws II. Reitersiegel zeigt die Gestalt des Herzogs mit Helm, Banner und Schild, und auf letzterem das Greifenemblem, in aufgerichteter Stellung, mit aufgeworfenem Schwanz und langen spitzen Ohren, anscheinend ohne Flügel, mit der Maj. Umschrift „† Bvghzlavs . Dvx . Pomeranorvm"; Casimirs II. älteres Reitersiegel v. J. 1214 zeigt ihn gleichfalls mit Helm, Banner und Schild, jedoch ohne das Greifenemblem, mit der ergänzten Maj. Umschrift „† K[azimarus . d]ei . [gra]cia . [Pomeranorum . pri]nceps"; das Siegel v. 1216 zeigt dieselbe Gestalt, jedoch mit der Maj. Umschrift „† Kazimarvs . de[i . gracia . dux . Pomera]norvm". Der Hintergrund beider Siegel ist mit Blumenranken ausgefüllt.

Die Münzen, welche unter Bogislaw I. und Casimir I., sowie unter Bog. I. Söhnen Bogislaw II. und Casimir II. geprägt wurden,[2]) zeigen in der Mehrzahl auf dem Av. ein Kreuz, einige aber auch das Brustbild der Herzoge, oder das eines Heiligen, mit den Maj. Umschriften „Bogzcloff . Rex",

[2]) Vgl. die genaue Beschreibung dieser älteren Pom. Münzen bei Dannenberg, Pom. Münzen, 1864, S. 1—11, Taf. I, 1—6; Münzgeschichte, 1893, S. 24—50, Taf. I, No. 1—27; Reichel, Münzsamml. S. 207.

„Bvcecellvlf", „Bogvzlavs", und „M . Casemar . Bvgvzlavs", neben welchen auch die Namen der herz. Münzmeister Eilbert, Gotfried, Hartman, Dietrich und Walter vorkommen. Der Rev. zeigt dagegen das Bild einer dreigethürmten Burg mit den Maj. Umschr. „Cetiitiinest", „Diimminnvm", „Kamiinest", „Perenncelave", durch welche die oben erwähnten Hauptburgen Stettin, Demmin, Cammin und Prenzlau, als herz. Münzstätten bezeichnet werden. Besonders bemerkenswerth ist die Bog. I. zugeschriebene M. m. d. Umschr. „Bogzcloff . Rex", insofern in der Bez. Rex, ebenso wie bei den Rüg. Fürsten Tezlaw und Jaromar I., eine Andeutung auf ihre in der vorchristlichen Zeit bewahrte Unabhängigkeit vom Deutschen Reiche, resp. von Brandenburg, oder Dänemark, liegt.

Auch von den Gemahlinnen beider Herzoge sind uns Siegel erhalten, welche sie als Witwen während der Minderjährigkeit ihrer Söhne führten. Miroslava, Bogislaws II. Witwe, eine Tochter Mestwins I. von Pomerellen, in den Urk. (1220—33) abwechselnd „dna terre Slauie", „ducissa Slauorum" und „Pomeranorum ducissa" genannt[3]), vollzog in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Barnim I. (1229, Mai 7) eine Schenkung an das Kl. Stolpe a. P., zum Gedächtnis ihrer verstorbenen Tochter Woislava, durch Anhängung von 2 Siegeln. Auf dem ersten sitzt Miroslava mit Barett und Mantel auf einem Thron, vor ihr steht ihr Sohn Barnim, welcher in der einen Hand ein Banner, in der anderen ein Schwert in der Scheide trägt; aus seiner jugendlichen Gestalt erhellt, daß dieses Siegel bald nach seines Vaters Tode (1220) angefertigt, und

---

[3]) PUB. No. 210; C. P. D. No. 153, 159, 178, 180, 202, 401. Vgl. Beschreibung und Abbildung des Siegels im Cod. Pom. Dipl. No. 178, Taf. K, wo auch (S. 410) die Irrthümer in Dregers Beschreibung (Cod. No. LXXV, S. 133; Sell, Pom. Gesch. I, 259; Barthold, Pom. Gesch. II, 387, 424), nach welcher Schraffirung, resp. Ornament des Banners als Schrägekreuz des Gützkowschen Wappens (S. o. S. 75) gedeutet sind, berichtigt werden. Hinzuzufügen ist jedoch noch, daß der jugendliche Barnim keine Lilie, wie Dreger angibt, sondern, nach dem Vorbilde Bogislaws I. und Casimirs II. (S. o. S. 127), ein Schwert, u. zwar in der Scheide, trägt.

von seiner Mutter während seiner Minderjährigkeit benutzt ist. Auf dem zweiten, beim Antritt seiner Volljährigkeit (1229) angefertigten Reitersiegel erscheint Barnim I. dagegen als Jüngling, mit Helm, Schild und Banner, auf welchem letzteren eine Rosette und ein Vogel dargestellt ist, anscheinend der Greif, jedoch nicht in der gewöhnlichen Stellung im Profil und aufgerichtet, sondern sitzend, mit nach rechts und links ausgebreiteten Flügeln. Die Umschriften beider Siegel sind gegenwärtig fast zerstört, doch lautete die erste, nach Dregers Beschreibung „† Sigillum . Miroszlave . dei . disposicione . ducisse . Slavie"; die Umschrift des Reitersiegels, von der nur der Schluß „ORVM" erhalten blieb, ist wahrscheinlich zu ergänzen „† S' Barnimi . d . gr . illustris . ducis . Slavorum."

Ingardis, Casimirs II. Witwe, nach der Umschrift von ihres Sohnes Siegel „S . Dvcis . Worzlai . e . sangvine . Regis . Danorum" eine Dänische Princessin, und wahrscheinlich eine Tochter Canuts VI., nennt sich[4]) in den Urk. (1220—27) abwechselnd „ducissa Slavie", „Pomeranorum ducissa", „Hyngardis, domina terre Slavie; ductrix Slavie", und führt ein spitzovales Siegel, auf welchem sie in ganzer Figur, stehend, mit einer Krone, als Symbol ihrer Dänischen Herkunft, auf einem mit Blattranken verzierten Hintergrunde dargestellt ist. Die Maj. Umschrift lautet „† Ingertis . dei . gracia . Sclavorum . Dvcissa."

Wartislaw III. führte während der Zeit seiner Regierung v 1225—64 vier Siegel, zwei Reiter-S. und zwei Schildsiegel.

---

[4]) Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 136, 139, 141, 153, 162, 165, mit Abb. auf Taf. J, K. Pom. UB. No. 197, 201, 209, 211, 214, 241; Quandt, Balt. Stud. X, 1, S. 156, XI, 2, S. 122, und Cod. Pom. Dipl. S. 326, 384, berichtigen die irrthümliche Lesart bei Dreger, Cod. No. LXVII, S. 123, nach welcher Barnims I. Mutter Miroslava mit dem falschen Namen „Ingert" bezeichnet ist. Auffallender Weise ist Ingerts Krone von Lisch (Cod. Pom. Dipl. S. 378; Mekl. Urkunden I, No. 11) eine „hornartige Verzierung" genannt, was in dem späteren Abdruck im Mekl. Urk. Buch, No. 285, berichtigt ist.

Das älteste[5]), an den Urk. aus d. J. 1225—37, zeigt ihn als Reiter mit Helm, Schild und Banner, mit der Maj. Umschrift „† S' Dvcis . Worzlai . e . sangvine . Regis . Danorum", welche auf seine Abstammung von der Dänischen Königstochter Ingardis, und die von letzterer bisher für ihren Sohn geführte vormundschaftliche Regierung hindeutet. Das zweite[6]), an den Urk. aus d. J. 1238—44, gleichfalls ein Reitersiegel, stellt den Herzog ähnlich mit Helm, Banner und Schild dar, und auf letzterem das Emblem des aufgerichteten geflügelten Greifen. Die Maj. Umschrift lautet „† S' Wartizlai . dei . gracia . Dvcis . Pomeranorum". Während der letzten Zeit seiner Regierung bediente sich Wartislaw III. jedoch vorzugsweise der Form des Schildsiegels, in welchem, im leeren runden Felde, innerhalb eines einfachen dreieckigen Schildes mit gerundeten Seiten, der aufgerichtete Greif, mit langen spitzen Ohren, zweimal gekrümmtem Schwanz und dreifach gegliederten Flügeln[7]) dargestellt ist. Das ältere Siegel, an den Urk. v. 1248—60, hat die Maj. Umschrift „† Sigillvm . Wartizlai . dei . gracia . Dvcis . de . Dimin", das jüngere dagegen, an den Urk. v. 1254—64, die Maj. Umschrift „† Sigillvm . Wartizlai . dei . gracia . Dvcis . Diminensis." (S. Taf. II, 1).

Durch Anhängung dieser Schildsiegel vollzog Wartislaw III. auch die ältesten Privilegien der Stadt Greifswald, u. A. die Verleihung des Lübischen Rechts (1250; Gest. No. 6), das sichere Geleit für Handel und Schiffahrt (1254; Gest. No. 7),

---

[5]) Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 153, 163, 170, 171, 179, 181, mit der Siegel-Beschreibung und Abbildung Taf. J, 4.

[6]) Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 219, 253, 261, 262, 310, 335, mit der Siegel-Beschreibung und Abbildung Taf. L, 2.

[7]) Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 384, 414, 440, 456, 463; Pom. Urk. Buch, No. 579, 677, 692; 589, 751; Mekl. UB., No. 604, 861; Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, No. 6, 7, 12. Nach dem Original des Gr. Archivs, No. 12 (7 Cm. i. D.) ist die Abbildung (Taf. II, 1) gezeichnet. Die Zeichnung der Ohren, durch Veränderung im Wachs anscheinend dreimal gegliedert, ist als zweimal gegliedert aufzufaßen, resp. zu berichtigen.

das Recht der Selbstvertheidigung und Befestigung (1264; Gest. No. 12), sowie die Stiftung des Hl. Geist-Hospitals (1262; Gest. No. 11). Die letztere Urk. ist besonders deshalb merkwürdig, weil sich an derselben das einzige Exemplar des ältesten Greifswalder Stadtsiegels erhalten hat, aus dessen Anordnung wir den Schluß ziehen können, daß die Stadt bei dessen Anfertigung die Form des herz. Schildsiegels, mit den entsprechenden Veränderungen, nachahmte. Nach der bei der Mehrzahl Deutscher Stadtsiegel beobachteten Regel, daß man ein städtisches Emblem mit dem landesherrlichen Wappen zu einem Siegelbilde[8]) vereinigte, erkennen wir nämlich auf diesem Siegel (Vgl. die Abb. Taf. II, No. 2), einerseits den aufgerichteten Greifen, wie a. d. herz. Schildsiegel, anscheinend mit Hindeutung auf das Priv. des Lüb. Rechts v. J. 1250, andererseits aber einen Baumstamm, anscheinend eine Linde mit je vier Blättern an beiden Seiten, mit Bezug auf den Namen der Stadt, welcher vom Walde entnommen ist. Die Inschrift, von welcher nur

---

[8]) Vgl. die nähere Beschreibung in den Pom. Gesch. Denkm. IV, 88. Als Analogien für die Vereinigung städtischer und fürstl. Embleme führe ich an: Stadtthor mit Thürmen und Schiff — mit dem Holsteinschen Nesselblatt und Niedersächsischen Rautenkranz; Schiff, Busch, Mühlrad, Stadtthor mit Thürmen — mit dem Meklenburgschen Stierkopf, den gräfl. Schwerinschen Drachen und dem Brandenburgschen Adler, resp. Helm (Vgl. Lüb. Siegel, H. 1—4). In Pommern finden wir das Emblem des Greifen, mit der Stadtmauer, bei Anklam, Daber, Damm, Demmin, Grimmen, Penenn, Pyritz, Stargard, Treptow a. T.; mit Fluß und Baum, bei Belgard, Golnow, Greifenberg, Greifenhagen, Rummelsburg, Stolpe; ferner den Brandenburgschen Adler, mit der Stadtmauer, bei Dramburg, Falkenburg, Nörenberg, Schivelbein; das Kreuz des Deutschen Ordens, mit der Stadtmauer, bei Bütow, sowie bei Leba; endlich die bischöflichen Insignien, mit der Stadtmauer, bei Cöslin und Colberg, sowie bei Cörlin; bei kleineren Städten auch die Embleme dynastischer und ritterschaftlicher Geschlechter. Vgl. die Beschreibung der Pom. Städtesiegel bei Klempin und Kratz, die Städte der Pr. Pommern, 1865, und die Abbildungen derselben bei Dannenberg, Pom. Münzen, 1864, Taf. II, sowie Münzgeschichte Pommerns, 1893, Taf. XVII—XXVIII. Über den Ursprung des Namens der Stadt Greifswald, vgl. Beitr. zur Gesch. d. St. Greifswald, 3. Forts. 1892, die Niederrheinische Einwanderung in Pommern und Greifswald.

noch die Majuskeln CI erhalten sind, lautete wahrscheinlich „† Sigillum . Ciuitatis . de . Gripeswold."

Barnim I. führte, während der langen Zeit seiner Regierung v. 1229—78, außer dem oben S. 131 beschriebenen S., mehrere andere Reitersiegel, von denen das eine, sofern es nicht Wartislaw III. gehört, anscheinend nur einmal an dem Prenzlauer Priv. v. 27. Dec. 1235 nachweisbar ist, und nur das Inschrift-Fragment „— — — illvstris . dvx . Pomeranie" enthält. An derselben Urk. hängt jedoch noch das zweite bekannte Reitersiegel Barnims I., welches in zahlreichen Abdrücken[9]) an Urk. v. 1235—72 vorkommt, und die Maj. Umschrift „† S' Barnim . dei . gracia . illvstris . Slavorvm . Dvcis" enthält. Auf demselben ist der Herzog mit Banner und Schild, und auf letzterem der aufgerichtete geflügelte Greif dargestellt, unterhalb des Rosses aber ein Ornament, welches von Lisch (Mekl. Urk. Buch, No. 542 ff.) als Dach einer Burg — vielleicht mit Bezug auf die Burg Stettin — erklärt wird, oberhalb des Rossschweifes ein aus zwei concentrischen Kreisen gebildeter Ring, vielleicht ein Symbol der Sonne, da man die Formen der Himmelskörper als Beiwerk auf den Siegeln (S. Taf. III, No. 10b, 13; Taf. IV, No. 28b) abzubilden pflegte. Außer diesen führte Barnim noch, seit d. J. 1253, ein drittes größeres Reitersiegel (8 Cm. i. D., vgl. die Abb. Taf. II, No. 3), angefertigt zu der Zeit, als er die von Swantepolk d. Gr. ihm entrißenen Länder Belgard, Schlawe u. Stolpe wieder zu gewinnen trachtete, in welchem Sinne er sich in der Maj. Umschrift „† S' Barnim . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavorvm . et . Cassvbie" als den zukünftigen Landesherrn jener, unter dem Namen „Cassubia" (S. o. S. 122), zusammenfaßten Provinzen bezeichnete. Auf diesem Siegel[10]), dessen Ausführung schon einen

---

[9]) Vgl. die Urk. v. 1235—53 im Cod. Pom. Dipl. No. 219—463 und Pom. Urk. Buch, No. 322—962, und Gesterding, Beitr. No. 17, 18, 23. Vgl. die Siegelbeschreibung und Abbildung im Cod. Pom. Dipl. No. 219, Taf. L, 1 und Mekl. Urk. Buch, No. 542, sowie Theil IV, Register s. v. Barnim I.

[10]) Vgl. die Siegelbeschreibung bei Klempin, Pom. Urk. Buch, No.

bedeutenden Fortschritt der heraldischen und sphragistischen Kunst am Pom. Hofe bekundet, und die einzelnen Theile der herz. Rüstung genau erkennen läßt, erblicken wir im leeren Felde die Gestalt des Herzogs auf sprengendem Rosse, die Füße im Steigbügel, in der einen Hand das mit einer gekreuzten Schraffirung verzierte, in drei Spitzen oder Wimpel auslaufende Banner, in der anderen die Zügel haltend, über dem Arm den breiten dreieckigen Schild mit gebogenen Seiten, auf welchem der aufgerichtete Greif mit dreifach gegliedertem Flügel dargestellt ist. An der Seite trägt er das Schwert und auf dem Haupte einen Topf- oder Kübel-Helm, mit vorspringender Spange, über demselben anscheinend das biretum ducale, dessen Vorrecht den Pom. Herzogen i. J. 1357 (S. o. S. 25) vom Kaiser aufs Neue bestätigt wurde, und als Schmuck desselben sieben fächerartig angeordnete Pfauenfedern. Vermählt war Barnim I. in erster Ehe (1238) mit Marianna, T. des Grafen Albert II. v. Orlamünde und Holstein († 1245), welche i. J. 1243 dem Nonnenkloster zu Stettin das Dorf Grabow verlieh, und c. 1250 verstarb.[1]) An der betr. Urk. hing nach Kantzow, I., h. v. Kosegarten, S. 484, das Siegel der „Marianna — ducissa in Stetin", auf welchem dieselbe sitzend, mit einem Habicht auf der Hand dargestellt war, zwischen zwei Wappenschilden, von denen

---

242, S. 196, No. 572, S. 448—50, und Mekl. UB. No. 1044 (1265, Mai 6) in zwei Ausfertigungen, von denen die eine Barnims I. früheres kleineres S., die andere aber das spätere größere S. v. 1253 enthält. Letzteres findet sich auch a. d. Urk. im Pom. Urk. Buch, No. 970, 971; Gest. Beitr. No. 19, 20 (1273), nach denen das Siegel auf Taf. II, No. 3 gezeichnet ist; PUB. No. 1012, 1020; Gest. Beitr. No. 24, 26a (1275); PUB. No. 1032—3; Mekl. UB. No. 1392—3 (1276); Siegelfragmente an PUB. No. 1089, 1096 (1278); Mekl. UB., No. 1455.

[1]) Über die Abstammung der Herzogin Marianne, welche im Cod. Pom. Dipl. No. 320, S. 569, 679, unrichtig als Tochter des Pfalzgrafen Heinrich d. L. († 1227), S. Heinrichs des Löwen, bezeichnet ist, vgl. Klempin, PUB. S. 278—282, und Fr. v. Reitzenstein, Regesten der Grafen v. Orlamünde, 1871, Stammtafel III. Über Barnims I. zweite Ehe, angeblich mit Margarete, († 1261), T. Ottos d. K. von Br. Lün. weichen die geneal. Nachrichten (Klempin, Stammtafeln, S. 18) unter einander ab.

der eine den Pom. Greifen, der andere den Löwen der Grafen von Orlamünde enthielt. In dritter Ehe war Barnim I. (1266) mit Mechtild, T. des Markgrafen Otto III. von Brandenburg (1220—67) vermählt, welche mit ihrem Bruder Albrecht III. und ihren Vettern Otto IV. und Conrad (1292) einen Vertrag schloß, an welchem ihr kreisrundes Siegel hängt. Auf letzterem ist die Herzogin sitzend dargestellt, indem sie in der Rechten den Brand. Helm, in der Linken den Schild, mit dem Pom. Greifen, trägt. Die ergänzte Inschrift lautet (PUB. No. 1609) „S' Mechtildis . dei . gracia . illvstris . dvcisse . Slavorum . et . Cassvbie."

Von den Münzen, welche unter Barnims I. und Wartislaws III. Regierung[2]) geschlagen wurden, — deren Abbildungen und Beschreibungen uns in Dannenbergs Münzgeschichte Pommerns, 1893, S. 1—150, Taf. I—XVII vorliegen — scheinen einige Denare, welche theils zwei gekrönte Häupter unter einem Lilienkreuz (Dannenberg, M. G. Taf. III, No. 65), theils zwei Greife, die sich den Rücken zuwenden (No. 68, 68a), im Av. enthalten, der gemeinschaftlichen Regierung von Barnim I. und Wartislaw III. anzugehören, während mehrere andere, nach ihrer Maj. Inschrift „† Barnim", „† Barnem . Dvx",

---

[2]) Vgl. auch die ältere i. J. 1864 herausgegebene Schrift von Dannenberg, Pom. Münzen, S. 11—20, Taf. I, No. 7, 8, 10, 12, 17, 18; Taf. II, No. 19; Taf. III, No. 9, 15. Die dort S. 11—14, — nach Dregers C. P. D. No. LXVII, S. 123, und Bartholds Pom. Gesch. II, S. 370—1, irrthümlichen Angaben, — gemachte Behauptung, daß Bog. II. zwei Söhne, Barnim I. und Wartislaw, und Cas. II. zwei Söhne, Wartislaw III. und Barnim gehabt habe, und daß die vier Köpfe auf Taf. I, No. 7 (S. 13) sich auf diese 4 Herzöge bezögen, ist von Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, S. 53, berichtigt. Nach Quandt (Cod. Pom. Dipl. S. 326, 384) gab es nur die beiden Herzoge Barnim I. und Wartislaw III., während die Existenz ihrer Brüder gleichen Namens nur auf der unrichtigen Schreibart „Jngert" für „Miroslawa" in der Urk. v. 12. Oct. 1227 (C. P. D. No. 164; PUB. No. 242) beruht. Aus diesem Grunde sind die vier Köpfe auf den Münzen (Dannenberg, MG. No. 68, 68a, 69) wahrscheinlich auf die Schutzheiligen der beiden Herzoge zu beziehen; und ebenso die Köpfe unter dem Burgthor (No. 79 und No. 87).

„Barm" zu urtheilen (No. 60—63) auf Barnims I. Alleinherrschaft, nach der Theilung, hinweisen. Auf der Mehrzahl der M. erscheint im Av. der Herzog stehend, mit Schwert, Banner, Lanze und Schild (No. 62, 69, 70, 78, 80—84, 89, 90), oder mit zwei Greifenköpfen (No. 67, 84), über e. Mauer (No. 60), ü. e. Thor m. e. Greifenkopf (No. 76), oder m. e. Lilie (No. 77), einmal auch zu Rosse, mit Banner und Schild (No. 75). Sonst finden sich im Av. eine Burg (No. 73, 79), ein Greif (No. 71), ein Greifenkopf (No. 61, 61a, 86, 87), zwei Greifenköpfe unter einem Kreuz (No. 72), und drei Greifenköpfe in den Winkeln eines aus drei her. Lilien oder Streitangeln gebildeten Dreiecks (No. 63, 64). Der Revers enthält ein Kreuz in verschiedenen Formen (No. 59, 62, 63, 67, 71, 73, 74, 76, 84), oder einen Stern (No. 61), zwischen vier Kreuzen, sowie ein Kreuz, von vier Häuptern umgeben (No, 68, 68a, 69), welche jedoch nicht auf eine angebliche Landestheilung zwischen 4 Herzogen, sondern auf die fürstl. Schutzheiligen zu beziehen sind; ferner einen Greifen (No. 70, 75, 78, 81), und ein Greifenemblem in einem Burgthor (No. 82, 83), sowie einen Kopf eines Heiligen unter einem Burgthor (No. 79, 86, 87), endlich eine Reihe von Emblemen als Zeichen der herz. Münzstätte, d. h. einen Greifenkopf allein (No. 60, 61a), und mit der Burg (No. 80) für Stettin, wohin auch No. 76, mit dem Greifenkopf auf dem Av. und der Inschrift „Stetin" auf dem Rev. gehört; ferner eine Lilie (No. 58, 79), und mit der Burg (No. 72, 77) für Demmin; zwei Halbmonde (No. 89, 90) für Golnow, endlich die Initialen TA (No. 64, 65) für Anklam (Tanglinum).

Über die Tinctur des Greifen und des Schildes im herzoglichen Wappen ist nichts bekannt, doch läßt sich aus der Schilderung der Schlacht[3]) bei Tannenberg (1410), der zufolge der

---

[3]) Duglossus, hist. Polon. lib. XI, p. 244, 250 (1410, Juli 8—15) bemerkt bei der Schilderung der Tannenberger Schlacht, daß unter den Bundesgenoßen des Deutschen Ordens der Herzog von Schlesien einen schwarzen Adler im blauen Felde, und neben ihm der von seinem Vater

Herold des Herz. Swantibor III. v. Stettin damals eine Fahne mit einem rothen Greifen im silbernen Felde trug, schließen, daß die Farbe des für ganz Pommern geltenden Greifenemblems auch in älterer Zeit roth war. Daß die Farben, welche den Schild des Pom. Herolds schmückten, nicht speciell nur für die Stettiner Linie galten, aus welcher Swantibor III., nebst seinen Söhnen Otto II. und Casimir VI., dem Orden Hülfe leisteten, — indessen Bogislaw VIII. aus der Linie Wolgast, jenseits der Swine, oder Stolpe, sich mit Polen verbündet hatte — erhellt daraus, daß der rothe Greif im silbernen Felde dargestellt war, welche Tinctur später für den sog. Pommerschen Schild galt, während der speciell für Stettin geltende Schild, — urk. nachweislich zuerst i. J. 1521, Mai 18 (S. o. S. 17, 44) — einen blauen Hintergrund zeigt, der vom Kaiser Carl V. auf Bogislaws X. Bitte zwar in Gold verändert wurde, dessen ungeachtet aber bis auf die Gegenwart seine blaue Farbe behielt. Entsprechend diesen sorgfältigen Verhandlungen über die Tinctur des Stettiner Schildes v. J. 1521, läßt sich auch, mit einem Rückschluß auf d. J. 1410, annehmen, einerseits daß der Polnische Chronist, der die Tinctur des Schlesischen Schildes richtig als „in campo coeruleo" bezeichnete, auch die Farben des Pommerschen Schildes „in campo albo" richtig angegeben hat, andererseits daß dieser rothe Greif, da die Pom. Landestheilungen stets zur gesamten Hand geschloßen wurden, auch für das ganze Herzogthum Pommern galt. Die Unterscheidung der einzelnen Pom. Landestheile und der verschiedenen herz. Linien durch verschiedene heraldische Embleme und Tincturen bildete sich erst nach der Landestheilung zwischen Barnims I. Söhnen (1295, Juli 12) aus, und auch damals nicht sogleich, vielmehr führten Bogislaw IV., aus 1. Ehe, und Barnim II. und Otto I., aus 2. Ehe, An-

---

Herz. Swantibor III. zu Hülfe gesandte Herz. v. Pommern Casimir VI. (dux Stetinensis) einen rothen Greifen im silbernen Felde (rubeus grypho in campo albo) führte. Vgl. Barthold, Pom. Gesch. III, S. 614. Später unterscheiden sich die Schlesischen Fürsten in der Art, daß Oberschlesien einen goldenen Adler in Blau, Niederschlesien aber einen schwarzen Adler in Gold führte.

fangs noch Siegel mit dem einfachen Greifenbilde, erst später (1302 ff.) bedienten sich Otto I. und seine Nachfolger von der Stettiner Linie, sowie die späteren Generationen der Wolgaster Linie, einer Zusammenstellung mehrerer Wappenschilde, obwohl auch bei ihnen, neben der neuen Form, das alte Bild des einfachen Greifen sich im Gebrauche erhielt.

Die Landestheilung v. 1295
zwischen Bogislaw IV. und Otto I.
in die Stettiner u. Wolgaster Linie.

Nach dem Tode Barnims I. führte sein ältester Sohn Bogislaw IV., der schon v. 1276—78 Mitregent des Vaters war, die Regierung auch für seine minorennen Brüder Barnim II. und Otto I., und nannte sich in den betr. Urk. v. 1278—94 bald allein „dux Slauorum", bald in Gemeinschaft[4]) mit den Brüdern „Buguzlaus, Barnym et Otto, d. gr. duces Slauorum"; auch fügte er in einigen Urk., nachdem er das schon von seinem Vater beanspruchte Land Belgard thatsächlich erworben hatte, (1281—94; PUB. No. 1208, 1221, 1300, 1447, 1453, 1568, 1588, 1592, 1661—2, 1664, 1669) das Prädicat „et Cassubie", einmal auch (1281; PUB. No. 1207) „Pomeranorum dux" hinzu. Andere Urk. (1284—7; PUB. No. 1294, 1413, 1439) vereinigen auch die drei Prädicate „Slavorum, Stettinensis et Cassubie dux", und „duces Slavorum et Cassubie, ac domini in Stetin", mit Bezug auf die Hauptburg Stettin. Als Siegel führte Bogislaw IV. während seiner Regierung (1278—1309) ein ähnliches Reitersiegel wie sein Vater, (Vgl. Taf. II, 4) mit der Maj. Umschrift „† S' Bvgvzlai . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavo-

---

[4]) Vgl. Pom. Urk. Buch, No. 1114—1591a (1278—95) Register; Mekl. UB. Register; Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, No. 27 (1278), No. 30 (1280), No. 37 (1289), No. 40 (1290), No. 42 (1291), No. 43 (1294), nach welchen Or. Urk. die Zeichnung des Siegels Taf. II, No. 4, ausgeführt ist. Über Belgard vgl. Quandt, Balt. Stud. XVI, 2, S. 62; Klempin, PUB. S. 364 ff.

rum . et . Kassvbie." Dasselbe (8 Cm. i. D.) zeigt im leeren Siegelfelde den Herzog auf sprengendem Rosse, die Füße im Steigbügel, in einer Hand den Zügel, in der anderen das in drei Spitzen oder Wimpel auslaufende Banner, welches mit rautenförmig gekreuzten Bändern besetzt ist. Am Arm trägt er den Schild, mit dem Bilde des aufgerichteten geflügelten Greifen, und auf dem Haupt einen Topf- oder Kübel-Helm, mit vorspringender Spange, oben mit acht fächerförmig angeordneten Pfauenfedern besteckt. Außer diesem Reitersiegel, bediente sich Bogislaw IV. auch noch eines Siegelringes ($2^1/_2$ Cm. br.), in welchen eine antike Gemme eingelaßen war, anscheinend mit der Darstellung der geflügelten Glücksgöttin, welche dem Sieger einen Ruhmeskranz überreicht,[5]) u. der Maj. Umschrift „† S' Bvgvzlai . Dei . Grac.", welche in die metallene Einfaßung des Ringes gravirt ist. Bogislaws IV. Sohn, Wartislaw IV., benutzte diesen Ring seines Vaters als Rücksiegel. (Vgl. Taf. II, 5).

Nachdem aber Barnims I. Söhne aus dritter Ehe ihre Volljährigkeit erreicht hatten, suchten sie sich, unter dem Einfluß ihrer Mutter Mechtild, und der Brandenburgschen Oheime, der Leitung des älteren Bruders zu entziehen, und vollzogen ohne dessen Mitwirkung eine Reihe von Privilegien (1294—5) der Städte Stettin, Greifswald, Anklam, Pyritz, Greifenhagen[6]) und des Kl. Colbatz, während ihre Mutter schon (1292; PUB. No. 1609) mit den Markgrafen einen Vertrag zu Gunsten ihrer Söhne geschloßen hatte. An den betr. Urk. hängen die Reitersiegel der beiden Brüder, auf welchen sie, nach dem Vorbilde ihres Vaters Barnim I., auf sprengendem Rosse, mit Schwert Banner, Greifenschild, und Topfhelm mit Pfauenfedern, dargestellt sind; die Maj. Umschriften lauten: „S' Barnim . Ivnioris . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavorum . et . Kassubie .",

---

[5]) Vgl. Taf. II, No. 5, welche Zeichnung von einer Urk. des Demminer Archivs v. J. 1309 (Balt. Stud. XI, 1, S. 142) entnommen ist.

[6]) Vgl. die betr. Urk. PUB. No. 1676, 1678, 1695, 1708, 1712, 1718, 1720 (1294—95); Gesterding, Beitr. No. 44 (1294). Vgl. die Beschreibung der Siegel Barnims II. und Ottos I. Mekl. UB. No. 2153, 2177 (1292).

und bei Otto I. „† S' Ottonis . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavorum . et . Kassvbie.". Während dieses Familienzwistes starb jedoch, am 27. Mai 1295, Barnim II.; nicht, wie eine unverbürgte Sage berichtet, von Vidante Mukerviz[7]) erschlagen, sondern, wie sich aus der Faßung der betr. Nachricht bei Kantzow v. J. 1295:

> „Eodem anno (1295) obiit Barnim, filius Barnimi, VI. Cal. Junii, ac apud S. Mariam sepultus."

schließen läßt, eines natürlichen Todes. Auf diese Art vereinfachte sich die Erbfolge, sodaß endlich, unter Vermittelung der Pom. Stände (vasalli civitatesque), die vieljährigen dem Gemeindewohl schädlichen Streitigkeiten durch die Landestheilung v. 12. Juli 1295 (PUB. No. 1729—30) ihre Beilegung empfingen. Nach dieser trennte sich das Herzogthum Pommern (ducatus Slavorum et Cassubie) in zwei Hälften 1) das Herz. Stettin, zwischen Peene und Ihna, weniger umfangreich, aber durch Cultur und Bevölkerung werthvoller, und 2) das Herz. Wolgast, von größerem Umfange, aber weniger bebaut und bevölkert. Von diesen empfing[8]), anscheinend durch Loosen, Otto I. das Herz. Stettin (totam terram Stetinensem), mit

---

[7]) Vgl. die gründliche Abhandlung von Dr. Georg Haag, welche die Ermordung Barnims II. durch V. Mukervitz widerlegt, Balt. Stud. XXXI, S. 291. Die betr. Nachricht über Barnims Tod „VI. Cal. Jun." und seine Bestattung in der Mar. K. in Stettin findet sich in Kantzows dritter hochdeutschen Chronik, ist aber auffallender Weise von Kosegarten, bei der Herausgabe von Kantzows Pom. Th. I, S. 279, übergangen worden. Dieselbe ist wahrscheinlich einem Necrologium eccl. S. Marie entnommen, und auch anscheinend Klempin bekannt geworden, da derselbe in den Stammtafeln, S. 6, das Datum von Barnims II. Tod als „28. Mai 1295" bestimmt. Da aber dem Datum „VI Cal. Junii" der 27. Mai entspricht, so ist die Datirung in den Stammtafeln zu berichtigen.

[8]) Barthold, Pom. Gesch. III, S. 58, 59, bemerkt, daß aus der Theilungsurkunde v. 12. Juli 1295 nicht hervorgeht, auf welche Art die beiden Theile (positiones duae totius dominii) den beiden Brüdern zuerkannt (assignatae) wären. Es liegt aber nahe, daß man eine Entscheidung durch das Loos vermuthet, wie solches (1344, Aug. 22; Mekl. UB. No. 6443), zwischen den Herren von Werle und Barnim III. von Pommern geschah, deren Zwist durch „loten" entschieden wurde.

der Hauptburg Stettin, u. östl. v. d. Oder Damm, Greifenhagen u. Pyritz, außerdem die Burg Demmin und das Land Tollenze (Wenden), mit Treptow a. T.; Bogislaw IV. aber das Herz. Wolgast (terra Wolgast), nördl. v. d. Peene, die Gr. Gützkow, die Inseln Usedom und Wollin, Cammin, Greifenberg und Treptow a. R., ferner Daber, Neu-Schwerin, Plate, Wilsenenborg (Dramburg), Labes, Regenwalde, u. d. L. Belgard (Cassubia).

Die Siegel der Stettiner Linie.

Die Landestheilung v. 1295 geschah unter der Voraussetzung der Gesamthand (sub coniuncta manu et indisiuncta), infolge dessen auch die Herzoge alle Prädicate des Gesamt-Titels führten, ohne Rücksicht darauf, ob das entsprechende Land in den Besitz der Stettiner, oder der Wolgaster Linie gelangt war. Mit dieser Fülle der Titel-Prädicate hing auch die Vermehrung der heraldischen Embleme auf den herz. Siegeln zusammen, deren bemerkenswertheftes Beispiel das große Reitersiegel (10 Cm. i. D.) ist, dessen sich Otto I. nach der Landestheilung (1302—44) bediente. Die Maj. Umschrift desselben „† S' Ottonis . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavorum . et . Cassubie . ac . Domini . in . Stetin." bezeichnet ihn als: 1) Herzog von Westpommern (Slavorum) 2) Herr von Belgard (Cassubie) 3) Herzog von Stettin (dni in Stetin), welchen Prädicaten auch die reiche Ausstattung[9]) des Siegelbildes (Vgl. Taf. II, No. 6) entspricht. Auf demselben erblicken wir im leeren Siegelfelde die Gestalt Ottos I. auf sprengendem Rosse, die Füße im Steigbügel,

---

[9]) Vgl. die Beschreibung der Siegel an den Urk. des Demminer Diplomatars No. 8, 9 (1302—3), sowie des Greifsw. Archivs, Gesterding, Beitr. No. 60 (1308), nach welcher Or. Urk. die Zeichnung Taf. II, No. 6 angefertigt ist, und an Urk. des Schweriner Archivs, Mekl. UB., No. 2810, 3323, 3663, 3682, 3767, 3772, 4396, 4517. In der Urk. v. 1301 (Mekl. UB. No. 2754) nennt sich Otto I. „Otto, d. gr. dux Slauorum et Dyminensis, dominus Stettyn[ensis]," mit Bezug auf die beiden Hauptburgen Stettin und Demmin, in der Urk. v. 1317 (Mekl. UB. No. 3874) „Otto v. d. g. g. eyn herttoge der Wende vnde der Cassuben, here to Stettin", woraus hervorgeht, daß damals „Slavorum" mit „der Wende" gleichbedeutend war.

am Arm den Schild, das Schwert zur Seite, mit der einen Hand den Zügel, mit der anderen das Banner haltend, auf dem Haupte einen Topfhelm, mit vorspringender Spange, über demselben einen flachen Hut (biretum ducale, S. o. S. 25), besteckt mit zwei Reihen von 7—8 Pfauenfedern. Auf dem Schilde und Banner (welches nicht in drei Wimpeln ausläuft, sondern eine einfache oblonge Gestalt hat) ist der aufsteigende geflügelte Greif dargestellt, in beiden Formen als Symbol des ganzen Herzogthums. Außerdem sind jedoch noch, abweichend von allen älteren Siegeln, auf der Pferdedecke, welche an den Vorder- und Hinterfüßen in zwei breiten Streifen herabhängt, vier Schilde befestigt, welche gleichfalls das Bild des Greifen zeigen. Aus dieser Mehrzahl der Embleme läßt sich, im Zusammenhang mit der Reihe der Prädicate im herz. Titel, schließen, daß dieselben auf die verschiedenen Landestheile Bezug haben, und vielleicht den oben aufgezählten Ländern 1) Stettin, 2) Demmin oder Tollenze, 3) Wolgast, 4) Belgard (Cassubia) entsprechen. Bisweilen fügte Otto I. diesem großen Reitersiegel noch ein Secret[10]) als Rücksiegel hinzu, welches einen Schild mit dem aufsteigenden Greifen, und darüber einen Helm mit dem Pfauenwedel enthält, mit der Maj. Umschrift „Secretvm . Ottonis . Dvcis . de . Stetin."

Eine noch größere Pracht in der heraldischen Ausstattung seines Reitersiegels entfaltete Ottos I. Sohn, Barnim III., der Große genannt, v. 1320—44 Mitregent seines Vaters, und v. 1344—68 dessen Nachfolger im Herzogthum Stettin. Derselbe fügte auch, nachdem Bogislaws IV. Sohn, Herz. Wartislaw IV. von der Wolgaster Linie, die Herrschaft Schlawe und Stolpe von Brandenburg (S. o. S. 110 ff.) erworben, und demgemäß seinen Titel durch den Zusatz „dux Pomeranie" vermehrt hatte, auch der Stettiner Titulatur dasselbe Prädicat hinzu, sodaß der vollständige Titel von Vater und Sohn lautete: „Otto et Barnym, d. gr. duces Stetinenses, Slauorum, Cassuborum

[10]) Vgl. die Beschreibung des Secrets, an einer Urk. v. 1310, im Mekl. UB. No. 3412.

et Pomeranorum", doch kommt derselbe[1]) auch in der Reihenfolge „Slavie, Cassubie, Pomeranie et Stetinensis dux", und „hertoghe to Stetin, der Pameren, Wende vnde der Cassuben" vor. Auf Barnims gr. Reitersiegel (9 Cm. i. D., Taf. II, No. 9) erscheint der Hintergrund gegittert, und in den dadurch entstandenen Rauten mit Rosetten geschmückt. Der Herzog sitzt auf sprengendem Rosse, dessen Schweif sich durch eine Öffnung der Pferdedecke emporrichtet, die Füße im Steigbügel, am Arm den Schild, das Schwert zur Seite, mit der einen Hand den Zügel, mit der anderen das, ebenso wie auf Ottos Siegel, gestaltete Banner von oblonger Form haltend, auf dem Haupte einen Stechhelm, und über demselben ein Barett (biretum ducale), welches mit drei Reihen von 6—9 Pfauenfedern besteckt ist. Abweichend von dem väterlichen Siegel, hat der Helm zwei in mehreren Streifen gegliederte Helmdecken, welche ebenso, wie die in schweren Falten herabhängende Pferdedecke, mit dicht an einander gereihten Knöpfen besetzt sind. Dagegen ist das Greifenemblem, ebenso wie bei Otto I., nicht nur auf den Schild und das Banner, sondern auch noch auf vier andere Schilde vertheilt, welche die Pferdedecke schmücken, und welche den oben erwähnten vier Prädicaten des herz. Titels, d. h. 1) Stettin, 2) Pommern—Demmin, oder Wolgast, 3) Belgard (Cassubia), 4) Schlawe (Pomerania) zu entsprechen scheinen. Die Maj. Umschrift lautet „† S' Barnym . dei . gracia . Stetinensis . Pomeranie . Slavie . et . Cassvbie . Dvcis"; ganz abweichend aber von allen anderen Pom. Siegeln[2]) erscheint Barnims III. Reitersiegel

---

[1]) Vgl. die Urk. v. 1327, Sept. 25, Gesterding, Beitr. No. 82; Cop. Gr. f. 17 v.; Dähnert, Pom. Bib. IV, S. 101; Landesurkunden I, S. 426; Urk. v. 1329, Juli 12, Gest. Beitr. No. 88, b.; Urk. v. 1330, Dec. 13, Mekl. UB., No. 5188.

[2]) Vgl. die Urk. des Greifswalder Archivs v. 28. Febr. 1333 (Gest. Beitr. No. 92) und v. 23. März 1340 (Gest. Beitr. No. 66, dort unrichtig 1314 datirt), nach welchen die Zeichnung auf Taf. II, No. 9 angefertigt ist. Inschriften innerhalb des Siegelfeldes kommen zwar oft vor, in der Regel aber in der Weise, daß sie Umschriften, welche für den Umfang des Siegels zu groß waren, ergänzen. Im Siegel der Stadt Schwerin steht die Bezeichnung für Heinrich den Löwen „Dvx Henricvs" (Mekl. UB. Th. IV,

dadurch, daß von der Pferdedecke ein Streifen, mit der Maj. Inschrift „† Tercivs . Barnym" herabhängt, welche besonders deshalb bemerkenswerth ist, weil sie den Herzog als den Dritten seines Namens bezeichnet, während sonst die Pom. Fürsten nur durch den Zusatz „Senior" und „Junior" unterschieden werden. Ein gleichfalls mit sehr großer Sorgfalt angefertigtes Siegel (6 Cm. i. D.) führt Barnims III. Gemahlin Agnes, T. Ottos d. Str. von Braunschweig-Lüneburg (1277—1330); auf demselben sitzt die Fürstin, in langem Gewande, m. e. Krone, a. e. Thron, zwischen zwei Schilden, auf denen der Pom. Greif und die beiden Br. Lün. Löwen (Leoparden) dargestellt sind, einen dritten Schild, m. e. Adler, trägt sie auf der Brust. In der einen Hand hält sie den Pom. Helm, mit zwei Reihen von 5—6 Pfauenfedern besteckt, in der anderen den Br. L. Helm mit den beiden Sicheln, die mit Pfauenrosen geziert sind. Die Maj. Umschrift lautet „† Agnes . dei . gracia . Dvcissa . Stetinensis . Pomeranie . Slavie . et . Cassvbie."

Neben jenem großen Reitersiegel führte Barnim noch (1355—62) ein kleineres, ein sog. Secret, m. d. Maj. Umschrift „Secretvm . Barnym . Dvcis . Stetinensis", auf welchem der Greifenschild und darüber ein Stechhelm mit Helmdecken und Pfauenfedern dargestellt ist; neben demselben findet sich der Initial des herz. Namens B. Sehr bemerkenswerth ist, daß diese Form des Secrets[3]), statt der früheren heraldischen Pracht

---

S. 547) in der Umschrift. Vgl. die Beschreibung von Barnims III. Reitersiegel, Mekl. UB. No. 5550 und No. 6528 (1345, Mai 10). Nach der Angabe des Mekl. UB. No. 4940 (1328, Juni 27) führte Barnim III. noch ein zweites Siegel, welches nur drei Greifenschilde auf der Pferdedecke zeigt. D. Siegel d. Herz. Agnes findet sich a. e. Urk. d. Dem. Arch. v. 2. Febr. 1343 Nach a. A. war sie d. T. v. Otto d. Milden v. Br. L. u. Agn. v. Brandenburg.

[3]) Vgl. die Beschreibung von Barnims III. Secret, Mekl. UB. No. 8125—6 (1355), No. 8931, 9037 (1361—2). Die Secrete Swantibors, Bog. VII., Ottos II. und Cas. VI. befinden sich (nach gütiger Mitth. d. Hr. AR. Dr. v. Bülow) theils im Stettiner Arch., theils, nach Kos. M., im Demminer und Gr. Univ. Archiv. Vgl. über dieselben, sowie über Joach. und Ottos III. S., Lisch, G. Maltzan, No. 298, 312, 405, 421, 431, 494, 527, 593; G. Behr, No. 301, 432; Kosegarten, Gesch. d. Univ. II. No. 50.

der Reitersiegel, in späterer Zeit, unter seinen Söhnen, Swantibor III. und Bogislaw VII. (1368—1413), und Enkeln Otto II. und Casimir VI. (1413—34) die gewöhnliche blieb. Nur ausnahmsweise bedient sich Swantibor III. (1411, Nov. 30) eines Reitersiegels, während Otto II. und Casimir VI. (1412—18) mit ihren Secreten siegeln, letzterer (1420, Oct. 9) m. e. S., ($3^1/_2$ Cm. i. D.), m. d. Min. Umschrift „s' domini . casemeri . dvcis . stetin.", auf welchem in einem Sechspasse der Greifenschild, mit einem Stechhelme, besteckt mit Pfauenfedern, dargestellt ist. Auch Casimirs VI. Sohn Joachim (1434—51), und Enkel Otto III. (1451—64) führen an den wichtigsten Urk. nur ähnliche Secrete. Als Farbe des Stettiner Greifen haben wir, nach dem Bericht v. 1410 (S. o. S. 138), Roth anzunehmen.

Die Münzen, welche unter Barnim III. und seinen Nachfolgern im Herzogthum Stettin geprägt wurden, sind von geringer Bedeutung, da die Mehrzahl des im Mittelalter cursirenden Geldes aus der Münze der Städte hervorging. Die herzoglichen M. haben zum größeren Theil im Av. den Greifen, m. d. Maj. Umschrift „Moneta . Dvcis . Stetin.", die von Casimir VI. sind dagegen durch den Initial C kenntlich. Der Rev. enthält bei letzteren den Greifen, bei den übrigen aber ein Kreuz, und in der Umschrift den Hinweis auf die verschiedenen Münzstätten Stettin, Treptow, Ukermünde u. A., sowie den Wahlspruch „Benedictus . Deus." Vgl. die ausführliche Beschreibung bei Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns i. M., 1893, S. 119—132, Taf. XIV, 342—56.

Die Siegel der Wolgaster Linie.

Nach dem Tode Bogislaws IV. (1309) vererbte sich dessen Landestheil auf seinen einzigen Sohn Wartislaw IV., welcher sich in den ersten Jahren seiner Regierung, u. A. in dem der der Stadt Greifswald gegebenen Privilegium v. 2. Juli 1309, nur als „dux Slavorum et Cassubie" bezeichnete, dann aber nach Erwerbung der Herrschaft Schlawe auch das Prädicat „dux Pomeranie" hinzufügte. Ausnahmsweise erscheint jedoch

Wartislaw IV. in einer Demminer Urk. v. 18. Juni 1313 mit der Titulatur „Wartislaus, d. gr. Stetinensium, Slavorum Pomeranie et Cassubie dux", und mit dem Oheim Otto I. zusammen, mit der abgekürzten Benennung „hertog Otto vnde hertog Warzlaw von Stetin" in den Bündnissen[4]) v. 1315—18. Nach dem Aussterben des Rügischen Fürstenhauses (1325, Nov. 8) nannte sich der Herzog, als Wizlaws III. Erbe und dessen Schwestersohn, u. A. in den Privilegien[5]) der Rüg. Stände und der Stadt Stralsund v. 3. Dec. 1325, auch noch „princeps Ruyanorum", welches Prädicat auch seinen Nachfolgern dauernd verblieb. Auf seinem Reitersiegel (8 Cm. i. D. Taf. II, No. 7) nennt er sich dagegen in der Maj. Umschrift nur „S' Wartizlai . dei . gracia . illvstris . Dvcis . Slavorum . et . Kassubie.", welcher Umstand sich dadurch erklärt, daß er bald nach dem Antritt der Rügischen Fürstenwürde (1326, Aug. 1) starb, und noch nicht Zeit gefunden hatte, sich ein neues Siegel, mit dem Zusatz „princeps Ruyanorum", anfertigen zu laßen. Auf dem alten schon im Jahr 1309 gebrauchten Siegel ist der Hintergrund ebenso, wie auf Barnims III. S., gegittert und in den dadurch entstandenen Rauten mit Rosetten geschmückt. Der Herzog erscheint auf sprengendem Rosse (mit emporgehobenem Schweif), die Füße im Steigbügel, das Schwert zur Seite, in der einen Hand den Zügel, in der anderen ein schraffirtes Banner haltend, welches in drei Spitzen oder Wimpel ausläuft, auf dem Haupte einen Topfhelm, welcher, anscheinend ohne Barett, fächerartig mit einer Reihe von Pfauenfedern besteckt ist. Sehr bemerkens-

---

[4]) Gesterding, Beitr., No. 62, Cop. f. 14 (1309); Gest. No. 70a, Cop. f. 14 v. (1320); Gest. No. 71 (1321); No. 73a, Cop. f. 20 v. (1322); Gest. No. 75a, Cop. f. 16 v. (1325); Gest. No. 78a, Cop. f. 37 v., (1326) m. d. Siegeln, nach denen die Zeichnung, Taf. II, No. 7 angefertigt ist. Vgl. auch Dähnert, Pom. Bibl. V, S. 90 (1313), und Mekl. UB. No. 3767 (1315), No. 4034 (1318), mit der Beschreibung der Siegel von Otto I. und Wartislaw IV.

[5]) Dähnert, Landesurkunden I, S. 424—426, wo S. 425, Z. 8 von unten, statt Wartislaf, „Wizlaf" zu berichtigen ist, und Landesurkunden, Theil II, S. 10 (1325, fer. III infr. oct. Andree).

werth erscheint, im Gegensatz zu den S. der Stettiner Linie, das Fehlen der Pferdedecke und der vier auf derselben befestigten Greifenschilde, vielmehr ist das Greifenemblem, das auch auf dem Banner fehlt, nur auf dem Schilde am Arme des Herzogs sichtbar. Vermählt war Wartislaw IV. mit Elisabeth, welche in den älteren Genealogien und in der Leichenpredigt des Herz. Phil. Julius (Bohlen. a. a. O., S. 423) als „Fraw Elisabeth, Hertzogin in Schlesien zu Crossen", und von Cohn, Taf. 146, und Grotefend, Taf. IV, als Tochter des Niederschlesischen Herz. Bolkos I. von Schweidnitz (1278—1301) bezeichnet wird. Klempin (Stammtafeln, S. 9) nennt sie dagegen eine Tochter Hermanns des Langen von Brandenburg (1299—1308), eines Schwagers Bolkos I., und bezeichnet die Herrschaft Schlawe, Stolp und Rügenwalde als Elisabeths Heiratsgut. In der von ihr (1327, Febr. 8) ausgestellten Urk.[6]), betr. die Vertheidigung des Wolgaster Schloßes, nennt sie sich „Elisabeth, d. gr. ducissa, relicta dni Wartizlai b. m., quondam Slavorum, Cass. et Pomeranie Ducis, ac Principis Ruyanorum", auf dem Siegel (7 Cm. i. D., Taf. II, No. 8) dieser Urkunde „[Elis]abeth [d. gr. ducissa] Slavorvm . et . Cass." Auf demselben ist die Herzogin stehend, in langem Gewande, mit einer Krone, zwischen zwei Bäumen im leeren Siegelfelde dargestellt, in der einen Hand mit dem Greifenschilde, in der anderen mit einem Helme, dessen Gestalt dem Brandenburgschen Helme, mit dem Adlerfluge, auf dem Siegel der i. J. 1248 von dem Markgrafen Joh. v. Brandenburg begründeten, jetzt Mekl. Stadt Neubrandenburg entspricht.

---

[6]) Vgl. Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, S. 195, 197; Gesterding, Beitr. No. 81 (1327, Circumdederunt), nach deren Or. Siegel die Zeichnung Taf. II, No. 8, angefertigt wurde. Vgl. die Beschreibung des Siegels Hermanns des Langen „Marchionis Brand. et Lusacie et domini de Hinnenberch" Mekl. UB. No. 2903, 2979, 2990, 3066, 3118—9, 3186, 3191, mit dem Bilde des stehenden Markgrafen, mit Fahne und Adlerschild, und Abb. mit Adler und Henne, Brandenburgsche Siegel, No. 6. Vgl. die Abb. des Siegels der Stadt Neubrandenburg, Lüb. Siegel, H. 4, S. 44, Taf. XXI, 60, 61.

Aus dieser Ehe stammen drei Söhne, Bogislaw V., geb. 1318, Barnim IV., und Wartislaw V., welcher erst nach dem Tode des Vaters am 2. Nov. 1326 in Greifswald geboren wurde. Dieselben standen Anfangs unter Vormundschaft ihrer Mutter und ihrer Stettiner Vettern Otto I. und Barnim III., welche in Gemeinschaft mit den Pom. Ständen die Regierung führten[7]), und die betr. Urk. (1327—37) vollzogen, seit d. J. 1333 finden wir jedoch schon mehrere Verträge unter Bogislaws V. Namen, in der Form „Bughezlaus, d. gr. Stetinensis, Pomeranie, Slauorum et Cassubie dux, Ruyanorumque princeps" ausgestellt, bis er seit 1337, als er im 19. Lebensjahre stand, selbständig und im Namen seiner minorennen Brüder verfügte und sein eigenes Siegel führte. Dasselbe (9 Cm. i. D., Taf. III, No. 10 a, b) hat ein Rücksiegel von derselben Größe, und die auf beiden fortlaufende Maj. Umschrift „† S' Bvghvslai . dei . gra . Stettin . Slavorum . Cass. † Pomeranieque . Dvcis . et . Principis . Rvyanorvm .", woraus erhellt, daß die Wolgaster Linie denselben auf alle vier Landestheile bezüglichen Titel, wie die Stettiner L., d. h. 1) Stettin u. Tollenze, 2) Wolgast (Slavorum), 3) Belgard (Cass.), 4) Schlawe (Pomeranie), beanspruchte, u. noch durch den Rügischen Fürstentitel vermehrte. Auf dem Av. d. S. im gegitterten und in den Rauten mit Rosetten verzierten Felde erblicken wir den Herzog auf sprengendem Rosse (mit dem durch eine Öffnung der Pferdedecke emporgerichteten Schweif), die Füße im Steigbügel, das Schwert zur Seite, mit der einen Hand den Zügel, mit der anderen das Banner von oblonger Form haltend, auf welchem der aufsteigende Greif, ebenso wie auf dem Schilde am Arme des Fürsten, dargestellt ist. Auf dem Haupt trägt er einen Stech-

---

[7]) Gesterding, Pom. Magazin III, 118 (1326, Dec. 24); Kosegarten, Pom. G. D. I, S. 195; Pom. Geneal. III, S. 41; Gesterding, Beitr. No. 82; Dähnert, L. U. I, S. 426 (1327, Sept. 25); Mekl. UB. No. 5188 (1330, Dec. 13); Dähnert, Pom. Bibl. V, S. 92; Mekl. UB. No. 5380, 5836 (1332—37); Lisch, Maltzan, No. 223 (1338); Gesterding, No. 106 (1339, Juli 13), No. 112 (1342, Nov. 1), No. 138a (1354, Juni 3), nach denen die Zeichnung auf Taf. III, No. 10, a, b, angefertigt ist.

helm mit Helmdecken, und darüber einen breiten Hut (biretum ducale) mit Pfauenfedern besteckt, dessen Führung dem Herz. Barnim III. i. J. 1357 aufs Neue vom Kaiser bestätigt wurde. Auf der Pferdedecke, welche in zwei breiten Streifen herabhängt, befinden sich zwei Greifen, jedoch nicht, wie auf den älteren S., in einer Schildeinfaßung von kleinerem Umfang, sondern in einer Länge von $4^1/_2$ Cm. und 3 Cm. über die ganze Decke ausgebreitet, anscheinend in Reliefstickerei ausgeführt, oder aus farbigem Tuch geschnitten und der Decke aufgenäht. Beide Greifenbilder dienen in dieser Form jedoch keinem heraldischen Zweck, sondern sind nur als Ornament für die Decke verwandt. Auf dem Rev. d. S. erblicken wir dagegen in einem Sechspasse, welcher in drei seiner Bogen mit den Symbolen der Sonne, eines Halbmondes und eines Sternes[8]) verziert ist, einen großen dreieckigen Schild mit gebogenen Seiten (6 Cm. h. 5 Cm. br.), und innerhalb desselben die Gestalt des Greifen sehr sorgfältig (S. o. S. 124 ff.) ausgeführt. Neben diesem Reitersiegel, bediente sich Bogislaw V. noch eines Secrets (5 Cm. i. D., Taf. III, No. 11) mit der Maj. Umschrift „† Secretvm C Buggeslavi † Dvcis C Stetynensis et C Principis C Rvyanorum.", in welchem, auf einem mit Sternen verzierten Siegelfelde, der Greifenschild mit Stechhelm und Helmdecken, und darüber das biretum ducale mit Pfauenfedern[9]) dargestellt ist.

---

[8]) In Bezug auf die Verzierung der Siegel mit den Symbolen der Himmelskörper, welche auch auf dem Secret Wartislaws VI. (1375, Taf. III, 13) und Wizlaws II. (1284, Taf. IV, 28 b.) vorkommt, bestimmte vielleicht Herz. Joh. Friedrich (1595, Balt. Stud. XLII, S. 55), daß allein der Stettinische rothe — Greif im blauen Felde „ohne Schwert und Sterne" abgebildet werden sollte.

[9]) Gesterding, Beitr. No. 152, 153 (1361, Mai 2, 20), No. 167 (1372, Mai 24), nach welchen die Zeichnung Taf. III, No. 11 angefertigt ist. Vgl. die Siegelbeschreibung im Mekl. UB. No. 7890 (1254, Febr. 12), No. 9037 (1362, Mai 22), No. 9062 (1362, Juli 5). Nach Mekl. UB. No. 9129 B führte Bog. V (1363, Jan. 10) noch ein zweites größeres Secret. Bemerkenswerth sind in der Umschrift die Trennungszeichen der einzelnen Worte, welche bald die Gestalt eines Halbmondes, bald die eines Kreuzes haben.

Nach erlangter Volljährigkeit bedienten sich auch die jüngeren Brüder eigener Siegel, jedoch keiner großen Reitersiegel, sondern nur der Secrete, und zwar in der Weise, daß der ältere Barnim IV. ein Helmsiegel, der jüngere Wartislaw V. aber ein Schildsiegel, beide im runden Siegelfelde[10]), führten. Barnims IV. Siegel (4½ Cm. i. D.), von sehr sorgfältiger Arbeit, zeigt, auf gegittertem und mit Rosetten verziertem Hintergrunde, einen großen Stechhelm, mit Spangen und Knöpfen besetzt, mit lang herabhängender mit Sternen geschmückter Helmdecke; oben ist derselbe über einem Wulst mit vier Reihen von 3—7 Pfauenfedern besteckt. Die Maj. Umschrift lautet „† S' . Barnym . Dvcis . Stetinensis . et . Principis . Ruye"; auf einem zweiten Stempel findet sich die Variante „Ruyanorum". Wartislaws V. Siegel (4 Cm. i. D., Taf. III, No. 12) zeigt dagegen in einem mit Blumenranken gezierten Felde einen dreieckigen Schild mit gebogenen Seiten, und in demselben das Bild des aufgerichteten Greifen, mit dreifach gegliedertem Flügel. Die Maj. Umschrift lautet „† Secretvm . Wartislay . Dvcis . Stetinensis."

Die Theilung des Herzogthums Wolgast in die Linien diesseits und jenseits der Swine.

Nach dem Tode des Herz. Barnim IV. († 1365, Juli 7) wünschten dessen hinterbliebene Söhne Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit ihrem Oheime Bogislaw V. das großväterliche Erbe zu theilen, während Wartislaw V. sich mit einer Apanage abfinden ließ. Nach vorläufiger Übereinkunft am 25. Mai 1368, einigten sich dann beide Theile endgültig am 8. Juni 1372 dahin, daß die Swine die Grenze zwischen beiden Herzog-

---

[10]) Vgl. die Urk. des Gr. Archivs bei Gesterding, Beitr. No. 138a (1354, Juni 3), No. 151—153 (1361, Mai 2, 20), nach welchen die Zeichnung von Taf. III, No. 12 angefertigt ist. Vgl. die Beschreibung der Siegel Mekl. UB. No. 7890 (1354, Febr. 12), No. 9037 (1362, Mai 22), mit der Variante „Ruyanorum"; No. 9062 (1362, Juli 5), No. 9129, A u. B (1363, Jan. 10), No. 9402 A (1365, Oct. 12).

thümern bilden[1]) solle. Bogislaw V. erhielt demnach die Insel Wollin, Cammin, Treptow a. R., Greifenberg und Stargard, sowie Belgard mit Neustettin (Cassubia), und die Herrschaft Schlawe mit Stolpe, Rügenwalde und Zanow (Pomerania); seine Neffen dagegen die Insel Usedom, das Land Wolgast, die inzwischen durch den Tod des Gr. Johann III. (1359—78) erledigte Grafschaft Gützkow, und das Fürstenthum Rügen, während beide die seit 1354 von der Ukermark erworbenen Theile, u. A. Pasewalk und Torgelow, gemeinschaftlich besitzen wollten. Bald darauf (1376, Dec. 5) theilten die Neffen abermals den ihnen zugefallenen Besitz in der Art, daß Bogislaw VI. († 1393) den Pommerschen Antheil, Wartislaw VI. († 1394) aber das Fürstenthum Rügen empfing, eine Theilung, welche sich in der Folge (1425, Dec. 6) unter der Descendenz seiner Söhne, Barnims VI. († 1405) und Wartislaws VIII. († 1415), wiederholte, indem des ersteren Söhne Wartislaw IX. († 1457) und Barnim VII. d. Ä. († 1449) den Pommerschen Antheil, Wartislaws VIII. Nachkommen, Barnim VIII. d. J. († 1451) und Swantibor IV. († 1436) das Fürstenthum Rügen erhielten. Da drei dieser Herzoge jedoch ohne männliche Erben verstarben, vereinigte Wartislaw IX. seit 1451 wieder den ganzen Besitz diesseits der Swine, welchen auch seine Söhne Erich II. († 1474) und Wartislaw X. († 1478), ohne zu theilen, beherrschten. Da alle diese Fürsten zur Gesamthand theilten, so benannten sie sich auch mit seltenen Ausnahmen, mit dem[2]) Gesamt-Titel „dei gratia Stetinenses, Slauie, Pome-

---

[1]) Dreger, handschr. C. 1372, Dienst. p. oct. Corp. Chr.; Kantzow, C. 53, 1372, Corp. Chr.; 1376, Nic. av.; 1425, Nic. dage. Kantzow, h. v. Kosegarten I, S. 395, 398, 405, 434; Barthold, Pom. Gesch. III, S. 448, 475, 490; Schwarz, Lehnshistorie, S. 435, 443, 512.

[2]) Vgl. die betr. Urk. des Stettiner, Schweriner, Stralsunder und Greifswalder, Anklamer u. Demminer Arch. in den Urk. Büchern von Lisch, Gesch. Maltzan, Th. II—III, Gesch. Behr, Th. III; Stavenhagen, Beschr. Anklams; Stolle, Gesch. Demmins; Dähnert, Pom. Bibl., Landesurkunden und Supplemente; Kosegarten, Pom. Gesch. Denkm. I, und Gesch. der Universität B. II, Gesterding, Beiträge, No. 167 (1372) — 404 (1464), 1. Forts. S. 5.

ranie, Cassubie duces, et Ruyanorum principes", oder „v. g. gn. tho Stettin, der Caſſuben, der Wende, der Pomerenen hertoghe, vnde vorsten to Ruyen", und bedienten ſich in ihren Siegeln keines unterſcheidenden heraldiſchen Emblems, ſondern alle des gleichen Wappenbildes eines aufſteigenden Greifen mit dreifach gegliederten Flügeln. Auch iſt bemerkenswerth, daß dieſelben, gleich als wenn ſie dadurch den geringen Umfang ihrer Theilfürſtenthümer ſymboliſch bezeichnen wollten, niemals ein großes Reiterſiegel führten, ſondern die wichtigſten Urkunden mit einem Secret, oder kleinen Siegel vollzogen, das oft nur einen einfachen Schild, und dieſen nur bisweilen im Zuſammenhang m. e. Helme enthielt; u. A. bediente ſich Wartislaw VI. (1365, Oct. 12), als noch die Vormundſchaft für ſeinen Bruder Bogislaw VI. beſtand, eines ſolchen Helmſiegels (5 Cm. i. D., Taf. III, No. 13) mit der Maj. Umſchrift „† S' Wartislavi . dei . gra . Dvcis . Stetinensis . et . Rvye . Principis", und bemerkte dabei, daß ſein Bruder, nach erlangter Volljährigkeit und Siegelfähigkeit, gleichfalls ſein Siegel der betr. Urk. anhängen laßen ſolle. Auf Wartislaws VI. Siegel erblickt man innerhalb eines Sechspaſſes, auf einem mit Ranken und Roſetten verzierten Hintergrunde, den Greifenſchild und darüber einen Stechhelm, welcher mit drei Reihen von 2—6 Pfauenfedern beſteckt iſt; neben dem Schilde befindet ſich ein großer (1 Cm. i. D.) ſechsſtrahliger[3]) Stern. Außerdem führte Wartislaw VI. (1372 ff.) noch ein kleineres Siegel, mit der Maj. Umſchrift „† Wart. Ivnior. Dvc. Stetin", in welchem auf leerem Siegelfelde der einfache Greifenſchild ſteht. Von Bogislaw VI. ſind uns dagegen[4]) drei verſchiedene Siegelſtempel bekannt, welche alle darin

---

[3]) Auf dieſe Aufnahme eines Sterns in das Wappen bezieht ſich vielleicht des Herz. Joh. Friedrichs Äußerung v. 1595 (Balt. Stud. XLII, S. 55), daß in ſein Wappen keine Sterne aufgenommen werden ſollten (S. o. S. 150).

[4]) Vgl. die Urk. des Greifsw. Archivs, Gesterding, Beitr. No. 167 (1372), 170 b (1373), 173—176 (1375), 180 b (1377), 182 (1378), 197a, b (1384), 201 (1388), 204 (1389), 207 (1391), nach welchen die Zeichnung Taf. III, No. 13, 14 angefertigt iſt. Vgl. die Beſchreibung von Wartisl. VI.

übereinstimmen, daß in ihnen im leeren Siegelfelde nur der einfache Greifenschild dargestellt ist. Der älteste, v. J. 1372, (6 Cm. i. D.) hat die Maj. Umschrift „† S' Bvghvslai . Ivnioris . Dvcis . Stetinensis . et . Rvgh . Pr.", ein kleinerer, v. 1372—75, (4 Cm. i. D., Taf. III, No. 14) hat die Maj. Umschrift „† S' Bvgsl . Dvcis . Stetins' * ", endlich ein Dritter, v. 1378—91, die Maj. Umschrift „† S' Bvghislai . Dvcis . Stetyn . et . Rvye . Princp."

Wartislaws VI. Söhne Barnim VI. u. Wartislaw VIII. führten an mehreren Urk. v. 1401—4 gleichfalls ähnliche Siegel, von denen das Barnims IV., abweichend von allen früheren Siegeln, die Minuskel-Umschrift „s' barnim * dvc * stetin * rvye * principis * ", sowie über dem Greifenschild einen Stechhelm mit Helmdecken, und darüber einen spitzen Hut, mit Pfauenfedern, enthält. Wartislaws VIII. Siegel[5]) hat dagegen die Majuskel-Umschrift „† S' Wartizlai . Dvc . Stetin . Rwe . Principis", und den einfachen Greifenschild. Nach Wartislaws VIII. Tode (1415) führte sein Neffe Wartislaw IX., in Gemeinschaft mit der herz. Witwe Agnes, T. Erichs IV. v. Niedersachsen (1368—1412), die Vormundschaft über dessen Söhne und seinen Bruder Barnim VII., infolge dessen die Urkunden bald[6]) in der Form:

Siegel, Mekl. UB. No. 9402, A. (1365, Oct. 12). Nach Lisch, Geschl. Behr, No. 295 (1369, Juli 6) würde Bog. VI. noch einen vierten Siegelstempel, m. d. Maj. Umschr. „S' Bvgheslai . Dvcis . Stetinens . Ivnior ." geführt haben.

[5]) Nach gütiger Mitth. d. Hr. AR. Dr. v. Bülow enthält die Urk. des Stett. Arch. Ducalia, v. 22. Dec. 1401, den Vermerk, daß Barn. VI. und Wart. VIII. die Urk. mit den „klenen inghezegele" vollzogen haben. Vgl. die Beschreibung der Siegel bei Lisch, G. Behr, No. 347 (1398), 365 (1401), 374 (1404), 380 (1406), 387 (1409), 390 (1410), 396 (1414).

[6]) Lisch, G. Behr, No. 402, wo das Datum 1415 als 1416 zu berichtigen ist; Gesterding, Beitr. No. 235, 236 (1418); Cop. f. 24, 25 v., No. 238 (1421), No. 245 (1422); Kosegarten, Gesch. d. Univ. II, No. 3—5, 8, 11, 13, 14, 25 (1455—56), No. 26, 27 (bei Kos. 1455 datirt, fallen in das Jahr 1456), No. 28 (1457), mit Abb. des herz. Siegels, Taf. II, No. 7.

Wartislaus, d. gr. Stetinensis, Pomeranie, Cassubie et Slauie terrarnm dux, Rugieque princeps, ac Agnes, relicta illustris principis et dni, dni Wartislai, pie memorie, etiam Stetinensis, Pomeranie, Cassubie et Slauie terrarum ducis, Rugieque principis", bald in der Form:

Wartislaus, d. gr. Stetinensis, Slauorum, Cassuborum et Pomeranorum dux, et Rugianorum princeps, et nomine tutorio ducis Barnym, nri fratris, necnon tutorio nomine ducum Barnym et Zwantobori, nrorum patruorum, ducum Stetinensium et principum Rugianorum"

ausgefertigt wurden. Als Siegel bediente sich Wartislaw IX. während der ganzen Zeit seiner Regierung (1415—57) eines sehr sorgfältig angefertigten Helmsiegels, mit der Min. Umschrift „s' wartislai . duc . stetinen . ruy . principis." In demselben ist auf gegittertem und mit Lilien verziertem Hintergrunde der Greifenschild dargestellt, und über demselben ein sehr großer Stechhelm, mit gezackter Helmdecke, und über diesem der spitze Fürstenhut (biretum ducale), mit drei Pfauenfedern besteckt. Nach der Landestheilung v. 6. Dec. 1425 stellten aber auch die volljährig gewordenen jüngeren Herzoge selbständig Urk. aus, theils in Gemeinschaft, wie

(1440, Mai 3) „Wartislaf (IX.) vnde Barnym (VII.), brodere, vnde Barnym (VIII.) de iunghere, v. g. gn. alle to Stettyn, der Pomern, der Wende, der Cassuben hertoghen, vnde fursten tho Ruygen",

und mit Bogislaw IX. von Stolpe, und mit Joachim, von der Stettiner Linie, zusammen:

(1445, Oct. 8) „Wartzslef (IX.) vnde Barnym (VII.), brodere, Bugslaf (IX.), Barnym (VIII.), de iungere, vnde Joachim, vedderen, alle to Stettyn, to Pomern, der Wende vnde Kassuben hertoge, vnde vorste to Ruyen"

theils nach Brüderpaaren[7]) gesondert, wie:

(1426, Febr. 20) „Barnym (VIII.) de iungere, hertoghe Wartislaues (VIII.) sone, deme god gnedich sy, v. g. gn. to Stettin, der Wende, der Cassuben vnde to Pommeren hertoghe, vnde vorste to Ruyen, vor vns vnde vnsen leuen broder hertoghe Swantebur"

---

7) Vgl. Lisch, G. Behr, No. 449 (1426), No. 472 (1440), No. 485 (1445); Gesterding, Beitr. No. 254; Cop. II, S. 79 (1427); Gest. No. 263; Cop. f. 26 (1434); Urk. des Stettiner Archivs s. r. Greifswald, No. 65 (1436), No. 70 (1438).

(1427, Nov. 11) „Wartislaff (IX.) vnde Barnim (VII.), brodere, v. g. gn. tho Stettin vnde Pameren hertoghe, vnde fursten to Rugen"

oder jeder Herzog besonders für sich, wie:

(1434, Nov. 11) „Barnym (VIII.) iunior, d. gr. Stetinensis Sclauorum, Cassuborum et Pomeranorum dux, Rugianorumque princeps"

(1436, Mai 16) „Barnym (VII.), de Oldere, v. d. gn. g. to Stettin, to Pomeren, der Cassuben hertoghe, vnde furste to Rugen"

(1438, Dec. 1) „Barnym (VII.) der Older, v. g. gn. hertoghe to Wolgast, Stetin, der Wende, Cassuben, vnde furste to Rugen", wobei das selten vorkommende Prädicat „to Wolgast" bemerkenswerth ist.

Als Siegel führte Barnim VII., der Ältere, ein Secret, mit der Min. Umschrift „secretvm . barnim . dv . stetin", auf welchem, in einem mit Lilien verzierten Sechspasse, ein Greifenschild[8]) steht. Barnim VIII., der Jüngere, führte dagegen einerseits ein großes Siegel, u. A. an einer Urk., v. 30. Sept. 1434, im Stettiner Archiv, andererseits mehrere Secrete, auf welchen der Greifenschild mit einem Stechhelm, und über demselben ein spitzer Fürstenhut dargestellt ist. Die auf der Urk. des Gr. Arch. No. 263 (1434, Nov. 11) vorhandene Min. Inschrift lautet „† secretum . barnim . d . gr . duc . stetin", die an der Urk. v. 17. März 1441 im Schweriner Arch. „† s' barnami . d . gr . duc . stetin". Auch Wartislaws IX. Söhne Erich II. und Wartislaw X., führen ähnlich, wie ihr Vater, kleinere Siegel, mit dem Greifenschilde, einem Stechhelm, mit gezackter Decke, und mit einem Pfauenwedel,[9]) m. d. Min. Umschrift „secretvm . erici (wartislai) principis."

---

[8]) Gesterding, Beitr. No. 254 (1427), No. 270 (1438), No. 281 (1445), Lisch, G. Behr, No. 484; Stett. Arch. Ducalia, 1437, Juni 24, 1439, Mai 11, m. Barnims VII. Secret; und Stett. Arch. Ducalia, No. 232 (1434), nach gütiger Mitth. des Hr. AR. Dr. v. Bülow. Vgl. Gesch. Eldenas, S. 702, sowie eine Stett. Urk. m. d. secretum Barnims VIII. v. 31. Jan. 1443. Gesterding, Beitr., No. 263, Cop. f. 26; Dähnert, P. Bibl. IV, S. 184 (1434, Nov. 11); Lisch, G. Maltzan, No. DVII (1441).

[9]) Gesterding, Beitr. No. 344 (1457), 404 (1464); Kosegarten, Gesch. d. Univ. II, No. 51, 52, 60 (1459—61); Lisch, G. Behr, No. 540 (1469, Oct. 21), zugleich von Erichs II. Söhnen Bogislaw X. u. Casimir VII. († 1474) ausgestellt. Über die Münzen der Wolgaster Linie vgl. Dannen-

Die Münzen, welche die Wolgaſter Linie, nach den Landestheilungen, prägte, ſind ebenſo, wie die der Stettiner L. (S. o. S. 146) nur unbedeutend, da die Mehrzahl des curſirenden Geldes von den Pom. Städten, namentlich von Stralſund (Dannenberg, Münzgeſch. 1893, Taf. X—XII) ausging. Die herz. M. enthalten im Av. einen Greifen, eine (No. 361) auch den Initial B, welcher wohl als „Barnim VIII." zu ergänzen iſt, und unterſcheiden ſich in der Maj. Umſchrift nach der Landestheilung als „Moneta . Duc . Wolgast .", und „Moneta . Ducis . Bart .", oder „Moneta . Bardensis ." Der Rev. zeigt i. d. Mehrzahl ein Kreuz, an d. mit B aber einen Greifen. Die Maj. Umſchrift bezieht ſich theils auf die Münzſtätten Wolgaſt und Barth, theils enthält ſie die Wahlſprüche „Benedictus Deus", „Deus in Nomine Tuo", und das Gebet „Ave . Maria . Gra . [Plena] ." Von der Linie Wolgaſt, jenſeits der Swine, oder Stolpe, ſind uns einige M. Bogislaws IX. (1418—46) bekannt (No. 368—9), welche im Av. den Greifenſchild auf durchgehendem Kreuze, m. d. Maj. Umſchrift „Dux . Pomeranie" zeigen, während der Rev. das Emblem der Stadt Stolpe, einen Fluß mit drei Wellen, und die Maj. Umſchrift „Moneta . Stolpensis" enthält.

Die Berufung Erichs I. zum König der drei nordiſchen Reiche, unter dem Namen, Erich XIII.

Von den drei Söhnen Bogislaws V. († 1374), aus dem Wolg. Hauſe jenſeits der Swine, war Caſimir V. († 1377) unbeerbt, Bogislaw VIII. († 1418) hinterließ Bogislaw IX. († 1446), deſſen Tochter Sophia ſich mit Erich II. vermählte,

---

berg, Münzgeſchichte Pommerns, 1893, S. 132—137, Taf. XIV, XV, No. 357—370; über das Wappen von Stolpe, Taf. XXIV. Über die Münzen des König Erich (I.) XIII., vgl. Sveriges historia II, S. 180, 181, Fig. 144—148. Sie enthalten im Av. theils Erichs gekröntes Haupt, theils drei Kronen, wie auf ſeinem Secret, mit der M. U. „Ericus . Rex . D . S . N.", auf dem Rev. den Initial E, und eine Umſchrift, welche ſich auf die verſchiedenen Münzſtätten Stockholm, Weſteras (Arosia), Abo bezieht.

Wartislaw VII. († 1394) aber hatte a. d. Ehe mit Maria, T. Heinrichs III. v. Mekl., und Enkelin Waldemar Atterdags v. Dänemark, eine Tochter Katharina, v. m. Joh. Pfalzgraf von Baiern, und einen Sohn Erich, als Pom. Herzog „Erich I." benannt, geb. 1382. Als nun Waldemars Tochter Margarete die nordiſche Union ſtiftete, ihr Sohn Olaf aber, den ſie zum König derſelben beſtimmt hatte, ſchon i. J. 1387 vor der Mutter verſtarb, berief die Königin Erich I., den Enkel ihrer Schweſter Ingeburg, v. m. Heinrich III. v. Mekl., und Urenkel Waldemar Atterdags, auf den Thron von Dänemark, Norwegen u. Schweden, welchen er v. 1389—1439 inne hatte, dann aber an ſeinen Schweſterſohn Chriſtoph v. d. Pfalz (1440—48) abtreten mußte. Als geborener Herzog v. Pommern führte er in den nordiſchen Reichen ein quadrirtes Wappen[10]) mit einem Mittel- oder Herzſchilde, in welchem der Pom. Greif dargeſtellt iſt (Pet. S. 42), während die übrigen vier Felder in den Winkeln des Danebrogskreuzes enthalten: 1) Drei Löwen (Eſthland), 2) Drei Kronen (Schweden), 3) Drei gekrönte Leoparden (Dänemark), 4) Gekr. Löwe m. d. Axt (Norwegen). Als König der nordiſchen Reiche bediente er ſich dagegen eines Wappens, reſp. Siegels, deſſen

---

[10]) Vgl. die treffliche Schrift von Peterſen, Dir. des Muſeums in Copenhagen „Et Dansk Flag fra Unionstiden i Maria-Kirken i Lübeck, af Dr. Henry Petersen, Kjöbenhavn, 1882, und Sveriges historia, Th. II—III, 1877—78, mit vielen Abbildungen. Beide Werke ſind im Text „Pet." und „S. H." citirt. Peterſen bezieht a. a. O. S. 41 „maaske med Tanke paa Dronning Philippas engelske Leoparder" das eine Feld auf das Wappen von Erichs XIII. Gemahlin Philippa, T. Heinrichs IV. von England; die Beziehung auf Eſthland, welches Waldemar II. (1219) erwarb, iſt aber wahrſcheinlicher. Außerdem führt P. (S. 43, Anm. 2) ein Siegel Erichs XIII. v. J. 1396, an, auf welchem zu beiden Seiten des Danebrogskreuzes ein Löwe und ein Greif dargeſtellt ſind, von denen jener wohl auf Norwegen, dieſer auf Pommern zu beziehen iſt. Dagegen ſcheint in dem Siegel der Herzogin Euphemia, Gattin Albrechts II. v. Mekl., und Tochter des Herz. Erich v. Schweden und der Ingeburg von Norwegen (1363, Oct. 27; Mekl. UB. No. 9210), welches einen Schild, mit einem Greifen, und einen Schild mit dem Norw. Löwen, enthält, der Greif das Mekl. Emblem zu ſein. Über Ingeburgs Siegel vgl. Peterſen, a. a. O. S. 46, und Svenska Sig. I Ser., No. 57, 58, 63.

Felder ganz abweichend angeordnet waren; u. A. auf dem, welches er als König von Norwegen führte (Pet. S. 11, Fig. 10; S. H. II, S. 178), wo der Mittelschild den Norwegischen gekr. Löwen m. d. Axt enthält, während die anderen Felder zeigen: 1) Drei gekrönte Leoparden mit der Danebrogsfahne (Dänemark), 2) Drei Kronen (Schweden), 3) Gekr. Löwe über drei Flüßen (Gothland), 4) Greif (Pommern, Slavia); die Min. Umschrift lautet: „† s' erici . d . gr . regn . noru . dacie . suecie . gotlandie . regis . ac . dvcis . pomeran." Dieselbe Min. Umschrift enthält auch Erichs Secret, mit den drei Kronen (Sver. hist. II, S. 177). Das Siegel der Königin Philippa (Pet. S. 12, F. 11), m. d. Min. Umschrift „† s' philippe . d . gr . dac . suec . norueg . slauor . gotor . que . regine . et . dvciss . pomer.", welches das Unions W. mit dem Englischen W. vereinigt, enthält dagegen ff. Anordnung: 1) Drei gekr. Leoparden (Dänemark), 2) Drei Kronen (Schweden), 3) Gekr. Löwe m. d. Axt (Norwegen), 4) Greif (Pommern, Slavia). Dieselbe Reihenfolge finden wir auch in dem Unionswappen, Erichs XIII., welches mit den betr. Landes-Farben auf einer Flagge dargestellt ist, die von der Hansa im Dänischen Kriege (1426—32) erobert und in der Marienkirche zu Lübeck aufgestellt wurde, (Vgl. d. verkleinerte Abb., Taf. III, No. 19, nach Petersen a. a. O. I. Taf.), d. h. 1) Drei blaue Leoparden, in Gold (Dänemark), 2) Drei goldene Kronen, in Blau (Schweden), 3) Goldener gekr. Löwe m. Axt, in Blau (Norwegen), 4) Schwarzer Greif mit goldener Bewehrung, in Roth (Pommern). Hinsichtlich der Farben dieser 4 Felder ist zu bemerken, daß als gewöhnliche Farbe[1]) des Norwegischen Feldes

---

[1]) Als andere Beispiele willkürlicher Farbenvertheilung bei der Tinctur des Pom. Wappens führt Petersen a. a. O., S. 41 an: Goldener Greif in Blau, unter Christian I. (1448—81), Joh. I. (1481—1513) und Christ. II. (1513—23), sowie Goldener Greif in Roth, unter Friedrich I. (1523—30). Ferner ist zu vergleichen im Mekl. Wappen: Goldener Greif in Blau für die Herrschaft Rostock, und d. Fürstenthum Schwerin (Mekl. JB. VIII, 19, 33; XXV, 102), und Schwarzer Greif in Gold, für die Schwed. Provinz Südermanland, sowie Goldener Greif in Roth, für Ostergotland (Sveriges

(Pet. S. 40, Taf. II) nicht Blau, sondern Roth vorkommt, sowie daß der schwarze Pommersche Greif nicht im rothen, sondern im goldenen Felde dargestellt wird. Diese Substituirung von Roth für Gold erklärt sich wahrscheinlich aus dem Umstande, daß der schwarze Greif auf dieser Flagge mit goldener Bewehrung erscheint, und daß man, um nicht gegen das heraldische Gesetz, welches Metall auf Metall zu legen verbietet, zu verstoßen, statt Goldtinctur einen rothen Hintergrund wählte. Sehr bemerkenswerth ist dieses Wappen als ältestes Beispiel der Darstellung eines schwarzen Greifen, aus welcher erhellt, daß zu Erichs Zeit (1382—1439) der ihm gehörende Pom. Landestheil, d. h. Belgard (Cassubia) und Schlawe, oder Pom. Wolgast jenseits der Swine, heraldisch durch einen schwarzen Greifen, mit goldener Bewehrung, bezeichnet, und durch diese Tinctur von dem Herzogthum Stettin unterschieden wurde, welches nach der Beschreibung der Schlacht von Tannenberg (1410, S. o. S. 138, 146) einen rothen Greifen führte.

Vergeblich hatte Erich XIII. versucht, seinem Vetter Bogislaw IX., oder den Herzogen v. d. Wolgaster Linie diesseits der Swine, die Thronfolge in den nordischen Reichen zu sichern[2]), vielmehr wählten die Stände seinen Schwestersohn Christoph v. d. Pfalz (1440—48) zum Unionskönig, welchem dann, nach seinem frühen Tode, das durch Verschwägerung mit Margarete verwandte Holstein-Oldenburgsche Haus in der Regierung folgte. Sämtliche Herrscher dieser Dynastie führten, ebenso wie Erich XIII. und Christoph v. d. Pfalz, neben ihrem Familienemblem, auch den Greifen in dem Unionswappen, und bedienten sich in ihrer Titulatur und der Umschrift ihrer Siegel der Prädicate „Dacie,

historia, 1878, III, S. 373, mit Abb.). Auch ist zu bemerken, daß die drei Wappenthiere des Dänischen W. bald als Löwen, bald als Leoparden (Pet. S. 25), sowie bald ungekrönt (Pet. S. 27, 55), bald gekrönt (Pet. S. 9—12) erscheinen. Bemerkenswerth ist, daß auf der Lüb. Flagge die Dänischen Leoparden ungekrönt sind, der Norwegische Löwe m. d. Axt aber gekrönt erscheint.

[2]) Gebhardi, Allg. Welthistorie, Th. 52, S. 124—132; Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, 51—121.

No. 10a.

(9 Cm im D.)

No. 10b.

Reiter-Siegel H. Bogislaw's V. und Rücksiegel v. J. 1342.

No. 15.

Reiter Siegel Herz. Bogislaw's X.
v. J. 1479. (10 Cm. im D.)

No. 11.

Secret Bogislaw's V.
v. J. 1361. (5 Cm im D.)

No. 13.

Secret Wartislaw's VI.
v. J. 1375. (5 Cm im D.)

No. 12.

Secret Wartislaw's V.
v. J. 1361. (4 Cm im D.)

No. 14.

Secret Bogislaw's VI.
v. J. 1375 (4 Cm im D.)

No. 17.

Siegel Herz. Georg's I
v. J. 1524. (4 Cm im D.)

No. 16.

Secret Bogislaw's X.
v. J. 1508 (3½ Cm im D.)

No. 18.

Siegel Herz. Barnim's XI
v. J. 1524. (4 Cm im D.)

No. 19

Klage König Erich's XIII († 1459).
dem Unions u. Pom. Wappen.

Th. Pyl, del.

Lith. Anst. von Julius Ab[illegible]
A. Haas, Hdb.

Sclavorum, Gotorumque regis", von denen „Sclavorum" sich auf ihre Oberherrschaft über die Südbaltischen Slaven, resp. über Pommern bezieht.

Der Pommersche Greif und der Titel „rex Slavorum" im Dänischen Wappen.

Schon seit der Regierung Knud Lawards (1119—31), führten die Könige von Dänemark, gestützt auf ihre Eroberungen an der Südbaltischen Küste, in ihrem Titel[3]) auch das Prädicat „rex Slavorum", eine Machterweiterung, welche durch den Vertrag v. 1214, resp. durch die Belehnung Kaiser Friedrichs II. mit den Ländern jenseits der Elbe, und deren Erneuerung durch Kaiser Albrecht I. für Erich VIII. Menved (1304), auch ihre formelle Berechtigung erhielt, und erst später seit der reichsunmittelbaren Stellung Pommerns (1348) eine Beschränkung erlitt, jedoch von den Dänischen Königen, wenigstens in formeller Weise, bis in die neuere Zeit festgehalten wurde. Urkundlich wird uns zuerst Waldemars I. (1157—82) Sohn, Canut VI., bei dem Vertrage zwischen Rügen und Pommern (1194) als „Kanutus Danorum Sclavorumque rex" bezeichnet, ebenso sein Bruder Waldemar II. (1202—41) in vielen Urk. als „Danorum Slauorumque rex; auch wird die Oberlehnsherrlichkeit Dänemarks über Pommern und Rügen dadurch hervorgehoben, daß eine Eldenaer Urk. (PUB. No. 382; 1241) „dno rege Waldemaro regnum Dacie gubernante" datirt ist. Andererseits

---

[3]) Fabricius, Rüg. Urk. Theil IV, 1, S. 83 ff. Langebek, script. rerum Danic. VI, p. 41, Mekl. UB. No. 157 „Ericus (II, 1095—1103) genuit Kanutum, qui dux extitit Danorum et rex Slavorum"; Cod. Pom. Dipl. No. 74, PUB. No. 125 (1194). C. P. D. No. 98; PUB. No. 164 (1214) „Wald., Danorum regi, omnes terminos ultra Eldanam et Albiam, Romano attinentes imperio, — et quicquid in Sclavia rex Kanutus tenuit, regno [Waldemari II] addidimus." Fabricius, Rüg. Urk. No. 520 (1304, Mai 23); Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, S. 2; A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 225, 378; Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, S. 119; Bohlen, Bischofsroggen, S. 7.

gelangt man zu der Vermuthung, daß das Emblem des Löwen, wie es auf den Rügiſchen Siegeln (Vgl. Taf. IV, No. 25—32) dargeſtellt wird, dem Wappen des Däniſchen Oberlehnsherrn entnommen iſt. Die Siegel Canuts VI. (Pet. S. 26, Fig. 13 a, b) und Waldemars II. (Pet. S. 55, Fig. 19) enthalten nämlich, ſtatt der ſpäter üblichen drei Leoparden, die Bilder dreier Löwen, jedoch ungekrönt auf einem mit Seeblättern belegten Hintergrunde. Auch die drei Söhne Waldemars II, Erich VI., Abel und Chriſtoph I. (1241—59), ſowie Chriſtophs I. Sohn Erich VII. (1259—86), führen denſelben Titel und ähnliche Siegel, ebenſo benennt ſich Chriſtophs I. Witwe, Margarete, T. des Herzogs Sambor v. Oſtpommern, auf ihrem Siegel u. im Texte der Urk. (1272, Juni 2) „Danorum Slauorumque regina." Ihr Enkel, Erichs VII. Sohn, Erich VIII. Menved (1286—1319), für den Kaiſer Albrecht I. die Belehnung mit der Südbaltiſchen Küſte (1304) erneuerte, fügte ſeinem Titel „Danorum Slavorumque rex" noch das Prädicat „dux Estonie" hinzu, hat aber auf ſeinem Siegel (1301, Juni 4), mit der Maj. Umſchrift „† Clipeus . Erici . Danorum . Sclavorumque . regis", nur den Schild mit den drei Leoparden und Seeblättern[4]), und auf ſeinem Secret, m. d. U. „† Secretum . Erici . regis . Danorum", das Emblem einer Krone. Dagegen enthält das Siegel ſeines Vetters Erich Langbeen, Herz. von Schleswig, eines Enkels des Königs Abel, und Sohn von Erich, aus deſſen Ehe mit Margarete, Schweſter Wizlaws II. von Rügen, (1287, Nov. 30) im geſpaltenen Schilde zwei Leoparden und einen aufgerichteten Greifen, welcher vielleicht auf ſeine mütterlichen Vorfahren zu beziehen iſt. In ähnlicher Weiſe findet ſich auf dem Grabmal des Königs Chriſtoph II., Bruders Erichs VIII., und ſeiner Gemahlin Euphemia, Tochter Bogislaws IV. v. Pommern, in der Kirche zu Soroe auf Seeland, neben einander ein Löwe (Leopard) und ein Greif (Pet.

---

4) Mekl. UB. Reg. No. 1251 (1272, Juni 2), No. 2740 (1301, Juni 4), No. 4082 (1319), No. 1933 (1287, Nov. 30). Vgl. Peterſen, a. a. O., S. 43, Anm. 3.

S. 45), von denen sich der letztere auf die Pom. Herkunft der Königin bezieht. Auf dem Siegel Christophs II. (1326, Mai 3) ist dagegen auf dem Av. der thronende König, auf dem Rev. der Helm mit Hörnern und vier Pfauenrosen[5]) dargestellt, mit der Maj. Umschrift „† Galea . Cristofori . d . gr . Danorum . Sclavorumque . regis."

Christophs II. Sohn Waldemar Atterdag (1340—75) fügte seinem lat. Titel in der Regel „dux Estonie", und seit der Eroberung von Wisby auf Gotland (1361) auch das Präd. „Gothorum rex" hinzu, nannte sich aber in niederdeutschen Urk. (1350, Mai 8, Oct. 23; 1364, März 5; 1365, Febr. 1, Sept. 30) „Woldemar, v. d. gn. g. Konigh der Denen, Wenden vnd der Gothen", und besiegelte[6]) dieselben theils mit einem Secret, mit einem Kronen-Emblem und der Maj. Umschrift „† Secretum . Waldemari . d . gr . Danorum . Slavorumque . regis . et . dvcis . Estonie", theils mit seinem großen Siegel, dessen Av. den thronenden König, dessen Rev. aber den Schild mit drei gekrönten Leoparden und Seeblättern zeigt, m. d. Maj. U. „† Clipeus . Waldemari . d . gr . Danorum . Slavorumque . regis . et . dvcis . Estonie." Eine mit seinem Sohn, dem noch vor dem Vater (1363) verstorbenen Prinzen Christoph, vollzogene Urk. (1360, Aug. 10) ist von dem Könige mit dem obigen Secret, von dem Sohn, dem Herz. v. Laland, aber mit einem S. besiegelt, welches den Schild, mit drei gekrönten Leoparden und den Seeblättern, und m. d. Maj. U. „† S' Cristofori . [her.]regni . Dacie . et . dvcis . Lalandie." enthält. Auf einem anderen Siegel, mit welchem der Herz. Christoph v. Laland, ohne Gegenwart seines Vaters, eine Urk. v. 3. Juni 1362 vollzog, findet sich dagegen der Greif.

---

[5]) Mekl. UB. No. 4725—28 (1326, Mai 3—14); vgl. die Abb. bei Petersen, a. a. O., S. 32.

[6]) Mekl. UB. No. 7076 (1350, Mai 8); 7130 A. (1350, Oct. 23); 8775 (1360, Aug. 10); 9043 (1362, Juni 3), wo in der Siegelbeschreibung der Greif als fliegender Drache bezeichnet ist; No 9245 (1364, März 5); 9324, 9398 (1365, Febr. 1, Sept. 30); Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, S. 139, 219.

Letzterer ist auch auf seinem Grabmale im Dom zu Roskilde dargestellt, dessen Inschrift ihn als „Heres regni Dacie — dux Lalandie — dux Hallandie" bezeichnet, und drei Wappenschilde 1) Drei gekr. Leoparden (Dänemark), 2) Löwe über Seeblättern (Gotland), 3) Greif[7]) oder gefl. Drache (Wenden) enthält.

Waldemars Tochter Margarete benannte sich abwechselnd „Norwegie Swecieque regina", oder „regina Dacie, Norwegie etc.", ihr Sohn Olaf aber „Olavus, d. gr. Dacie, Norwegie, Slavorum Gothorumque rex, verusque heres regni Swecie", auch „Olef, v. g. gn. der Denen, der Wende vnde Ghoten koningh", oder in Gemeinschaft[8]) mit seiner Mutter:

> „Olaf, v. g. gn. konink to Denemarken vnd Norwegen, vnd war erfname des rikes tho Sweden" und „Margareta van des sulven genaden koninginne to Norwegen vnd tho Sweden"

Margarete bediente sich zweier Secrete, eines kleineren mit ihrem gekrönten Brustbilde, und eines größeren mit drei Kronen, deren Umschrift auf dem kleineren das „secretum" zweimal, auf dem größeren aber fünfmal in Min. Schrift wiederholt; außerdem aber noch eines größeren Siegels mit ihrem Bildnis, umgeben von vier Schilden: 1) Gekr. Löwe m. d. Axt (Norwegen), 2) Drei gekr. Leoparden (Dänemark), 3) Zwei Löwen (Schleswig, woher ihre Mutter Hedwig stammte), 4) Der Folkunger-Löwe (Schweden). An ihrem Grabmale im Dom zu Roskilde, auf welchem sie liegend mit der Krone dargestellt ist, befindet sich aber ihr königliches Wappen mit ff. vier in den Winkeln des Danebrogskreuzes vertheilten farbigen Schilden: 1) Drei blaue gekr. Leoparden, in Gold (Dänemark), 2) Drei goldene Kronen,

---

[7]) Petersen, a. a. O. S. 45, erklärt den Greifen (vinget drage med Lindormehale) als Emblem von Laland, es ist jedoch wahrscheinlicher, daß er auf die Wendischen Länder zu beziehen ist, um so mehr, als P. (S. 44) den Greif im Wappen der Königin Margarete auf das Wendenland deutet.

[8]) Hanserecesse, II, No. 134, 136 (1376), 308, 311 b, S. 472 (1385), III, 189, 424 (1389); Sveriges historia II, S. 139, F. 119, 120; S. 156, F. 128, 129. Petersen, a. a. O., S. 13, F. 12; S. 44, Anm. 2.

in Blau (Schweden), 3) Ein Greif, in Roth (Wenden, resp. Pommern), 4) Zwei blaue Löwen, in Gold (Schleswig). Die Farbe des Greifen im 3. Felde ist nicht angegeben, möchte aber, wenn wir die Analogie der Unionsflagge in Lübeck (S. o. S. 159) in Betracht ziehn, als Schwarz zu bestimmen sein.

Bei Margaretens Nachfolger Erich XIII. von Pommern trafen die eigenthümlichen Verhältnisse zusammen, daß die Würde des Dänischen Oberlehnsherrn und des Pommerschen Lehnsträgers in einer Person vereinigt wurden, eine Lage, welche der König bei seiner Entthronung dazu benutzte, seine Pom. Vettern ihrer Lehnspflicht[9]) zu entbinden. Doch scheint dieses Verfahren keine Anerkennung gefunden zu haben, da Erichs Neffe und Nachfolger Christoph das Prädicat „rex Slavorum" in seiner Titulatur und in der Umschrift seines Siegels beibehielt. Auf seinem Majestätssiegel mit der Min. Umschrift:

Sigillum . maiestatis . cristofori . d . gr . dacie . sclavorum . gotorumque . regis . comitis . palatini . reni . et . ducis . bauarie .

erblicken wir nämlich neben dem thronenden König zwei Schilde, von denen der eine das Dän. Wappen, der andere quadrirte Schild 1) das Danebrogskreuz[10]) 2) den Pfälzer Löwen, 3) die Baierischen Rauten, 4) den Wendischen, resp. Pommerschen Greif enthält. Auf Christophs Secret, mit derselben Umschrift, sind dagegen die Schilde[1]) in den Winkeln des Danebrogskreuzes in ff. Weise vertheilt 1) Dänische Leoparden, 2) Pfälzer Löwe, 3) Baierische Rauten, 4) Pom. Greif.

Auch die Nachfolger Christophs aus dem Holstein-Oldenburger Hause hielten in der Titulatur und der Wappenumschrift an dem Prädicat des „Sclavorum rex" und der Führung des Greifen-Emblems fest. So nannte sich Christian I. (1448—81):

---

[9]) Schwarz, Pom. Lehnshistorie, S. 529, nach Huitfeld (1438); Barthold, Pom. Gesch. IV, 1, S. 119; Bohlen, Bischofsroggen, S. 7.

[10]) Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies Kreuz sich auf die Grafschaft Delmenhorst beziehe.

[1]) Sveriges historia II, S. 265, 266, Fig. 186, 187; Petersen, a. a. O., S. 10, Fig. 9.

„Christiern, v. g. gn. to Dennemarken, Sweden, Norwegen, der Wende vnde Gotten koning, hertoge to Sleszwiick, greve to Holsten, Stormarn, Oldenborch vnde Delmenhorst"

und in der Minuskel-Umschrift seines Majestäts-Siegels:

„Si . meistatis . cristierni . dei . g . dacie . norwegie . sclavorum . gotorumque . regis . comitis . in oldenborch et delmenhorst."

Auf dem M. S. erblicken[2]) wir den thronenden König umgeben von 5 Schilden, in ff. Reihe: 1) Die drei gekr. Dänischen Leoparden, 2) Gekr. Norwegischer Löwe m. d. Axt, 3) Die drei Oldenburgschen Querbalken, 4) Das Kreuz v. Delmenhorst, 5) gespaltener Schild, a) Löwe über Seeblättern (Gotland), b) Pommerscher Greif. Auf Christians I. beiden Secreten, die eine ähnliche Min. Umschrift auf Spruchbändern enthalten, sind die Wappen in den von wilden Männern gehaltenen Schilden in den 4 Winkeln des Danebrogskreuzes ff. geordnet: I. Secret: Mittelschild mit den drei Oldenburgschen Querbalken; 1) Die drei Dänischen gekr. Leoparden, 2) Die drei Schwedischen Kronen, 3) Norw. gekr. Löwe m. d. Axt, 4) Pom. Greif. II. Secret: 1) Die drei Dänischen gekr. Leoparden, 2) Die drei Oldenburgschen Querbalken, 3) Gotländischer Löwe über Seeblättern, 4) Der Pommersche, resp. Wendische Greif.

Auf dem Majestätssiegel von Christians I. Sohn und Nachfolger, dem Könige Johann (1481—1513), finden wir auf dem Spruchbande die Min. Inschrift:

„Sigillum . iohannis . d . g . dacie . svecie . norvegie . slavorum . gotorumque . regis . ducis . slecvicensis . ac . holsacie . stormarn . et . ditmers . ducis . comitis . in . oldenborg . et . delmenhorst"

und den thronenden König von ff. 11 Wappenschilden umgeben: 1) Die drei Dänischen gekr. Leoparden, 2) Die drei Schwed. Kronen, 3) Norw. gekr. Löwe m. Axt, 4) Pom. Greif, 5) u. 6) Zwei Schilde für Gotland, von denen der obere den Löwen, der untere die Seeblätter enthält, 7) Die drei Oldenburger Querbalken, 8) Schwan für Stormarn, 9) Das sog. Nesselblatt für

---

[2]) Urk. v. 5. Nov. 1469, Urk. S. der Ges. für Schl. Holst. Lauenb. Gesch. IV, 1875, No. 56. Sveriges historia II, S. 319, 320, Fig. 247. 248. Petersen, a. a. O., S. 9, Fig. 7, 8.

Holstein, 10) Zwei Löwen für Schleswig, 11) Kreuz für Delmenhorst.[3]) Auf dem Secret des Königs, mit ähnlicher Min. Inschrift, sowie auf seinem Grabstein in Odensee und seinem Denkmal in Kopenhagen finden wir dagegen ff. Anordnung: In den 4 Winkeln des Danebrogskreuzes: 1) Die drei Dän. gekr. Leoparden, 2) Die drei Schwed. Kronen, 3) Norw. gekr. Löwe m. d. Axt, 4) Pom. Greif; außerdem ein Mittelschild, quadrirt; 1—4) Zwei Löwen für Schleswig, 2—3) Das sog. Nesselblatt für Holstein, in der Mitte ein Herzschild, mit den drei Oldenburger Querbalken. Dieselben Wappenschilde bilden auch die Umrahmung des Portraits von Johanns Sohn, Christian II. dem letzten Unionskönig (1513—23), und sind auch bis auf die Gegenwart im Dänischen Königswappen fortgeführt. Betr. die Tinctur ist schon, S. 159, bemerkt, daß die Wappen der Könige Johann und Christian II. einen goldenen Greif im blauen Felde zeigen, daß aber das Wappen des Königs Friedrich I., welcher (1523—30) seinem Neffen Christian II. auf den Thronen von Dänemark und Norwegen folgte, in seiner farbigen Ausführung auf dem königl. Grabmal im Dom zu Schleswig, einen goldenen Greifen im rothen Felde enthält. In dieser Tinctur[4]) wird das Dänische Wappen auch noch in der jetzigen Zeit dargestellt, das Emblem des betr. Feldes aber in der offic. Beschreibung als gekr. goldener geflügelter Drache mit zwei Füßen, im rothen Felde, „wegen Wenden" angeführt.

---

[3]) Sveriges historia II, S. 420, 421, Fig. 335, 336; S. 381, Fig. 291; S. 453, Fig. 354; S. 471, Fig. 372; Petersen, a. a. O., S. 51. Das Emblem von Holstein, welches von Milde (Lüb. Siegel, H. 8, S. 8, Taf. II, ff.) als Nesselblatt benannt ist, wird vom Fürsten Fr. Karl v. Hohenlohe „das heraldische Pelzwerk, 1867, S. 40" als ein mit ausgezacktem Pelzwerk besetzter Schild erklärt. Auf dem Maj. S. des Kön. Johann erscheint es als ein 14 strahliger Stern, mit drei Seeblättern besteckt, auf dem Bilde Christian II. als drei Blätter mit drei Nägeln (angeblich vom Kreuze Christi) besteckt.

[4]) Petersen, a. a. O., S. 42. Vgl. auch die tingirten und schraffirten Dänischen Wappen in Homanns Atlas, Durchl. Welt, I, S. 105; E. v. Schmidt, W. reg. Häuser, S. 36, Gatterer, WB., Tyroffs WB. 1791.

Die erloschenen fürstl. Geschlechter,

deren Embleme in das Pommersche Wappen aufgenommen wurden.

In ähnlicher Weise, wie das Emblem des Pom. Greifen seit der Belehnung v. J. 1214 in das Dänische Wappen, und seit den Ansprüchen der Hohenzollern auf das Herz. Stettin (1464 ff.) auch in das Brandenburgische, resp. Preussische Wappen (S. o. S. 5, 26) überging, wurden auch mehrere Wappenbilder benachbarter Fürstenhäuser, die nach ihrem Aussterben von Pommern beerbt wurden, in das fünf- resp. neunschildige Pom. Wappen (S. o. S. 23, 50, 57, 70, 84) aufgenommen. Dazu gehören 1) Die Herzoge von Ostpommern oder Pomerellen († 1294), sowie die Nachkommen ihres Danziger Palatins Swenzo, die späteren Herren v. Putkamer; 2) Die Fürsten von Rügen († 1325), mit ihren Seitenlinien; 3) Die Edelvögte v. Soltwedel, die späteren Grafen v. Gützkow († 1359—78); 4) Das Land Bernstein, (1479) an Brandenburg abgetreten.

Die Herzoge von Ostpommern oder Pomerellen.

Nach Quandts Urgeschichte der Pomoranen (S. o. S. 105—7) sind die West- und Ostpommerschen Herzoge derselben Herkunft, und stammen von Zemitzlo, einem Agnaten des Polnischen Königshauses, demgemäß sie auch beide dasselbe Greifenemblem im Wappen führen. In letzterer Beziehung können wir uns jedoch nur auf die Nachrichten Polnischer Chronisten berufen, da von den älteren Ostpom. Generationen weder Urkunden, noch heraldische Denkmäler erhalten sind. Die im Kloster zu Oliva aufgestellten Bilder,[5]) welche die Herzoge Subislaw I., den Stifter des Klosters (1170—78), Sambor I. († 1207) u. Mestwin I.

---

[5]) Die Bilder der Ostp. Herzoge, in ganzer Figur, nach älteren zerstörten Wandgemälden i. J. 1613 erneuert, in Kupfer gest. von J. E. Gericke, Berlin 1749, sind beigegeben in der Vorrede von Oelrichs (S. III, Anm.) zu Dregers Cod. Pom. Dipl. 1768, und Oelrichs, Verz. Pom. Ur-

(† 1220), deſſen Söhne, ſowie des letzteren Sohn Swantepolk d. Gr. (1220—66), mit ſeinem Sohn Meſtwin II. (1266—94), theils in Rüſtung, theils im Spaniſchen Theatercoſtüm darſtellen, beruhen ebenſo, wie die entſprechenden Bruſtbilder auf dem Stammbaum der Lubinſchen Charte, lediglich auf der willkürlichen Phantaſie des darſtellenden Künſtlers. Auch das älteſte Siegel des Oſtpom. Hauſes von Grimislaw, Subislaws I. Neffen, (1198; C. P. D. No. 75, 76; PUB. No. 133—4), mit der Maj. Umſchrift „† S' . Grimizlai . Dvcis . Pomoranie", zeigt nur das Bruſtbild des Herzogs, mit einem Barett, ohne jede heraldiſche Beigabe (Vgl. die Abb. Cod. Pom. Dipl. Taf. M, 1). Dagegen ſind uns von dem hervorragendſten Fürſten Pomerellens, Swantepolk, dem Großen (1220—66), nicht nur zahlreiche Urkunden, ſondern auch eine Reihe von Siegeln verſchiedener Form überliefert, welche uns einen genauen Einblick in das Oſtp. Wappen geſtatten. In den Urk. nennt ſich der Herzog Anfangs (1220—29) „Princeps", dann ſeit 1235 „Dux"; bald nach ſeiner Reſidenz, der Oſtp. Hauptburg Danzig, „princeps, oder dominus in Gdanzk", ſeit 1235 aber ſtetig „dux Pomoranorum, oder Pomeranie", welches in dieſer Titulatur mit „Oſtpommern, oder Pomerellen" gleichbedeutend iſt, endlich, nach der Erwerbung von Belgard (Cassubia), auch (1257, Juli 26; Perlbach UB. No. 167) „Swantopolcus d.

---

kunden, 1795. Über den unhiſtoriſchen Charakter der Bilder vgl. Barthold, Pom. Geſch. II, S. 295—6; Lotz, Kunſt-Topographie Deutſchlands, 1862, I, S. 486. Die Urk. v. 7. Sept. 1215, an welcher, nach früheren Mitth., ein Siegel Subislaws II. (Sambors I. Sohn), mit der Maj. Umſchrift: „S' Zubizlai . fil . Zambur . dni . Pomer .", und einem Greifenſchilde, hing (Cod. Pom. Dipl. No. 103) iſt, nach Perlbach, PUB. No. * 17, eine Fälſchung. Ein Siegelring des Herz. Meſtwin I. († 1220) iſt (Scriptor. rerum Prussic. III, 730) abgebildet. Möglicherweiſe könnte ein Bracteat, welcher einen ſitzenden Fürſten mit Fahne u. Schild darſtellt, und die Maj. U. „Dvx . Svae . Sobelavs" enthält, entweder Subislaw I. (1170—78), oder Subislaw II. (1207—16) gehören, derſelbe wird aber von Dannenberg, (Münzgeſchichte, 1893, S. 38, 49, als Böhmiſche Münze beſtimmt, und gehört vielleicht dem Böhm. König Sobislaw II. (1173—80), einem Sohn von Sobislaw I. (1125—40).

gr. dux Pomeranie, Gdanensis et Belgardensis".[6]) Auf seinem ältesten Siegel, mit der Maj. Umschrift „† Svantopelc . Princeps . Pomeranie", erblicken wir den Herzog stehend, mit Panzer, Helm, Schwert und Lanze (Vgl. C. P. D. No. 132, mit Abb. Taf. M, 4; Perlbach UB. No. 18), ohne jede heraldische Beigabe. Dagegen findet sich eine solche auf seinem großen Reitersiegel, mit welchem er die Mehrzahl seiner Urkunden (1228—66) vollzog, und welches die Maj. Umschrift: „† S' Domini . Zwantepolc . de . Danceke" enthält (Vgl. die Abb. Taf. IV, No. 20). Entsprechend einer Siegelbeschreibung (1507) des Danziger Officials Nik. Schwichtenberg:

> „Sigillum — in cuius medio vir armatus equo insidens, et in manu dextra vexillum habens erectum, in pectore vero clipeum paruum, in quo Gryphes videbatur" (Perlbach, PUB. No. 168)

erblicken wir nämlich auf demselben den Herzog auf sprengendem Rosse, die Füße im Steigbügel, mit der einen Hand den Zügel, mit der anderen das Banner haltend, welches, rautenförmig verziert, in drei Spitzen oder Wimpel ausläuft; auf dem Schilde am Arme des Herzogs befindet sich das Bild des aufsteigenden Greifen, hinter demselben das Emblem einer[7]) heraldischen Lilie. Neben diesen Siegelstempeln führte Swantepolk noch einen Siegel-

---

[6]) Den Abdruck der betr. Urkunden vgl. in dem vom Westpreussischen Geschichtsverein herausgegebenen und von Dr. M. Perlbach bearbeiteten trefflichen Urkundenwerk Pommerellisches Urkundenbuch, Danzig, 1882, wo auch in der Einleitung, S. XXXII, sämtliche Siegel der Ostpommerschen Herzoge aufgezählt sind. Außerdem befindet sich bei jeder Urk. in einer Anm. eine Siegelbeschreibung. Nach Perlbach, PUB. No. 20 (1223, Juli 23) führte Wartislaw, Swantepolks Bruder, ein ähnliches Siegel, wie dieser nach der Abb. (Cod. Pom. Dipl. Taf. M, 4) anfänglich im Gebrauch hatte.

[7]) Von dem Reitersiegel des Herz. Swantepolk liegen zwei Abbildungen vor, eine im Cod. Pom. Dipl. Taf. M, 2, Urk. No. 157, 183, 225, 377—8, 495—6, auf welcher das Greifenemblem fehlt, und die her. Lilie wie eine Rosette erscheint; eine zweite befindet sich bei Voßberg, Münzen u. Siegel der Pr. Städte, wiederholt in der Zeitschrift „Der Deutsche Herold", 1878, No. 8—9, Abb. A., nach welcher die Abb. Taf. IV, No. 20 angefertigt ist. Vgl. auch die Aufzählung der Siegel bei Perlbach, PUB. S. XXXII.

ring mit der Maj. Umschrift: „† Anvlvs . Dvcis . Sventopolci.“, auf dem der Herzog auf sprengendem Rosse, m. Helm, Schild u. Banner, zwischen drei Blumenranken dargestellt ist.[8])

Von Swantepolks d. Gr. Brüdern führt Ratibor, H. v. Belgard (Perlbach, No. 39; 1229) e. Adler i. S.; von Sambor II., welcher (1220—43) in Liebschau, und (1249—75) in Dirschau residirte, und i. J. 1278 starb, sind uns aber drei Siegelformen bekannt: 1) ein Siegelring, spitzoval, mit der Maj. Umschrift: „† Dvcis . Sambori . Anvlvs“, auf welchem der Fürst stehend mit Helm und Lanze[9]) abgebildet ist. 2) Reitersiegel mit der Maj. Umschrift: „† Sigillvm . Samborii . Dvcis . Pomeranorvm.“, mit Sambors Bildnis auf sprengendem Rosse, mit Banner und Schild, auf welchem wahrscheinlich das Greifenemblem dargestellt ist. 3) Schildsiegel, herzförmig, mit der Maj. Umschrift: „† Sigillvm . Samborii . Dvcis . Pomeranie.“ (1251), auf welchem der aufgerichtete Greif deutlich sichtbar ist. An einer Urk. v. 10. Juli 1258 (Perlbach, No. 170) findet sich an diesem Schildsiegel Sambors, als Rücksiegel, auch das Siegel seiner Gemahlin Mechtild, der Tochter Heinrich II. Borvin von Meklenburg, mit der Maj. Umschrift: „† S' Mectibildis . Dvcisse . Pomeranie.“[10])

Endlich sind uns auch von Swantepolks d. Gr. Söhnen verschiedene Siegel überliefert, welche wesentlich von einander ab-

---

[8]) Vgl. die Abb. im Cod. Pom. Dipl. Taf. J, Urk. No. 235, und Voßberg, a. a. O., wiederholt Herold, 1878, No. 8—9, Abb. B.; Perlbach, PUB. No. 60.

[9]) Vgl. die Abb. im Cod. Pom. Dipl. Taf. M, 3, Urk. No. 149, (1224), No. 183 (1230); Perlbach, PUB., No. 28, 39. Vgl. die Beschreibung des Reitersiegels Cod. Pom. Dipl. No. 422, Perlbach, No. 123 (1243—50). Vgl. die Abb. bei Voßberg, a. a. O., Taf. I, E; Perlbach, PUB. No. 134—279, u. die Beschreibung Cod. Pom. Dipl. No. 467 (1251).

[10]) Vgl. Perlbach, PUB. No. 159 (1254), No. 170 (1258). Mekl. UB. No. 828; Wigger, Stammtafeln des Mekl. F. H. Mekl. JB. L, S. 152. Eine Beschreibung des Siegels ist a. a. O. nicht gegeben. Eine Abb. des Siegels von Sambors II. Tochter, Salome, v. m. Semomisl, H. v. Cujavien (1288; Perlbach, No. 440) findet sich bei Voßberg, Siegel des Mittelalters, Taf. 21.

weichen. Der jüngere Sohn Wartislaw, nach seiner Residenz Danzig, in den Urk. (1266—67) „dux Gedanensis", später aber (1268) „dux Pomoranie" und „dux Pomeranorum" genannt, führt ein ähnliches Reitersiegel, wie sein Vater, mit der Maj. Umschrift: „† S' Varcislai . dvcis . Gdanensis .", auf welchem er zu Rosse mit Fahne und Schild dargestellt ist, welcher letztere wahrscheinlich das Greifenemblem[1]) enthält; im Siegelfelde erblickt man, ebenso wie beim väterlichen S., eine heraldische Lilie. Mestwin II., Swantepolks d. Gr. älterer Sohn und Nachfolger, der sich in den Urk. stetig „dux Pomeranie, oder Pomeranorum", selten auch „dux totius Pomeranie" nennt, zeigt dagegen einen auffallenden Wechsel in der Wahl seines heraldischen Emblems. Auf dem älteren an den Urk. v. 1266—75 hängenden Reitersiegel, mit der Maj. Umschrift: „† Sigillvm . Mestvwini . Dvcis . Pomeranorum", welches den Herzog zu Rosse mit Banner u. Schild darstellt, soll letzteres nach der Beschreibung[2]) einen Löwen enthalten, es ist aber wahrscheinlich, daß die Annahme dieses Wappenbildes nur auf einer Verwechselung mit einem Greifen beruht. Auf Mestwins II. späteren Siegel a. d. Urk. v. 1275—94, (Vgl. die Abbildung auf Tafel IV, No. 21), mit der Maj. Umschrift: „† S' . Dni

---

[1]) Vgl. Lübecker Urk. Buch, No. CCCIV, und die Siegelbeschreibung bei Perlbach, PUB. No. 217, 220, 222, 232, 235, wo das Emblem anscheinend misverständlich als ein Ast aufgefaßt ist, während die angeblichen Zweige wahrscheinlich den Klauen des Greifen entsprechen. Auch auf der Abb. von Swantopolks RS. (Herold 1878, No. 8—9, Taf. I, A.) ist die Zeichnung des Schildemblems misverständlich wie ein Ast dargestellt.

[2]) Die Titulatur „dux totius Pomeranie" haben die Urk. bei Perlbach PUB. No. 214, 263, 286, 313, 400, 502, 507, 512. Als ältester Sohn Swantepolks (primogenitus) wird Mestwin No. 389, 437 (1285—8) bezeichnet. Die Beschreibung des Reitersiegels vgl. No. 251, 258—9, 264. Das Löwen-Emblem findet sich auch nach No. 430 (1288, Mai 12) im Siegel von Mestwins II. Vetter, Primislaw II. von Polen, dessen Schwiegersohn Wenzel II. König von Böhmen war, welche beide ihrem Vetter Mestwin (1294 ff.) in der Herrschaft von Pomerellen folgten. Es bleibt jedoch unerklärlich, wie das Böhmische Löwen-Emblem in das Wappen von Polen und Pomerellen gelangen konnte.

Miegvgii . Ducis . Pomoranie", auf welchem der Herzog stehend, unter einem Baldachin, mit Lanze u. Schild abgebildet ist, zeigt der letztere jedoch die Figur eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln. Dieses Emblem,[3]) welches auch sein Oheim Ratibor (1229; S. 171) i. W. führte, hat wahrscheinlich darin seinen Ursprung, daß Mestwin, nachdem er, längere Zeit von Brandenburg bedrängt, (1273, Sept. 3) bei diesem zu Lehn gehen mußte, in der Folge, nach der Schlacht von Soldin (1278), sich an Polen anschloß, und (1282, Febr. 15) Ostpommern seinem Vetter Primislaw II., König v. Polen (1295), als Erbe bestimmte; es ist daher wahrscheinlich, daß der Herzog, bei seiner dauernden Hingabe an dieses Reich, auch den Polnischen Adler, welchen seine Vettern und Nachfolger, Primislaw II. und Wenzel, im Wappen führten, in sein eigenes Wappen aufnahm.

Mestwins II. von Ostpommern Nachfolger, und die Herrschaft der Swenzonen.

Primislaw II., ein Sohn Primislaws I. von Polen (1239—57), und Enkel Wladislaws III. Odonitsch (1207—39), welcher mit Hedwig, Swantepolks d. Gr. Schwester, vermählt war, hatte das ihm von seinem Vetter (patruus) Mestwin (1282) durch eine „donacio inter vivos" bestimmte Herzogthum Ostpommern (ducatus Pomoranie) nach Mestwins Tode (1294, Dec. 25) übernommen, und mit der Polnischen Königskrone vereinigt, aber schon bald nach seinem gewaltsamen Tode (1296),

---

[3]) Vgl. über die Urk. und Siegel Mestwins II, Perlbach, PUB. Einl. S. XXXII, No. 256 (1273), No. 333 (1282). Vgl. die Siegelbeschreibung No. 260, 273—276 (1275); das Siegel Mestwins an der Urk. No. 260 (1274) scheint erst später (1276) angehängt zu sein. Vgl. die Abb. bei Voßberg, Münzen und Siegel der Pr. Städte, Taf. I, F, wiederholt Herold, 1878, No. 8—9, nach welcher Abb. die Zeichnung auf Taf. IV, No. 21, angefertigt ist. Daß durch das Adleremblem auf Mestwins S. der Brandenburgsche Adler dargestellt sei, ist nicht wahrscheinlich, da er so großen Haß gegen Br. hegte. (Vgl. Barthold, Pom. Gesch. II, S. 558—569; Perlbach, Einl. S. XII). Die Münzen, welche dem Ostpommerschen Geschlecht zugeschrieben werden, hat Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, S. 47—50, demselben abgesprochen.

auf den Sohn seiner Tochter Richza, Wenzel II., König von Böhmen, vererbt.[4]) Beide Herrscher führten in den betr. Urk. das Prädicat „dux Pomoranie, oder Pomeranorum", vollzogen dieselben aber durch ihre Majestätssiegel, deren Umschrift nur den königlichen Titel von Polen und Böhmen enthält; auf dem Av. der S. erscheint der thronende König, auf dem Rev. der Schild m. d. Poln. Adler, den auch Mestwin II. (Taf. IV, No. 21) in sein Wappen aufnahm. Zugleich aber beanspruchten Primislaws II. Agnaten Lestko und Wladislaw Lokietek v. Polen, und Heinrich III. v. Schlesien-Glogau die Herrschaft über Pomerellen, nannten sich „dux Pomoranie" (1296—1306), und hinderten Wenzel III., Wenzels II. Sohn, (1305—6), der die Kronen von Polen, Böhmen und Ungarn auf seinem Haupte vereinigte, in der Nachfolge in Ostpommern; doch vollzog letzterer (1305) mehrere Pom. Urk. theils durch ein Siegel mit dem Ungarischen Wappen, theils durch ein S., auf welchem zwei Schilde, der eine mit dem Polnischen Adler, der andere mit dem Böhmischen Löwen, dargestellt waren. Aus diesen Erbfolgestreitigkeiten ging schließlich (1306—8) Wladislaw Lokietek als Sieger hervor, vermochte jedoch die Herrschaft nicht zu behaupten, da er sich mit dem Ostpommerschen Palatin Swenzo und dessen Sohn dem Grafen Peter v. Neuenburg verfeindete, welche factisch die Regierung in Pomerellen führten und die Pom. Urkunden mit dem betr. Amtssiegel vollzogen, welches als Emblem den Böhmischen Löwen und die Maj. Um-

---

[4]) Vgl. die Urk. bei Perlbach, PUB. No. 333 (1282, Febr. 15); über den Tod Mestwins vgl. Einl. S. XII. Die frühere Datirung (1295) erklärt sich daraus, daß man den 25. Dec. 1294 zum Jahr 1295 rechnete. Vgl. Urk. No. 528—9 (1295) „Premislius secundus, d. gr. rex Polonie et dux Pomoranie" mit Siegelbeschreibung; No. 540 (1296, Mai 2) „Wladislaus, d. gr. dux regni Polonie et dns Pomeranie"; No. 541 (1296, Mai 25) „Lestko, d. m. dux Pomoranie et dns Wladislauie"; No. 560 (1298, Juni 24) „Henricus, d. gr. dux regni Polonie, Pomoranie, Slezie et dns Glogouie"; No. 634—639 (1305, Juni 28 — Juli 19) „Wencezlaus [tercius], d. gr. Boemie, Ungarie et Polonie rex", mit Siegelbeschreibungen.

schrift „† S' Petri . Capitanei . Pomeranie" enthielt.[5]) Infolge dessen wurde von dem Palatin Brandenburg und der Deutsche Orden auf den Kampfplatz berufen, bis endlich der Streit sich dadurch ausglich, daß der östliche Theil zwischen Leba und Weichsel an den Orden, Schlawe, Stolpe und Rügenwalde aber an Wartislaw IV. von Pommern gelangte.

Unter dem Wolgaster Hause bewahrten die Swenzonen (1316—57) Anfangs noch ihre dynastische Stellung, dann aber trat ihre Descendenz, unter dem Namen „Putkamer", in die Reihe der ritterschaftlichen Vasallen (Vgl. o. S. 58—62 die genauere Darstellung bei der Abh. über das ang. Wappen von Usedom). Der genealogische Ursprung der Swenzonen, ob sie einer Seitenlinie des Polnischen oder Ostpommerschen Hauses angehören, ist unbekannt, und ist um so schwieriger zu erkunden, da sie, abgesehen von dem oben erwähnten amtlichen Siegel eines Pom. Landes-Hauptmanns, ein von den übrigen Fürsten abweichendes Familienwappen, d. h. mit dem Emblem eines Greifen mit dem Störschwanz, resp. m. e. geflügelten Drachen, im Siegel führten. Letzteres ging einerseits auf das Geschlecht v. Putkamer über, und findet sich unter diesem Namen auch auf der Lubinschen Charte, andererseits wurde dasselbe, als Wartislaw IV. (1316) die Herrschaft Schlawe mit Stolpe und Rügenwalde erwarb, auch in das Pommersche Wappen aufgenommen, und zwar in der Form, wie es Graf Peter v. Neuenburg u. seine Brüder Johann und Lorenz von Rügenwalde an der Urk. von 1308 führten. Die betr. Siegel[6]) zeigen den nach rechts gewendeten geflügelten Drachen mit den Maj. Umschriften „† S' Petri . Comitis . de . Nuenburch .", sowie „† S' Iohannis . de .

---

[5]) Vgl. Perlbach, PUB. Einl. S. XIII, XXXIII, Urk. No. 641, 642, mit Siegelbeschreibung.

[6]) Vgl. Perlbach, PUB. Einl. S. XXXIII, Urk. No. 651, 659 (1306—8), mit Siegelbeschreibung, Voßberg, a. a. O., Taf. 21, und Bagmihl, Pom. Wappenbuch, Theil III, S. 1—14, m. d. Genealogie der Swenzonen und des Geschlechts v. Putkamer, und die Abbildungen Taf. V, No. 1—4, Taf. VI, No. 1—5, nach welchen die Zeichnung von Taf. IV, No. 22—24 angefertigt ist.

Rvigenwalt" (Taf. IV, No. 22), und „† S' Lavrencii . Filii . Swenzonis" (Taf. IV, No. 23). Auch in den folgenden Generationen begegnen wir demselben Wappenbilde, sowohl bei der Descendenz des Gr. Peter von Neuenburg, deren Siegel die Maj. Umschrift „† S' Abraham . de . Palov" (1344), und „† S' Petri . de . Polnowe" (1341) zeigen, sowie bei Johanns Sohn Peter v. Schlawe, dessen achteckiges Siegel (Taf. IV, No. 24) die Maj. Umschrift „† Sigillvm . Petri . de . Slave" (1337) enthält. Endlich führt auch Lorenz Sohn Jasko ein ähnliches rundes Siegel mit der Maj. Umschrift „† S' . Yessonis . de . Rvghenwolt ." (1337).

Die Fürsten von Rügen
und ihre Seitenlinien.

Tezlaw u. Jaromar I., die beiden ersten durch Chroniken und Urkunden bezeugten Fürsten, welche (1169) das Christenthum annahmen und, unter Dänischer Oberlehnsherrschaft, Rügen regierten, stammten nach Kantzow,[7]) von Ratislaw (Ratze), jenem vorchristlichen Herrscher, welcher wiederholt (1111—38) gegen Lübeck kriegte, und der, nach Angabe von Helmold, zu dem Geschlechte Krutos, eines Königs von Rügen und Meklenburg (1066—93), gehörte. Dieser Genealogie hat sich auch Klempin, Stammtafeln, S. 12, angeschloßen, während Beyer (Mekl. JB. XIII, S. 50—55) die Wagrischen Fürsten Rochel, Pribislaw und Nikolaus (1150—62) für Ratzes Söhne erklärt, und als Vater der Rügischen Fürsten Tezlaw und Jaromar I., einen ungenannten Sohn Krutos aufstellt. Klempin hat den Namen Ratzes anscheinend deshalb in die Stammtafeln aufgenommen, weil ein urkundlicher Beweis gegen dessen genealogische Stellung sich nicht führen läßt, auffallen muß es jedoch, daß in den Rüg. Pom. Schriften, abgesehen von Kantzows wahrscheinlich aus Mekl.

---

[7]) Helmold, Slav. Chron. I, 55, 69, 81, 82; Saxo Gr. XIV, 299; Kantzow, h. v. Kosegarten I, S. 113, 132, 146, 158, 162, 177, 179, 182, 189; h. v. Medem, S. 96; Wigger, Stammtafeln des Mekl. Hauses, Mekl. JB. L, S. 123.

No. 20.

Reiter-S. Swantepolks (1220–66).
von Ost-Pommern.

No. 22.

(1308).

No. 23.

(1308).

No. 24.

S. der Söhne des Palatins Swenzo, als Herren von Slawe u. Rügenwalde.

No. 21.

Siegel Mestwins II. (1274–94).
von Ost-Pommern.

No. 25.

Wizlaws I. (1221–49).

Schild-Siegel von Rügen

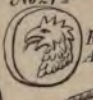

No. 27a.

Rügische Av.

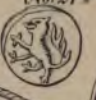

No. 27b.

Münze Rv.

No. 26.

Schild-S. Wizlaws II. v. J. 1265–83.
No. 30a. b.

No. 28a.

(1284).

No. 28b.

No. 29.

S. d. F. Agnes, Wittw. Wizlaw's II (1302).
No. 31a. b.

No. 32.

Wizlaw's II. Reiter- und Schild-S. als Rück-S.

Schild-u. Helm-S. Wizlaw's III. (1302).

No. 33

Schild S. Dubislaw's von Wittow (1232).

No. 40.

Wappen d. Grafen Nic. v. Gützkow (1317).

Schild-u. Rück-S. d. F. Sambur (13

No. 39a.

No. 41.

S. des Graf. Joh. III. von Gützkow (1327).

No. 43.

Grofses Siegel des Grafen Iohannes III. von Gützkow (1336).
(c. 8 Cm. im D.)

No. 34.

S. Iohanns von Gristow (1293).

No. 36

Siegel Johanns von Dotenberg.

39b.

No. 37

S. Grimeslaw's von Lankcen.

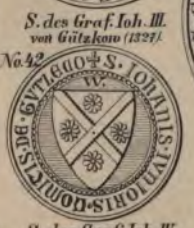

No. 42.

S. des Graf. Joh. IV. von Gützkow (1327).
(3 Cm. im D.)

39c.

Münzen v. Iacza v. Copenik (1278).

No. 35.

S. Pridbors von Vilmenitz. (Patbus)

No. 38

S. Conr... Bagl...

und Holsteinschen Quellen geschöpfter Nachricht, keine Spur dieses Rüg. Fürsten vorkommt, und daß der Name dieses Ahnherrn in keiner Generation des Rüg. Fürstenhauses, weder in der regierenden L., noch in den Nebenlinien, wiederkehrt.

Die Nachkommen Tezlaws.

Auch über Tezlaws spätere Schicksale und seine Descendenz fehlen uns genauere Nachrichten. Von Saxo Grammaticus und Kantzow als König (Rex) von Rügen bezeichnet, dann als „princeps Rugianae insulae" (1163) bei der Einweihung des Lübecker Doms genannt[8]), erscheint er, nach der Einführung des Christenthums auf Rügen (1169), mit seinem Bruder Jaromar I. in gemeinschaftlicher Regierung, wird dann aber seit 1170 nicht weiter erwähnt. Wohl aber sind uns mehrere Siegel alter Rügischer Geschlechter erhalten, welche durch die Embleme ihrer Wappen und ihre Inschriften an das Rüg. Fürstengeschlecht und an dessen Ahnherrn Tezlaw erinnern, namentlich ein auf Wittow gefundener schildförmiger Siegelstempel der Fam. v. Bohlen, der durch das Bild des wachsenden Greifen über dem Mauergiebel und die Maj. Umschrift „† S' Domini . Dvbislai . Domini . Teslavi . Filivs." direct auf eine Descendenz des Fürsten Tezlaw hinzuweisen scheint. (Vgl. Taf. IV, No. 33). Da wir nun in der Folge den analogen Fall kennen lernen, daß des Fürsten Jaromars I. ältester Sohn Barnuta dem Vater nicht in der Regierung[9]) folgte, sondern mit der Herrschaft Gristow apanagirt, und der Stammvater des dynastischen Geschlechts v. Gristow wurde, so sind wir auch hinsichtlich der Descendenz von Tezlaw zu einer ähnlichen Annahme berechtigt, d. h. daß dieselbe ebenfalls nicht zur Regierung gelangte, sondern

---

[8]) Saxo Gr. p. 796, 839; Fabricius, Rüg. Urk. I, S. 74; Cod. Pom. Dipl. No. 27, 28; PUB. No. 51—53 (1163—70). Der bei Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 129, abgebildete Bracteat, mit einem Kopf und den Maj. „TELA", gehört, nach Dannenberg, Pom. Münz. 1864, S. 43, Münzgeschichte, 1893, S. 36, dem Fürsten Tezlaw nicht an.

[9]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 5.

mit Grundbesitz auf Wittow apanagirt wurde, und sich in alten Rüg. Geschlechtern erhielt. Als solche können wir, gestützt auf ihre Wappen und ihren auf Wittow belegenen Grundbesitz, außer der schon oben erwähnten Fam. v. Bohlen, die Geschlechter v. d. Lanken und v. d. Bughe bezeichnen.

Das Geschlecht **v. Bohlen**, welches bis auf die Gegenwart dasselbe Wappen, wie in dem ob. erw. Wittower Siegelstempel[10]) führt, leitet seinen Ursprung von Hermann, Dubislaws Sohn, her, welcher eine Urk. v. J. 1315 mit einem ähnlichen Siegel vollzog; Hermanns Vater aber, in einer Urk. v. 1224 „Dobizlaus", in einer anderen Urk. v. 1232 „Dominus Dubyzla de Wytowy" genannt, ist wahrscheinlich mit jenem „Dubislaus" identisch, der auf dem erw. Siegelstempel als Tezlaws Sohn bezeichnet wird, und würde demnach das Geschlecht der Bohlen einer Seitenlinie der Rügischen Fürsten angehören. Ihre Apanage erhielt die Familie, wie schon der Beiname „de Wytowy", v. 1232, angibt, auf Wittow, und theilte sich daselbst in zwei Linien, die Bolen oder Bolensone, schon 1311 erwähnt, und die Smantevitz, deren Vertreter Werneke und Paul Bolenson, sowie Pust von Smantevitz, den Bundesbrief der Rüg. Ritterschaft mit Stralsund (1316) mit demselben Wappen besiegelten. Die letzteren benannten sich nach ihrem Grundbesitz Smantevitz, die Bohlen begründeten aber den uralten, schon in der Roskilder Matr. v. 1294—1316 erwähnten Rittersitz Bohlendorf, besaßen aber außerdem noch Eigenthum auf Wittow in den benachbarten Gütern Malmeritz, Lobkevitz, Wollin, Zühlitz, sowie in Mönkendorf u. Wostevitz auf Jasmund, u. in Slavekevitz auf dem Zudar.

---

[10]) Vgl. Jul. v. Bohlen, Gesch. d. G. Bohlen, I, 1859—75, Urk. No. 1—5, Taf. I—III, fortgesetzt von MM. G. v. Rosen, S. 5—10; Balt. Studien XV, 2, S. 174 ff. Bischofsroggen, S. 2, 79; Gesch. d. G. Krassow, II, S. 10; Taf. V, No. 22, b, c, d. Vgl. die Abbildung des Siegelstempels, Gesch. d. G. Bohlen, Taf. I, No. 1, a, b, nach welcher auch die Zeichnung auf Taf. IV, No. 33, angefertigt ist. Über eine abweichende Ansicht Klempins, nach welcher das G. von Bohlen vom Niederrhein stammt, vgl. Klempin und Kratz, Matr. Pom. Ritt. S. 63 ff. und Pyl, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, 3. Forts., S. 95.

Das Geschlecht **v. d. Lanken** erscheint in drei verschiedenen Linien auf Rügen, welche ihren Namen nach den drei alten schon in der Roskilder Matr. v. 1294—1316 erwähnten Ortschaften „Lanke" auf Wittow, auf Jasmund und bei Putbus führen. Von diesen ist die eine, welche von den Tessimerizen und von weibl. Seite auch von dem Dynasten Mitzlaw von Gützkow abstammt,[1]) nach den von ihr (1316) überlieferten Wappen, mit einem wachsenden Adler über geschachtem Felde, m. den Maj. Umschriften „† S' Pridebvr . de . Lancen", „† S' Pridebori . de . Lanken", „† S' Svlislavi . de . Lanka", eine Seitenlinie des Hauses Putbus, das von Stoislaf, Jaromars I. Bruder, abgeleitet, bis auf die Gegenwart dasselbe Wappenbild führt. Dieselbe starb (c. 1429) mit Pribbor IV. v. Lanken aus. Die zweite Linie, welche im Bundesbriefe v. 1316 durch Matthias v. Lanken vertreten wird, führt im Wappen einen gespaltenen Schild, mit einem halben Adler und fünf Flüßen, m. d. Maj. Umschrift: „S' Mattie . de . Lancke", und scheint, nach diesem Emblem zu schließen, gleichfalls dem Putbuser Hause verwandt zu sein. Sie hatte als Hauptsitz Banzelvitz (Bantsenevitze) auf Wittow, aber auch Eigenthum in den benachbarten Gütern Brege, Panderitz, Lobkevitz, Wieck und Altenkirchen, welche theils schon i. J. 1446, theils i. J. 1575 veräußert wurden. Die Familie siedelte später nach Colberg und Holstein über, und scheint c. 1631 ausgestorben zu sein.

---

[1]) Cod. Pom. Dipl. No. 83, 407; PUB. No. 382, 457; Vgl. Bohlen, Gesch. d. G. Krassow, II, S. 4, Anm. 12; S. 5, Anm. 25; S. 9, Anm. 93; S. 12, 16, 17; Taf. I, No. 5a; Taf. II, No. 6c, 6d; Taf. VI, No. 23a, 24a, 25a, 25b, 25c, 25d; Bohlen, Gesch. d. G. Bohlen, No. 4; Fabricius, Rüg. Urk. No. 694, CCCCLXXI (1315); No. 703, CCCCLXXX (1316). Zu bemerken ist, daß Pribbors Bruder im Texte der Urkunde v. 1316 „Prydbor vnde Stoyzlaf van der Lanken", in der Umschrift des Siegels aber „S' Svlislavi de Lanha" (wofür vielleicht „Lanka" zu lesen ist) genannt wird. Vgl. ferner Klempin und Kratz, Matr. Pom. Ritt. S. 44 ff., und über die am Niederrhein vorkommenden Ortsnamen Lanke, Pyl, Beitr. z. G. d. St. Greifswald, 3. Forts. S. 40 ff. Der Name des Dorfs Panderitz ist verschollen, und findet sich auch nicht auf der Lubinschen Charte.

Die dritte noch in der Gegenwart blühende Linie **v. d. Lanken** wird in dem Bundesbriefe v. 1316 durch die Brüderpaare Pribe und Dargeslaw, Tessan und Grimeslaw, sowie durch „Parvus Tesmarus" vertreten, welche sämtlich dasselbe Wappen in ihren fünf Siegeln führen, d. h. im getheilten Schilde oben einen wachsenden Löwen, und unten drei Sterne, wie es noch jetzt in der Fam. üblich ist. (Vgl. Taf. IV, No. 37). Die Maj. Umschriften derselben lauten: „† S' Priben . de . Lanca"; „† S' Dargheslai [de . Lanca]"; „† S' Thesmaeri . Parvi"; „† S' Tessani . de . Lanke"; „† S' Grimmesselai . de . Lanka".[2]) Nach diesem dem Rüg. Fürstenhause eigenen Emblem des wachsenden Löwen zu schließen, möchte bei dieser Linie des Geschlechts v. d. Lanken eine directe Abstammung desselben von Tezlaw anzunehmen sein. Der Hauptsitz dieser L. war Lanken auf Wittow, doch hatte sie auch Eigenthum in den benachbarten Dörfern Dranske, Lutzitz, Wieck, Zürkvitz, Kreptitz, Woldenitz, Matchow auf Wittow, sowie in Wostevitz, Borchtitz, Ratenevitz, Barnekevitz, Rantzow, Lubitz und Reetz auf Jasmund.

Das Geschlecht **v. d. Bughe** (de Buga) erscheint auf Rügen in zwei Linien, von denen die eine zu Ruschwitz auf Jasmund, die andere auf Scharpitz ihren Hauptsitz hatte. Letztere ursprünglich auf Wittow ansetzig, und (1349) auch nach zwei dortigen Gütern Susitz (jetzt Lanckensburg) und Gudderitz „v. Susitze" und „v. Ghudderisse" benannt, führte im Wappen eine Rose, und siedelte später nach dem südlichen Theile der Insel

---

[2]) Vgl. die Abb. des v. d. Lankenschen Wappens bei Bohlen, G. d. G. Krassow, II, Taf. VI, nach der die Zeichnung auf Taf. IV, No. 37 angefertigt ist, und Bagmihl, Pom. Wap. Buch, I, S. 40—43, Taf. XVIII; sowie die Abb. des W. auf Dr. v. Hagenows gr. Charte v. Rügen. Die bei Bagmihl erw. Lankenschen Güter Platkevitz (anscheinend nicht mit Platvitz identisch), Zaucken und Ratenevitz (nicht mit Rattelvitz identisch) sind jetzt nicht mehr nachzuweisen. Vgl. auch Grümbke, Rügen I, S. 280, II, S. 264 ff., und Klempin und Kratz, Matr. S. 37, wo das Gut Ratnovitz als verschwunden bezeichnet wird. Barnekevitz lag nach der Roskilder Matr. (Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 52) in der Parochie Sagard auf Jasmund und ist nicht mit Barnekevitz bei Altefähr identisch. „Zaucken" ist vielleicht ein Lesefehler für „Lancken".

über, wo sie in Scharpitz bei Altefähr und Gulevitz bei Rambin begütert war, aber schon (c. 1398) ausstarb. Die andere Linie, auf dem Festlande in Schlechtmühl (jetzt Hessenburg) ansessig, zugleich aber (1323) auf Jasmund begütert, und dort im Besitz von Ruschvitz, Barnekevitz, Lubitz, Semper und Ratenevitz, führte dagegen im Wappen einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Dieselbe wurde in dem Bundesbriefe der Rüg. Ritterschaft mit Stralsund, v. 15. Aug. 1326, durch die Ritter Heinrich und Conrad v. d. Bughe, Antons Söhne, vertreten, von denen Conrad sich eines Schildsiegels[3]) mit dem Adler und der Maj. Umschrift „† S' Domini . Conradi . de . Bvgh . Militis ." bediente (Vgl. Taf. IV, No. 38). Die Führung dieses Emblems, welches dem Wappen des Hauses Putbus, und zweier Linien der Fam. v. d. Lanken entspricht, sowie die Form des Namens „von dem Bughe", welche von der Wittowschen Halbinsel „der Bug" entnommen zu scheint, läßt auf eine Verwandtschaft mit dem Rüg. Fürstenhause schließen.

Endlich ist noch unter den Rüg. Dynasten der Ritter **Detlev von Gadebusch** zu nennen, ein Sohn Heinrichs v. Bützow, des Castellans von Gadebusch (1194—1217), und (1230) dort Burggraf, ein Verwandter des Bischofs Brunward von Schwerin, und nach den Kriegen zwischen Meklenburg und Pommern, und zwischen den Bischöfen von Schwerin und Cammin (1235 ff.) von Meklenburg mit der Herrschaft Lositz[4]) belehnt. Derselbe

---

[3]) Vgl. Pom. Urk. Buch, Theil III, Reg., S. 489 ff. Bohlen, G. Krassow, II, S. 22, 24, 73, 130, Taf. IX, No. 4, nach welcher Abb. die Zeichnung auf Taf. IV, No. 38, angefertigt ist. Vgl. auch Klempin u. Kratz, Matr. S. 37, und Bagmihl, Pom. WB. V, S. 61, Taf. XXIX, 1. Über die am Niederrhein vorkommenden Orts- und Fam. Namen „Buch, Buck, Böck, pl. Fagi" und deren Übertragung nach Pommern, vgl. Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, 3. Fortf., S. 45, 74.

[4]) Mekl. UB. No. 154, 161, 171, 254—6, 380 (1230), 635; C. P. D. No. 307, 426; PUB. No. 397, 441, 500 (1249) 836, 838 (1267), 1022 (1275), 1040 (1276). Vgl. Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 146—149; Lisch, Mekl. Jahrb. XIV, S. 83—94; A. G. Schwarz, Pom. Lehnshistorie S. 170 ff., wo aber in der Bezeichnung „Thetleuus miles, dominus de Podebuz, dominus terre Lositz", statt „dns de Podebuz" (Putbus), „dictus

gründete dort (1242) die Deutsche Stadt Loitz, und vererbte seinen Besitz (1248—9) an seine Söhne Werner und Heinrich v. Lositz, von welchen derselbe jedoch (1275—6) an die Fürsten von Rügen, gegen Austausch von Wusterhusen an Pommern, überging. An der Urk. v. 1249 hing ursprünglich ein jetzt nicht mehr erhaltenes Siegel, welches, nach Dregers Beschreibung und Zeichnung, im Cod. Pom. Dipl. Urk. No. 426, Taf. L, 4, abgebildet ist, und einen halben wachsenden Adler über einer „Schachtafel", resp. über einem Mauergiebel enthielt, während von der Maj. Umschrift nur noch die Buchstaben „— EDLE —" übrig geblieben waren. Gestützt auf dieses Emblem des Adlers, oder der Adlerflügel, welche sich auch in dem Wappen der von Detlev begründeten Stadt Loitz befinden, haben schon A. G. Schwarz, und später Lisch und Kosegarten eine Verwandtschaft Detlevs mit dem Hause Putbus, resp. mit den Rügischen Fürsten vermuthet, welche auch durch den Rückfall der Herrschaft Lositz an Rügen eine Bestätigung erhält.

Die regierende Linie des Rügischen Fürstenhauses.

Jaromar I. (1170—1218).

Seit dem Jahr 1170 erscheint Tezlaws Bruder Jaromar I. als Alleinherrscher von Rügen, und wird in den seit d. J. 1193 vorliegenden einheimischen Urkunden als „Princeps Rujanorum", auf seinen Münzen aber als „Rex Rugianorum" bezeichnet. Dessen ungeachtet stand er seit 1169 unter Dänischer Oberlehnsherrschaft, und mußte, als er die Rüg. Grenzen nach Bogislaws I. Tode (1187), während der von ihm über dessen Söhne geübten Vormundschaft, bis nach Wolgast ausgedehnt hatte, (1194) nach

---

de Godebuz" (Gadebusch) zu berichtigen ist. Auf dem Wappen der Stadt Loitz sind zwei Adlerflügel, zu beiden Seiten von zwei Seulen mit Kugeln, dargestellt, ursprünglich (Kratz und Klempin, Städte Pom. S. 255) nur ein Flügel neben einer Keule, welche nach Lisch (Mekl. JB. XIV, S. 85) mit dem Baum im Siegel der Stadt Gadebusch (Lüb. Siegel, H. 2, Taf. VIII, 7) identisch sein könnte.

Entscheidung des königl. Oberlehnsherrn Canut VI., dieselben bis auf Barth, Tribsees, Lositz und Wusterhusen beschränken.[5]) Hinsichtlich der Titulatur und Wappenführung war er, ebenso wie Pommern, einerseits dem Prädicat „Rex Slavorum" im Titel der Dänischen Könige untergeordnet, andererseits auch vielleicht genöthigt, das Dän. Löwenemblem, als Zeichen seiner Abhängigkeit, in das Rüg. Wappen aufzunehmen; doch läßt sich hierüber nichts Sicheres feststellen, da uns von seinen Siegeln nur ein Fragment eines Reitersiegels, mit der Maj. Umschrift: „[S' Iaro] meri . d . gr . R —" an einer Eldenaer Urk. v. J. 1209 übrig geblieben ist. Dagegen zeigen mehrere bei der Restauration der Klosterruine Eldena bei Greifswald (1827—8) gefundene Denare[6]) im Av. das gekrönte Brustbild des Fürsten zwischen zwei Sternen oder Lanzen, im Rev. aber eine Burg mit Thor, Kuppel und zwei Thürmen an den Seiten, mit der Maj. Umschrift: „Jgaromar . Rex . Rvgianorvm". Mehrere in Mesekenhagen, nördl. v. Greifswald (c. 1770) gefundene Bracteaten haben als Gepräge theils ein gekröntes Haupt unter dem Thore einer Burg, ohne Umschrift, theils ein Kreuz, mit der Maj. Umschrift „Jaromar". Sehr bemerkenswerth ist in der Umschrift der Denare das schon oben erwähnte Prädicat „Rex", welches sowohl mit der Benennung von Jaromars Bruder Tezlaw durch Saxo Grammaticus und Kantzow, als mit Herz.

---

[5]) C. P. D. No. 71, 74, 84, 85, 88; PUB. No. 105, 115, 123—125, 136, 145, 148, 180; Fabricius, Rüg. Urk. No. 11, VIII, mit Abbildung auf Taf. I zu No. 11, und Beschreibung, Theil III, S. 214.

[6]) Diese Münzen befinden sich theils in der Gr. Univ. S., theils in Pogges S. in Stralsund. Vgl. 4. Jahresbericht der Ges. f. Pom. Geschichte 1830 (Neue Pom. Prov. Bl. IV) S. 104, mit Abbildung. Fabricius, Rüg. Urk., Th. II, S. 129, mit Abb.; Pyl, Greifsw. Samml., 1869, S. 41; Stavenhagen, Beschr. Anklams, 1773, Einl. S. 10, mit 5 Abb.; Dannenberg, Pom. Münzen, 1864, S. 43, Taf. I, 57—59; Münzgeschichte, 1893, S. 12, 34, 38; Taf. II, No. 23, 23a, 24, No. 28—32a. Die Umschriften enthalten die Varianten „Rwianorvm" und „Rvgiarnivm". Vielleicht sind diese Münzen geprägt von Martinus, welcher als Münzmeister (monetarius) des Fürsten Jaromar in einer Eldenaer Urk. v. 1193—98 (C. P. D. No. 84; PUB. No. 124) vorkommt.

Bogislaws I. Bezeichnung auf dessen Münzen „Bogzcloff. Rex“ (S. o. S. 130) übereinstimmt, und von den älteren Historikern auf die frühere unabhängige Stellung beider Fürsten in der vorchristlichen Zeit gedeutet wird.

Vermählt war Jaromar I., abgesehen von seinen polygamischen Verbindungen vor 1169, später mit Hildegard, einer Tochter des Königs Canut VI. von Dänemark,[7]) aus welcher Ehe sein Nachfolger Wizlaw I. (1218—49) stammte. Sein ältester Sohn Barnuta dagegen, obwohl er als der Senior des Hauses, nach dem Tode Jaromars (1217—18), vom Dänischen Könige Waldemar II. die Belehnung mit Rügen empfing, entsagte, anscheinend weil er aus einer vorchristlichen polygamischen Verbindung entsprossen war, der Regierung, und wurde mit der Herrschaft Gristow, welche den nördlichen Theil des Grimmer Kreises umfaßt,[8]) apanagirt. Von ihm stammt das dynastische Geschlecht von Gristow, welches ebenso wie das von Stoislaf I., einem jüngeren Bruder Jaromars I., abgeleitete fürstl. Haus Putbus, unter der Rüg. Pom. Ritterschaft stets einen Vorrang behauptete, wie sich namentlich daraus erkennen läßt, daß Erich VIII. von Dänemark (1309, Nov. 15) beide Geschlechter mit Wittow und Jasmund zu belehnen versprach, und daß Stralsund (1314, Aug. 29) mit ihnen für den Fall eines unbeerbten Abganges Wizlaws III. einen Vertrag über die Nachfolge abschloß. Auch besiegelten dieselben ihre Urkunden mit rothem Wachs.

---

[7]) Kantzow, Pom. h. v. Kosegarten I, S. 182; Klempin, PUB. No. 136 (1199), S. 103—4, 164; No. 180 (1217—18) „MCCXVIII moritur Jarimarus, Rujanorum princeps, Barnothque, filius suus natu inter fratres maior, terram a rege Waldemaro secundo sub dedicione suscepit“, nach Langebeck scr. rer. Dan. III, 264.

[8]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 92, IV, 4, S. 135; Urk. No. 592, CCCLXXXVI (1309); 669, CCCCXLVII (1314); Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, S. 66. Vgl. die Stammtafeln der Häuser Gristow u. Putbus in Klempins v. Dr. v. Bülow hrg. Stammtafeln des Pom. Rüg. Fürstenhauses, 1876, S. 14—17, von denen die bei Fabricius, Rüg. Urk. IV, 4, S. 139, abweichen.

Die Nachkommen Jaromars I. aus der Rüg. Seitenlinie von Griſtow, und das Geſchlecht Dotenberg.

Von Barnuta, Jaromars I. älteſtem Sohne, ſtammen zwei Söhne Dubislaw und Johann v. Griſtow und eine Tochter, vermählt mit Reimbern v. Schalipe, dem Begründer des Dorfes Reimbernshagen und eines ſpäter nach der Gegend von Cöslin übergeſiedelten[9]) Geſchlechtes. Dubislaw, vielleicht ein Pathe von Dubislaw v. Wittow, Tezlaws Sohn (S. o. S. 177 ff.), führte an dem Vertrage mit dem Kl. Eldena (1249, Nov.) ein Schildſiegel, auf welchem ein Hirſchkopf im Profil dargeſtellt iſt, deſſen Maj. Umſchrift wahrſcheinlich: „† Sigillvm . DOBEZlai . de . Gristow . filii . dni . BarnvTA“ zu ergänzen iſt. Johannes I. v. Griſtow, Dubislaws Bruder, und deſſen gleichnamiger Sohn Johannes II. bedienten ſich dagegen (1293) eines runden Siegels[10]) mit gegittertem und durch Roſetten verziertem Felde, in welchem ein dreiſeitiger Schild mit einem Hirſchkopf dargeſtellt iſt, und zwar von der Vorderſeite, mit zwei Stangen von je fünf Enden; die Maj. Umſchrift iſt wahrſcheinlich: „† Sigillvm . dni . Johannis . de . Gristowe“ zu ergänzen (Vgl. Taf. IV, No. 34). Von Joh. v. Griſtows I. Söhnen Johann II.

---

[9]) Klempin und Kratz, Matr. S. 132; PUB. Th. III, Reg. S. 567; Cod. Pom. Dipl. No. 429, PUB. No. 501 (1249), in welcher Dubislaw v. Griſtow ſeinen Vater u. Großvater „pater noster dominus Barnuta, siue avus noster dns Jaromerus“ erwähnt, mit der Beſchreibung des Siegels und Abbildung auf Tafel L, 3.

[10]) Vgl. Pom. Urk. Buch, No. 1635, und Fabricius, Rüg. Urk. No. 379, CCXXXI (1293, Apr. 23), mit Abbildung Taf. III, nach welcher die betr. Zeichnung, auf Taf. IV, No. 34, angefertigt iſt, wobei zu bemerken, daß der Name Johanns v. Griſtow in der Urk. nicht vorkommt, daß derſelbe alſo zu der Zahl „aliorum plurimorum, qui huic cedule vna nobiscum sua sigilla appenderunt“ gehörte. Dagegen findet ſich das Siegel von Johannes III. v. Gr., Enkel von Joh. I., an einer Urk. des Gr. Arch. v. 10. Oct. 1331, mit der Umſchr. „† S' . dni . Henninghi . de . Gristowe“. Geſterding, No. 90b; Liſch, G. Behr No. 227; Koſegarten, Pom. Geſch. Denkm. I, S. 241—2, welcher den Hirſchkopf als Büffelkopf, mit Geweih m. fünf Zacken, bezeichnet, geſtützt auf Micrälius, APR. VI, S. 348.

und Bartholomeus stammen die Geschwister-Gruppen Bertram, Werner, Johann III. u. Ida, sowie Johann IV. u. Gerhard, welche (1313—23) ähnliche Siegel führten, u. A. Bertram, Joh. II. Sohn, ein rundes, mit einem Schilde, welches den Hirschkopf in derselben Form zeigt, mit der Maj. Umschrift „† Sig. Bertrammi . de . Gristove", und Gerhard, Barth. Sohn, ein schildförmiges mit dem Hirschkopf, mit der Maj. Umschrift „* S' Gherardi . de . Gristow". Bertrams[1]) Schwester Ida v. Gristow vermählte sich mit dem Ritter Joh. Dotenberg, aus einem angesehenen vom Niederrhein eingewanderten Geschlecht, welches eine zahlreiche Descendenz hinterließ, und großen Grundbesitz, sowohl südlich von Barth, im Umkreis der von ihm angelegten Dotenburg, als nördlich von Greifswald, in der Herrschaft Gristow, erwarb. Dieses Geschlecht führte einen Baumstamm, mit abgehauenen Zweigen im Wappen, vielleicht als Symbol ihres Heimatswechsels (S. o. S. 72 ff.), und vollzog, infolge seines hohen Ansehens am Rüg. Hofe, eine Reihe von wichtigen Urkunden, u. A. hängt an der Urk., v. 12. März 1323, neben den Gristowschen Siegeln auch das ihres Schwagers Joh. Dotenberg, schildförmig, mit dem Baumstamm und der Maj. Umschrift „† S' Johannis . de . Dotenberch" (S. Taf. IV, No. 36). Ida von Gristow,[2]) welche ihren Gatten Johann († 1335—39) bis 1356 überlebte, besiegelte noch als Witwe mehrere Urkunden, mit rothem Wachs, u. A. (1349) m. e. runden

---

[1]) Fabricius, Rüg. Urk. No. 642, CCCCXXVIII, No. 647, CCCCXXXIII (1313, Apr. 4, Mai 30), No. 864c. DCXXXI; Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, No. 74b (1323, März 12) Or. Urk. des Gr. Rathsarchivs, urspr. mit 9 Siegeln, (von denen 4 fehlen), unter ihnen das S. des Joh. Dotenberg, nach welchem die Zeichnung auf Taf. IV, No. 36, angefertigt ist.

[2]) Über die Fam. Dotenberg vgl. Klempin, Stammtafeln des Hauses Gristow, S. 15; Klempin und Kratz Matr. S. 1, 5, 29; Bohlen, G. Krassow, II, S. 150, 308, 339, 341—344; Pyl, Beitr. z. Gesch. d. St. Greifswald, 3. Forts., S. 77; Bagmihl, Pom. WB. II, S. 6, Taf. III, VI. Über die Siegel Idas v. Gristows und ihres Sohnes an einer Urk. des Rüg. Pom. GB. vgl. Pom. Genealogien, II, S. 122, Anm. 1.

S. mit dem Hirschkopf und der Maj. Umschrift „† S' Ide . van . Gristove", ihr Sohn Bertram Dotenberg mit einem schildförmigen S., mit dem Baumstamme und der Maj. Umschrift „† S' Bertrami . Dotinbergh". In späterer Zeit wurde, anscheinend nur durch ein Misverständnis der Formen des Hirschgeweihes, das Wappen der Gristow verändert, und enthält, u. A. auf der Lubinschen Charte und nach der Beschreibung bei Micrälius, APL. VI, S. 348, und Bagmihl, PWB. IV, 179, Taf. LX, einen Büffelskopf mit zwei schwarzen Flügeln, sowie auf dem Helm zehn mit Kronen besteckte Zweige oder Stangen, scheinbar eine misverständliche Umformung der Federn des Rügischen resp. Barthischen Helmschmuckes (S. o. S. 54, 63, 67, Anm. 1). Andererseits wird noch das Wappen einer Mekl. Linie des Geschlechts erwähnt, das im Schilde einen halben Hirsch und auf dem Helme ein Geweih von 4—5 Enden enthalten[3]) haben soll. Entsprechend dem hohen Ansehen, in welchem dies dynastische Geschlecht stand, scheint dasselbe auch die Münzgerechtigkeit ausgeübt zu haben, demzufolge ihm mehrere Bracteaten, mit einem Hirschkopf, zugeschrieben werden können, welche in Alt-Bauhof bei Dargun, und Kanneberg bei Marlow in Mekl., sowie in Hohenwalde bei Arnswalde in der Neumark gefunden worden sind. Seit den drei Rügischen Erbfolgekriegen (1326; 1351; 1368) verloren jedoch beide Familien ihre hervorragende Stellung, sodaß sie auf der Lubinschen Charte und in den amtlichen Documenten, im Gegensatz zu den Putbus und

[3]) Vgl. Bagmihl, Pom. WB. IV, S. 181. Mekl. JB. IX, 66, 70, 92; XII, 120; XXIII, 188. Diese Mekl. Linie v. Gristow ist aber nicht in den Verzeichnissen des Mekl. Adels (Mekl. JB. XI, 427; LII, 34) erwähnt. Betr. die Münzen vgl. Dannenberg, Münzgeschichte 1893, S. 45, 74, Taf. III, No. 53; Taf. VI, No. 173. Ein anderer Bracteat, mit einem geflügelten Büffelkopf, welcher von Dannenberg (Münzgeschichte, S. 45, Taf. III, No. 52) gleichfalls, mit Bezug auf die ob. erw. Wappenveränderung, den Gristow zugeschrieben wird, gehört wahrscheinlich nach Meklenburg, da die erst auf der Lubinschen Charte nachweisbare Veränderung des Gristowschen Wappens einer viel späteren Zeit angehört, als der betreffende Bracteat. Über die Fundorte der betr. Münzen vgl. Dannenberg a. a. O., S. 13, 15, Taf. A, 60; Taf. R, 5; Taf. S, 38, 39.

Eberstein, nur im gleichen Range mit den anderen Geschlechtern aufgeführt werden. Infolge ihres Vermögensverfalles sahen sie sich auch genöthigt, ihren Grundbesitz in der Herrschaft Gristow (1375—83) an die Stadt Greifswald zu veräußern. Sie blieben jedoch noch im Besitz[4]) ihrer Güter im Lande Barth, wo Balthasar und Sivert Dotenberg, und des letzteren Sohn, noch i. J. 1631, als auf Altenhagen, Zülendorf, Wobbelkow, Starkow, Manschenhagen, Seehagen und Bartelshagen wohnhaft genannt werden. Die v. Gristow besaßen dagegen Schlechtmühl (jetzt Hessenburg) bei Damgarten, wo in den Musterrollen der Jahre 1521—23 Henning, und 1626—31 Hans v. Gristow Erwähnung finden. Des letzteren Sohn oder Enkel Hans v. Gristow, geb. 1660, verkaufte aber Schlechtmühl 1699 an die Fam. v. Gentzkow, und starb als der letzte seines Geschlechts 1740 zu Ribnitz unbeerbt.

Die Rüg. Seitenlinie v. Putbus.

Dieses dynastische, gegenwärtig noch in weiblicher Descendenz blühende, und seit dem Jahr 1807 zu fürstlichem Range erhobene Geschlecht wird in seiner vierten Generation (1249) mit dem Prädicate „nobilis baro de genere principis" — „quod de parentela principis a gentilitatis tempore legitime descendebat" bezeichnet, und demzufolge von Stoislaf, einem jüngeren Bruder, oder älteren Sohne Jaromars I. abgeleitet, welcher in der Urk. v. J. 1193, betr. die Stiftung des Kl. Bergen, mit seinem Sohne Isaak, neben Jaromars I. Söhnen Barnutha und Wizlaw I., als Zeuge[5]) vorkommt. Neben dem

---

[4]) Gesterding, Beitr. z. Gesch. der St. Gr. No. 98 (1335)—156 (1362), 173—178, 186—7, 190—3 (1375—83); G. Greifsw. Kirchen, S. 246; Klempin und Kratz, Matr. S. 5, 29, 193 (1521—23), 318 (1631); A. G. Schwarz, Lehnshistorie, S. 407; Bohlen, Gesch. d. G. Bohlen, fortgesetzt v. G. v. Rosen, S. 17. Bei Klempin und Kratz a. a. O. S. 5, ist zu berichtigen, daß nicht Henning v. Gristow (1529) als letzter seines Geschlechts unbeerbt verstarb, sondern Hans v. Gristow, u. zwar erst i. J. 1740.

[5]) C. P. D. No. 71 (1193), No. 412 (1249); PUB. No. 123, 489; Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 21; IV, 4, S. 139; Klempin, Stammtafeln, S. 16, 17, welche v. d. Stammtafel bei Fabricius, IV, 4, S. 139, ab-

Namen des Ahnherrn Stoislaf, welcher 4 mal wiederkehrt, findet sich noch 5 mal Tetze, der an Stoislafs I. älteren Bruder Tezlaw erinnert, ferner 5 mal Pritbor, und 6 mal Borante. In den vier ältesten Generationen führte das Geschlecht noch nicht den Familiennamen v. Putbus, sondern nannte sich nach anderen von ihm bewohnten Burgen. Unter diesen galt als besonders wichtig die von Borante III. „nobilis baro" begründete und nach ihm benannte Burg Borantenhagen (Brandshagen) nördlich von der Herrschaft Gristow, sowie Vilmnitz und Lanken auf Rügen. Nach den beiden ersteren benannte[6]) sich Borantes III. Neffe Pritbor II., welcher den Bundesbrief mit Stralsund (1316), u. d. N. „Prydbor van der Vilmenitz", und mit einem großen runden Siegel vollzog, in welchem innerhalb eines durch Ranken verzierten Feldes ein dreiseitiger Schild mit dem wachsenden Adler über der Schachtafel dargestellt ist, m. d. Maj. Umschrift „† S' Dni . Pridbori . de . Vilmenitz" (Vgl. Taf. IV, No. 35). Nach Lanken benannte sich andererseits eine Nebenlinie des Geschlechts, welche zwar dasselbe Wappen führte, aber den N. v. Lanken als Familiennamen annahm (S. o. S. 179). Die stetige Führung des N. v. Putbus ist dagegen auf Borantes III. Bruder, Stoislaf II. zurückzuführen,[7]) welcher ur-

---

weichen. Eine ältere Stammlinie und Beschreibung des Wappens findet sich bei Micrälius, Altes Pommerland, Buch III, S. 244—246, Buch VI, S. 319, und in Aug. Balthasars Vit. Pom. a. d. Univ. Bibl. Vol. XXX.

[6]) PUB. No. 1244 (1282), 1296 (1284), 1330, 1354 (1285), 1389 (1286), 1459 (1288), 1541, 1548, 1550 (1290), 1577—81, 1599 (1291), 1629—31 (1293), 1682, 1709, 1710 (1295), 1831 (1298), 1927, 1959 (1300). Bohlen, G. Krassow, II, S. 3, 11; Taf. I, No. 1a, nach welcher Abbildung die Zeichnung von Taf. IV, No. 35, angefertigt ist; Klempin und Kratz, Matr. S. 4, 36.

[7]) Vgl. C. P. D. No. 412 (1249); PUB. No. 489, 571 (1253); Mekl. UB. No. 2668. Nach Klempins Meinung gehört der in der Urk. v. 1253 genannte Nik. v. Putbus einer ganz anderen Familie an. Über den Umfang des Landes Streu (Streye), in welchem noch jetzt ein kl. Ort am Jasmunder Bodden den Namen Streu (zu unterscheiden von Streu bei Schaprode) führt, vgl. PUB. No. 1843; Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 89; Gesch. d. Kl. Eldena, S. 337. Über Stoislafs und Borantes Siegel vgl.

sprünglich zwar nach Vilmnitz (de Velmina) benannt wurde, seitdem er sich aber (1253) mit Margarete, der Tochter eines benachbarten Edlen, des Nikolaus von Putbus, vermählt, und nachdem er später von seinem Schwiegervater die Burg Putbus empfangen hatte, den Namen v. Putbus annahm. Auf ihn und seine Söhne Pribor II., Nikolaus I. und Tezlaw (Tetze) I. vererbte sich auch, da Borante III. nur eine Tochter hinterließ, die an den Ritter Jacob Borke (1282—95) vermählt war, der große Grundbesitz, welchen jener i. J. 1249 von dem Fürsten Jaromar II. theils aus väterlichem Gute bestätigt, theils durch neue Schenkung vermehrt erhielt, d. h. auf dem Rüg. Festlande die Parochie Brandshagen, auf der Insel aber das Land Reddevitz, später Mönchgut genannt, mit der Parochie Lanken, das Land Streu (Streye) mit der Parochie Vilmnitz, und endlich, als Vermehrung der altväterlichen Güter, der dritte Theil der Halbinsel Jasmund. Nachdem dann durch Stoislafs II. Vermählung noch die Burg Putbus hinzugekommen war, bildete grade dieser neue Besitz den Mittelpunkt des Ganzen, dem zufolge seine Enkel Stoislaf III. und Borante IV. (die Söhne des nach dem Schwiegervater benannten Nikolaus I.) in den Verträgen mit Stralsund (1316—26) die Namen „Stoyzlaff" u. „Borante van Pudbutzk" führten, und die Urk. der eine mit einem Helmsiegel, mit der Maj. Umschrift „† S' Stevslave . de . Pvdbvske", der andere mit einem runden Siegel vollzogen, welches in einem mit Ranken verzierten Felde einen Schild mit dem Adler über der Schachtafel enthält, mit der Maj. Umschr. „† S' Borantis . de . Pvddebvss." Von diesen Besitzungen ging Brandshagen an die Fam. v. Plöne, Reddevitz aber (1295) durch Verkauf für 1100 Mk. an das Kl. Eldena über, Streu blieb jedoch,

---

Bohlen, G. Krassow II, S. 3, 11, 21, 23; Taf. I, No. 2a, Taf. IX, No. 1a, No. 1b. Das Siegel Stoislafs a. d. Urk. v. 1326 hat die abweichende Umschrift „† S' Dni . Stoyslavi . [Mi]litis . Borctiz", welche vielleicht andeutet, daß er seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Borchtiz auf Jasmund hatte. Ein späteres Siegel Borantes IV. v. J. 1337 (Bagmihl, PUB. IV, Taf. LIX, 2) hat in der Umschrift das Prädikat „Domini", und scheint eine Bekrönung des Adlers zu enthalten.

nachdem es theilweise für die Mitgift von Stoislafs II. Tochter Cecislava, bei ihrer Verlobung mit dem Gr. Jaczo v. Gützkow (1249) verpfändet war,[8]) im Besitz des Putbuser Hauses, und stand nach dem Aussterben der Rüg. Fürsten, u. Wartislaws IV. Succession (1325), ebenso wie dessen übrige Güter, unter der Oberlehnsherrschaft der Pom. Herzoge. Außerdem erwarb das Geschlecht, seitdem Borantes IV. Sohn, Henning die Würde eines Drosts im Königreich Dänemark (1356—84) bekleidete, auch dort in Schonen, Jütland und Fünen Grundbesitz. Infolge dessen theilten Hennings Urenkel Pritbor V. und Waldemar II. (1483) denselben in der Weise, daß Pritbor die Dänischen, Waldemar aber die Rügischen Güter empfing. Nachdem dann die Rüg. Linie (1702) durch den Tod Ernst Ludwigs II. (dessen Mutter Ursula Sophia der Dän. Linie entstammte) erloschen war, succedirte die Dän. Linie mit Malte I., welcher (1727) die Deutsche Reichsgrafenwürde empfing. Dessen Urenkel Wilhelm Malte IV. erhielt (1807) fürstlichen Rang, vermehrte die Jasmunder Güter (1816) durch Ankauf der Herrschaft Spieker, und vererbte nach seinem Tode (1854), da sein Sohn Malte V. (1837), und sein Bruder Moritz Carl (1858) unvermählt verstorben waren, die Grafschaft Putbus auf die Descendenz seiner Tochter Clotilde, (1828) vermählt mit dem Grafen Fr. H. v. Wylich und Lottum. Das Wappen des Geschlechts blieb, trotz dieser Standeserhöhungen, im Wesentlichen dasselbe und erhielt nur ff. Veränderungen. Statt der Pfauenfedern, welche auf Stoislafs III. Helmsiegel (1316—26) und auch noch auf den Siegeln Waldemars II. (1483—1514) als Helmzier angebracht sind, findet sich in der Folge das Emblem des Schildes auf dem Helme wiederholt, u. A. auf der Lubinschen

---

[8]) Klempin und Kratz, Matr. S. 36; C. P. D. No. 412 (1249); PUB. No. 1709—10 (1295), No. 1843 (1298); Grümbke, geogr. hist. Darst. d. J. Rügen, I, S. 268; Bohlen, G. Krassow, II, S. 126, No. 168 (1483, Juli 25). Über die späteren Generationen des Hauses Putbus, dessen Genealogie von Klempin nur bis 1483 geführt ist, vgl. Aug. Balthasars Vitae Pom. Vol. XXX ff. auf der Gr. Univ. Bibliothek, und L. Spreer, Malte, Fürst und Herr zu Putbus, ein Lebensbild, Berl. 1886.

Charte in der Weise, daß der Adler unmittelbar aus dem Helme wächst, auf dem Siegel Ludwigs I., Compturs zu Wildenbruch, aus der Rüg. L. (1593) aber so, daß der wachsende Adler mit der Schachtafel auf den Helm gestellt ist. Nach Micrälius, APL. VI, 319, war der Adler jedoch auf Schild u. Helm gekrönt, wie er auch in den neueren[9]) Abbildungen auf der Hagenowschen Charte von Rügen (1828—30), und in Bagmihls Pom. WB. IV, Taf. LV, LVI, dargestellt ist, und zwar, hinsichtlich seiner Tinctur, schwarz, mit goldener Krone, goldenem Schnabel und rother Zunge, im goldenen Felde, über einer Schachtafel von Schwarz und Gold. Im gräfl. und fürstl. Wappen sind noch, anscheinend aus dem herz. Pom. W. entnommen, zwei wilde Männer mit Helm und Keule als Schildhalter hinzugefügt, von denen der eine den spitzen Pom. Fürstenhut, der andere einen Pfauenwedel trägt.

Münzen des Hauses Putbus aus älterer Zeit sind uns nicht bekannt, dagegen ließ Fürst Malte IV., nach dem Übergange Rügens unter Preussische Herrschaft, beim Mangel kleiner Geldsorten, eine Anzahl Bleimünzen[10]) prägen, welche einen Schild, m. d. wachsenden Adler über dem Schach, und darüber eine Krone zeigen.

Die Nachkommen Jaromars I.

aus der regierenden Linie des Rügischen Fürstenhauses.

Wizlaw I. (1218—49).

Wizlaw I., wahrscheinlich mit dem bei der Klosterstiftung zu Bergen (1193) genannten Sohne Jaromars I. „Vinzislaus" identisch, überlebte seine Brüder Zentepolk (1207) u. Pybygnews († v. 1232), und wurde auch von seinem älteren Bruder Barnuta

---

[9]) Bagmihl, Pom. WB. Taf. IV, S. 173—178; Taf. LV, LVI, LIX, No. 2—6. Über die Hagenowsche Charte vgl. III. Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. (Neue Pom. Prov. Bl. III), 1828, S. 127—131; IV. Jahresbericht (Neue Pom. Prov. Bl. IV), 1830, S. 71; V. Jahresbericht (Balt. Stud. I), 1832, S. 24.

[10]) Dannenberg, Pom. Münzen, 1864, S. 46, Taf. IV, in fine. Diese Bleimünzen circulirten noch i. J. 1829, wurden dann aber bald außer Curs gesetzt.

(† 1236—41), dem das dynastische Haus von Gristow (S. o. S. 184 ff.) entstammte,[1]) gutwillig als Nachfolger ihres Vaters in der fürstl. Herrschaft anerkannt. Von ihm ist uns an mehreren Urk. v. 1224—40 ein schildförmiges Siegel, mit der Maj. Umschrift „† Sigillvm . Domini . Wiscezlavi", überliefert, in welchem uns das Emblem des Rüg. Fürstengeschlechtes in seiner ältesten Form entgegentritt (Vgl. Taf. IV, No. 25). Dasselbe ist quergetheilt,[2]) und enthält im oberen Felde die Gestalt eines wachsenden Löwen, mit vorgestreckten Krallen und emporgeworfenem Schweif, auf dem Haupte eine Krone. Das untere Feld zeigt dagegen drei abgetreppte, mit Punkten verzierte Sparren über einander, in der Weise, daß nur der mittlere ganz dargestellt ist, von dem ersten aber nur die unteren, und von dem dritten nur die oberen Stufen sichtbar sind. In den späteren fürstl. Siegeln hat man dann, aus Mangel heraldischen Verständnisses, den oberen und unteren Sparren weggelaßen, und nur den mittleren beibehalten, indem man ihn bald als Gestell (tenoculum; 1464 ff.), bald als Mauergiebel, oder Giebelzinne (Steynaftech, 1342; tynne, 1432; moenia, 1591) auffaßte.[3]) In ähnlicher Weise sind Fabricius und Lisch (Vgl. die betr. Abhandlung „Über die Wappenfigur in den Siegeln der Rüg. Fürsten") darüber im Zweifel, ob das beschriebene Emblem als ein Greif, oder als ein Löwe zu deuten sei, stellen aber dabei eine Reihe von Kennzeichen

---

[1]) C. P. D. No. 71 (1193), 85 (1207), 193 (1232), PUB. No. 123, 145, 282, wo Klempin statt des Namens „Pybygnews" „Pribygnews" berichtigt. Über den Tod Barnutas, der in Klempins Stammtafeln (1236—37) gesetzt ist, vgl. PUB. No. 381—2, wo das Jahr 1241 angenommen wird.

[2]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. No. 26, XVII; 28, XVIII; 40, XXVII; 47, XXXII (1224—40); mit Abbildung Taf. II, zu No. 26—47; Cod. Pom. Dipl. No. 150, 155, 218, 279, mit Abbildung Taf. J, nach welchen die Zeichnung zu Taf. IV, No. 25, angefertigt ist.

[3]) Balt. Stud. XVI, 2, S. 108 (1464); Fabricius, Rüg. Urk. Reg. No. 182, mit der Siegelbeschreibung a. e. Transsumpt v. J. 1342; Fabricius, Cop. d. Kl. Neuencamp, Quellen zur Pom. Gesch. II, S. 59 (1432); Kosegarten, PGD. I, 347, wo Marstallers Ged. v. J. 1591 abgedruckt ist. Vgl. oben S. 51.

einander gegenüber,[4]) die unwesentlich sind. Entscheidend für diese Frage sind nämlich, abgesehen von der Sieg. Beschr. v. 1342, wo das WB. ausdrücklich als „Leo" bezeichnet wird,[5]) die späteren Siegel Wizlaws II. und seiner Söhne (Taf. IV, No. 28, 30, 31), auf welchen beide Embleme deutlich unterschieden werden, und als charakteristisches Merkmal des Greifen die Flügel hervortreten, demgemäß also das Wappenbild Wizlaws I., welchem die Flügel fehlen, sicher als Löwe zu betrachten ist. Auffallen muß aber bei dieser Erscheinung, daß, im Gegensatz zu den Pom. Herzogen, bei denen stets nur das einzige Emblem des Greifen vorkommt, die Rüg. Fürsten ein doppeltes Wappenbild, Löwe und Greif, führen. Zur Aufklärung dieses Räthsels kann uns aber die Analogie der Ostpommerschen Herzoge behülflich sein, von denen (S. Taf. IV, No. 20, 21) Swantepolk den Greifen, Mestwin II. aber den Adler führt. Ähnlich nämlich wie die Unterordnung Mestwins unter Polen, resp. Brandenburg, das Emblem dieser Lehnsherren in das Ostpommersche Wappen führte, kann auch der Dänische Löwe, der in den Siegeln Canuts VI. und Waldemars II., statt der später üblichen Leoparden, dargestellt ist (S. o. S. 162), von dem Dän. Oberlehnsherren in das Rüg. Wappen übergegangen sein. Unter dieser Voraussetzung, würde der Greif, welcher in den Siegeln Wizlaws II. und seiner Söhne neben dem Löwen vorkommt, als das ursprüngliche Stammwappen anzusehen sein, welches Rügen mit Pommern theilte, der Löwe aber als das Zeichen der speciellen Lehnsabhängigkeit Rügens von Dänemark, zu dessen Führung sich Pommern, obwohl es seit 1185 gleichfalls bei Dänemark zu Lehn ging, nicht eher entschloß, als bis Wartislaw IV. (1325) im Fürst. Rügen succedirte. Auch in den Siegeln der im Fürst.

---

[4]) Fabricius, Rüg. Urk. III, 1, S. 134, und Anhang dazu S. 214—216. Mehrere Bracteaten, mit einem Kopf unter einem Burgthor, werden von Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, S. 39, Taf. II, 32, 32a, dem Fürsten Wizlaw I., oder den Pom. Herz. zugeschrieben.

[5]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. No. 182; Mekl. UB. No. 1380 (1275, Nov. 30), mit der Siegelbeschreibung in einem Transsumpt v. 1342.

Rügen belegenen Städte[6]) wechselt das Emblem des Greifen mit dem des Löwen ab. Von diesen hat Garz a. R. ein Greifen-Banner auf dem Thurme einer Burg, Bergen einen wachsenden Löwen über einem Thurm, Grimmen einen wachsenden Greifen über dem Rüg. Mauergiebel, und neben demselben einen Halbmond, Tribsees ein Löwenbanner auf dem Thurm einer Burg, und Loitz, wie schon S. 182 bemerkt ist, die Adlerflügel des Gründers Detlev v. Gadebusch.

Von Wizlaw I. stammen[7]) 6 Söhne: Jaroslaw, Petrus, Jaromar II., Wizlaw, Burislaw und Nikolaus, dessen Name an Nik. v. Putbus (S. o. S. 190) erinnert; von diesen treten vier wenig hervor, Jaroslaw aber war (1231—42) Präpositus von Rügen und Tribsees, während Jaromar II. dem Vater in die Regierung folgte.

Jaromar II. (1249—60).

Jaromar II., schon während der Vater lebte (1246—49), dessen Mitregent, vermählt mit Euphemia, Swantepolks d. Gr. Tochter, erlangte durch diese Heirat Ansprüche auf Ostpommern, starb aber schon im jugendlichen Alter auf einem Feldzuge, den er, im Interesse der Geistlichkeit, gegen Christoph I. von Dänemark und dessen Gattin Margarete, T. Sambors II. v. Ostpommern, unternahm. Von diesem Fürsten sind uns mehrere Abdrücke von zwei Reitersiegeln erhalten, die im Wappenbilde und in der Umschrift von einander abweichen. Das ältere, mit welchem[8]) er

---

[6]) Vgl. bei Klempin u. Kratz, Städte Pommerns, die Beschreibung der Städtewappen, und deren Abbildung bei Dannenberg, Münzgeschichte, 1893, Taf. XXI—XXVII. Die Städte Barth, Damgarten, Richtenberg, sowie Stralsund haben Embleme, die nicht mit dem Fürstengeschlecht im Zusammenhang stehen, Franzburg wurde erst i. J. 1587 gegründet.

[7]) Fabricius, Rüg. Urk. II, S. 10. In der Urk. v. 16. Sept. 1237 (Cod. Pom. Dipl. No. 250) wird bemerkt, daß Petrus die väterliche Urk. mitbesiegelt habe. Klempin, Dipl. Beitr. S. 413, führt einen Jarozlaus als Dekan des Camminer Domcapitels an, der (C. P. D. No. 226, 1235) prepositus (No. 252, 1237; No. 304, 1241) decanus Caminensis genannt wird, und von dem Rüg. Präp. zu unterscheiden ist.

[8]) Cod. Pom. Dipl. No. 279 (Fabr. Rüg. Urk. No. 47, XXXII 1240, Febr. 25) m. d. Beschr. u. Abbildung der Siegel, C. P. D., Taf. L, 2.

eine Urk. seines Vaters (1240) besiegelt, zeigt den Fürsten auf sprengendem Rosse, mit Helm und Schild und einem Banner, welches in drei Spitzen oder Wimpel ausläuft, und hat die Maj. Umschrift „[† Sigillvm . Iarom]ari . Roianorvm . Principis.". Das später von ihm während der eigenen Regierung geführte Siegel, an den Urk. v. 19. Sept. 1254, v. 6. Sept. 1256, und 20. Sept. 1258, zeigt ihn gleichfalls[9]) auf sprengendem Rosse, auf dem Haupt einen Topf- oder Kübelhelm, mit wallender Helmdecke, und darüber einen spitzen, mit drei Pfauenfedern geschmückten Hut; in der Hand trägt er ein vierseitiges Banner, auf welchem anscheinend der Löwe über dem Mauergiebel dargestellt ist. Die Maj. Umschrift lautet „† Jaromarvs . dei gracia . Princeps . Rvianorvm." Aus der Ehe Jaromars II. mit Euphemia, welche i. J. 1270 verstarb, und im Chor der Kirche des St. Johannesklosters zu Stralsund bestattet wurde, stammen 2 Söhne Wizlaw II. und Jaromar, und 2 Töchter, von denen Margarete an Erich I. v. Schleswig (1257—72), Euphemia aber an den Grafen Günther I. von Lindow († 1284) verheiratet war.

Wizlaw II. (1260—1302).

Wizlaw II., durch seine Mutter Euphemia dem Ostpommerschen Hause verwandt, erwarb vorübergehend das Land Schlawe (S. o. S. 119 ff.), wo er die Stadt Rügenwalde[10]) gründete, trat dasselbe jedoch schon (1277) an Brandenburg wieder ab, gelangte aber dauernd (1275—6; S. o. S. 182)

---

[9]) Pom. Urk. Buch, No. 593, Fabr. No. 91, LXI (1254); PUB. No. 626, Fabr. No. 94, LXIV (1256); PUB. No. 656, Fabr. No. 101 b. LXIX b. (1258). S. die Siegelbeschreibung, Fabr. III, 1, S. 214, u. Abbildung auf Taf. 2, in zwei Exemplaren, auf deren einem (zu No. 91) das Emblem auf dem Banner die misverstandene Gestalt eines Schwanes zeigt, während das andere (zu No. 94) unkenntlich ist. Mohnike, Stralf. Chron. I, S. 161 (1270). Über Jaromars II. Sohn Jaromar vgl. Fabricius, Rüg. Urk. III, 1, Nachtrag zu S. 24.

[10]) Pom. Urk. Buch, No. 1045; Mekl. UB. No. 1427 (1277, Jan. 18); Klempin und Kratz, Städte Pommerns, S. 327, 348; Fabricius, Rüg. Urk. III, 1, S. 18, 19, Urk. No. 190, CXXVI.

in den Besitz der Herrschaft Lositz. Während dieser ersten Zeit seiner Regierung, welche durch fortwährende Kriege erfüllt, und erst durch den Rostocker Landfrieden (1283, Juni 13) abgeschlossen wurde, bediente sich der Fürst eines runden Siegels, welches in einem Transsumpt v. 1342 ff. beschrieben ist:

> „In [sigilli] medium erat sculpta ymago in modum dimidii Leonis in superiore parte clipei — sed in inferiori parte eiusdem clipei erat sculpta quedam pars in modum, quod vulgariter dicitur Steynastech. — Circumferencia dicti sigilli continebat „Sigillum . Wiizlai . dei . gra . Ruyanorum . Principis."

Dem entsprechend finden wir an zahlreichen Urk. Wizlaws II., v. 1265—83, wohlerhaltene Abdrücke,[1]) welche im leeren Siegelfelde einen dreiseitigen quergetheilten Schild zeigen, in dessen oberer Hälfte der wachsende Löwe, jedoch ohne Krone dargestellt ist, während die untere drei Stufen des abgetreppten Sparrens, den sogenannten Mauergiebel (Steynastech; moenia) enthält, in dessen Zwischenräumen ein gegitterter, resp. quadrirter Hintergrund erscheint. Die Maj. Umschrift lautet „ * Sigillvm . Witzslai . dei . gracia . Rvianorvm . Principis." (Vgl. Taf. IV, No. 26). Ein Abdruck dieses Siegels befindet sich auch an der Urk. v. 1269, deren Datum von Fabricius, Rüg. Urk. No. 31, XX, und Kosegarten, C. P. D. No. 176, unrichtig in das Jahr 1229 verlegt ist, und die erst von Klempin (PUB. No. 903) mit der richtigen Datirung „1269" versehen wurde. Infolge dessen hat Fabricius, III, S. 314, das oben erwähnte Siegel Wizlaws II, v. 1265—83, auch dessen Großvater Wizlaw I. zugeschrieben, und angenommen, daß er in der Zeit v. 1218—49 mit dem

---

[1]) Vgl. die betr. Urk. bei Fabricius, Rüg. Urk. No. 125, LXXXIV (1265) — No. 247, CLVIII (1283); Pom. Urk. Buch, No. 788—1279. Vgl. die Abbildung bei Fabr., Taf. 1, zu No. 31, nach welcher die Zeichnung zu Taf. IV, No. 26, angefertigt ist. Ganz dieselbe Anordnung des Mauergiebels findet sich auf dem Siegel des Ahnherrn der Bohlenschen Fam., des Dubislaw von Wittow, Tezlaws Sohn, Taf. IV, No. 33 (S. o. S. 177). Über die richtige Datirung der Urk. v. 1269 durch Klempin vgl. Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, S. 203—5, wo schon bemerkt ist, daß Fabricius die Berichtigung der Datirung und der Wappenfrage nur in einer kurzen Notiz (S. 5) berührt, aber keine ausführliche Begründung hinzugefügt hat.

Gebrauch der Siegel abgewechselt habe, indem er die Urk. v. 1224—25 und 1234—40 mit dem gekrönten Löwen (Taf. IV, No. 25), die angeblich m. d. J. 1229 datirte aber mit dem ungekrönten L. (Taf. IV, No. 26) vollzog, demgemäß dann der Enkel entweder das großväterliche Siegel wieder in Gebrauch gesetzt, oder durch eine Copie wiederholt hätte. Indem aber Fabricius bei dieser Besprechung sich selbst eingestehen muß, wie seltsam und gezwungen dieser Hergang erscheint, kann man schon deutlich erkennen, daß die ganze Behauptung auf unrichtiger Grundlage ruht.

Nachdem dann aber Wizlaw II. (1283) zu Lübeck vom Kaiser Rudolph I. die Belehnung mit dem Fürstenthum Rügen und dem Reichsjägermeisteramte[2]) empfangen hatte, hielt derselbe es für angemeßen, im Einklang mit dieser Erhöhung seiner Würde, auch ein größeres Reitersiegel zu führen, welches uns in zahlreichen Abdrücken an den Urk. v. 1284—1302 überliefert worden ist. Dasselbe enthält im Av. die Gestalt des Fürsten auf sprengendem Rosse, mit herabhängender Panzerdecke, die Füße im Steigbügel und das Schwert zur Seite, mit der einen Hand den Zügel, mit der anderen ein Banner haltend, welches in drei Spitzen oder Wimpel ausläuft. Auf dem Haupt trägt er einen Stechhelm mit dem Rüg. Helmschmuck, und am Arme den Schild, auf welchem der wachsende Löwe ohne Krone über dem Mauergiebel, wie auf Taf. IV, No. 26, 33, dargestellt ist; der Hintergrund des Siegelfeldes ist mit Rosetten verziert. Die Maj. Umschrift lautet „† Sigillvm . Wiizslavi . Ruyanorvm . Principis." Im Rev., welcher die Maj. Umschrift „† Clipevs .

---

[2]) Fabricius, Rüg. Urk. No. 248, CLIX, PUB. No. 1284 (Lübeck, 1283, Dec. 28) „in feodatione, qua inuictissimus Rudolfus, Romanorum Rex, nos prerogatiue extulit"; Fabr. III, S. 31; Micrälius III, c. 49; Schwarz, Lehnshistorie, S. 225, 377. Weil Rügen auch bei Dänemark zu Lehn ging, ist man darüber zweifelhaft, ob die kaiserliche Belehnung das ganze Fürstenthum Rügen, oder nur den festländischen Theil betraf. Wiederholt wurde diese Belehnung für Pommern von Carl IV., am 12. Juni 1348. Vielleicht hing dieselbe mit der Entfremdung zusammen, welche durch Jaromars II. Krieg gegen Dänemark entstanden war. Vgl. auch Balt. Stud. XLII, S. 72, und oben S. 55.

Wiizslavi . Ruyanorum . Principis" enthält, ist der Hintergrund mit Blumenranken und den Bildern der Sonne, des Halbmondes und eines Sternes verziert, und innerhalb desselben ein dreiseitiger Schild mit dem aufgerichteten geflügelten Greifen dargestellt. (Vgl. Taf. IV, No. 28 a und 28 b).[3])

Eine sehr sorgfältig ausgeführte, jedoch modernisirte und idealisirte Abbildung von Wizlaws II. Reitersiegel befindet sich, nebst dem fürstl. Putbuser W., und 24 anderen W. der Rüg. Ritterschaft, auf Dr. v. Hagenows gr. Charte v. Rügen (1828).

Von Münzen möchten ihm einige Denare der Poggeschen Sammlung und der Funde von Teschenburg bei Schivelbein, von Zezenow bei Leba, sowie von Arnswalde und Cüstrin in der Neumark gehören. Von diesen zeigt der eine im Av. einen Helm mit drei Pfauenfedern, im Rev. einen aufgerichteten Löwen, und enthält demnach den Helmschmuck und einen Theil des Schildemblems aus dem Rüg. Wappen. Der zweite enthält statt des Helmes den Initial B., anscheinend mit Bezug auf die Münzstätte Barth, der dritte endlich im Av. einen Greifenkopf, im Rev. den aufgerichteten Löwen,[4]) eine Zusammenstellung, welche

---

[3]) Vgl. die betr. Urk. bei Fabr. Rüg. Urk. No. 251, CLX, (PUB. No. 1290; 1284) — Fabr. No. 488, CCXCVIII (1302), mit Abbildung, Th. III, Taf. I, A, 1; Nachtrag III, S. 215, wo Fabr. den Helm ff. beschreibt „Der Helm ist mit 4 und 4 Pfauenfedern fächerartig geschmückt, die in ihrer Mitte drei blühende Zweige haben." Diese Zweige, ohne Zweifel mit dem Helmschmuck Wizlaws IV., auf Taf. IV, No. 30, identisch, sind aber in der Abbildung bei Fabr. III, Taf. I nicht erkennbar, und auch in der Beschreibung des Mekl. UB. No. 2082 (1290, Sept. 11) nicht erwähnt. In unserer, nach Fabr. III, Taf. I, angefertigten Zeichnung ist der formlose Helmschmuck des Vorbildes in der Art, wie auf Dr. v. Hagenows Rüg. Charte, durch 11 Pfauenfedern dargestellt. In einer Beschreibung dieses Reitersiegels in einem Transsumpt des Tribseer Arch. v. J. 1638 (Fabr. No. 269, CLXVII) ist nur „ein Helmgezier" erwähnt, und das Emblem des Schildes irrthümlich als „ein Greif" bezeichnet.

[4]) Vgl. Dannenberg, Pom. Münzen, 1864, S. 44, 45, 81; Taf. III, 60, 61; Taf. IV, C 2; Münzgeschichte, 1893, S. 73, 74, 149; Taf. VI, 171, 172; Taf. XVII, 477; Taf. E, 58; F, 17; N, 54, 2; O, 25. In seinem früheren Werke, S. 44 bezeichnet D. die Münze (Taf. IV, No. 27a, b), mit Bezug auf Wizlaws II. Siegel, als Rügisch; in der späteren Münzge-

dem Av. und Rev. des Reitersiegels Wizlaws II. entspricht. (Vgl. die Abb. auf Taf. IV, No. 27 a, b, und 28 a, b.)

Vermählt war Wizlaw II. mit Agnes, einer Tochter von Otto dem Kinde von Braunschweig-Lüneburg (1213—52), welche ihn überlebte, und in seinem Testamente (1302, Dec. 27), als „carissima vxor, domina Agnes" bezeichnet, die Hälfte von Prohn (Perun) als Witthum empfing. Sie bediente sich eines runden Siegels, mit der Maj. Umschrift „† S' Agnetis . dei . gratia . Principis[se] . Rvianorvm", auf welchem die Fürstin in langem Gewande stehend abgebildet ist, mit der rechten Hand einen Helm mit Büffelhörnern, mit der linken einen Helm haltend, der mit neun Pfauenfedern besteckt ist. Unter der rechten steht der Schild mit den zwei Braunschweigschen Leoparden, unter der linken der Schild mit dem wachsenden Löwen ohne Krone, über dem dreimal gestuften Mauergiebel.[5]) (Vgl. die Abb. auf Taf. IV, No. 29). Aus dieser Ehe stammen 4 Söhne: Wizlaw III., Jaromar, Sambor und Swantepolk, und 4 Töchter, d. h. Euphemia, v. m. dem König Hakon VII. von Norwegen, (1299—1319), Margarete, v. m. Bogislaw IV. von Pommern

---

schichte, S. 149, verwirft D. diese Ansicht „wegen ihres geringeren Gehaltes und weil sie mit spätzeitigen Münzen zusammengefunden wäre." Es können aber sehr wohl sehr alte M. mit jüngeren zusammengefunden werden, und ist hierbei zu erinnern, daß, wenn solche Bedenken gegen diese Münze (Taf. IV, No. 27 a, b) erhoben werden, sich noch schwerere B. gegen alle drei erheben. Denn das Wappen der Rüg. Fürsten zeigt, entgegen der von Dannenberg (S. 73, 74) auf ältere Schriften gestützten Behauptung, weder in älterer Zeit, noch in dem Siegel von Wizlaws II. Gemahlin Agnes (1302, Taf. IV, No. 29), einen aufgerichteten Löwen, sondern stets den wachsenden Löwen über dem Mauergiebel. Es dürfte aber durch Analogie nachgewiesen werden können, daß kleine Münzen nur Theile des Wappenbildes, resp. modificirte Embleme desselben enthalten. Nach gütiger Mitth. des Hr. Dr. Bahrfeldt, hält derselbe den „Greifenkopf" für einen Adlerkopf, und rechnet die betr. Münze zu den Märkischen Finkenaugen.

[5]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. No. 439, CCLXI; PUB. No. 1795 (1297, Febr. 16); Fabr. No. 488, CCXCVIII (1302, März 13), No. 500, CCCVIII (1302, Dec. 27), mit der Abbildung und Beschreibung des Siegels Th. III, S. 134, Taf. I, A 2, nach welcher die Zeichnung zu Taf. IV, No. 29 angefertigt ist.

(1278—1309), dessen Sohn Wartislaw IV. seinem Oheime Wizlaw III. (1325) im Fürstenthum Rügen succedirte; Helena, v. m. dem Grafen Bernhard II. von Anhalt-Bernburg (1287—1318), und Sophia, (1302) bei ihrer Schwester, der Königin von Norwegen, unvermählt lebend, denen im väterlichen Testament Silbergefäße und Geld vermacht werden.[6]) Von den Söhnen kommt Swantepolk nur einmal i. J. 1285 vor, Jaromar dagegen bekleidete v. 1290—94 die Würde eines Bischofs v. Cammin, und führte als solcher ein spitzovales Siegel, mit der stehenden Gestalt Johannes des Täufers m. d. Lamm, und der Maj. Umschrift „S' Jaromari . dei . gracia . Caminensis . electi . et . confirmati", starb aber schon vor dem Vater. Nach seinem Tode wird dann zweimal, als designirter Bischof von Cammin[7]), angeführt: (1294, Oct. 16) „Weslaus, d. gr. Caminensis ecclesie electus", und (1295, Febr. 18) „Wizlaus, d. gr. Caminensis ecclesie electus", welcher auch ein Siegel, m. d. Maj. Umschr. „S' Wizlai . ecclesie . Caminensis . electi" führte, ein Zusammentreffen der Rüg. Fam. Namen „Jaromar" und „Wizlaw", welches zu der Vermuthung anleitet, daß Wizlaws II. Sohn, Wizlaw III., welcher, als Schüler des Magister Ungelarde, durch seinen Minnegesang eine litterarische Berühmtheit erlangte, sich Anfangs dem geistlichen Stande zu

---

[6]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. III, S. 138—140, mit Abb. von Bischof Jaromars Siegel, Taf. III, A, 4. Vgl. die Urk. Fabr. 269, CLXVII (1285); No. 345, 348, 350, 351, 369, 374, 386; PUB. No. 1551, 1555, 1558—9, 1570—2, 1608, 1655, mit Siegelbeschreibung. Wizlaws II. Tochter Sophia wird von Fabricius III, S. 140, und IV, 4, S. 118, mit Bezug auf eine Mekl. Urk. v. 19. Apr. 1326, mit Miroslava, Gattin des Gr. Nik. v. Schwerin, identificirt, weil deren Siegel das Rüg. Wappen zeige. Das betr. Siegel (Mekl. UB. No. 4721, m. Abb.) enthält aber einen Greifen, und bestätigt die Genealogie Klempins, Stammtafeln, S. 6, welcher zufolge Miroslava eine Tochter Barnims I. von Pom. ist. Dagegen fehlt in Klempins Stammtafeln, S. 12, 13, unter den Töchtern Wizlaws II. Euphemia, die Gattin Hakons VII. v. Norwegen.

[7]) Pom. Urk. Buch, No. 1697, 1713—14 (1294—5), mit Siegelbeschreibung. Fabricius, Stralsunder Stadtbuch, 1872, Abth. IV, No. 581 (1300).

widmen beabsichtigte, diesen Plan aber wieder aufgab, und dem Vater (1302) in der Herrschaft folgte.

Wizlaw III. (1302—25).

Von den vier Söhnen Wizlaws II. überlebten den Vater nur Wizlaw III. und Sambor, welche Anfangs gemeinschaftlich regierten, dann aber zur Vermeidung verschiedener durch einen Vergleich v. 6. Mai 1304 beigelegter Streitigkeiten eine Landestheilung eingingen, die aber nur von kurzer Dauer war, da Sambor schon am 4. Juni 1304 kinderlos starb. Infolge dessen blieb Wizlaw III. im Besitz der Alleinherrschaft, und erhielt auch am 14. Oct. 1304 vom Dänischen König Erich VIII. die Belehnung mit der Insel Rügen und dem festländischen Theile des Fürstenthums, als einem Fahnenlehn. Als ältester Sohn hatte er jedoch schon in den letzten Regierungsjahren seines Vaters an wichtigen Verhandlungen theilgenommen, und bediente sich dabei auch schon eines eigenen Siegels, welches bei Vollziehung der Urkunden[8]) dem väterlichen Reitersiegel hinzugefügt wurde.

---

[8]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. III, S. 216, mit der Beschreibung und Abbildung des Siegels auf Taf. II, A 3, nach welcher die Zeichnung zu Taf. IV, No. 30 a, b angefertigt ist. Die Umschrift der Abbildung weicht von der Beschreibung bei Fabr. III, S. 216, ab. Die betr. Urk. vgl. Fabr. No. 313, CXC; Gest. Beitr. No. 35; Pom. Urk. Buch No. 1459 (1288); Fabr. No. 354, CCXII — 358, CCXVI; PUB. No. 1577—81 (1291); Fabr. No. 476—7; CCLXXXIX; PUB. No. 1959 (1300); Fabr. No. 483—488; CCXCIII—CCXCVIII (1301—2) „pres. scr. sigilli nri munimine ac dilecti filii nri Wizslavi iussimus communiri". Die Belehnung Erichs VIII. v. 14. Oct. (Fabricius, No. 527, CCCXXXI) enthält die Worte „terram Ruye, terram Sundis, terram Grimmis, terram Tribuses et terram Barth — Lozitzae duntaxat excepto, iure feodali, quod volgariter faneleen dicitur, per presentes concedimus perpetuo possidendas", dann folgt der Verzicht auf die Hälfte des Fürstenthums, welches als erledigtes Lehn durch den Tod Sambors an den König zurückfiel (super eo, quod per mortem domini Zamburi ipsarum terrarum medietas ad nos deuoluta legitime dici possit). Die Herrschaft Lositz war ausgenommen, weil sie ursprünglich Niedersächsisches, später Brandenburgisches Lehn war. (Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 241; PUB. No. 334; Mekl. UB. No. 457; Fabr. R. U. IV, 1, S. 83—86; Schwarz, Lehnshistorie, S. 257).

Dasselbe enthält, um ihn, bei der Gleichheit der Namen, von dem Vater zu unterscheiden, die Maj. Umschrift „† S' Wizsclai . dei . gra . Iunioris . Principis . Rvianorvm", und zeigt im Av. im leeren Siegelfelde den dreiseitigen Schild, mit dem aufgerichteten geflügelten Greifen, im Rev. dagegen, welcher die Maj. Umschrift „S' Wizlai . di . g . Principis . Ruyanorvm . Ivnioris" hat, einen seitwärts gewandten Stechhelm mit 2 herabhängenden Kinnriemen, mit dem Rüg. Helmschmuck (Taf. IV, No. 30, a, b). Über diese Verzierung, von Fabricius, bei der Beschreibung von Wizlaws II. Reitersiegel, als „blühende Zweige", beim Schildsiegel des Sohnes aber, als „Lilien", zwischen Pfauenfedern, bestimmt, vgl. oben S. 53—7, 63—7, beim Rüg. Felde im Pom. Wappen, die ausführliche Besprechung, als deren Resultat wir feststellen können, daß auf dem Helme ein Wulst oder Kissen liegt, welches fächerartig in der Mitte durch vier mit Federn oder Blätter geschmückte Stangen, zu beiden Seiten aber durch je fünf herabgeneigte Pfauenfedern besteckt ist, eine Helmzier, welche später, nach dem Erlöschen des Rüg. Fürstenhauses, auf den dritten Helm des neunschildigen Pom. Wappens übertragen wurde. Auch der jüngere Sohn Sambor wurde vom Vater seit 1295 zu den Regierungsgeschäften zugezogen, und besiegelte auch mehrere Urkunden von 1302—4 mit einem eigenen[9]) Siegel, welches im Av. die Maj. Umschrift „† S' Zambvri . dei . gracia . Principis . Rvyanorvm" enthält. Dasselbe zeigt in einem mit Blumenranken geschmückten Siegelfelde einen dreiseitigen Schild mit dem wachsenden Löwen, mit bemähntem Haupte, jedoch ohne Krone, mit vorgestreckten Krallen und emporgeworfenem Schweif mit drei herabhängenden Haarbüscheln, und unterhalb desselben den abgetreppten Sparren oder Mauergiebel mit den drei Stufen. Im Rev., mit der Maj. Um-

---

Später (1315; Fabr. No. 682—3, CCCCLXI—II) erhielt Wizlaw jedoch auch Lositz als Dänisches Fahnenlehn.

[9]) Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. III, S. 139, 216, mit Abb. auf Taf. II, A 5, nach welcher die Zeichnung zu Taf. IV, No. 31 a, b angefertigt ist, und die Urk. No. 488, CCXCVIII (1302), No. 508, CCCXV (1303), No. 518—9, CCCXXIII—IV (1304).

schrift „S' . Zambori . Principis . Rvyanorum", erblickt man dagegen im schraffirten Siegelfelde einen dreiseitigen Schild mit dem aufgerichteten geflügelten Greifen, sodaß Helmschmuck, Löwenschild und Greifenschild, welche im Reitersiegel des Vaters vereinigt sind, hier auf die beiden Siegel der Söhne vertheilt erscheinen. (Vgl. die Abb. Taf. IV, No. 31, a, b).

Wizlaws III. Minnegesang fällt, da er sich selbst in seinem Mailiede als „der Junge" bezeichnet, noch in die Regierungszeit[10]) seines Vaters; seit seiner Alleinherrschaft war er, infolge seines engeren Anschlußes an Dänemark, welche mit der Belehnung v. 14. Oct. 1304 im Zusammenhange stand, so sehr in die kriegerischen Unternehmungen des Königs Erichs VIII. Menved verwickelt, daß ihm für Werke des Friedens weder Zeit noch Sinn übrig blieb. Als dann aber dieser Dänische, namentlich gegen Stralsund und den Mgr. Waldemar von Brandenburg gerichtete Krieg (1316—17) einen für Dänemark ungünstigen Ausgang nahm, und für den Fürsten Wizlaw, statt der gehofften Vortheile, nur eine Verminderung seiner Macht und eine Vermehrung seiner financiellen Bedrängnisse zur Folge hatte,[1]) so scheint ihn für seine letzten Jahre (1317—25), statt der früheren Lebensfülle, eine trübe Resignation beherrscht zu haben, welche ihn gleichfalls nicht zu frischer Lebensthätigkeit kommen ließ. Aus dem Wesen dieser beiden Sinnesrichtungen erklärt es sich auch, daß Wizlaw III. während der ganzen Zeit seiner Regierung keine Ausführung eines neuen Siegels anordnete. Vielmehr enthalten sämtliche uns überlieferte Urkunden (1304—25) nur Abdrücke der älteren Stempel aus der Regierungszeit seines

[10]) Fabricius, Rüg. Urk. IV, 4, S. 122; Ettmüller, Bibl. der deutsch. Nat. Litt. B. 33, 1852; Pyl, Wizl. Lieder und Sprüche, übersetzt und erl. 1872; Knoop, Fürst Wizlaw III. v. Rügen und der Ungelarde, Baltische Studien, Jg. 33, S. 272 ff. Jg. 34, S. 277 ff. Goedeke, Grundriß deutsch. Dichtung, 2. Aufl. S. 252. Franz Kuntze, Wizlaw III., der letzte Fürst von Rügen, Halle, 1893.

[1]) Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, S. 1—73. Fabricius, Rüg. Urk. No. 527, CCCXXXI (1304) — 904, DCLXVI (1325). Lisch, G. Behr, No. 174 (1318, Dec. 9) bemerkt, daß das Siegel dieser Urk. auf der Rückseite nur einen „Daumeneindruck" zeige.

Vaters, und zwar in einer doppelten Anwendung. Einerseits bediente er sich nur eines einfachen Siegels, zu welchem er den Revers des väterlichen Reitersiegels (Taf. IV, No. 28 b) benutzte.[2]) Von solcher Art ist die Besiegelung der betr. Urk. des Stralsund. Archivs aus seiner späteren Lebenszeit (1318—25), und aus früheren Jahren a. d. Urk. v. 18. Oct. 1306, 9. Jan. 1314, 9. und 20. Dec. 1318 (Mekl. UB. No. 3117, 3670, 4028, 4034). Andererseits jedoch vollzog er die Urk. durch eine doppelte Besiegelung, indem er den väterlichen Revers als Avers, seinen eigenen Revers (Taf. IV, No. 30 b), mit dem Helme, aber als Revers gelten ließ. Von solcher Art sind die Siegel an den Urk. des Stralsunder Archivs v. 6. Jan. und 18. April 1304 (Fabr. No. 518, CCCXXIII), und im Greifswalder Archiv a. d. U. v. 27. Sept. 1304 (Gest. No. 55; Fabr. No. 526, CCCXXX), sowie a. d. U. d. Stettiner Archivs v. 10. Apr. 1306 (Fabr. No. 549, CCCXLIX), deren Siegel in einem Transsumpt v. 21. Juni 1432 ff. beschrieben werden:

> In deme middel des inghezeghels — in dem schilde ein bylde ens Grippens, bouen dem schilde ene Sternen, in der vorderen zide des schildes ene likenisse der Sunnen, in der luchter zyde ene likenisse des Mones. De scrifft — „Sigillum . Wizlai . Ruyanorum . Principis"
>
> Tho rugge in deme inghezegele ys — ene staltnis ens clenen inghezeghels, darinne — ein bilde eins Helms mit eneme Helmeteken, de scrifft — „Contrasigillum . Wislai . Ruyanorum . Principis"

eine Beschreibung, welche hinsichtlich des Averses genau mit der Beschr. des Reverses Wizlaws II. an einer Urk. v. 1488 in demselben Transsumpt[3]) übereinstimmt:

---

[2]) Nach gütiger Mittheilung des Hr. Ob. Land. GerR. Dr. Fabricius. Die Siegelbeschreibung im Mekl. UB. lautet (No. 3670) „ein großes rundes Siegel, mit einem rechts aufsteigenden Greifen im stehenden Schilde; zwischen Blumenranken über dem Schilde ein Stern, rechts vom Schilde ebenso die Sonne, links der Mond; Umschrift (No. 4034) „Sigillvm . Witzlavi . Ruyanorvm . Principis".

[3]) Fabricius, Copiar des Kl. Neuencamp, Quellen zur Pom. Gesch. II, 1891, S. 59, 60, wo der Verf. bemerkt, daß sein verstorbener Oheim, der BM. Fabricius, in den Rüg. Urk. keine Abbildung eines Siegels Wizlaws III. gegeben habe. Über Veränderung der Namen im Siegel Philipps II, vgl. Bohlen, G. Bohlen, S. 146, 147.

> In deme myddel des inghezeghels — in deme schilde ene staltnisse eins Gripes, bouen dem schilde ene Sterne, tho der vorderen zide des schildes ene lyknisse der Sunen, vnde tho der luchter syde ene staltnisse des Manes, de scrifft „Clipeus . Wißlai . Ruyanorum . Principis"

nur daß in der Umschrift, statt „Clipeus", von dem Sohne „Sigillum" gesetzt worden ist, eine Änderung, wie sie bei Übertragung von Siegeln älterer Personen auf ihre Nachfolger, u. A. bei dem Majestätssiegel Philipps II., statt dessen Namen später die seiner Brüder Franz und Bogislaw XIV. gesetzt wurden, nicht selten vorzukommen pflegt.

Außer diesen Siegelabdrücken, welche uns an Urk. überliefert sind, besitzen wir jedoch noch einige andere in mehreren Siegelsammlungen, deren Stempel sich am Anfang dieses Jahrhunderts im Besitz der Universität befand, in der Gegenwart aber verschollen ist. Derselbe enthält im leeren Siegelfelde einen Reiter auf sprengendem Rosse, die Füße im Steigbügel, mit Kettenpanzer und Obergewand, auf dem Haupte einen geöffneten Topf- oder Kübelhelm, in einer Hand ein in vier Spitzen auslaufendes Banner, in der anderen einen Schild haltend, auf welchen beiden der wachsende gekrönte Löwe über einem Mauergiebel von je drei Stufen dargestellt[4]) ist. Die Maj. Umschrift lautet „† Sigillvm . Dni . Wiscezlavi . Rvianorvm . Principis" (Vgl. Taf. IV, No. 32). Die Verschiedenheit des Stils von dem im Reitersiegel Wizlaws II. (Taf. IV, No. 28), sowie manche Abweichungen, wie das Emblem des gekrönten Löwen, der Mangel der Helmzier, die Form des Banners und Schildes laßen schließen, daß dies Siegel nicht dem älteren Wizlaw II., sondern dem Sohne angehöre: wenn freilich dagegen spricht, daß uns dasselbe an

---

[4]) Ein Abdruck dieses Siegelstempels befindet sich in der Sammlung des (1879) verstorbenen Geh. Just. Raths Quistorp, welche derselbe dem Rüg. Pom. GV. vererbte, nach welchem die Zeichnung zu Taf. IV, No. 32 angefertigt ist. Die im Siegelfelde befindliche Erhöhung beruht wohl auf einer Beschädigung, durch die der Stempel eine Vertiefung erhielt. Nach dem Urtheil des Hrn. OLGR. Dr. Fabricius würde der Siegelstempel jedoch eher einer älteren Zeit, also anscheinend Wizlaw II. zuzuschreiben, und nach dem Dän. Kriege Wizlaw III. durch Geldmangel verhindert gewesen sein, ein neues Siegel anfertigen zu laßen.

keiner Urk. überliefert ist, so könnte solches etwa dadurch erklärt werden, daß der Fürst sich dasselbe erst kurz vor seinem Tode habe anfertigen laßen, und daß es deshalb nicht in Gebrauch gekommen sei.

Vermählt war Wizlaw III. zweimal, zuerst mit Margarete[5]) aus einem nicht genannten Hause (1305—10), dann mit Agnes, einer Tochter des Grafen Günther von Lindow und Ruppin, welche ihn überlebte, und sich nach seinem Tode (1325) mit Heinrich II. von Meklenburg (1328), als dessen 3. Gattin, verheiratete. Aus dieser Ehe stammten mehrere Söhne u. Töchter, von denen Agnes mit dem Grafen Albert v. Anhalt (1324) vermählt wurde. Die Söhne starben jedoch alle vor dem Vater, zuletzt Jaromar III. am 25. Mai 1325, sodaß, nach dem am 8. Nov. 1325 erfolgten Tode Wizlaws III., gemäß dem am 5. Mai 1321 mit Pommern abgeschloßenen Erbvertrage, das Fürstenthum Rügen auf Wartislaw IV. v. Pom. Wolg. überging.

Die Grafen von Gützkow
und Edelvögte von Soltwedel.

Das Geschlecht der Edelvögte von Soltwedel wird in seiner 1. Generation durch die Brüder Volrad und Friedrich I. (1145) vertreten, in der 2. durch Conrad I. (1160), in der 3. durch Friedrich II. (1181—1207), und in der 4. durch die Brüder

---

[5]) Fabricius, Rüg. Urk. No. 534, CCCXXXIV (1305, April 9) „vseme leuen wiue voer Margharethen tho ereme lifghendinche"; No. 597, CCCXCI (1510, Apr. 14) „inclite dne, dne Margarethe, vxori dni Wyzlai principis Ruyanorum." Da in beiden Urk. Herzog Waldemar I. von Schleswig unter den Zeugen die erste Stelle hat, so stammte Margarete vielleicht aus dessen Geschlechte. Über Agnes v. Lindows 1. und 2. Ehe vgl. Wigger, Stammtafeln des Mekl. Hauses, Mekl. Jahrb. L, S. 161, mit Bezug auf Detmar, Lüb. Chron. I, S. 226 (1328), wonach Klempin, Stammtafeln, S. 12, wo Agnes des Gr. Ulrich v. Lindows T. genannt wird, zu berichtigen ist. Dies Geschlecht führte einen Adler im Wappen, u. besaß die Grafschaften Lindow bei Zerbst, und Ruppin in der Mark, von denen Lindow (1457) an Anhalt, Ruppin aber (1524) an Brandenburg überging. Vgl. auch Fabricius, Rüg. Urk. IV, 4, S. 122 ff., 203; Urk. No. 815 (1321), No. 881 (1324), No. 900 (1325, Mai 25, vig. Pentecostes).

Friedrich III., (1215) Edelvogt v. Soltwedel, Jaczo I., Conrad II. und Heinrich. Von diesen empfing Conrad die Würde eines Bischofs v. Cammin, welche er v. 1233—41, u. d. N. Conrad III., bekleidete, Jaczo aber vermählte sich mit Dobroslava, Barnims I. Schwester, und Wartislaws v. Gützkow Witwe, und gelangte so (1233) in den Besitz der Grafschaft Gützkow (Vgl. o. S. 70—7).[6]) Der unter den Deutschen Namen eines Deutschen Geschlechts auffallende Slavische Name „Jaczo" erklärt sich vielleicht durch Übertragung von seinem Großvater mütterlicher Seite, indem Friedrich II. wahrscheinlich mit einer Tochter eines Slavischen Dynasten „Jaczo" verheiratet war, welcher, als Agnat des Fürsten Pribislaw von Brandenburg, nach dessen Tode (1150) Ansprüche auf die Mark geltend machte, bei dem unglücklichen Ausgange derselben aber nach Pommern übersiedelte, wo er i. J. 1178, mit dem Prädikat „dominus Jaczo", unter den Zeugen des Bischofs Conrad I. erscheint. Von diesem Slavischen Fürsten sind uns mehrere Bracteaten überliefert, welche, nach deren Inschriften und nach den christlichen Emblemen des Patriarchenkreuzes und Palmenzweiges zu urtheilen, während seiner Brandenburgschen Herrschaft und nach seiner Annahme des Christenthums (i. J. 1157 ff.) in seiner Residenz Köpenik geprägt wurden. Von diesen befinden sich zahlreiche Ex. in den Museen zu Berlin,

[6]) Cod. Pom. Dipl. No. 26; Pom. Urk. Buch, No. 74 (1178), No. 296, 299 (1233), No. 346 (1237), S. 260; No. 393 (1241). Über Herkunft und Schicksale Jaczos v. Köpenik vgl. die ausführliche Nachricht von Quandt, Urgeschichte der Pomoranen, Balt. Stud. XXII, S. 345, durch welche die mangelhaften Nachrichten von A. G. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, S. 712; Barthold, Pom. Gesch. II, S. 149, 385 ff.; Cod. Pom. Dipl. S. 63, 452; Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. IV, S. 105 (Neue Pom. Prov. Bl. IV); Reichels Münzsamml. IV, 2, S. 10, No. 74—77; Greifsw. Samml. S. 40, theils ergänzt, theils berichtigt werden, sowie Bahrfeldt, Münzwesen der Mark Brandenburg, 1889, S. 62—70, mit Abb. auf Taf. I, No. 5—11, wo auch die neuere numismatische Litteratur über die Jacza-Bracteaten, u. A. Rabe, Jaczo von Copnic (1856); Grote, Münzstudien I, 385; Dannenberg, Zeitschr. Bär, 1879, S. 74; v. Sallet, Zeitschr. f. Num. III, 253, VIII, 270; Sello, Beibl. z. Magd. Zeit. 1885; Verh. d. num. Ges. z. Berlin v. Febr. 1887, im Anhange z. Zeitschr. f. Num. XV, aufgezählt ist.

Leipzig, Braunschweig, Dessau und Petersburg, sowie in den Privatsammlungen von Dannenberg und Bahrfeldt in Berlin, ebenso auch in der Münzsammlung des Com. Rath Pogge († 1840), früher in Greifswald, jetzt im Prov. Mus. in Stralsund, sowie im Besitz des Rüg. Pom. Geschichts-Vereins in Greifswald, nach welchen die Zeichnungen zu Taf. IV, No. 39, a, b, c, angefertigt sind. Letztere geben jedoch, da sie nach mangelhaften Ex. und verkleinert ausgeführt wurden, kein genügendes Bild, und sind nach den Beschreibungen und Abbildungen von Bahrfeldt (Münzwesen der Mark. Brand. 1889, S. 62—70, Taf. I, No. 5—11) zu berichtigen und zu ergänzen. Demzufolge sind jetzt ff. Münzen bekannt:

1) Behelmtes und gepanzertes Brustbild mit Schwert, in einem von 2 Zinnenthürmen eingeschloßnen Portal, m. d. Umschrift „Iakza . Coptnik Cne .", d. h. Knes = Fürst. (Taf. IV, No. 39a). Diese M. ist, nach B. S. 64, eine Nachbildung des Magdeburger Moritzpfennings, m. d. B. des Hl. Mauritius u. der Umschrift „Sc—s . Mavricivs". (Bahrfeldt, Taf. I, 5).

2) Brustbild des Fürsten, rechtsgewendet, bärtig, ohne Helm, mit Schwert und Palmenzweig, im Felde drei Sterne, m. d. Umschrift „Jacza . de . Copnic" (Taf. IV, No. 39c; Bahrfeldt, Taf. I, 6).

3) Brustbild des Fürsten, halbrechts gekehrt, bärtig, ohne Helm, mit Fahne und Patriarchenkreuz, im Felde ein Stern und zwei Punkte, m. d. Umschrift „Jacza . de . Copnic". (Bahrfeldt, Taf. I, 7). In der Beschreibung, S. 65, ist statt der Fahne ein umgürtetes Schwert, und ein Moritzpfenning als Vorbild erwähnt.

4) Brustbild des Fürsten, bärtig, ohne Helm, mit Panzer u. Mantel, in der Rechten Fahne und Schild, in der Linken einen Palmzweig haltend, m. d. Umschrift „Jaczo . de . Copnic" (Bahrfeldt, Taf. I, 8).

5) Der Fürst, stehend in ganzer Figur, das Haupt im Profil, bärtig und behelmt, mit Panzerhemd, Lanze und Schild, im Felde ein Palmzweig, m. d. Umschrift „Jac . . Kes", von B. als „Jac . . Knes" gedeutet. (Taf. IV, No. 39b; Bahrfeldt, Taf. I, 9).

6) Der Fürst, sitzend vor einer Burg, bärtig, ohne Helm, in Panzer und Mantel, mit Patriarchenkreuz und Palmzweig, m. d. Umschrift „Jaczo . de . Copninc . denarii". (Bahrfeldt, Taf. I, 10).

7) Der Fürst, sitzend auf einem Stuhl, zwischen zwei Kuppelthürmen, das Haupt im Profil, bärtig, ohne Helm, mit Schwert und Palmzweig, im Felde zwei Vierblätter und eine quadrirte Raute, ohne Umschrift, aber von Bahrfeldt, S. 68, nach der Analogie der übrigen Bracteaten, ebenfalls dem Jaczo zugeschrieben (Bahrfeldt, Taf. I, 11).

Von den Grafen von Gützkow sind uns keine Münzen[7]), und von den älteren Generationen auch keine Siegel u. Wappen überliefert, da die Fülle heraldischer Denkmäler, mit welchen das gräfliche Erbbegräbnis in dem von Jaczo I. und seiner Gattin Dobroslava (1242—46) gestifteten Franziskaner Kloster zu Greifswald geschmückt war, bei dessen[8]) Abbruch (1789—92) gänzlich vernichtet wurde. In den Urk. werden Jaczos I. Söhne, Johann I., Conrad III. und Jaczo II., Anfangs nur „domini", oder „domicelli de Gutzcowe" genannt, seit dem Jahr 1270 aber, vielleicht infolge einer kaiserlichen Belehnung, als Grafen (Comites), seit 1281 auch mit dem Zusatz „inclitus" oder „nobilis Comes" bezeichnet.[9]) Um dieselbe Zeit gelangten Jaczos II. Söhne, Jaczo III. und Johann II., infolge der Vermählung ihres Vaters mit Cecislava v. Putbus, (1298, April 23) in den vorübergehenden Besitz eines Theils des Landes Streu auf Rügen (S. o. S. 191), und durch ihre eigenen Eheschließungen, Jaczos III. mit einer Fürstin v. Werle, u. Johanns II. mit Margarete, Tochter Barnims I. von Pommern,[10]) zu erhöhtem Ansehen.

---

[7]) Die von A. G. Schwarz, Pom. Städte, S. 842 beschriebene und abgebildete Münze, im Av. mit der Maj. Inschrift Slava, im Rev. mit einem Kreuz und vier Rosen, beruht wohl auf einer Fälschung, oder einem Misverständnisse. Über die irrthümliche Deutung einer Lippeschen Münze auf Gützkow berichtet Dannenberg, Pom. Münzen, S. 62, Münzgeschichte, S. 91.

[8]) Vgl. A. G. Schwarz, Pom. Städte, S. 730 ff., 790; Kirchner, Balt. Stud. XV, 2, S. 161—164; Dähnert, Pom. Bibl. II, S. 260; Pyl, Gesch. d. Greifsw. Kirchen, S. 1094—97.

[9]) PUB. No. 478, 562, 663 (1248—59), No. 921 (1270), No. 1217—18 (1281), No. 1818 (1297).

[10]) Pom. UB. No. 1843 (1298). Über die Werlesche Heirat vgl. Wigger, Mekl. Stammtafeln, Mekl. JB. L, S. 229; über die Mitgift von Barnims I. Tochter Margarete, welche in den außerhalb der Grafschaft Gützkow belegenen Dörfern Consages, Schlatkow und Gr. und Kl. Bünsow (zu Wolgast gehörig) bestand, vgl. die Urk. v. 13. Juli 1303 bei Lisch, G. Behr, No. 136, nach welcher der unrichtig datirte Abdruck v. 13. Juli 1300, im Pom. Urk. Buch No. 1951 zu berichtigen ist, u. Urk. v. 13. Juni 1327 (Schwarz, Pom. Städte, S. 758); sowie über den Grafen Nikolaus, Staven-

Hiermit steht wahrscheinlich im Zusammenhang, daß Graf Johann II. sich seit 1303 in den Urkunden „Johannes, dei gracia Comes de Gutsecowe" benannte, und daß Jaczos III. Sohn, Gr. Nikolaus, dessen Name dem Werleschen Hause entnommen ist, vom Herzoge Wartislaw IV. (1319) zum Oberrichter im Herzogthum Wolgast bestellt wurde. Letzterem gehört anscheinend das oben S. 70 beschriebene farbige Wappen eines Hauses in Stralsund. (Vgl. Taf. IV, No. 40).

Von Johanns II. Söhnen fiel Graf Jaczo IV., als Kampfgenoße der Grafen Gerhard IV. und Johann III. v. Holstein, (1322) in der Schlacht bei Oldenwörde gegen die Ditmarsen.[1]) Von den Brüdern regierte Johann III. zuerst in Gemeinschaft mit Johann IV., welcher mit Mechtild, einer Tochter des Grafen Gunzel V. von Schwerin vermählt war, und nach dessen Tode (1334) mit dessen Sohn Johann V., bis er, als der junge Graf im zweiten Rüg. Erbfolgekriege (1351) in der Schlacht am Schoppendamm bei Loitz sein Leben einbüßte, als der letzte männliche Sproß des Gützkower Hauses übrig blieb. Über das Jahr seines Todes weichen unsere chronikalischen Nachrichten wesentlich von einander ab, indem Huitfeld in der Dän. Chronik denselben in das Jahr 1357, ein Pommerscher Gelehrter M. Michael Eggardus dagegen, nach der Inschrift des gräflichen Grabdenkmals, in das Jahr 1377 setzt. Da Johann III. jedoch in einer Urk. des Arch. in Copenhagen, v. 30. April 1359, noch als Zeuge der Belehnung der Pom. Herzoge Bogislaw V.,

---

hagen, Gesch. Anklams, No. XXXVI; Gest. No. 68b; Beitr. zur Pom. Rechtsgeschichte, 2, S. 103, wo Zeile 2 v. u. statt „Gest. No. 686" zu berichtigen ist „Gest. No. 68, b."

[1]) Über den Tod des Grafen Jaczo IV. vgl. Kantzow, Pom. h. v. Kosegarten I, S. 314; Cranz, Sax. IX. c. 9; Huitfeld, Dän. Chron., Alb. Stad. cont., 85; Schwarz, Pom. Städte, 755; Klempin, Stammtaf. S. 7; über den Tod Joh. IV., dessen Testament bestimmte, daß er im Kl. Eldena bestattet werde, Urk. v. 18. Juni 1334 (Or. Stett. Arch., Gesch. Eldenas, S. 650); über den Tod Joh. V., Kantzow, I, S. 372; Dähnert, Pom. Bibl. S. 260, Schwarz, Pom. Städte, S. 790; Kosegarten, PGD. I, S. 245, wo S. 246, Z. 5 v. o., Joh. III., statt „Vater", „Oheim" von Joh. V. zu nennen ist.

Barnim IV. und Wartislaw V. durch Waldemar Atterdag[2]) erscheint, so ist das Todesjahr 1357 entschieden unrichtig, demzufolge Klempin in den Stammtafeln, S. 7, statt dessen, das Jahr 1359 aufgenommen hat. Da aber kein urk., resp. chron. Zeugnis vorliegt, daß Johanns III. Tod in diesem Jahre stattfand, vielmehr nach einer Urk. v. 4. Apr. 1378, Johanns IV. Töchter, Elisabeth und Mechtild, auf dem Schloß zu Gützkow residirten, und als „Comitisse de Gutzecow" den Verkauf von Hebungen aus Sanz an das Gr. Georg Hospital genehmigten, so ist sehr wohl möglich, daß Johann III. noch bis zum Jahr 1377 (wie M. Mich. Eggardus berichtet) lebte, und mit seinen Nichten gemeinsam das Gützkower Schloß bewohnte.

Aus der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Brüder sind uns an einer Urk. des Gr. Arch. v. 13. Juni 1327, in welcher die Grafen Wartislaws IV. Witwe Elisabeth und deren minorennen Söhnen Schutz und Hülfe versprechen, auch deren Siegel erhalten (Taf. IV, No. 41, 42). Von diesen enthält das Joh. III., im gegitterten und mit Punkten verzierten Siegelfelde, den Schild mit einem Schrägekreuz, dessen Arme jeder Verzierung entbehren, und in dessen Winkeln vier Rosen mit zehn Blättern; über demselben aber einen Topfhelm, welcher mit sieben Pfauenfedern fächerartig besteckt ist. Die Maj. Umschrift lautet „† S' Johanis . Comitis . de . Gvtzekowe."

---

[2]) Vgl. die Urk. v. 30. April 1359 (Dienstag nach Quasimodogeniti) in Kosegartens handschr. Dipl. a. d. Univ. Bibl. f. 327; Huitfeld, Dän. Chr. s. a. 1359; Oelrichs, Verz. p. 92; A. G. Schwarz, Städte Pom. S. 825. Die betr. Stelle in Daniel Runges, Prof. in Greifsw. 1588—1629, Brief (Dähnert, Pom. Bibl. II, 260) lautet „Franciscanorum vero coenobium fundavit — Jaczo, com. Gutsc. — in eodem templo conduntur exuviae — fundatoris comitis et conjugis eius (Dobroslava); item Johannis (V.) iunioris, qui — die nuptiarum prope Lotiziam in aggere molendini interfectus est anno 1351; item Johannis (III.) senioris, ultimi comitis Gutzc. sepulchrum ibidem visitur, qui anno 1377 rebus humanis exemtus est, ut ante multos annos M. Mich. Eggardus ex epigraphe monumentorum annotavit." Über die Urk. v. 4. April 1378 im Greifsw. Rathsarchiv, Gest. No. 183, vgl. Schwarz, S. 829; Pom. Genealogien, III, 1878, S. 117, No. 74.

Das Siegel Joh. IV. enthält dagegen im leeren Siegelfelde einen dreiseitigen Schild, gleichfalls mit einem unverzierten Schrägekreuze, und in dessen Winkeln vier Rosen mit zehn Blättern, m. der Maj. Umschrift „S' Johanis . Ivnioris . Comitis . de . Gvtzecow."[3]) Von Joh. IV. Sohn, Johann V., ist uns kein Siegel überliefert, obwohl er schon seit des Vaters Tode an den amtlichen Verhandlungen theilnahm, und u. A. das Geschlecht Behr (1334, Nov. 18) mit seiner Genehmigung (coram domino nostro feudi, domicello Johanne, comite de Gutsecow) einen Theil von Sanz veräußerte.[4]) Jedoch wird sein Siegel in einer Urk. v. 28. Sept. 1348 erwähnt, der zufolge er, mit dem Prädikate „Johannes dei gracia Comes de Gutzecowe, iunior", mit Genehmigung seines Oheims „consensu perdilecti nri patrui dni Johannis senioris Comitis de Gutzecowe", einen Theil von Müssow verkaufte. Die betr. Urk. ist uns aber nur in einer Abschrift erhalten, und liegt die Möglichkeit vor, daß er sich bei Vollziehung derselben des Siegels seines Vaters bedient hätte.

Der ältere Graf Johann III. vollzog jedoch, seit dem Tode seines Bruders, die Urk. mit einem größeren Siegel, welches mit besonderer Kunstfertigkeit ausgeführt war. Dasselbe ist uns in 2 Ex. an zwei Urk. des Gr. Arch. v. 21. Dec. 1336, und v. 13. Mai 1355 überliefert, denen zufolge derselbe den Verkauf mehrerer Hufen von Sanz genehmigte, welche seine Lehnsmannen (vasalli), die Gebrüder Ludeke, Heinrich und Vicko Behr und deren Schwester Heseke, Witwe von Henning von Brüsevitz, mit

---

[3]) Vgl. die Orig. Urk. im Gr. Arch., Gest. No. 80, nach deren Siegeln die Zeichnung zu Taf. IV, No. 41, 42, angefertigt ist, und die Siegelbeschreibung bei A. G. Schwarz, Pom. Städte, S. 847—8, der zufolge sich früher über dem Schilde Joh. IV. ein W befand, (die betr. Stelle ist jetzt abgebrochen), wahrscheinlich der Schlußbuchstabe des Wortes Gvtzecow, welcher, beim Mangel an Raum am Rande, in das Siegelfeld gesetzt wurde.

[4]) Lisch, G. Behr, No. 237; Gest. No. 97 (1334), Gest. No. 123a, nach Lib. Mem. VII, f. 336, abgedruckt bei A. G. Schwarz, Pom. Städte, p. 779—785 „pres. privilegium nostri sigilli iussimus appensione muniri" (1348, profesto Michaelis).

ihrem Sohn und ihren Agnaten, den Greifswalder Familien Lange und Wusterhusen veräußert hatten, dem gemäß die letzteren auch die Belehnung von dem Grafen empfingen. Das gräfliche große Siegel[5]) zeigt in seiner gegenwärtigen Gestalt den dreiseitigen Schild mit einem Schrägekreuze, dessen Arme (5 Cm. l., 1/2 Cm. br.) in der Länge dreimal gegliedert u. durch Querstriche in zahlreiche kleine Quadrate getheilt, letztere aber wiederum durch kleine Schrägekreuze ausgefüllt sind. In den vier Winkeln befinden sich die vier Rosen (1 1/5 Cm. i. D.), mit je fünf regelmäßig gekerbten Blättern (1/2 Cm. br.), und einer achtfach gegliederten Blüthencapsel in deren Mitte. Der Rand des Siegels mit der Maj. Umschrift ist gegenwärtig zerstört, war aber zur Zeit von A. G. Schwarz, wie sich aus dessen Beschreibung, S. 849, ergiebt, noch erhalten. Letzterer zufolge war der Schild von einem Achtpasse umgeben, und wurde von zwei Drachen mit einander zugekehrten Häuptern gehalten, wie sich solche auch in den Siegeln der Mekl. Grafen v. Schwerin finden. Von diesen ist noch ein Bogen des Achtpasses und eine Seite des Drachen sichtbar, und demgemäß in der Abb. (Taf. IV, No. 43) ergänzt. Die Maj. Umschrift lautete nach A. G. Schwarz „† S' Johannis . dei . gracia . Comitis . de . Gutzecowe."

Nach Angabe von Schwarz war zu seiner Zeit a. d. S. 212 erw. Urk. v. 4. Apr. 1378 auch noch ein Siegel der Gräfinnen Elisabeth und Mechtild v. Gützkow, mit der Maj. Umschrift „† S' Elisabeth . Comitisse . de . Gutzecowe", vorhanden,

---

[5]) Gesterding, Beitr. No. 97 (1334), 101 (1336), No. 139 (1355); Schwarz, Pom. Städte, S. 811; Lisch, G. Behr, No. 237, 239 (1336). Die Zeichnung zu Taf. IV, No. 43, ist nach dem Original an Gest. No. 101 (1336) angefertigt, und nach A. G. Schwarz, a. a. O. S. 849, mit Benutzung der Abb. der Siegel der Gr. v. Schwerin im Mekl. UB. Th. IV, S. 539—541, No. 81—91, ergänzt. Als Lehnsmannen (vasalli) der Grafen von Gützkow nennt A. G. Schwarz, S. 852—862, die Fam. Apenburg, Behr, v. Gribow (? = Horn), Grape, Cröpelin, Heiden, Horn, Keding, Kemerer, Levezow, Nienkerken, Owstin, Pentin, Tessin, Vaget, Viddechow, Winterfeldt, Wulf. Bei Klempin u. Kratz, Matr., S. 166, 193, kommt ein Heinrich Gribow zu Grischow (1523) vor.

welches, abweichend von den anderen Siegeln, einen Schild mit einem steigenden Adler, mit ausgebreiteten Flügeln enthielt, der im Siegelfelde von sechs Drachen umgeben war. Schwarz[6]) bezeichnet dieses Siegel vermuthungsweise als ein „mütterliches", anscheinend gestützt auf das Emblem des Drachen, welches sich auf die gräflichen Schwestern möglicherweise von ihrer Mutter Mechtild, der Tochter des Grafen Gunzel V. von Schwerin, vererbt hatte. Unter dieser Voraussetzung liegt aber der Gedanke nahe, daß der angebliche Adler im Schilde des gräflichen Siegels, welcher vielleicht nur mangelhaft erhalten, und von Schwarz deshalb misverständlich als solcher aufgefaßt war, vielmehr als ein geflügelter Drache zu bezeichnen ist, wie er im Wappen der Mekl. Grafen von Schwerin vorkommt.

Die Vereinigung der Pom. Rüg. und Gützkowschen Embleme

zum neunschildigen Wappen,
unter Bogislaw X. (1478—1523).

Bogislaws X., seit dem Tode seines Oheims Wartislaws X. (1478), geübte Alleinherrschaft über Pommern, und die durch den Vertrag mit Brandenburg (1493) erlangte Befreiung von dessen Lehnsherrlichkeit bildete in der heimatlichen Geschichte einen solchen Übergang von alter zu neuer Zeit, und einen solchen Umschwung in den Verhältnissen, daß sich derselbe auch in einer Veränderung des Pom. Wappens wahrnehmen läßt. In der ersten Zeit seiner Regierung (1478—93), als noch die alten Traditionen in Geltung waren, bediente er sich jedoch, bei Vollziehung der Urkunden, eines Reitersiegels, welches, nach dessen Anordnung zu schließen, den oben S. 142 ff. beschriebenen Siegeln Ottos I. und Barnims III. von Stettin (Taf. II, No. 6, 9) nachgeahmt war. Dasselbe ist u. A. in einem sorgfältigen Abdruck an dem Privilegium aureum v. 18. Mai 1479 erhalten, durch welches Bogislaw X. die von seinen Vorfahren den Städten

[6]) A. G. Schwarz, Städte Pom. S. 850. Vgl. über Genealogie und Wappen der Mekl. Grafen von Schwerin, F. Wigger, die Stammtafel der alten Grafen v. Schwerin, Mekl. Jahrb. XXXIV, S. 124, 138, sowie Beyer u. Lisch a. a. O., S. 141—152; Mekl. UB. IV, S. 539—541.

Stralsund, Greifswald, Demmin und Anklam verliehenen Rechte bestätigte[7]) (Taf. III, Nr. 15). Derselbe, (10 Cm. i. D.), in rothem Wachs ausgeführt, zeigt, auf gegittertem und in den Rauten mit Rosetten verziertem Hintergrunde, die Gestalt des Herzogs im Sattel, und die Füße im Steigbügel, auf sprengendem Rosse, mit lang herabhängender Pferdedecke. Auf letzterer sind, im Gegensatz zu den Siegeln von Otto I. und Barnim III., welche 4 Greifenschilde auf der Decke enthalten, nur 2 einfach gerundete Schilde m. d. aufgerichteten Greifen befestigt, anscheinend zur Bezeichnung der beiden von Bogislaw vereinigten Herzogthümer Stettin und Wolgast. Ein 3. Greif ist auf dem von ihm getragenen Armschilde, und ein 4. Greif auf dem mit der anderen Hand geschwungenen Banner, von einfacher vierseitiger Form, dargestellt. Auf dem Haupte trägt er einen Stechhelm, mit langer wallender Helmdecke, welcher oben mit einem $1^1/_2$ Cm. hohen Busche von 3 Reihen (3—6 Federn) Pfauenfedern besteckt ist. Die Maj. Umschrift lautet:

„: S' : Domini : Bvghslavi : Dei : gracia : Stettinensis : Pomerani[e] : Slavie : et : Cassvbi[e] : Dvcis :"

die Titulatur in der Urkunde hat dagegen folgende Fassung:

„Bugslaus von gades gnaden to Stettin, Pomeren, der Wende vnde Cassuben hertoghe, furste to Rugen, vnde to Guskow greve."

Neben diesem großen Reitersiegel führte Bogislaw X. noch mehrere Secrete,[8]) auf welchen der Greifenschild mit einem

---

[7]) Vgl. Urk. des Greifswalder Rathsarchivs, Gesterding, No. 416 „Gheuen vnde scheen tome Stralessunde [1479] amme dinxtedaghe vor der Hemmeluart vnßes heren Jhesu Xpi." (Cop. f. 43 v.), nach deren Originalsiegel die Zeichnung zu Taf. III, No. 15 angefertigt ist. Ähnliche Ausfertigungen derselben Urk. befinden sich in den Arch. zu Stralsund, Demmin und Anklam. Andere Abdrücke des Reitersiegels finden sich an der Stett. Urk. v. 25. Jan. 1491 (Lisch, G. Behr, No. 577), und an dem Transsumpt Bog. X. v. 1. Aug. 1494, im Probstei-Arch. zu Gingst (Fabricius, Rüg. Urk., Reg. No. 429). Vgl. Pom. UB., No. 1768, Anm.

[8]) Vgl. die Beschreibung der Secrete bei Lisch, G. Maltzan, No. DCLXIX (1484), DCCXVII (1494), Beitr. z. Gesch. d. St. Greifsw. 4te Forts., S. 118, No. 9 (1493), und die Originalurkunde v. 31. Oct. 1508, im Besitz der Fam. v. d. Osten, nach deren Siegeln die Zeichnung zu Taf. III, No. 16 angefertigt ist.

Stechhelme und langen Helmdecken, und darüber der spitze Fürstenhut mit sechs Pfauenfedern dargestellt ist, von denen das ältere (1484—94) die Min. Umschrift „s' hertich . bugheslaf . to . stetin", das jüngere (1508 ff.) die Min. U. „s' hertoch : bvgheslaf ⁂ Stetin" enthält (Taf. III, No. 16). In der zweiten Hälfte seiner Regierung (1493—1523), seitdem er (1491) mit Anna, T. des Königs Casimir IV. von Polen, vermählt, und von der Brandenburgschen Lehnsherrschaft (1493) befreit war, und auch vom Kaiser (1498) das Münzprivilegium, Goldgulden zu schlagen, empfangen hatte, ordnete er aber eine Veränderung des Pommerschen Wappens an, welche der Vermehrung seiner Macht entsprechen sollte. Über dieselbe liegen uns jedoch nur unzureichende heraldische Überlieferungen vor, theils in dem Privilegium Carls V. v. 1521, und in der im Grimnitzer Vertrag v. 1529 erwähnten Wappenänderung, theils in der Vereinigung mehrerer Wappen auf den Reversen der Goldgulden, (S. o. S. 15—27) welche den Stettiner Greifen, den Rügischen Löwen, den geflügelten Drachen von Schlawe, und das Schrägekreuz von Gützkow enthalten. Hinsichtlich der wichtigsten Quelle, der Siegel, bleiben wir jedoch ohne Aufklärung, da sich der Herzog grade in der späteren Lebenszeit vorzugsweise der oben erwähnten Secrete bediente. Es ist jedoch zweifellos anzunehmen, daß auch schon unter Bogislaw X. die Anordnung des neun- resp. zehnschildigen Wappens bestand (Vgl. Taf. I), wie es uns u. d. Reg. seiner Söhne Georg I. und Barnim XI. (1523—31) entgegentritt, und der Vereinigung der erw. Pommerschen Landestheile entsprach.

Als solche können wir, gemäß der obigen Aufzählung der Landschaften und Embleme (S. 44—101) bezeichnen:

1) Das ungetheilte Herzogthum Westpommern, wie es Wartislaw I. († 1136) besaß. Emblem: ein ungekrönter rother Greif, in Silber (Taf. I, Feld 1). Vgl. Quandt, Balt. Stud. XXII, 151.

(Kosegarten, PGD. I, Feld 2: Pommern.)

2) Das seit 1160, und später 1214 abgetheilte, und (1295) durch wiederholte Theilung erneuerte Herz. Stettin. Emblem: ein gekrönter rother Greif, in Blau (Taf. I, Feld 2). Vgl. Quandt, Balt. Stud. XI, 2, 119, 122.

(Kosegarten, PGD. I, Feld 1: Stettin.)

3) Das seit 1160, und später 1214 abgetheilte, und (1264; 1295) mit dem Herzogthum Stettin wieder vereinigte Herz. Demmin, oder das Herz-

Wenden, mit dem Lande Tollenze, oder Treptow a. T. Emblem: ein roth und grün gestreifter Greif, in Silber (Taf. I, Feld 4). Vgl. oben p. 113.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 4: Wenden.)

4) Das seit 1295 abgetheilte Herz. Wolgast; seit 1368—72 Herz. Wolgast, diesseits der Swine. Emblem: ein schwarzer Greif, in Gold (Taf. I, Feld 7). Vgl. oben p. 139, 151.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 7: Barth.)

5) Das seit 1368—72 abgetheilte Herz. Wolgast, jenseits der Swine, mit Belgard, oder Cassubien. Emblem: ein schwarzer Greif, in Gold, oder mit goldener Bewehrung, in Roth (Taf. I, Feld 3; Taf. III, No. 19).
(Kosegarten, PGD. I, Feld 3: Kassuben.)

6) Die Herrschaft Schlawe oder Stolpe, urspr. im Besitz der Ratiboriden, dann von Rügen und Ostpommern, und von Wartislaw IV. (1309—26) erworben. Emblem: Das Wappen der Swenzonen, der späteren Putkamer, ein silberner Greif mit Störschwanz, oder fliegender Drache, in Roth (Taf. I, Feld 6). Vgl. oben p. 59, 121, 175.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 6: Usedom.)

7) Das Fürstenthum Rügen, nebst den Ländern: Barth, Tribsees und Lositz, von Wartislaw IV. (1325) erworben. Emblem: ein gekrönter schwarzer wachsender Löwe, in Gold, über einem rothen Mauergiebel, in Blau (Taf. I, Feld 5). Vgl. oben p. 50 ff., 176 ff.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 5: Rügen.)

8) Die Grafschaft Gützkow, (1359—78) von der Wolgaster Linie erworben. Emblem: ein rothes Schrägekreuz mit vier rothen Rosen in dessen Winkeln, in Gold (Taf. I, Feld 8). Vgl. oben p. 70 ff., 207 ff.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 8: Gützkow.)

9) Das Land Bernstein, 1280, 1315 im Pom. Besitz, (1469—79) an Brandenburg abgetreten. Emblem: ein wachsender silberner Greif, in Roth, über einem Gold-Blau-Schache (Taf. I, Feld 9). Vgl. oben p. 84 ff.
(Kosegarten, PGD. I, Feld 9: Wolgast.)

10) Das Land Lauenburg und Bütow, urspr. zu Ostpommern gehörend, von Erich II. (1454) erworben, und als Polnisches Lehn im Besitz Bogislaws X. (1521), war nicht im Pom. Wappen, sondern nur im Pom. Titel vertreten (Vgl. den Titel Taf. I, u. p. 42; Balt. Stud. XV, 1, p. 222).

1) **Pommern** (ungetheilt)	2) **Stettin** (abgetheilt)	3) **Cassuben** (Wolg. j. d. Swine)
4) **Wenden,** oder Demmin (Tollenze)	5) **Rügen,** Fürstenthum, mit Barth.	6) **Schlawe,** oder Stolpe (Wap. d. Swenzonen)
7) **Wolgast** u. Barth.	8) **Gützkow,** Grafschaft.	9) **Bernstein** (Wolgast).

Die Pommerſchen Landesfarben.

Über die Pom. Farben hat Dr. Kratz in den Baltiſchen Studien, XX, 2 (1865), S. 127—147, eine ausführliche, gründliche und dieſelben mit den Farben anderer Länder vergleichende Abh. veröffentlicht, als deren Reſultat ſich ergibt: einerſeits daß die Pom. Hof- oder Landesfarben von den Tincturen des Pom. Wappens zu unterſcheiden ſind, andererſeits, daß in der Wahl derſelben eine große Willkür herrſchte. Nach dem Cod. dipl. Bogislai X. (Klempin, Dipl. Beitr. S. 482 ff.) und Kantzow, h. v. Koſegarten II, S. 225, ſcheint, wenn man die Gewandung des herz. Gefolges in Betracht zieht, die Hoffarbe Bogislaws X. (1486 ff.) Roth geweſen zu ſein, während die Farbe ſeiner Siegelſchnüre wechſelt. Unter ſeinen Nachfolgern zeigen die letzteren gleichfalls verſchiedene Farben, doch überwiegt bei ihnen Roth-Gelb in dem Maße, daß man dieſe Zuſammenſtellung als officielle Pom. Hoffarbe anzunehmen berechtigt iſt. Vereinzelt finden ſich aber auch die Farben: Roth-Weiß, Rothgrün, Roth-Gelb-Blau u. A., ſodaß die oben, S. 101, erwähnte Angabe in den Verh. bei der Beſtattung Bogislaws XIV. (1654), nach welcher Gelb-roth für Hinterpommern, Weiß-roth aber für Vorpommern als Landesfarbe galt, durch die Wahl der Siegelſchnüre nicht beſtätigt wird. Der Wechſel der Farbe ſcheint vielmehr dadurch beſtimmt worden zu ſein, daß man dieſelben willkürlich bald von dieſer, bald von jener Tinctur der Embleme des neun- reſp. zehnſchildigen Wappens entnahm: Roth-Weiß entweder von dem rothen Greifen im ſilbernen Felde des ſog. Pom. Schildes, oder von dem ſilbernen Kreuz im rothen Felde des Bisthums Cammin; Roth-Grün von dem roth-grün geſtreiften Greifen des Wendiſchen Schildes; Roth-Gelb, und Roth-Gelb-Blau von dem Stettiner Schilde, in welchem der rothe Greif mit goldener Bewehrung im blauen Felde dargeſtellt iſt. — Die gegenwärtig für die Provinz Pommern geltende Landesfarbe Blau-Weiß ſteht dagegen mit den Tincturen des alten Pom. Wappens in keinem Zuſammenhang, vielmehr iſt ſie den Farben des Rocks u. der Aufſchläge, reſp. Kragen der Uniform der Landſtände v. 1802, u. der Landwehr v. 1813 entnommen.

Chronologiſche Überſicht der Genealogien der Herzoge von Pommern

der Fürſten von Rügen und Gr. von Gützkow,
und der zu den Gen. gehörenden heraldiſchen
Abbildungen, Taf. I—IV.

Das Herzogthum Pommern.

Das Weſt-Pommerſche Haus.

(S. 101—157; Klempin, Stammtafeln, S. 4—6).

Urſprung und Ableitung desſelben von dem Polniſchen Dynaſten Zemitzlo (Smysl); irrthümliche Abl. von Swantibor S. 101, 107.

Wartislaw I. (1124—36), anſcheinend Zemitzlos Enkel, 102, 123.

Ratibor, Wart. I. Bruder, (1124—55), und ſeine Nachkommen in Schlawe, Siegel und Münzen, 109, 123—5.

Swantibor, Wart. I. Bruder, und ſeine Nachkommen, in Colberg und Colbatz, 103, 123—7.

Wartislaw II. Swantiboriz, Swantibors Sohn, Wart. I. Neffe, Regent von Pom. (1187—96), 73, 103, 127.

Landestheilung zw. Wartislaws I. Söhnen in die Herz. Stettin und Demmin, 126 ff.

Bogislaw I., Wart. I. Sohn, (1136—87), in Stettin, R. Siegel, Münzen m. d. Br. Rex, 18, 126—9.

Anaſtaſia v. Polen, Bog. I. Gattin, 127.

Caſimir I., Wart. I. Sohn, (1136—81), in Demmin, ſ. Sohn Odolaw †, Siegel, 126—7.

Bogislaw II., Bog. I. Sohn, (1187—1220), in Stettin, RSiegel, 127—9.

Miroslava v. Oſtpommern, Bog. II. Gattin, gemeinſchaftliches Siegel m. ihrem Sohn Barnim I., 130.

Caſimir II., Bog. I. Sohn, (1187—1219), in Demmin, RSiegel, 129.

Ingardis v. Dänemark, Caſimirs II. Gattin, Siegel, 131.

Barnim I., Bog. II. Sohn, (1220—78), in Stettin, RSiegel u. Münzen 134—7; Abbildung: **Taf. II, 3.**

Marianna v. Orlamünde, Barnims I. erſte Gattin, Siegel, 135.

Mechtild v. Brandenburg, Barnims I. dritte Gattin, Siegel, 136.

Wartislaw III., Caſimirs II. Sohn, (1219—64), in Demmin, R. u. Sch. Siegel, 128—132; Abbildung: **Taf. II, 1.**

Siegel der Stadt Greifswald, (1262) nach dem Vorbild des herz. Sch. Siegels, 133; Abbildung: **Taf. II, 2.**

Bogislaw IV., Barn. I. Sohn, (1278—1309), 1295 in Pom. Wolgaſt; Reiter- und Rückſiegel, 139 ff.; Abbildung: **Taf. II, 4, 5.**

Barnim II., Barn. I. Sohn, 3. Ehe, (1278 † 1295), Nachr. ü. ſ. Tod, RSiegel, 140 ff.

Landestheilung zw. Barnims I. Söhnen (1295) in die Herz. Stettin und Wolgast, 139 ff.

Herzogthum Stettin (1295—1464)

(Klempin, Stammtafeln, S. 6).

S. 12, 17—24, 44, 141—6;

mit dem Emblem des rothen Greifen, Münzen, 138, 146.

Der gekrönte Greif im Wappen u. Siegel der Stadt Stettin, 17—23.

Otto I., Barn. I. Sohn, 3. Ehe (1295—1344), R. Siegel und Secret, 141—3; Abbildung: **Taf. II, 6.**

Barnim III., d. Gr., Ottos I. Sohn (1344—68), R. Siegel und Secret, 143—5; Abbildung: **Taf. II, 9.**

Agnes v. Braunschw.-Lüneburg, Barn. III. Gattin, Siegel, 145.

Casimir IV., Swantibor III., Bogislaw VII., Barnims III. Söhne, (1368—1413), R. Siegel und Secrete, 146.

Otto II., Swant. III. Sohn (1413—28), v. Sigismund belehnt (1417), im Const. Conc. B. irrthümlich „Johann" genannt, Secret, 80 ff., 146.

Casimir VI., Swant. III. Sohn (1413—34), führt i. d. Schl. b. Tannenberg (1410) Fahne mit rothem Greif, Secret, 138, 146.

Joachim, Casimirs VI. Sohn (1434—51), Secret, 146, 155.

Otto III., Joachims Sohn (1451—64), Secret (146), Stettiner Erbfolgestreit (1464 ff.), 12, 45.

Herzogthum Wolgast (1295—1637),

(Klempin, Stammtafeln, S. 8—11);

mit dem Emblem des schwarzen Greifen, 12, 78—84, 159 ff.
Münzen, 146—157.

Wartislaw IV., Bog. IV. Sohn (1309—26), Belehnung m. d. Fürst. Rügen, 11, 65, 68, 147; Erwerbung von Schlawe, 110, Reitersiegel, 21, 146—8; Abb.: **Taf. II, 7.**

Elisabeth v. Brandenburg, Wartislaws IV. Gattin, Siegel, 148; Abbildung: **Taf. II, 8.** Abstammung zweifelhaft, entweder Tochter Hermanns d. L. von Brandenburg, (Siegel, 148), oder des Schles. Herz. Bolko I. v. Schweidnitz, 148.

Ihre Söhne unter Vormundschaft Ottos I. u. Barnims III. v. Stettin, 149.

Bogislaw V., Wart. IV. Sohn (1334—74), R. Siegel und Secret, 22, 25, 149 ff.; Abbildung: **Taf. III, 10, 11.** Vormund seiner Brüder (149), erh. b. d. Theilung Wolgast, jenseits der Swine, 151.

Barnim IV., Wart. IV. Sohn († 1365), Helm-Siegel als Secret, 22, 151.

Wartislaw V., Wart. IV. Sohn († 1392), apanagirt (1368—72), Secret, 22, 151; Abbildung: **Taf. III, 12.**

Linie Wolgaſt, dieſſeits der Swine (1372—1459)

(S. 151—7; Klempin, Stammtafeln, S. 9 ff.)

Wartislaw VI., Barnims IV. Sohn (1365—94), Herz. dieſſeits der Swine (1368—72), erhält Rügen und Barth (1376), Vorm. ſ. Br. Bog. VI. Secret, 66, 152—3; Abbildung: **Taf. III, 13.**

Bogislaw VI., Barnims IV. Sohn (1365—93), erh. Wolgaſt (1376), Secrete, 152—4; Abbildung: **Taf. III, 14.**

Barnim VI., Wart. VI. Sohn (1394—1405), in Barth, 66, Secret, 25, 154.

Wartislaw VIII., Wart. VI. Sohn (1394—1415), v. mit Agnes von Nieder-Sachſen, Secret, 154—5.

Wartislaw IX., Barn. VI. Sohn (1415—57), erh. Wolgaſt (1425), Graf v. Gützkow, 77, Secret, 25, 155—6.

Barnim VII., d. Ä., Barn. VI. S. († 1449), in Gützkow, 77, Secret, 155.

Barnim VIII., d. J., Wart. VIII. Sohn (1415—51), erh. Rügen u. Barth (1425) 66, Münzen, 157, Reiterſiegel und Secret, 25, 155—6.

Swantibor IV., Wart. VIII. Sohn († 1436), m. Barn. VIII., 152—5.

Erich II., Wart. IX. Sohn (1457—74), v. m. Sophia, Bog. IX. Tochter, 157, Secret, 156, Wappenführung gemeinſam m. Stettin im Stettiner Erbfolgeſtreit (1464), 12, 45.

Wartislaw X., Wart. IX. Sohn (1457—78), in Wolgaſt und Barth, 66, Secret, 156, Wappenführung gemeinſam m. Stettin im Stettiner Erbfolgeſtreit (1464), 12, 45.

Bogislaw X. und **Caſimir VII.,** († 1474), Erichs II. Söhne, beſiegeln m. d. Vater Urk. v. 1469, 156.

Vereinigung v. Pommern-Stettin u. Wolgaſt unter Bogislaw X., 215, 223.

Linie Wolgaſt, jenſeits der Swine (1372—1459)

(Klempin, Stammtafeln, S. 8).

Bogislaw V., Wartislaws IV. Sohn, (1368—72) Herz. jenſ. der Swine, † 1374. S. oben p. 221.

Caſimir V., Bog. V. Sohn (1374—77), † ohne Deſcendenz, 157.

Wartislaw VII., Bog. V. Sohn (1374—94), v. m. Maria v. Mekl., Waldemar Atterdags Enkelin, 158.

Bogislaw VIII., Bog. V. Sohn (1374—1418), verbündet m. Polen g. d. Deutſchen Orden (1410), 138, 157.

Erich I., Wart. VII. Sohn (1394—1459), Unionskönig, u. d. N. Erich XIII. (1396—1439), † 1459 (S. unt. p. 228) 158—160; Abb.: **Taf. III, 19.**

Katharina, Wart. VII. Tochter, Waldemar Atterdags Urenkelin, v. m. Joh. v. d. Pfalz, Mutter des Unionskönigs Chriſtoph III. (1440—48). (S. unten p. 228), 158, 160, 165.

Bogislaw IX., Bog. VIII. Sohn (1418—46), 157.

Sophia, Bog. IX. Tochter, v. m. Erich II., Wart. IX. Sohn (1457—74), Mutter Bog. X. (1478—1523), 157.

Die Vereinigung Pommerns unter Bogislaw X.

(Klempin, Stammtafeln, S. 10—11).

Bogislaw X., Erichs II. Sohn (1478—1523), vierschildiges Wappen a. Münzen, 14, 15; Veränderung im Pom. Wappen, 17, 26, 215—7; Reitersiegel und Secret, 25, 215; Abbildung: **Taf. III, 15, 16.**

Georg I., Bog. X. Sohn (1523—31), fünfschildiges Wappen, 9, 16—26, Münzen, 15, Siegelring, 16, 17, 39, neunschildiges Wappen, 27, 38, Siegel, 23—26; Abbildung: **Taf. III, 17.**

Barnim XI., Bog. X. Sohn (1523—69), † 1573, fünfschildiges Wappen, 9, 16—26, Münzen, 15, neunschildiges Wappen, 27, 38, Siegel, 23—26; Abbildung: **Taf. III, 18.**

Philipp I., Georg I. Sohn (1531—60), vier Wappen a. d. Univ. Sceptern, 16; neunschildiges Wappen a. d. Croyteppich (1554), 9, 34; neunschildiges Wappen am Wolgaster Schloß (1551), mit herz. Titel, 7, 8, 42; Abbildung: **Taf. I.**

Joh. Friedrich, Philipps I. Sohn (1560—1600), Gebetbuch m. gekröntem Greif und herz. Titel, 22 ff., 35, 43; Leich. Pr. m. Wappen, 32, 35; m. d. kais. Hof-Fahne (1566) belehnt, 88—90.

Bogislaw XIII., Philipps I. Sohn (1560—1606), in Barth, Druckerei, Wappen i. d. Barther Bibel, 33, 35, 66.

Ernst Ludwig, Philipps I. Sohn (1560—92), in Wolgast (1569); des Canzlers Rammin Bericht an ihn, betr. das Pom. Wappen (1588), Leich. Pr. m. Wappen, 10, 35.

Philipp II., Bog. XIII. Sohn (1606—18), Pom. Schrank mit Wappen, Maj. Siegel, 35, 38, 206; Bildnis, 40.

Franz I., Bog. XIII. Sohn, Bisch. v. Cammin (1602—18), Siegel, 39, 96—8; Herz. 1618—20, Maj. Siegel, 38, 206; Bildnis, 40.

Georg III., Bog. XIII. Sohn († 1617), Leich. Pr. m. Wappen, 32—35.

Ulrich, Bog. XIII. Sohn, Bischof von Cammin (1618—22), Siegel, 32, 33, 38, 96—98; Bildnis, 40.

Philipp Julius, Ernst Ludwigs Sohn, in Wolgast (1592—1625), schenkt der Univ. Greifswald (1619) den Rectormantel mit den neun Pom. Wappenschilden und herz. Titel, 35—38, 43; Bildnis, 40.

Bogislaw XIV., Bog. XIII. Sohn, letzter Herz. v. Pommern (1620—37), Bisch. v. Cammin (1623—37), Maj. Siegel und Siegelring, 38, 39, vermehrt die herz. Pom. Hof-Fahne, 93—6; Theilung Pom. n. s. Tode zwischen Schweden und Brandenburg (1648), 1—8; Begräbnis (1654), 24, 32, 101; Bildnis, 40; Hof-Farben, 101, 219.

Anna, Bog. XIII. Tochter, (1619) v. m. d. Herz. Ernst v. Croy († 1620). Sie stirbt 1660.

Ernst Bogislaw v. Croy, Annas Sohn, Bisch. v. Cammin (1637—50), † 1684, schenkt der Univ. den Croyteppich, die Rectorkette, Joh. Friedrichs Gebetbuch, und Bogislaws XIV. Siegelring, 9, 22 ff., 34, 35, 39, 43.

Das Oſt-Pommerſche oder Pomereliſche Haus und ſeine Nachfolger.

(Cuandt, Oſtpommern, Balt. Stud. XVI, mit Stammtafel.)

Urſprung und Ableitung desſelben von dem Polniſchen Dynaſten Zemitzlo (Smysl), und deſſen Sohn Swantibor, dem ang. Ahnherrn des Weſt-Pom. H. 106—7, 168, mit dem Emblem des Greifen und Adlers (170—173).

Swantepolk I., Swantibors Sohn (1109—15), 106—7.

Subislaw I., Swantibors I. Sohn, Gründer v. Oliva (1178), Bildnis, 106—7, 168 ff.

Grimislaw I. u. II., Swant. I. S. u. E. (1111—98), Siegel, 106 ff., 169.

Sambor I., Sub. I. Sohn († 1207), Bildnis, 106 ff., 168 ff.

Meſtwin I., Sub. I. Sohn († 1220), Bildnis, Siegelring, 106 ff., 168—9.

Subislaw II., Sambors I. Sohn († 1216), ang. Siegel u. Münze, 169.

Swantepolk II. d. Gr., Meſtwins I. Sohn (1220—66), erwirbt Belgard und Schlawe c. p. (118—121), ang. Münzen, 173, Bildnis, Siegel mit Greif, 169—171; Abbildung: **Taf. IV, 20.**

Wartislaw, Meſtwin I. Sohn, in Schwetz, Siegel, 170.

Sambor II., Meſtwins I. Sohn, in Liebſchau u. Dirſchau. v. m. Mechtild von Meklenburg, beider Siegel mit Greif, und Siegel ihrer Tochter Salome, 171.

Ratibor, Meſtwins I. Sohn, in Belgard, Siegel mit Adler, 171, 173.

Meſtwin II., Swant. II. d. Gr. Sohn (1266—94), unter Brand. Lehnsherrſchaft (1273); beſtimmt Premislaw II. v. Polen (1282) z. ſ. Nachfolger, (118, 120, 173), Bildnis, 169, Siegel mit Löwen- oder Greifen-Emblem, und Siegel mit Adler, 172—3; Abbildung: **Taf. IV, 21.**

Wartislaw, Swant. II. d. Gr. Sohn, in Danzig, Siegel m. Greif, 172.

Katharina, Meſtwins II. Tochter, v. m. Pribislaw II. a. d. Mekl. Linie v. Parchim-Richenberg, erh. Belgard und Daber (1280—92), Siegel, 118—9.

Premislaw II. von Polen, Swantepolks II. d. Gr. Großneffe, Meſtwins II. Nachfolger (1294—96), Siegel, 173—4.

Wenzel II. von Böhmen und Polen, Premislaws II. Schwiegerſohn und Nachfolger (1296—1305), Siegel, 174, wo Zeile 1 v. o. ſtatt „Sohn" „Gemahl" zu berichtigen iſt.

Wenzel III. von Böhmen, Polen und Ungarn, Wenzels II. Sohn und Nachfolger (1305—6), Siegel, 174.

Wladislaw I., Lokietek v. Polen, und **Heinrich III.** v. Schleſien-Glogau, Swantepolks II. Großneffen, Prätendenten von Oſtpommern (1296—1310), was zuerſt an Brandenburg, dann an den Deutſchen Orden fällt, 174—175.

Die Herrschaft der Swenzonen

der Palatine v. Ostpommern, m. d. Embl. des gesl. Drachen im 6. Felde des Pommerschen Wappens, 30, 59—62, 175 ff.; Abb.: **Taf. IV, 22—24.**

Swenzo, Palatin von Ost-Pommern (1257—1308), Siegel mit Jagddarstellung, 59, 174.

Lorenz I., Swenzos Bruder, u. dessen Sohn Swenzo (1288—1313), 60.

Michael Meysiche, Swenzos Oheim (1299), Vogt v. Ostpommern, 59.

Peter I., Swenzos Sohn, Graf von Neuenburg (1302 † 1327), Canzler, Amts- und Geschlechts-Siegel, 59, 175.

Abraham v. Palow und Peter v. Polnow, Peters I. Söhne (1333—57), Siegel, 60, 176.

Johannes, Swenzos Sohn, von Rügenwalde und Schlawe (1308 ff.), Siegel, 59, 176; Abbildung: **Taf. IV, 22.**

Lorenz II., Swenzos Sohn, von Rügenwalde (1308 † 1317), Siegel, 60, 176; Abbildung: **Taf. IV, 23.**

Peter II., Johanns Sohn, von Schlawe, Putkumer (subcamerarius) 1337—41, Siegel, 60, 176; Abbildung: **Taf. IV, 24.**

Lorenz III., Johanns Sohn (1335—54), 60.

Jasco (Jescho), von Rügenwalde, Lorenz's II. Sohn (1317—63), Siegel, S. 61, 176.

Jaroslaw, Lorenz's II. Sohn, Vogt v. Rügenwalde (1337), 61.

Jasco Putkameriz, Peters II. v. Schlawe Sohn, 61.

Lorenz IV., Putkamer, Jascos v. Rügenwalde Sohn, Ahnherr des Geschlechts v. Putkamer, welches den gesl. Drachen im Wappen führt, 61, 175.

Das Fürstenthum Rügen
und seine Seitenlinien.

(Klempin, Stammtafeln, S. 12—17);
mit dem Greifen u. Löwen-Emblem, im 5. Felde des Pom. Wappens, S. 50—57, 67 ff., 176—207.

Ratislaw (Ratze), aus Krutos Geschlecht (1111—38), angeblicher Stammvater, 103—5, 176.

Tezlaw, Ratzes Sohn, Rex Rug. (1163—70), und seine muthmaßliche Descendenz, 176—7, 182.

Geschlecht Bohlen und Smantevitz auf Wittow, Siegel mit Rüg. Emblem, 177—8; Abbildung: **Taf. IV, 33.**

Geschlecht v. d. Lanken in drei Linien, Siegel mit Rüg. Emblem, 179—80, 189; Abbildung: **Taf. IV, 37.**

Geschlecht v. d. Bughe in zwei Linien, Siegel m. d. Adler-Emblem, 180 ff.; Abbildung: **Taf. IV, 38.**

Detlev v. Gadebusch, Herr v. Lositz, Siegel m. d. Adler-Embl., 76, 181.

Jaromar I., Ratzes Sohn, Fürst (1170—1218), Christ 1169, Siegel und Münzen, 182—4.

Barnuta, Jar. I. ältester Sohn, apanagirt auf Gristow, 177, 184.

Geschlecht v. Gristow, Barnutas Descendenz, Wappen, Siegel u. Münzen, 67, 185—7; Abbildung: **Taf. IV, 34.**

Geschlecht v. Schalipe, v. Barnutas Tochter abst., auf Reimbernshagen, 185.

Geschlecht Dotenberg, vom Rhein; Ida v. Gristow, v. m. Joh. Dotenberg, Siegel, 72, 186—8; Abbildung: **Taf. IV, 36.**

Stoislaf I., Jar. I. Bruder, oder Sohn, apanagirt auf Streu und Reddevitz, 188—90.

Borante III., nob. baro a. Borantenhagen (Brandshagen), Stoislafs Urenkel, 189.

Geschlecht v. Putbus, Stoislafs I. Descendenz, urspr. v. Vilmnitz und Lanken benannt, erh. den Namen v. Putbus durch Stoislafs II. Vermählung mit Marg., T. d. Nik. v. Putbus (1253); Dän. und Rüg. Linie (1483), gräfl. Rang (1727), fürstl. Rang (1807), erw. Spieker (1816), Wappen, Siegel u. Münzen, 189—92; Abb.: **Taf. IV, 35.**

Wizlaw I., Jar. I. Sohn, Fürst (1218—49), Wappen m. d. gekrönten Löwen über dem Mauergiebel, 51—57, Wechsel des Dän. Löwen- und Pom. Greifen-Emblems im Rüg. Wappen, 51, 68, 194, u. i. Wap. d. Rüg. Städte, 195; Schildsiegel, 193; Abbildung: **Taf. IV, 25.**

Jaroslaw, Wizlaws I. Sohn, Präpositus von Rügen und Tribsees (1231—42), 195.

Jaromar II., Wizlaws I. Sohn, Fürst (1249—60), v. m. Euphemia, Swantepolks d. Gr. v. Ostpommern Tochter, die (1270) in Stralsund bestattet; Reitersiegel, 195—6.

Wizlaw II., Jar. II. Sohn, Fürst (1260—1302), in Schlawe, begr. Rügenwalde, an Brand. (1277) abgetreten, erwirbt Lositz, Schildsiegel mit wachs. Löwen, 197; Abbildung: **Taf. IV, 26**; (1283) v. K. Rudolph I. m. d. Reichsjägeramt belehnt, 55, 198, Münzen, 199; Abbildung: **Taf. IV, 27.** Reitersiegel, Av. mit dem wachsenden Löwen, Rev. mit dem Greifen, 198—200; Abbildung: **Taf. IV, 28.**

Agnes v. Br. Lüneburg, Wizlaws II. Gattin, Siegel m. d. Br. Lün. und Rüg. Emblem, 200; Abbildung: **Taf. IV, 29.**

Jaromar, Wizlaws II. Sohn, Bischof von Cammin (1290—94), und Wizlaw, dessen Nachfolger, Siegel, 201.

Wizlaw III., Wizlaw II. Sohn, Fürst (1302—25), s. Schild- und Helmsiegel als Mitregent, 203; Abb.: **Taf. IV, 30**, führt als Fürst, das väterliche Siegel, 205; muthmaßliches Reitersiegel, 206; Abb.: **Taf. IV, 32.**

Margarete [von Schleswig] und Agnes von Lindow, seine 1. und 2. Gattin, 207.

Sambor, sein Bruder, Mitregent; Löwen- und Greifen-Siegel, 203; Abbildung: **Taf. IV, 31.**

Jaromar III., Wizlaws III. Sohn, ſtirbt vor dem Vater, 207.
Agnes, Wizlaws III. Tochter, v. m. dem Grafen Alb. v. Anhalt, 207.

Die Grafſchaft Gützkow
unter Pommerſcher Lehnsherrſchaft, dann im Beſitz der Edelvögte von Soltwedel,

mit dem Schrägekreuz und den vier Roſen im 8. Felde des Pommerſchen Wappens (S. 70—77).

(Klempin, Stammtafeln, S. 5, 7).

Mitzlaw, Dynaſt v. Gützkow, Ahnherr der Fam. v. d. Lanken, 73, 116, 179.
Wartislaw von Gützkow, Wart. II. Swantiboriz (S. o. S. 220) Enkel, v. mit Bogislaws II. Tochter Dobroslava, und (1219—33) mit Gützkow apanagirt, 74, 75.
Dobroslava, Bog. II. Tochter, in 2. Ehe, v. mit **Jaczo I.** von Soltwedel, 75, 208.
Jaczo I. von Soltwedel, Herr von Gützkow (1233—48), S. Friedrichs II. v. S. aus deſſen Ehe mit der Tochter **Jaczos v. Copenik,** Dynaſten der Mark, Bracteaten, 208 ff.; Abbildung: **Taf. IV, 39, a—c.**
Conrad II. von Soltwedel, S. Friedrichs II., Biſchof von Cammin (1233—41), 208.
Johann I., Conrad III. und **Jaczo II.,** Jaczos I. Söhne, Grafen von Gützkow (1270), 76, 210.
Jaczo III. und **Johann II.,** Jaczos II. Söhne (1295—1317), 210 ff.
Nikolaus, Jaczos III. Sohn, Oberrichter des Herz. Wolgaſt (1319), Wappen, 70, 211; Abbildung: **Taf. IV, 40.**
Jaczo IV., Johanns II. Sohn, fällt bei Oldenwörde (1322), 211.
Johann IV., Joh. II. Sohn, (m. Joh. III.) † 1334, v. m. Mechtild, T. d. Gr. Gunzel V. von Schwerin, Siegel, 213; Abb.: **Taf. IV, 42.**
Johann V., Joh. IV. Sohn, ſ. a. ſ. Hochzeitstage (1351), Siegel, 211, 213.
Johann III., Joh. II. Sohn, (m. Joh. III. bis 1334, m. Joh. V. b. 1351), Unſicherheit ſeines Todesjahres, 1357, 1359, 1377, S. 76, 211, 212, Helmſiegel (1327), 212; Abbildung: **Taf. IV, 41,** großes Schildſiegel (1336—55), 213 ff.; Abbildung: **Taf. IV, 43.**
Eliſabeth u. **Mechtild,** Joh. IV. T., in Gützkow (1378), Siegel, 76, 214.

Die Könige v. Dänemark
als Oberlehnsherren von Pommern und Rügen

mit dem Titel „Rex Slavorum",

und dem Pom. Greifen im Däniſchen Wappen.

(Petersen, et Dansk Flag, 1882; Sveriges historia, Th. II)

Knud Laward (1119—31), u. ſ. Sohn **Waldemar I.** (1157—82), 161.
Canut VI., Waldemars I. Sohn (1182—1202), belehnt Rügen u. Pommern (S. 11), Siegel, 161—2.

Waldemar II., Wald. I. Sohn (1202—41), von Kaiser Friedrich II. m. d. Slavenländern belehnt (1214), Siegel, 161—2.

Erich VI., Abel, Christoph I., Wald. II. Söhne (1241—59), Siegel, 162.

Margarete, Sambors II. von Ost-Pom. Tochter, Witwe Christophs I., Siegel, 162.

Erich Langbeen, Erichs v. Schleswig Sohn, Abels Enkel, Siegel, 162.

Erich VII., Glipping, Christophs I. Sohn (1259—86), Siegel, 162.

Erich VIII., Menved, Erichs VII. Sohn (1286—1319), v. Kais. Albr. I. belehnt (1304), Siegel, 161—2.

Christoph II., Erichs VII. Sohn (1320—32), belehnt Wartislaw IV. mit Rügen (1326), Siegel, 11, 163.

Euphemia, Bog. IV. Tochter, Gattin Christophs II., gem. Grabmal mit Wappen, 162.

Waldemar Atterdag, Christophs II. Sohn (1340—75), Urgroßvater Erichs I. (XIII), Vgl. S. 222, Siegel, 158, 163.

Christoph, Wald. Sohn († 1363), Herzog von Laland, Siegel und Grabmal, 163—4.

Margarete, Wald. Tochter, Königin der drei nord. Reiche (1387—1412), Stifterin der Union, Siegel und Grabmal, 158, 164.

Olaf, Margaretes und Hakons VIII. von Norw. Sohn, König von Dänemark und Norwegen (1376—87), Siegel, 158, 164.

Erich XIII. (I), Wald. Att. Urenkel, Wartislaws VII. von Pommern Sohn, Unionskönig (1396—1439), Königssiegel m. d. Pom. Greifen; Flaggenwappen mit dem schwarzen Greifen, mit goldener Bewehrung, in rothem Felde, 158—160; Abbildung: **Taf. III, 19.** Vgl. S. 222.

Philippa, Erichs XIII. Gem., T. Heinrichs IV. v. Engl., Siegel, 158, 159.

Christoph III. v. d. Pfalz, Sohn Joh. v. d. Pfalz u. Katharinas, Tochter Wartislaws VII. von Pommern, Waldemar Atterdags Ururenkel, Unionskönig (1440—48), Siegel, 158, 160, 165. Vgl. S. 222.

Christian I. von Holst. Old., Sohn Dietrichs d. Gl. von Oldenburg und Hedwigs von Holstein (trinepos Erici VII. reg. Dan.), Unionskönig (1448—81), Siegel, 159, 166.

Johann I., Christians I. Sohn, Unionskönig (1481—1513), Wappen und Siegel, 159, 166 ff.

Christian II., Joh. I. Sohn, Unionskönig (1513—23), Wappen, 159, 167.

Friedrich I., Christians I. Sohn, König von Dänemark und Norwegen (1523—30), Grabmal und Wappen, 159, 167.

Berichtigungen.

S. 13—53 ist für die Schachtafel des 9. Feldes im Pom. Wappen, für den sogenannten Wolgaster, resp. Bernsteinschen Schild, mit Rücksicht auf die von Friedeborn, Beschreibung Stettins, I, S. 15, für denselben gewählte Benennung „ein getheilter Schacht blaw vnd gelb" die Bezeichnung „geschachtet" gebraucht; von S. 69 an aber, um mit der später bis auf die Gegenwart üblichen Ausdrucksweise in Einklang zu bleiben, die Form „geschacht" gewählt.

S. 174, Z. 1 v. oben, ist statt „auf den Sohn seiner (Primislaws II.) Tochter Richza, Wenzel II., König von Böhmen" zu berichtigen „auf den Gemahl seiner Tochter." Der Sohn Richzas war Wenzel III.

Die Werke von Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter, 1893, und Bahrfeldt, Zur mittelalterlichen Münzkunde Pommerns, 1893, wurden mir erst zugänglich, als der Druck meines Buches schon begonnen hatte, und konnten daher nur in berichtigender und ergänzender Weise benutzt werden, ebenso: Joh. Sibmachers Wappenbüchlein v. 1596, welches von Prof. A. M. Hildebrandt, Berlin, 1893 neu herausgegeben wurde, aus welchem ff. Wappen-Abbildungen zu vergleichen sind:

(Zu S. 5). Sibmacher, Taf. III: Das Churfürstlich Brandenburgsche Wappen, welches in 9 Feldern die Embleme des neunschildigen Pomm. Wappens enthält.

(Zu S. 91). Sibmacher, Taf. VII: Das Herz. Württembergsche Wappen, welches im 3. Felde die Reichssturmfahne mit dem einfachen schwarzen Reichsadler enthält.

(Zu S. 167). Sibmacher, Taf. XIV: Das Kön. Dänische Wappen, unter dessen 12 Feldern das 4. den gesl. Drachen, als Zeichen der Oberlehnsherrschaft über Wenden, resp. Pommern, enthält, während neben demselben, auf einem besonderen kleinen Schilde (No. 5), der aufsteigende Pom. Greif dargestellt ist.

Als selbständige Vereinsschriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom. Geschichte sind erschienen, u. d. d. Akademische Buchhandlung in Greifswald zu beziehen:

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II. 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenows Schriften u. Urk.; u. Urk. d. Gr. Klosters.

Pommersche Genealogien, Band II. Heft 1, 1868, enth. d. Familien: Behr, Semlow, Schulow, Wakenitz und Ferber.

Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters und der Renaissance, 1869.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III. 1870, Dr. H. Rubenows Leben u. Gesch. s. Vorfahren, m. Abb. d. Stadt.

Stralsunder Chroniken, Band III. 1870, enth. Gentzkows Tagebuch.

Jahresbericht 36 der Rügisch-Pom. Abtheilung d. G. f. P. G. 1871.

Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III. von Rügen, nach den Ausg. von v. d. Hagen und Ettmüller übers. u. erl. 1872.

Beitr. z. Rüg. Pom. Kunstgeschichte, H. 1. Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, v. K. v. Rosen, 1872.

Pommersche Genealogien, II. 2, 1873, die Fam. Lübeck u. Smiterlow Letzenitz, Wampen, Lange, Bokholt u. Lowe, m. 2 Wapp.-Taf.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, B. IV. 1874, O. Focks Leben, mit Nachtr. zur Rüg. Pom. Gesch., und **37.** Jahresbericht.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, B. V. 1875, Aug. Balthasars Leben.

Jahresbericht 38—39, m. Nachtr. zu Focks Rüg. Pom. Gesch., 1877.

Geschichte der Stadt Greifswald, u. **40ster** Jahresbericht, 1879.

Geschichte des Cist. Klosters Eldena, im Zus. m. d. Stadt und Univ. Greifswald, Th. 1—2, 1880—82, mit 6 Abb.

Nachtrag z. Gesch. d. Cist. Kl. Eldena, u. **41—44.** Jahresbericht, 1883.

Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, Heft 1, 1884.

Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, n. Einl. v. Ursprung d. St. Greifswald, Th. 1—3, 1885—7, m. 20 Taf. Abb.

Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter, n. d. Quellen untersucht v. Th. Woltersdorf, 1888.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band VI, 1889. Der Französische Krieg (1806—15), und **45—50.** Jahresbericht.

Beiträge zur Rüg. Pom. Kunstgeschichte, Heft 2. Die alte Kirche des Hl. Geist-Hospitals in Greifswald, mit Abb., 1890.

Beiträge zur Pom. Rechtsgeschichte, Heft 2. Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Greifswalder Rathes, 1891.

Beiträge z. Gesch. d. St. Greifswald, 3. Fortsetzung. Die Niederrheinische Einwanderung in Pommern und Greifswald, 1892.

Beiträge z. Gesch. d. St. Greifswald, 4. Forts. G. der Bukowschen Stift., Beitr. z. G. d. kirchl. Reform., u. 51—54. Jahresber., 1893.

Band 1 der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding, 1842, enthält die Fam. v. Behr (Gützkower Linie), von Owstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 3 Mark) ist gleichfalls durch die Akad. Buchhandlung zu beziehen; — Band III, Gesch. der Fam. Schoepplenberg, 1878, durch die Buchh. von Georg Winkelmann (vormals Springer) in Berlin.

Auf Kosten der Rüg. Pom. Abtheilung
der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde
gedruckt bei Julius Abel in Greifswald.

Druck von Julius Abel, Greifswald.

Stanford University Libraries
3 6105 010 131 410

DD
491
P7G31
v.7

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE